

Bekanntmachung

Die 03. Sitzung der Bürgerschaft findet am Donnerstag, den 10.03.2022 statt.
Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal.

Hinweis:

Die Vorgaben der aktuellen Landesverordnungen in Bezug auf die Corona-Pandemie schränken die Teilnahme der Öffentlichkeit an der Sitzung ein. Um dem Informations- und Kontrollrecht der Öffentlichkeit nach Kommunalverfassung M-V zu entsprechen, besteht neben der Möglichkeit der Teilhabe am öffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung für Pressevertreter die Teilhabe weiterer Gäste unter folgenden Bedingungen:

- die Teilnehmerzahl ist aufgrund der Abstandsregelung begrenzt
- die Sitzplätze sind im Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander angeordnet
- das Tragen von medizinischen bzw. FFP2 Masken im Rathaus ist vorgeschrieben
- die Angabe der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) ist verpflichtend, diese unterliegen einer Plausibilitätsprüfung
- für die Teilnahme der Öffentlichkeit findet die 3-G-Regelung Anwendung. Die Nachweise sind entsprechend bereitzuhalten.

Weitere Einschränkungen / Änderungen bleiben vorbehalten.
Ausdrücklich erfolgt der Hinweis, dass Personen, die erkrankt sind oder Symptome einer Erkrankung (insb. Fieber, Husten) aufweisen, nicht zur Sitzung erscheinen.

Der öffentliche Teil der 03. Sitzung der Bürgerschaft am 10.03.2022 wird im Auftrag der Hansestadt Stralsund live im Internet übertragen. Den Zugang zum Livestream erhalten Sie über www.stralsund.de/buergerschaft.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4 Billigung der Niederschrift der 01. Sitzung vom 27.01.2022
- 5 Mitteilungen des Präsidenten
- 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7 Anfragen
- 7.1 Grundwassersituation in der Frankensiedlung
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: kAF 0021/2022

- 7.2 zum Citymanager
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0025/2022
- 7.3 Kinderhospiz
Einreicher: Dr. Heike Carstensen, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0026/2022
- 7.4 zu den Videoaufnahmen der Bürgerschaftssitzung
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0028/2022
- 7.5 zu der Sicherung der Lokschuppen
Einreicher: Rüdiger Kuhn, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0027/2022
- 7.6 Was wird in der Hansestadt Stralsund für die obdachlosen Menschen getan?
Einreicher: Frau Graf
Vorlage: kAF 0029/2022
- 7.7 Umtausch alter Führerscheine
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0022/2022
- 7.8 Berücksichtigung regionaler Händler bei Vergabe
Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0023/2022
- 7.9 Aktueller Stand Signalwarnanlage Stralsund
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden
Vorlage: kAF 0024/2022
- 7.10 zu Geschwindigkeitsüberschreitungen im Stadtbereich
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0030/2022
- 7.11 Kompensationsflächen im Bereich XXXLutz
Einreicherin: Josefine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0031/2022
- 7.12 Sanierung des Hauses Am Fährkanal 3
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0032/2022
- 7.13 Einschränkungen bei Schul-Schwimmsport
Einreicherin: Petra Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0033/2022
- 7.14 Offene Jugendarbeit in Stralsund
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0034/2022

- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Anträge
- 9.1 Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund - 17. Änderungssatzung
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
Vorlage: AN 0045/2022
- 9.2 Änderung der Richtlinie der "Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen" für die Werbung politischer Parteien
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden als Vorsitzende des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
Vorlage: AN 0021/2022
- 9.3 Abgabe von Fundsachen in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: AN 0020/2022
- 9.4 Wiederaufbau eines Stadtttores zur 800 Jahrfeier
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
Vorlage: AN 0022/2022
- 9.5 Mehrsprachigkeit in den Museen
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
Vorlage: AN 0023/2022
- 9.6 Ehrendes Gedenken an Olof Palme
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
Vorlage: AN 0024/2022
- 9.7 Ortsteilvertretungen in Stralsund einrichten
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0043/2022
- 9.8 Städtebaulicher Rahmenplan für das Areal der Lokschuppen
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0044/2022
- 9.9 Stiftungsverzeichnis auf die Webseite der Hansestadt
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0041/2022
- 9.10 CO2-freie Paketzustellung
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0035/2022
- 9.11 Haushaltsmittel für die Fortsetzung des Projekts „StralDigital“
Einreicher SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0042/2022
- 9.12 Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0028/2022

- 9.13 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Ausschuss für Finanzen und Vergabe
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0029/2022
- 9.14 Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Sport
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0030/2022
- 9.15 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Ausschuss für Sport
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0031/2022
- 9.16 Wahl eines Mitglieds in den Kulturausschuss
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0032/2022
- 9.17 Wahl eines Vertreters in den Kulturausschuss
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0033/2022
- 9.18 Wahl eines Vertreters in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0034/2022
- 9.19 Abberufung von Herrn Frank Fanter als stellv. Mitglied im Hauptausschuss
Vorlage: AN 0038/2022
- 9.20 Berufung von Frau Graf als stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss
Vorlage: AN 0040/2022
- 9.21 Abberufung von Herrn Jens Kühnel aus dem Hauptausschuss
Vorlage: AN 0037/2022
- 9.22 Berufung von Herrn Fanter in den Hauptausschuss
Vorlage: AN 0039/2022
- 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung
- 12 Behandlung von Vorlagen
- 12.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2022 der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0005/2022

- 12.2 Bebauungsplan Nr. 74 "Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen" der Hansestadt Stralsund, Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0011/2022
- 12.3 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die Weißflächen im Stadtgebiet Lüssower Berg, Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
Vorlage: B 0003/2022
- 12.4 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche des Berufsschulcampus in Grünhufe und Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0006/2022
- 12.5 Bebauungsplan Nr. 73 "Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe", Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0008/2022
- 12.6 einfacher Bebauungsplan Nr. 82 der Hansestadt Stralsund „An der Dänholmstraße“- Aufstellungsbeschluss
Vorlage: B 0009/2022
- 12.7 Bebauungsplan Nr. 70.3 „Wohngebiet am Mühlgraben in Grünhufe“, Aufhebungsbeschluss ; Bebauungsplan Nr.81 "Sondergebiete Solarthermieanlage und Freizeit, Sport, Gastronomie in Grünhufe", Aufstellungsbeschluss und Änderung der Planungsziele zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorlage: B 0010/2022
- 12.8 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2016 und Abschließende Prüfungsvermerke des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2016
Vorlage: B 0016/2022
- 12.9 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2016 der Hansestadt Stralsund und Entlastung des Oberbürgermeisters
Vorlage: B 0017/2022
- 12.10 Sach- und Geldspenden des Fördervereins der Musikschule
Vorlage: B 0203/2021
- 13 Verschiedenes
- 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten
- 15.1 Anträge

- 15.2 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 15.3 Behandlung von Vorlagen
 - 15.3.1 Brandschutzbedarfsplan der Hansestadt Stralsund 2021
Vorlage: B 0004/2022
 - 15.3.2 Flächentausch zwischen der Hansestadt Stralsund und dem Landkreis Vorpommern-Rügen
Vorlage: B 0110/2021
 - 15.3.3 Änderung des Beschlusses der Bürgerschaft Nr.: 2021-VII-08-0689 vom 21.10.2021 - Wechsel des Erschließungsträgers
Vorlage: B 0007/2022
 - 15.3.4 Änderung des Beschlusses der Bürgerschaft Nr. 2021-VII-06-0585 zum Verkauf von Liegenschaften in Neuendorf/Hiddensee aus dem Gemeinschaftseigentum der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee und der Hansestadt Stralsund - Beschlusspunkt 14
Vorlage: B 0013/2022
 - 15.3.5 Lieferung von Fahrzeugen
Vorlage: B 0012/2022
 - 15.3.6 Vergabevorschlag Rudolf-Breitscheid-Straße 1. BA
Vorlage: H 0017/2022
- 15.4 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 17 Schluss der Sitzung

gez. Peter Paul
Präsident der Bürgerschaft

Niederschrift
der 01. Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 27.01.2022
Beginn: 16:00 Uhr
Ende 17:43 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Peter Paul

Mitglieder

Herr Michael Adomeit
Frau Ute Bartel
Herr Stefan Bauschke
Herr Volker Borbe
Herr Bernd Buxbaum
Frau Dr. Heike Carstensen
Frau Kerstin Chill
Frau Heike Corinth
Frau Sabine Ehlert
Herr Frank Fanter
Frau Friederike Fechner
Frau Olga Fot
Frau Sandra Graf
Herr Robert Gränert
Herr Thomas Haack
Herr Maik Hofmann
Frau Anett Kindler
Herr Ralf Klingschat
Herr Rüdiger Kuhn
Frau Josefine Kümpers
Herr Michael Liebeskind
Herr Detlef Lindner
Herr Mathias Miseler
Herr Michael Philippen
Herr Thoralf Pieper
Herr Marc Quintana Schmidt
Frau Maria Quintana Schmidt
Herr Tino Rietesel
Herr Harald Runge
Frau Birkhild Schönleiter
Herr Maximilian Schwarz
Herr Dr. Arnold von Bosse
Frau Petra Voß
Herr Dr. med. Ronald Zabel

Protokollführer

Herr Steffen Behrendt

Tagesordnung:

- 1** Eröffnung der Sitzung
- 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3** Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4** Billigung der Niederschrift der 10. Sitzung der Bürgerschaft vom 16.12.2021
- 5** Mitteilungen des Präsidenten
- 6** Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7** Anfragen
 - 7.1** Entsorgung Klärschlamm
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: kAF 0001/2022
 - 7.2** zum Parken in der Hainholzstraße
Einreicher: Maik Hofmann, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0002/2022
 - 7.3** zur Pflasterung auf der Hafensinsel
Einreicher: Thomas Schulz, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0004/2022
 - 7.4** Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona Pandemie auf die lokale Wirtschaft und die Einnahmen für die Hansestadt Stralsund im vergangenen Jahr
Einreicher: Bernd Buxbaum, Fraktion DIE LINKE
Vorlage: kAF 0009/2022
 - 7.5** zu den Stralsunder Erbbaupachten
Einreicher: Dr. Heike Carstensen, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0005/2022
 - 7.6** Aktueller Stand Umbau Lindencenter
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0006/2022
 - 7.7** zum Innenstadtsortiment
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0007/2022
 - 7.8** Straßenverhältnisse Lindenstraße Höhe Polizeirevier
Einreicher: Jens Kühnel, Fraktion AfD
Vorlage: kAF 0010/2022
 - 7.9** Bevölkerungsentwicklung 2020/2021
Einreicher: Mario Gutknecht, Fraktion AfD
Vorlage: kAF 0012/2022

- 7.10** Entwicklungskonzept für die alte Schwedenschanze
Einreicher: Frank Fanter, Fraktion AfD
Vorlage: kAF 0013/2022
- 7.11** Parksituation Wulflamufer
Einreicherin: Heike Corinth, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0016/2022
- 7.12** Kampfmittelbelastung der städtischen Teiche
Einreicher: Marc Quintana Schmidt, Fraktion DIE LINKE
Vorlage: kAF 0014/2022
- 7.13** Sanierungsstand der Gagarin-Schule
Einreicher: Olga Fot, Fraktion DIE LINKE
Vorlage: kAF 0018/2022
- 7.14** Sanierungsarbeiten Bürgermeisterviertel
Einreicherin: Josefine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0011/2022
- 7.15** Müllvermeidung bei Bubble-Tea-Läden
Einreicherin: Petra Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0008/2022
- 7.16** Grundstückskäufe im Bereich des Werftgeländes
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0020/2022
- 7.17** Planungen "Neuer Markt", "Schützenbastion" und "Busbahnhof"
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0015/2022
- 7.18** Kosten "Stadt der Sterne"
Einreicher: Robert Gränert, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0019/2022
- 8** Einwohnerfragestunde
- 9** Anträge
- 9.1** zur Linienführung des ÖPNV
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0005/2022
- 9.2** Temporäre Aussetzung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Fraktion AfD
Vorlage: AN 0004/2022

- 9.3** zum Sportausschuss
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0006/2022
- 9.4** zu Sportvereinen
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0011/2022
- 9.5** zur Maskenpflicht in den Schulen
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0013/2022
- 9.6** Wegbefestigung von der Maxim-Gorki-Straße 32 zum
Parkplatz
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
Vorlage: AN 0009/2022
- 9.7** Zero Waste City
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion, Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI, Fraktion DIE LINKE
Vorlage: AN 0007/2022
- 9.8** Kostenloser ÖPNV für Kinder in Betreuung
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE
PARTEI, SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0016/2022
- 9.9** Stralsund "Fairtrade Stadt"
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE
PARTEI, SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0014/2022
- 9.10** Verantwortlichkeit Devin
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE
PARTEI
Vorlage: AN 0008/2022
- 9.11** Abberufung nach § 32 (3) Kommunalverfassung für das
Land Mecklenburg-Vorpommern
Einreicher: Fraktion AfD
Vorlage: AN 0001/2022
- 9.12** Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den
Stadtkleingartenausschuss
Einreicher: Fraktion AfD
Vorlage: AN 0002/2022
- 9.13** Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Stadtmarketing
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE
PARTEI
Vorlage: AN 0015/2022
- 10** Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des
Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11** Behandlung der unerledigten Punkte der letzten
Tagesordnung

- 12** Behandlung von Vorlagen
- 12.1** Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2022 der
Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0005/2022
- 12.2** Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt
Stralsund über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für
Veranstaltungen (Vergnügungssteuersatzung für
Veranstaltungen)
Vorlage: B 0195/2021
- 12.3** Bebauungsplan Nr. 39 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“,
Abwägungs- und Satzungsbeschluss für die 1. Änderung
Vorlage: B 0196/2021
- 12.4** Bebauungsplan Nr. 66 der Hansestadt Stralsund „Gebiet
westlich vom Voigdehäger Teich“, Entwurfs- und
Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0189/2021
- 12.5** Bebauungsplan Nr. 68 „Wohngebiet östlich Brandshäger
Straße“, Änderungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0202/2021
- Änderungsantrag zur Vorlage Nr.: B 0202/2021 Bebauungsplan Nr. 68
 "Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße", Änderungs-, Entwurfs- und
 Auslegungsbeschluss
 Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
 Vorlage: AN 0017/2022
- 12.6** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 der Hansestadt
Stralsund "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im
Stadtteil Voigdehagen" und Einleitung des 26.
 Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan der
 Hansestadt Stralsund
 Vorlage: B 0194/2021
- 13** Verschiedenes
- 14** Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen
Teil
- 16** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung
der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 17** Schluss der Sitzung

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Präsident der Bürgerschaft stellt die ordnungsgemäße Ladung fest und gibt bekannt, dass zu Beginn der Sitzung 35 Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird im Auftrag der Hansestadt Stralsund live in das Internet übertragen.

Im Interesse einer zeitnahen Nachvollziehbarkeit der Beratungen und Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger wird der Videomitschnitt des öffentlichen Teils zudem ab 28.01.2022 auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund zur Verfügung gestellt.

Diesbezüglich verweist Herr Paul auf die Normierung in der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund in Verbindung mit § 6 Absatz 5 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

Er geht davon aus, dass keine Einwände seitens der Mitglieder der Bürgerschaft dagegen bestehen.

Darüber hinaus gibt der Präsident bekannt, dass durch Grimmen TV angekündigt wurde, die 01. Sitzung der Bürgerschaft über soziale Medien live zu übertragen.

Abschließend weist er in Bezug auf stattfindende Film- und Tonaufnahmen auf das Vetorecht der Bürgerschaft nach § 29 Absatz 5 KV MV hin.

Nachfolgend informiert der Präsident über folgende Niederlegung des Mandates als Mitglied der Bürgerschaft und die entsprechende Nachbesetzung:

Niedergelegt hat das Mandat

Herr Thomas Würdisch - Nachrücker ist Herr Rüdiger Kuhn.

Herr Kuhn hat das Mandat angenommen und ist der SPD-Fraktion beigetreten.

Herr Paul verpflichtet Herrn Kuhn gem. § 28 Abs. 2 KV M-V auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten.

Pandemiebedingt wird nach gemeinsamer Absprache auf die Verpflichtung per Handschlag verzichtet.

Der Präsident erinnert an die Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz durch Soldaten der Roten Armee am 27. Januar vor 77 Jahren.

Der 27. Januar ist ein geschichtsträchtiges Datum und seit 1996 „Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus“.

In seiner ersten Rede zum Gedenktag formulierte der ehemalige Bundespräsident, Herr Prof. Dr. Roman Herzog, am 19.01.1996:

(Zitat) „Die Erinnerung darf nicht enden. Sie muss auch künftige Generationen zur Wachsamkeit mahnen. Es ist deshalb wichtig, nun eine Form des Erinnerns zu finden, die in die Zukunft wirkt. Sie soll Trauer über Leid und Verlust ausdrücken, dem Gedenken an die Opfer gewidmet sein und jeder Gefahr der Wiederholung entgegenwirken.“

Mit dem Wirken dieses Zitates bittet Herr Paul die Anwesenden, sich für eine Gedenkminute von Ihren Plätzen zu erheben.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Frau Kümpers teilt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNENEN/DIE PARTEI mit, dass der Änderungsantrag AN 0017/2022 zu TOP 12.5, Vorlage B 0202/2021, zurückgezogen wird.

Herr Paul teilt mit, dass unter TOP 15.4.1 eine Beschlussvorlage des Hauptausschusses zur Entscheidung vorliegt.

zu 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

Der Präsident lässt über die Heranziehung der Vorlage H 0137/2021 gem. § 22 Abs. 2 Satz 4 V M-V abstimmen:

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2022-VII-01-0778

Abschließend stellt Herr Paul die vorliegende Tagesordnung einschließlich des zuvor gefassten Beschlusses 2022-VII-01-0778 wie folgt zur Abstimmung:

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2022-VII-01-0779

zu 4 Billigung der Niederschrift der 10. Sitzung der Bürgerschaft vom 16.12.2021

Die Niederschrift der 10. Sitzung der Bürgerschaft vom 16.12.2021 wird ohne Änderungen / Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2022-VII-01-0780

zu 5 Mitteilungen des Präsidenten

Der Präsident teilt wie folgt mit:

Gemäß Schriftsätzen der Verwaltung ist die Umsetzung von Beschlüssen der Bürgerschaft bekannt gegeben worden. Dies betrifft die folgenden Beschlüsse:

Förderprogramm „Re-Start Lebendige Innenstädte MV“ (2021-VII-08-0675)

Mitgeteilt wird, dass die Beantragung von Fördermitteln beim Infrastrukturministerium geprüft wurde mit dem Ergebnis, dass bereits Mittel über das Wirtschaftsministerium beantragt worden sind und eine parallele Antragstellung nicht möglich ist.

Förderprogramm „Klimaschutz durch Radverkehr“ (2020-VII-08-0403)

Es wird informiert, dass umfangreiche Maßnahmen seitens der Verwaltung zur Förderung des Radverkehrs bei Inanspruchnahme mehrerer Förderprogramme geplant sind, vorrangig aber aus dem Programm „Stadt und Land“. Der Bauausschuss ist in dessen Sitzung im November 2021 über die Planungen informiert worden.

Standgebühren auf dem Weihnachtsmarkt (2021-VII-10-0718)

Das entsprechende Schreiben mit der Forderung der Bürgerschaft zur Erstattung der Standgebühren für Schausteller und Händler ist der Landesregierung übermittelt worden. Antworten stehen derzeit noch aus.

Herr Paul bittet um Kenntnisnahme der Umsetzung der Beschlüsse. Die Schriftsätze liegen den Mitgliedern der Bürgerschaft vor.

Zu verwiesenen Sachanträgen gibt es folgenden Sachstand aus den Fachausschüssen:

Errichtung von Parkplätzen für Menschen mit Handicap im Bereich des Theaters (2021-VII-08-0681)

Nach Beratung im Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung wird auch durch den Kulturausschuss unter Würdigung der Argumentation von Verwaltung und kaufmännischer Geschäftsführung empfohlen, das Anliegen des Antrages nicht weiter zu verfolgen.

Lange Nacht des offenen Denkmals 2022 (2021-VII-09-0699 und 2021-VII-09-0700)

Die Ausschüsse für Finanzen und Vergabe sowie für Kultur haben in ihren Sitzungen die Thematik umfassend erörtert. Beide Gremien empfehlen der Bürgerschaft, das Anliegen der verwiesenen Anträge nicht weiter zu verfolgen.

Unterstützung Spielmannzug (2021-VII-09-0696)

Der Ausschuss für Kultur hat den Antrag hierzu beraten und gemäß Ausführungen der Verwaltung befunden, den Antrag als gegenstandslos zu betrachten.

Solarthermieanlage in Stralsund (2021-VII-06-0544)

In der Sitzung am 06.01.2022 hat der Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung das von der Verwaltung vorgestellte Ergebnis wohlwollend zur Kenntnis genommen und betrachtet das Anliegen des Antrages als umgesetzt.

Verbesserung der Verkehrssituation in der Schillstraße (2021-VII-06-0552)

Der Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung hat in der Sitzung am 06.01.2022 die geplanten Maßnahmen begrüßt und erachtet damit das Anliegen des Antrages ebenfalls als umgesetzt.

Jugend entscheidet (2021-VII-10-0719)

Der Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung hat unter Würdigung des Vortrages der Verwaltung und bei Berücksichtigung aller bisherigen gesammelten Aspekte zur Thematik empfohlen, dem Anliegen des Antrages nicht zu folgen.

Einführung „Gelbes Band“ (2021-VII-07-0657)

Durch den Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung sind die seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kenntnis genommen worden. Das Anliegen des Antrages wird damit als umgesetzt angesehen.

Die Schriftsätze hierzu liegen den Mitgliedern der Bürgerschaft vor. Der Präsident bittet um Kenntnisnahme, die entsprechenden Verweisungsbeschlüsse sind entsprechend umgesetzt.

Abschließend informiert Herr Paul, dass die Fraktion der AfD zum 09.01.2022 mit Herrn Frank Fanter einen neuen Fraktionsvorsitzenden gewählt hat und Frau Yvonne Schiwik das Mandat als sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Stadtmarketing zum 13.01.2022 niedergelegt hat.

zu 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister teilt wie folgt mit:

Stralsund wird Host Town der Special Olympics World Games Berlin 2023

Im Oktober hatte sich die Hansestadt Stralsund für das Host Town Programm der Special Olympics beworben, dem größten inklusiven Sportevent der Welt. Gestern hat die Hansestadt Stralsund den Zuschlag erhalten. Über vier Tage, vom 12. bis 15. Juni 2023, ist die Hansestadt Stralsund Gastgeber für eine internationale Delegation und

wird den Athletinnen und Athleten und deren Angehörigen vor Beginn der eigentlichen Spiele einen herzlichen Empfang in der Sportstadt Stralsund bereiten.

Die Idee, sich am Host Town Programm zu beteiligen, war stark durch den Sportausschuss der Bürgerschaft motiviert. Unter Federführung des Amtes für Kultur, Welterbe und Medien sowie der Behindertenbeauftragten haben sich die Stralsunder Werkstätten, der Sportbund der Hansestadt Stralsund, die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS), das Kreisdiakonische Werk und der Behindertenverband Stralsund in die Bewerbung eingebracht. Das maritim geprägte Aufenthaltsprogramm und die inklusive Projektidee haben offenbar beim Auswahlkomitee gepunktet. Im Mai wird bekannt gemacht, auf welche internationale Delegation sich alle 2023 freuen dürfen.

Impfstation am Sund geht an den Start

Hansestadt und Hansekllinikum krempeln die Ärmel hoch – unter diesem Motto öffnet ab nächsten Freitag, den 4. Februar, die gemeinsame Impfstation am Sund.

Früher oder später wird jede und jeder mit dem Virus Kontakt haben. Es besteht der Wille, dass dabei möglichst alle Stralsunderinnen und Stralsunder gesund bleiben oder zumindest keine schweren Verläufe haben.

Und auch wenn die Hansestadt Stralsund wegen ihrer Kreisangehörigkeit eigentlich nicht fürs Impfen zuständig sind, fühlt sie sich doch verantwortlich für die Gesundheit der Menschen in der Stadt.

Darum werden zweimal im Monat freitags und samstags regelmäßig Freies Impfen, also ohne Termin, in einer extra dafür hergerichteten Station angeboten. Mit medizinischem Personal von HELIOS und Mitarbeitenden der Hansestadt Stralsund für die Verwaltungsarbeit.

Die Impfstation am Sund bietet krankenhaushygienisch einwandfreie Räumlichkeiten mit ausreichend Platz. Sie ist sowohl barrierefrei als auch gut mit dem ÖPNV (Linie 4 Krankenhaus am Sund) zu erreichen. Parkmöglichkeiten für PKW stehen auf dem Besucherparkplatz des Klinikums am Sund (zu den Impfzeiten kostenfrei) zur Verfügung. Entsprechende Impfbescheinigungen und QR-Codes sind direkt vor Ort nach Abschluss der Impfung erhältlich.

Herr Dr.-Ing. Badrow appelliert an alle:

„Nutzen Sie diese einfache und bequeme Möglichkeit, sich und Ihre Familie zu schützen! Das Schiff ist da, die Crew ist da – Sie brauchen nur noch an Bord zu kommen. Dafür gilt mein Dank dem Helios Hansekllinikum für die kompetente und zupackende Unterstützung!“

Haushaltsplan 2022

Der Oberbürgermeister gibt anhand einer Präsentation nähere Erläuterungen zum Haushaltsplan 2022. Die Präsentation wird der Sitzung/Niederschrift als Anlage beigefügt.

Hinsichtlich des Erwerbs der Werftgrundstücke nennt der Oberbürgermeister die Zielstellung, diesen am 01.03.2022 zu vollziehen. Dabei setzt er auf die Unterstützung der Bürgerschaft. Herr Dr.-Ing. Badrow ist ebenso erfreut, dass auch Bund und Land signalisiert haben, das Vorhaben zu unterstützen.

zu 7 **Anfragen**

Der Präsident teilt mit, dass sich das Präsidium und der Oberbürgermeister ins Benehmen gesetzt haben, die zur Sitzung vorliegenden kleinen Anfragen schriftlich zu beantworten.

Durch die Geschäftsführung der Bürgerschaft sind die schriftlichen Antworten am Vormittag des 27.01.2022 an die Mitglieder der Bürgerschaft und die Fraktionen versandt worden. Die Antworten werden zu Protokoll gegeben.

Herr Paul wird nachfolgend zu den einzelnen Anfragen erfragen, ob Nachfragen vorliegen.

zu 7.1 **Entsorgung Klärschlamm** **Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied** **Vorlage: kAF 0001/2022**

Anfrage:

1. Wie ist der Stand hinsichtlich des Baus und Betriebs einer Mono-Verwertungsanlage durch die KK M-V GmbH in Rostock?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

zu 1.:

Die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH ist eine kommunale Gesellschaft für die langfristige, nachhaltige und kostengünstige Verwertung der Klärschlämme von ca. 1 Million Einwohnern und Gewerbe in Mecklenburg-Vorpommern zur Erledigung.

- 6 Gesellschafter aus M-V schließen sich 2002 zu einem Klärschlammverbund zusammen
- die Umsetzung der Pflichtaufgabe wird dem Umwelt- und Wirtschaftsministerium M-V vorgestellt
- alle Institutionen sind sich einig → ein Pilotprojekt für M-V
- Gründungsgesellschafter werden gebeten weitere Kommunen und Verbände vom Projekt zu überzeugen und eine Klärschlamm GmbH (KKMV) zu gründen.
- die Gesellschafteranzahl erhöht sich auf 17 Mitglieder (2020); Tendenz steigend
- das Umweltministerium gibt 2013 eine Klärschlammstudie für M-V in Auftrag und bekräftigt den richtigen Weg
- die KKMV untersucht Standortmöglichkeiten (Schwerin, Grevesmühlen und KA Rostock sowie den Standort Steinkohlkraftwerk in Rostock)
- das Rostocker Steinkohlkraftwerk scheidet aufgrund der grundsätzlichen technologischen, energetischen und auch signifikanten kapazitiven Unterschiede aus
- Für die gesetzlich vorgeschriebene Phosphor-Rückgewinnung ist ein Mono-Verwertungsanlage erforderlich.
- nach Auswertung der Unterlagen → der Standort neben der KA Rostock der bestmögliche in Mecklenburg-Vorpommern
- Alle Arbeitsschritte der KKMV werden in regelmäßigen Abständen mit den Umwelt- und Wirtschaftsministerien besprochen.
- es wurden immer wieder Möglichkeiten zur Unterstützung der KKMV dargestellt
- Durch den Zusammenschluss von 17 Gesellschaftern mit rund 300 Städten und Gemeinden und den daran enthaltenen Gewerbeanteil sollte eine Förderung über das Wirtschaftsministerium möglich sein
- Gespräch am 10.März 2021 → Der Wirtschaftsminister Harry Glawe hat im Beisein des Landwirtschaftsministers Till Backhaus zugesichert, die Fördermöglichkeit des Projektes schnellstmöglich abzuklären.

- Alle Beteiligten waren sich einig, im Interesse der Bürger ein Pilotprojekt für ganz Deutschland zu schaffen.

Die Gesellschafter:

1	Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV)
2	Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg (WAZ)
3	Zweckverband Grevesmühlen (ZVG)
4	Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (SAE)
5	Zweckverband Kühlung (ZVK)
6	Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH Stralsund (REWA)
7	Wasser Zweckverband Malchin, Stavenhagen
8	Zweckverband Wasser / Abwasser, Mecklenburgische Schweiz
9	Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (EVB)
10	Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband
11	Zweckverband Wismar
12	Wasserzweckverband Strelitz
13	Gemeinde Zingst, Abwasserentsorgungsbetrieb
14	Stadt Dargun
15	MEWA Amt Röbel, Abwassereigenbetrieb
16	Neubrandenburger Wasserbetriebe
17	Stadt Neustrelitz

Aktueller Stand der KKMV:

- Grundstück Rostock gesichert (Erbbaupacht)
- Abnahme der kompletten anfallenden Wärme durch SWR ist gesichert
- Planung bis zur Vergabereife
- Genehmigungsantrag eingereicht und wird in 2022 vorrausichtlich erteilt
- Vollständigkeit Antragsunterlagen bestätigt
- gemeindliches Einvernehmen durch die Hansestadt Rostock erteilt
- Kooperationen für die Phosphor-Rückgewinnung und Bio-Methanolgewinnung aus dem CO₂ der Anlage sind geschlossen
- freiwillige Öffentliche Beteiligung der direkten Nachbarn und Bürger der Stadt Rostock
- dem Bau der Anlage steht nichts im Weg außer:
- Private Dritte (Veolia, Remondis, Nehlsen usw.) versuchen mit allen Mitteln den Bau der Anlage der KKMV zu verhindern (Dumping-Angebote)
- ständige Aktualisierung Kostenberechnung durch Planungsbüro – Kostensteigerung 12/2020 zu 05/2021 um ca. 21%

Investitionskosten KKMV	2018 Kostenschätzung	2019 Kostenschätzung	12/2020 Kostenberechnung	05/2021 Kostenberechnung
Baukosten	44.935.415 €	47.915.899 €	52.460.000 €	63.590.000 €
Planungskosten	3.337.308 €	3.337.308 €	3.534.266 €	4.220.816 €
Investkosten	48.272.723 €	51.253.207 €	55.994.266 €	67.810.816 €
Kostensteigerung		6,2 %	9,2 %	21,6 %

- aufgrund der gestiegenen Baukosten werden im Wirtschaftsministerium und im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Fördermittelanträge gestellt
- **Schaffung und Sicherung** von 13 – 15 qualifizierten **Arbeitsplätzen**
- **Stabilisierung der Entsorgungskosten** – langfristige Planungssicherheit für Gesellschafter und Kommunen in M-V (Entsorgungspreises von ca. 100€/t Klärschlamm)

- Sicherung der Gebühren- Entgeltstabilität → **72% der Bürgerinnen und Bürger M-V profitieren von den Dienstleistungen KKMV**
- **Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit** gegenüber privaten Dritten
- **Umsetzung Solidarprinzip** - identische Kosten für alle Gesellschafter im Land
- 85.000 - 100.000 t Klärschlamm pro Jahr werden gebündelt (**rund 2/3 der Gesamtmenge in MV**)
- KKMV → **Produzent grüner Energie**
- Kooperationen für die **Phospor-Rückgewinnung und Bio-Methanolgewinnung** aus dem CO₂ der Anlage sind geschlossen

Auswirkungen bei Nicht- Realisierung des Projektes

- **langfristige Abhängigkeit** vom privaten Markt
- stetig **steigende Entsorgungspreise** durch private Verwerter
- Erneuter Klärschlammtourismus → KS wird außerhalb MV entsorgt
- **Wegfall des Inhouse-Geschäftes** der KKMV
- **Vertrauensverlust in die Klärschlammstudie MV und gegenüber allen Gesellschaftern der Kooperation**
- Rückabwicklung der Gesellschaft mit weiteren Kosten zu den bisher entstandenen

Herr Adomeit hat keine Nachfrage.

zu 7.2 zum Parken in der Hainholzstraße **Einreicher: Maik Hofmann, Fraktion Bürger für Stralsund** **Vorlage: kAF 0002/2022**

Anfrage:

Wie soll das Parken in der Hainholzstraße demnächst organisiert werden?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

Im bereits fertiggestellten Abschnitt in der Hainholzstraße zwischen der Vogelwiese und dem Ackerbürgerweg wurden einseitig Parktaschen zum Längsparken gebaut. Die Parktaschen wurden errichtet, um einer höheren Stellplatznachfrage in diesem Abschnitt gerecht zu werden. Geparkt werden darf in den Parktaschen und am gegenüberliegenden Fahrbahnrand. Im weiteren Abschnitt zwischen Ackerbürgerweg und Lindenstraße werden keine Parktaschen errichtet. Hier erfolgt das Parken einseitig am Fahrbahnrand. Zwischen der Lindenstraße und dem Knieperdamm sind Parktaschen zum Längs- und Querparken vorgesehen.

Herr Hofmann hat keine Nachfrage.

zu 7.3 zur Pflasterung auf der Hafensinsel **Einreicher: Thomas Schulz, Fraktion Bürger für Stralsund** **Vorlage: kAF 0004/2022**

Anfrage:

1. In welcher Art bzw. Pflasterung wird die Oberflächengestaltung bei der laufenden Sanierung der nördlichen Hafensinsel vorgenommen?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

Derzeit erfolgt die Sanierung des Hansakais und der westlich angrenzenden Freiflächen. Ziel ist es, die Nördliche Hafeninsel als städtebaulich einheitliche Freifläche mit maritimem Charakter erlebbar zu machen.

Die Großzügigkeit der Freiflächen wird erhalten und spürbar erlebbar gemacht, indem das historische Material des Großsteinpflasters aus Granit in den Flächen einheitlich ergänzt wird. Um den vielfältigen Anforderungen an die Freifläche aus Sicht von Denkmalschutz, Barrierefreiheit, Aufenthaltsqualität, Veranstaltungsort usw. zu entsprechen, werden die zentrale Fläche sowie die Übergänge zur Neuen Badenstraße sowie zur Neuen Semlower Straße mit geschnittenem und damit ebenem Großsteinpflaster befestigt.

Die Sondernutzungsflächen vor den Gebäuden werden um ca. 6 m westlich des vorhandenen Gehsteiges anknüpfend an die anzutreffende Ausbildung aus großformatigen Granitplatten mit ungeschnittenem Granitpflaster erweitert, wodurch die Flächen der Außengastronomie dann eine sichtbare Begrenzung bekommen.

Das Gleisbett bleibt erhalten und wird von einem Streifen ungeschnittenem Granitpflaster eingefasst.

Die der Fläche vorgelagerte Stufenanlage zum Wasser, einschließlich der barrierefreien Rampe, wird in Sichtbeton ausgeführt.

Die Oberflächenbefestigungen wurden mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V abgestimmt.

Es gibt keine Nachfrage.

zu 7.4 Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona Pandemie auf die lokale Wirtschaft und die Einnahmen für die Hansestadt Stralsund im vergangenen Jahr
Einreicher: Bernd Buxbaum, Fraktion DIE LINKE
Vorlage: KAF 0009/2022

Anfrage:

1. Wie viele Gewerbeanmeldungen und Gewerbeabmeldungen hat es in der Hansestadt Stralsund im Jahr 2021 gegeben?
2. Wie viele Anträge auf Stundung oder Erlass der Gewerbesteuer und der Grundsteuer und in welcher Höhe hat es in der Hansestadt Stralsund im Jahr 2021 gegeben und sind beschieden worden?
3. Wie viele Anträge auf Stundung oder Erlass der Steuer nach der Vergnügungssteuersatzung für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte in der Hansestadt Stralsund hat es im Jahr 2021 gegeben und sind beschieden worden? In welcher Höhe sind die Beträge?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

zu 1.:

Im Haushaltsjahr 2021 wurden 332 Gewerbeanmeldungen durch das Ordnungsamt Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten registriert. Demgegenüber stehen 279 Gewerbeabmeldungen. Somit überwiegen die Anmeldungen um 53 im Vergleich zu den Abmeldungen.

zu 2.:

Im Jahr 2021 wurden im Bereich der Gewerbesteuer und Grundsteuer insgesamt 25 Anträge auf Stundung oder Erlass mit einem Gesamtvolumen von 682.894,87 EUR gestellt. Einem

Grundsteuerpflichtigen wurde antragsgemäß die Stundung von Grundsteuern über einen Betrag von 14.515,23 EUR bewilligt.

Im Kämmereramt gingen bezüglich der Gewerbesteuer 24 Anträge in einem finanziellen Volumen von 668.379,64 EUR ein. Davon wurden 5 Anträge mit einem Betrag von 545.678,39 EUR bewilligt.

Die verbleibenden 19 Anträge kamen auf unterschiedliche Art und Weise zur Erledigung. Die Mehrheit der Gewerbetreibenden zahlte die Steuern, nachdem Sie aufgefordert wurden, einen Fragebogen zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzusenden. Diese sind, wenn auch in vereinfachter Form von Gewerbetreibenden, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona Krise betroffen sind, darzulegen. Weiterhin wurden Stundungsanträge auf Grund fehlender beziehungsweise unvollständiger Unterlagen zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wegen verspäteter Antragstellung oder wegen zu hoher Einnahmen durch Ablehnungsbescheid beschieden. Ein Antragsteller zog seinen Antrag zurück. Ein weiterer erledigte sich über die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages.

zu 3.:

Im Bereich der Vergnügungssteuer für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte gab es keine Anträge auf Stundung oder Erlass im Jahr 2021.

Herr Buxbaum hat keine Nachfrage.

zu 7.5 zu den Stralsunder Erbbaupachten
Einreicher: Dr. Heike Carstensen, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0005/2022

Anfrage:

1. Wie viele Stralsunderinnen und Stralsunder bekamen gemäß dem Beschluss Nr.: 2021-VII-02-0436 ein Angebot, die von ihnen genutzten Grundstücke zu kaufen?
2. Wie viele der Betroffenen nahmen das Kaufangebot wahr?
3. Wie beurteilt die Verwaltung diese Verkaufszahlen?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

Die Bürgerschaft hat auf ihrer Sitzung am 4. März 2021 beschlossen, dass „alle Bürger, welche ein von der Hansestadt Stralsund zu Wohnzwecken verliehenes Erbbaurecht innerhalb der Stadtgrenzen der Hansestadt Stralsund innehaben, ein Angebot bekommen, die von ihnen genutzten Grundstücke zu marktüblichen Bedingungen käuflich zu erwerben.“

Von den insgesamt 64 Fällen bekamen bislang 53 Erbbaurechtsnehmer ein konkretes Angebot, die von ihnen genutzten Flächen käuflich zu erwerben. Davon haben bislang 13 Grundstücksnutzer mitgeteilt, dass sie dieses Kaufangebot annehmen möchten. Hierfür werden in den nächsten Wochen die entsprechenden Beschlussvorlagen erarbeitet. Drei Erbbaurechtsnehmer haben das Angebot abgelehnt.

Die Verwaltung ist von den zu erwartenden Verkaufszahlen nicht überrascht, denn ob der Kauf der genutzten Flächen für den Erbbaurechtsnehmer vorteilhaft ist, hängt von dessen individuellen Verhältnissen ab. So kann es gerade für ältere Erbbaurechtsnehmer wirtschaftlich günstiger sein, weiterhin die relativ günstigen Erbbauzinsen zu zahlen und auf einen Kauf zu verzichten.

Frau Dr. Carstensen hat keine Nachfrage.

zu 7.6 Aktueller Stand Umbau Lindencenter
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0006/2022

Anfrage:

1. Wie sehen die genauen Pläne zum Umbau des Lindencenters aus (wenn möglich mit Zeitschiene angeben)?
2. Welcher Discounter wird in das Lindencenter als Magnet einziehen?
3. Welche Pläne gibt es für die nähere Umgebung des Centers?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

zu 1:

Für den Umbau des Lindencenters und Erweiterung durch einen Lebensmittelmarkt wurde im Dezember 2021 die Baugenehmigung erteilt.

Im Erdgeschoss des Centers sind folgende Geschäfte und Einrichtungen ansässig bzw. geplant: KIK, Tedy, ein Bäcker, Tabakladen, Dönerimbiss, arabische Lebensmittel, Apotheke, Reisebüro, Änderungsschneiderei, Laden „Rasputin“ mit russischen Produkten, zwei noch nicht belegte Ladenflächen und ein neuer Lebensmittelmarkt als Anbau.

Die Ansiedlung eines weiteren Lebensmittelmarktes zur Deckung des täglichen und teilweise periodischen Bedarfs in Grünhufe steht im bekundeten Interesse zahlreicher Einwohner und trägt als ein wesentlicher Baustein zur positiven Stadtteilentwicklung bei. Auch folgt die geplante Stärkung des Lindencenters den Empfehlungen des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Stadt-Umland-Raum Stralsund.

Nach aktueller Rücksprache mit dem Eigentümer des Lindencenters haben die Baumaßnahmen begonnen. Das Amt für Wirtschaftsförderung/ Stadtmarketing bietet auch weiterhin seine Unterstützung bei der Vermarktung freier Flächen an.

zu 2:

Der Eigentümer bestätigte, dass nach dem vormals geplanten NORMA-Markt sich nunmehr ein Penny Markt im Lindencenter ansiedeln wird. Dieser ist auch Bestandteil der erteilten Baugenehmigung.

zu 3:

Auf dem Grundstück des Lindencenters wird im Rahmen der Baumaßnahme auch die rückwärtige Stellplatzanlage angepasst.

Zur weiteren Entwicklung des Stadtteiles Grünhufe sind die Ansiedlung und der Ausbau des Berufsschulcampus Stralsund geplant. Mit dem in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 73 "Erweiterung Berufschulcampus Grünhufe" soll nördlich der Lindenallee Baurecht für den Stellplatzbedarf und einen Sporthallenneubau geschaffen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 "Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande" wird in der Bürgerschaftssitzung am 27.01.2022 als Satzung beschlossen. Damit sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wohngebietsentwicklung mit ca. 100 Einfamilienhaus- und 11 Mehrfamilienhausgrundstücken und gesamt ca. 160 Wohnungen gegeben. Die LEG kann mit den Maßnahmen zur Planrealisierung beginnen.

Herr Miseler dankt für die Beantwortung und erfragt, wann mit der Fertigstellung der Umbaumaßnahmen gerechnet werden kann. Die Antwort hierzu wird nachgereicht.

zu 7.7 zum Innenstadtsortiment
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0007/2022

Anfrage:

1. Welche zentrenrelevanten Angebote fehlen in der Altstadt und können in der Altstadt nicht untergebracht werden, weshalb das Einzelhandelsgutachten diese in einer Erweiterung des Strelaparks anzusiedeln vorschlägt?
2. Sollen in der geplanten Erweiterung des Strelaparks genau diese oder welche anderen Sortimente angesiedelt werden?
3. Welche Flächengrößen werden für die bei der geplanten Erweiterung des Strelaparks vorgesehenen Sortimente benötigt, die in der Altstadt nicht bereitgestellt werden können?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

Zur Beantwortung der Frage wird zuerst auf 2 Abbildungen verwiesen. Gezeigt werden Orthofotos von Altstadt und Strelapark jeweils im gleichen Maßstab. Die Bilder lassen gut erkennen, dass es bei der Frage einer arbeitsteiligen Unterstützung des Hauptzentrum Altstadt Stralsund nicht so sehr um Sortimente, sondern um Betriebsformen bzw. -größen geht.

Der Strelapark stellt nach dem bestätigten Zentrenkonzept für Stralsund einen zentralen Versorgungsbereich der Kategorie Nebenzentrum dar. Als Nebenzentrum weist dieser eine arbeitsteilige Aufteilung der Versorgungsfunktion mit dem Hauptzentrum Altstadt auf und übernimmt Teilfunktionen des jeweiligen Innenstadtzentrums. Nebenzentren weisen ein ausgeprägtes Angebot von Waren des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs auf, das sich grundsätzlich nicht wesentlich von dem des Hauptzentrums unterscheidet. Zentren- und besonders nahversorgungsrelevante Sortimente und Dienstleistungen stehen im Vordergrund. Nebenzentren weisen gegenüber dem Hauptzentrum jedoch einen geringeren Umfang sowie eine geringere Vielfalt des Angebotes auf. Im Kontext Stralsunds bedeutet dies, dass die Altstadt eine deutlich breitere Angebots- und Funktionsmischung aufweist.

Die Einzelhandelsstruktur in der Altstadt ist aufgrund des historischen Stadtgrundrisses von überwiegend kleinteiligen, mehrheitlich eingeschossigen Ladeneinheiten in Wohn- und Geschäftshäusern geprägt. Ausnahmen bilden die Magnetbetriebe Quartier 17, die Textilanbieter Peeck & Cloppenburg, C&A und das Modehaus Jesske.

Gemäß Regionalem Einzelhandelsentwicklungskonzept für den Stadt-Umland-Raum Stralsund (REHK) besteht in der Altstadt weiterhin ein Bedarf in folgenden zentrenrelevanten Sortimenten:

- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Lebensmittelhandwerk, Tabakwaren, Getränke)
- Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Lederwaren
- Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel
- Elektrogeräte, Geräte der Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik.

Aufgrund der unter Denkmalschutz stehenden kleinteiligen Parzellenstruktur und der damit einhergehenden Flächenbegrenzung auch für eine Einzelhandelsnutzung ist mangels signifikanter Flächenpotenziale eine Ansiedlung von großflächigen Anbietern und Magnetbetrieben der o.g. Sortimente jedoch äußerst schwierig. Eine durchschnittliche Altstadtparzelle hat nur 400 – 800 qm Grundstücksfläche. Selbst das Löwensche Palais hat eine Grundstücksfläche von lediglich rund 1.460 qm.

Für die geplante Erweiterung des Strelaparks sind nach gutachterlicher Prüfung bis zu 5.500 qm aus der folgenden Sortimentsliste vorgesehen:

- max. 2.000 m² Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente (insb. Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren),
- max. 3.200 m² Verkaufsfläche Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Lederwaren,
- max. 500 m² Verkaufsfläche Spielwaren, Bastelartikel, Sportbekleidung, Sportschuhe und Sportartikel (ohne Sportgroßgeräte),
- max. 400 m² Verkaufsfläche Elektrogeräte, Geräte der Unterhaltungs- u. Kommunikationselektronik, Foto, optische Erzeugnisse (insb. als Erweiterung des bestehenden großflächigen Marktes),
- max. 1.100 m² Verkaufsfläche sonstige zentrenrelevante Sortimente (davon Haushaltswaren, Glas, Porzellan und Keramik max. 500 m²).

Zu den o.g. Verkaufsflächen sind jeweils rund 1/3 als Nebenflächen hinzuzurechnen, um den tatsächlichen Flächenbedarf (Bruttogeschossfläche) zu erhalten.

Da es in zentraler Lage der Altstadt (d.h. 1a-Einzelhandelslagen) kaum noch nennenswerte zusammenhängende Freiflächen gibt, würden großflächige Ansiedlungen unweigerlich mit Substanzverlust einhergehen. Bei Nutzung von dezentral gelegenen Baulücken (z.B. am Frankenwall) würden Passantenströme verteilt, so dass nicht nur keine Synergien, sondern vielmehr Funktionsschwächung zu gegenwärtigen wäre. Beides würde nach Einschätzung der Verwaltung die gestalterische Geschlossenheit und funktionale Kleinteiligkeit in der Altstadt gefährden.

Nach den Auswertungsergebnissen der Studie „Vitale Innenstädte 2018“ durch das Institut für Handel ist die Besucherfrequenz in der Stralsunder Altstadt deutlich überproportional durch Gastronomiebesuch (gut 50% statt 26% der Nennungen), durch Nutzung des Freizeit- und Kulturangebots (knapp 36% statt 10% der Nennungen) sowie Sightseeing (knapp 35% statt 15% der Nennungen) sowie durch Wohnen (gut 21% statt 10% der Nennungen) begründet.

Die ganz wenigen vorhandene Flächenpotenziale (z.B. in der Heilgeiststraße) sollten gezielt zur Verbreiterung des Angebots genutzt werden (Stichwort Markthalle), gerade auch um die Differenzierung zwischen dem multifunktionalen Hauptzentrum Altstadt und dem monofunktionalen Nebenzentrum Strelapark zu stärken.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass zumindest aus Sicht der Stadtplanung seit Jahren zielführende Vorschläge zur Stärkung des Innenstadthandels auf dem Tisch liegen, die jedoch bisher gesellschaftspolitisch nicht mehrheitsfähig waren. Anders als rein einzelhandels- und büroorientierte Innenstädte ist die Altstadt in Stralsund 7 Tage die Woche belebt – auch ohne geöffneten Einzelhandel am Sonntag. Gefährdet wird der innerstädtische Einzelhandel vor allem durch die Weigerung, gesellschaftlichen Wandel zu gestalten. Innovative Ladenkonzepte – z.B. als Kombination von Shopping- und Gastro-/Veranstaltungsbereiche (vgl. die erfolgreichen Konzeptstores Pier 14 auf Usedom > <https://pier14.de>) oder als Integration kultureller Museumsnutzung in großflächige Einzelhandelsbetriebe – scheitern in der Regel schon an unterschiedlichen Vorgaben zu Öffnungszeiten. Fraglich ist, ob gewollt ist, dass sich junge Leute am Sonntag in der Stadt treffen und dann im Café gemeinsam mit dem Smartphone im Netz die neuste Mode bestellen? ... dass man nach einem Museumsbesuch mit den Bekannten über das neuste Buch spricht, das man dann postwendend nach Hause liefern lässt? ... dass man am Sonntag den Familienausflug nach Stralsund macht, aber bis auf die Souvenirs aus dem Museums-Shop zur Feier des Sonntags auf jeglichen Einkauf verzichten soll?

Als Fazit: Der innerstädtische Einzelhandel muss wieder als ein sozialer Ort des Austauschs verstanden werden und damit das Einkaufen als gelebte Kulturpraxis (statt als bloße Versorgung). Einzelhandel steht gleichberechtigt neben Gastronomie, Kultur und Veranstaltungen und wird mit diesen zukünftig wieder vielfältige Mischungen eingehen. Die Ausbildung einer reinen Shopping-Zone mit großflächigem Einzelhandel in der Altstadt

hingegen ist gefährlich und könne bei entsprechender Funktionstrennung die Altstadt schwächen.

Frau Bartel hat keine Nachfrage.

zu 7.8 Straßenverhältnisse Lindenstraße Höhe Polizeirevier
Einreicher: Jens Kühnel, Fraktion AfD
Vorlage: kAF 0010/2022

Anfrage:

1. Wer ist für die Straßen und Gehwegverhältnisse in der Lindenstraße 136, Höhe Polizeirevier verantwortlich?
2. Ist hier zeitnah eine Verbesserung des Fußweg- und Fahrbahnbereiches zu rechnen?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

zu 1.:

Der Straßenbulasträger, hier die Hansestadt Stralsund, ist für die Verkehrsanlagen des öffentlichen Straßenraums, also für die Fahrbahn und den Gehweg, in der Lindenstraße verantwortlich.

Für die von der Lindenstraße abzweigende Zufahrt zum Gewerbegebiet und zum Gebäude Lindenstr. 136 liegt die Zuständigkeit beim privaten Grundstückseigentümer.

zu 2.:

Die Sanierung der Lindenstraße auf gesamter Länge von der Lion-Feuchtwanger-Str. bis zum Knieperdamm ist im Zuge des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) eingeplant. Die Mittel sind im Haushalt für die Jahre 2023 - 2027 eingestellt. Zunächst erfolgt die Sanierung der Lindenstraße von der Straße Vogelwiese in Richtung Lion-Feuchtwanger-Straße, im Anschluss daran wird die Sanierung von der Straße Vogelwiese in Richtung Knieperdamm fortgesetzt.

Es gibt keine Nachfrage.

zu 7.9 Bevölkerungsentwicklung 2020/2021
Einreicher: Mario Gutknecht, Fraktion AfD
Vorlage: kAF 0012/2022

Anfrage:

1. Wie viele Geburten und Sterbefälle gab es im Jahr 2020 in der Hansestadt Stralsund?
2. Wie viele Geburten und Sterbefälle gab es im Jahr 2021 in der Hansestadt Stralsund?
3. Wie viele Zu- bzw. Wegzüge sind für das Jahr 2021 zu verzeichnen?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

zu 1.:

Im Jahr 2020 gab es lt. Einwohnermelderegister
432 Geburten
887 Sterbefälle

zu 2.:

Im Jahr 2021 gab es lt. Einwohnermelderegister
421 Geburten
949 Sterbefälle

zu 3.:

Im Jahr 2021 gab es lt. Einwohnermelderegister
3 478 Zuzüge
2 929 Wegzüge

Es gibt keine Nachfrage.

zu 7.10 Entwicklungskonzept für die alte Schwedenschanze
Einreicher: Frank Fanter, Fraktion AfD
Vorlage: kAF 0013/2022

Anfrage:

1. Wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand zur Wiederherstellung der Alten Schwedenschanze?
2. Welche Institutionen sind mit der Erarbeitung des Konzeptes beauftragt worden?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

zu 1.:

Die heute als „Schwedenschanze“ bezeichnete frühere „Pommersche Schanze“ ist als ehemalige Befestigungsanlage ein bedeutsames Zeugnis Stralsunder Geschichte und deshalb als Bau- und Bodendenkmal gesetzlich geschützt.

Seit den 1970er Jahren erlangte der Standort auch Bedeutung für Sport und Naherholung. In den letzten Jahren war jedoch ein Rückgang der Nutzung deutlich spürbar und die Anlage büßte an einstiger Attraktivität ein.

Um den besonderen Charakter dieser Anlage wieder stärker in das Bewusstsein zu rücken und ihre Belebung zu fördern, erfolgen seit 2 Jahren verstärkt turnusmäßig Sicherungs- und Aufräumarbeiten durch das Amt für stadtwirtschaftliche Dienste, tlw. unter Einbeziehung weiterer Partner. So wurden und werden Müll und Unrat beseitigt, Wege von störenden Gehölzen freigeschnitten und die Fällung nicht verkehrssicherer Bäume durchgeführt.

Die Erlebbarkeit des kleinen Naherholungsgebietes, das Teil des Landschaftsschutzgebietes „Grünanlagen und Stadtteiche von Stralsund“, das zugleich aber auch eine Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes ist, hat sich dadurch bereits deutlich verbessert.

In einem nächsten Schritt sollen im Frühjahr 2022 die noch erhaltenen Denkmalrelikte der ehemaligen Geschützstellungen behutsam von Gehölzen freigestellt werden, um diese historische Zeitzeugen ins Blickfeld zu rücken. Im Bereich der großen Wiese sind Blühflächen vorgesehen.

Weitere Maßnahmen gemäß des in Erarbeitung befindlichen Pflege- und Entwicklungskonzeptes für die Schwedenschanze sind u.a. Sanierung von Wegen, Schaffung eines Aussichtspunktes mit Sichtbeziehung zum Strelasund, Gehölzrücknahme zu Gunsten der Vergrößerung des Nischholzbodens, bevorzugt Rückbau des Trafogebäudes zu Gunsten von PKW- und Fahrradstellplätzen, Aufwertung der Zugänge.

Derzeit laufen die internen Abstimmungen zum Konzept in Vorbereitung auf notwendige verbindliche Klärung mit den betroffenen externen Partnern, insbesondere der Forstbehörde.

zu 2.:

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes Schwedenschanze erfolgt aufbauend auf der 2003-2004 erarbeiteten Denkmalspflegerischen Zielstellung und der Entwicklungsstudie durch die Stadtverwaltung in Eigenregie.

Herr Fanter hat keine Nachfrage.

zu 7.11 Parksituation Wulflamufer
Einreicherin: Heike Corinth, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: KAF 0016/2022

Anfrage:

1. Wann können die Anwohner aus dem Bürgermeisterviertel wieder den Parkplatz Ecke Smiterlowstraße/ Wulflamufer nutzen?
2. Besteht die Möglichkeit für die Anwohner in diesem Wohngebiet einen Anwohnerparkplatz einzurichten?
3. Können die Grünflächen/ Pflanzinseln zwischen den Parkflächen am Wulflamufer zurückgebaut werden, um so zusätzliche Stellplätze zu schaffen?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

zu 1.:

Bei dem Parkplatz am Wulflamufer in Höhe Smiterlowstraße handelt es sich nicht um einen öffentlichen Parkplatz. Der Verwaltung liegen keine Kenntnisse vor, dass der Grundstückseigentümer beabsichtigt, das öffentliche Parken auf seinem Privatparkplatz zukünftig zu gestatten.

zu 2.:

Gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) § 45 Absatz 1b kann die Hansestadt Stralsund als untere Straßenverkehrsbehörde in städtischen Quartieren mit erheblichem Parkraumangel Reservierungen des Parkraums für Anwohner anordnen. Zum Nachweis des erheblichen Parkraumangels und zur Abgrenzung des Wohngebietes, in dem Bewohnerparkplätze ggf. in Zusammenhang mit einer Parkraumbewirtschaftung der verbleibenden Parkplätze eingerichtet werden sollen, wäre zunächst eine Untersuchung zum ruhenden Verkehr erforderlich. Die Verwaltung hat für das Jahr 2022 keine Finanzmittel für eine entsprechende Untersuchung eingeplant.

Bei einer Einrichtung von Bewohnerstellplätzen wäre zudem zu berücksichtigen, dass gemäß Verwaltungsvorschrift zur StVO tagsüber maximal 50 % der Stellplätze, nachts maximal 75 % der zur Verfügung stehenden Stellplätze für Bewohner reserviert werden dürfen. Dies führt in der Regel, so auch in der Stralsunder Altstadt, dazu, dass mehr Bewohnerparkausweise beantragt und ausgegeben werden, als Bewohnerstellplätze vorhanden sind. Das heißt, auch der Besitz des für die Bewohner gebührenpflichtigen Bewohnerparkausweises stellt keine Garantie für einen freien Bewohnerparkplatz dar. Nach Einschätzung der Verwaltung wird insbesondere in den Abend- und Nachtstunden, in denen die Parkplatznachfrage überwiegend durch die Bewohner des Quartiers entsteht, das Ausweisen von Bewohnerstellplätzen nicht zu einer Verbesserung der Parksituation für Anwohner beitragen.

zu 3.:

Auf den meisten Grünflächen am Wulflamufer zwischen den Senkrechtstellplätzen befindet sich die Straßenbeleuchtung, teilweise wurden aufgrund von Platzmangel dort auch Einhausungen für die Abfallbehälter der Wohnungen errichtet. Für die Ausleuchtung der

Straße müssen die Leuchtstandorte beibehalten werden. Das heißt, die Grünflächen könnten nur geringfügig verkleinert werden, um weiterhin einen Anfahrerschutz für die Lichtmasten zu gewährleisten. Somit kann durch einen Rückbau der Grünflächen nur ein unverhältnismäßig geringer Stellplatzgewinn erzielt werden. Auch aus stadtgestalterischen Gründen werden in der Regel Senkrechtstellplätze am Fahrbahnrand durch Grünflächen oder Baumreihen unterbrochen. Vor dem Hintergrund, dass sowohl das Bürgermeisterviertel als auch der Frankenteich mit seinen Grünanlagen Denkmalbereich sind, wird daher ein Rückbau der Grüninseln zur Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen seitens der Verwaltung abgelehnt.

Frau Corinth hat keine Nachfrage.

zu 7.12 Kampfmittelbelastung der städtischen Teiche
Einreicher: Marc Quintana Schmidt, Fraktion DIE LINKE
Vorlage: kAF 0014/2022

Anfrage:

1. Woraus bestehen die Kampfmittelreste, in welcher Menge sind sie vorhanden und in welchem Zustand befinden sich diese Kampfmittelreste?
2. Mit welchen Risiken für die Flora und Fauna der Teiche wäre zu rechnen, wenn die Munitionsbehälter durchrosten? Sind gesundheitliche Folgen für die Einwohner Stralsunds zu befürchten? Welche Auswirkungen hätte eine solche Kontamination auf die Wasserqualität der Abflüsse unterhalb der Teiche und im Strelasund?
3. Zu dem im Jahre 2015 beauftragten Gutachten zu dieser Problematik.
 - a) Warum wurde das Gutachten den Gremien der Bürgerschaft bisher nicht zur Kenntnis gegeben?
 - b) Welche Handlungsempfehlungen beinhaltet das Gutachten?
 - c) Mit welchen Kosten für eine Kampfmittelräumung wäre zu rechnen?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

Die 2014 durch die Universität Greifswald im Auftrag der Hansestadt Stralsund erarbeitete Studie „Umweltgeschichtliche Bohrungen in den Stralsunder Stadtteichen“ beinhaltete nicht die Erkundung der Munitionsbelastung, sondern diente der Vorbereitung der geplanten Sanierung des Großen und Kleinen Frankenteichs. Untersucht wurden die in den Teichen abgelagerten Sedimente und die stadtgeschichtliche Bedeutung der Teiche. Bei den im Großen und Kleinen Frankenteich entdeckten kraterförmigen Strukturen könnte es sich um munitionsbelastete Trichter handeln, jedoch wurden dazu keine weiteren Ausführungen gegeben. Die Untersuchung ist ein projektbezogenes Fachgutachten, dessen Ergebnisse in die Vorhabenplanung einfließen und im Rahmen der Projekterörterung zu behandeln sind.

Regulär wird bei einer Auftragserteilung durch die Stadt vereinbart, dass die erbrachten und bezahlten Leistungen das Eigentum des Auftraggebers sind und Auskünfte dazu nicht eigenmächtig durch den Auftragnehmer gegeben werden dürfen. Dies sichert das Urheberrecht. Die Universität Greifswald ist jedoch befugt, die Untersuchungsergebnisse im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu nutzen, da die Untersuchungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung mit Studenten erfolgten. Finanziert wurde die Studie über einen Drittmittelvertrag, bei dem die Hansestadt Stralsund lediglich einen geringen symbolischen Betrag zahlte.

Unter Bezugnahme auf die in den Bürgerschaftssitzungen am 18.11.2021 zu TOP 7.4 und am 16.12.2021 zu TOP 7.11 gegebenen Auskünfte zum Thema Kampfmittelbelastung zuzüglich der nachgereichten Antwort auf die Nachfrage in der Sitzung wird auf die aktuellen Fragen wie folgt eingegangen:

zu 1.:

Die Hansestadt Stralsund wurde im zweiten Weltkrieg mehrfach bombardiert. Die schwersten Angriffe auf die Innenstadt und die Frankenvorstadt fanden am 06. Oktober 1944 statt. Dabei wurden ca. 1.500 Sprengbomben und zahlreiche Brandbomben abgeworfen. Vermutlich wurden auch die Stadtteiche von Bomben getroffen.

Entsprechend einer Kampfmittelbelastungsauskunft des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 03. März 2015 an das StALU Vorpommern liegen für den Großen und den Kleinen Frankenteich sowie den nördlichen Knieperteich luftbildsichtig Hinweise auf latente Gefahren durch Kampfmittel (u. a. Spreng- und Brandbomben) vor. Für den Moorteich und den südlichen Knieperteich gibt es derzeit keine Anhaltspunkte für latente Kampfmittelgefahren.

Neben den angriffsbedingten Kampfmittelbelastungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Kriegsende Waffen und Munition in den Teichen entsorgt wurden.

Im Rahmen der „Umweltgeschichtlichen Bohrungen in den Stralsunder Stadtteichen“ durch die Universität Greifswald im Jahr 2014 wurden im Großen und Kleinen Frankenteich Strukturen mit kraterförmiger Ausprägung entdeckt, bei denen es sich um munitionsbelastete Trichter handeln könnte. Einige Trichter beinhalten nicht näher definierbare Objekte, die in der Form zu Blindgängern passen. Dafür spricht auch die exakt lineare Anordnung der Objekte, die zudem auf munitionsbelastete Flächen in der Frankenvorstadt zuläuft. Allerdings trat bei den Ausbaggerungen in den 1970er Jahren nach Kenntnissen der Verwaltung keine Fundmunition auf.

2017/2018 wurde im Auftrag der SES durch die GFKB Gesellschaft für Kampfmittelbeseitigung mbH eine computergestützte Kampfmittelsondierung für den Kleinen Frankenteich durchgeführt. Danach gibt es verteilt über den gesamten Kleinen Frankenteich Verdachtsmomente.

Genauere Auskünfte zu Mengen und zum Zustand der Kampfmittelreste sind ohne eine Kampfmittelberäumung nicht möglich.

zu 2.:

In der derzeitigen Situation stellt die Kampfmittelbelastung gemäß Kampfmittelbelastungsauskunft keine Gefahr dar. Gesundheitliche Folgen für die Einwohner Stralsunds sind nicht zu befürchten. Vor Erdeingriffen und Bautätigkeiten in den Gewässerkörpern von Großem und Kleinem Frankenteich sowie nördlichem Knieperteich ist aus Sicherheitsgründen eine vorsorgliche Sondierung und Kampfmittelräumung erforderlich. Für den Moorteich und den südlichen Knieperteich besteht kein Erkundungsbedarf. Da auch für diese Teiche das Auftreten von Einzelfunden nicht ausgeschlossen werden kann, müssen eventuelle Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht ausgeführt werden. Dieses ist der Regelfall bei jedweder Bautätigkeit im Erdreich.

Über mögliche Risiken für die Gewässer, Flora und Fauna, zu denen es in den vorliegenden Unterlagen bisher keine Hinweise gibt, sind ohne genaue Kenntnisse von Art und Inhaltsstoffen der vermuteten Kampfmittel keine Auskünfte möglich. Hierzu wären umfangreiche und kostenintensive Spezialuntersuchungen erforderlich.

Es handelt sich um ein Sonderthema, das bislang auch nicht Gegenstand des durch das StALU regelmäßig durchgeführten Monitorings zum Gewässerzustand der Teiche war. Abgesehen von den benötigten erheblichen Finanzmitteln wären solche Untersuchungen auch mit Risiken verbunden, die wahrscheinlich weitaus größer wären als die aktuelle Situation. Es ist davon auszugehen, dass die vermuteten Kampfmittel derzeit durch Sedimentablagerungen bedeckt sind und daher von ihnen keine Gefahr ausgeht. Durch Untersuchungen im Sediment käme es hingegen auch zu Aufwirbelungen,

Remobilisierungen und ggf. Schadstofffreisetzungen, die zu einer Gefährdung der Wasserqualität und aquatischer Lebewesen führen können.

zu 3a.:

Es handelt sich um ein Gutachten, welches in Vorbereitung der ursprünglich beabsichtigten gewässerseitigen Sanierung von Kleinem und Großem Frankenteich erstellt wurde. Es ist nicht üblich, jedes projektbezogene Fachgutachten der Bürgerschaft vorzustellen.

zu 3b.:

Handlungsempfehlungen sind in dem Gutachten der Universität Greifswald nicht enthalten, da es sich um ein analytisches Gutachten zur Entstehungsgeschichte und stadthistorischen Bedeutung der Stadtteiche handelt (Umweltgeschichtliche Bohrungen). Die mögliche Kampfmittelbelastung wird lediglich am Rande betrachtet, da Echolotaufnahmen mit einem side-scan ergaben, dass sich in den Frankenteichen Trichter im Sediment erkennen lassen, die wahrscheinlich munitionsbelastet sind. Weitere Ausführungen zu dieser Thematik sind in der Studie nicht enthalten.

zu 3c.:

Grundlage für eine Kalkulation der Kampfmittelberäumung muss immer eine Kampfmittelsondierung sein, auf die aufbauend unter fachlicher Betreuung durch den Munitionsbergungsdienst (MBD) ein Räumkonzept zu erstellen ist, welches u. a. die geplante Entnahmetechnologie und -tiefe berücksichtigt. Derartige Kalkulationen liegen bislang für die Stadtteiche nicht vor.

Für den Kleinen Frankenteich gibt es eine erste Kostenschätzung auf Grundlage der computergestützten Sondierung. Diese beläuft sich auf rd. 553.000 € brutto für eine Munitionsbergung bis in 0,50 m Tiefe unter Plansohle mittels Nassbaggerung und anschließende Untersuchung an Land. Sie wurde im Jahr 2019 im Rahmen der Vorplanung für die Entschlammung des Kleinen Frankenteichs erstellt. Die Kosten können sich jedoch deutlich erhöhen, wenn mehr und andere Kampfmittel gefunden werden als vermutet und auch mehrere Millionen Euro betragen. Die finanziellen Risiken sind somit nicht kalkulierbar. Da sich der Zustand des Kleinen Frankenteichs zwischenzeitlich deutlich verbessert hat, haben eine Entschlammung und Munitionsbergung in diesem Zusammenhang zum gegenwärtigen Zeitpunkt deutlich an Dringlichkeit verloren.

Herr Quintana Schmidt kündigt eine schriftliche Nachfrage an.

zu 7.13 Sanierungsstand der Gagarin-Schule
Einreicher: Olga Fot, Fraktion DIE LINKE
Vorlage: KAF 0018/2022

Anfrage:

1. Wie ist der Stand der Sanierung der Gagarin-Schule

Bitte detailliert auführen:

- a) Sanierung des Hauptgebäudes
- b) Turnhalle
- c) Hort
- d) Mensa
- d) „Kiss-and-go-Zone“

2. Wie hoch belaufen sich gegenwärtig die Gesamtkosten?

3. Wann ist mit der Nutzungsübergabe der genannten Bereiche zu rechnen?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

zu 1.:

Die Sanierung des Hauptgebäudes der Grundschule Juri Gagarin verläuft aktuell sogar überplanmäßig.

a) Schulgebäude

- Bis zum Ende der Woche soll die Wärmeanbindung angeschlossen sein. Die Fußbodenheizung ist bereits eingebaut.
- Dach, Außenfassade hofseitig sowie die Giebel sind fertig, die Abrüstung soll in der nächsten Woche erfolgen.
- Estrich und Asphalt und auch der Putz innen sind fertig.
- Die Trockenbauwände auf der Ostseite können geschlossen werden, auf der Westseite soll die Freigabe durch Elektro und HLS am 25.01.2022 erfolgen.
- Der Lüftungsbauer ist aktuell mit dem Einbau der Anlage in der Mensa beschäftigt.

b) Sporthalle

- Richtfest ist am 26.01.2022.
- Rohbau und Zimmerarbeiten sind fertiggestellt, die Montage der Dachtragschale folgt in Kürze
- Die Ausbaugewerke (Elektro, Heizung, Lüftung, Sanitär) haben begonnen
- Die Fertigstellung ist im Sommer avisiert, so dass die Halle voraussichtlich ab August 2022 genutzt werden kann.

c) Hort

- Die Ausschreibung für die Errichtung in Modulbauweise befindet sich in der finalen Lesung.
- Die Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen erfolgt im März 2022.
- Die Fertigstellung ist für das 1. Quartal 2023 avisiert.

d) Mensa

- Die Mensa ist Bestandteil der Baumaßnahme „Schulgebäude“.

a) Kiss-and-go-Zone

- Die Kiss-and-go-Zone ist in die der Außenanlagengestaltung eingebunden und wurde noch nicht begonnen.
- Die Tiefbauarbeiten beginnen je nach Witterung im Frühjahr.

zu 2.:

Schule:	ca. 8,46 Mio. € inklusive Außenanlagen und Mensa
Sporthalle:	ca. 3,6 Mio. € inklusive Außenanlage
Hort:	ca. 3,7 Mio. € (Außenanlagen über SSV; Betrag noch nicht sicher)
Gesamt:	ca. 15,76 Mio. €

zu 3.:

Die Nutzungsübergabe für das Schulgebäude ist zu den Sommerferien 2022, also im Juni geplant, so dass der Umzug der Schule aller Voraussicht nach in den Sommerferien erfolgen kann.

Frau Fot hat keine Nachfrage.

zu 7.14 Sanierungsarbeiten Bürgermeisterviertel
Einreicherin: Josefine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0011/2022

Anfrage:

1. Plant die Stadt Sanierungsmaßnahmen im Bereich des sogenannten Bürgermeisterviertels (Franz-Wessel-Straße, Lambert-Steinwich-Straße etc.)?
2. Wenn ja, welche Maßnahmen sind in welchem Zeitraum geplant?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

zu 1.:

die Sanierungen der Straßen des sogenannten Bürgermeisterviertels sind im Zuge des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) eingeplant.

zu 2.:

Die zeitliche Einordnung im Abwasserbeseitigungskonzept ist wie folgt vorgesehen:

- Franz-Wessel-Straße	2032
- Lambert-Steinwich-Straße	2032
- Fährhofstraße	2033
- Wulflamufer	2033- 34
- Krauthofstraße	2035
- Otto-Voge-Straße	2036- 37

Frau Kümpers hat keine Nachfrage.

zu 7.15 Müllvermeidung bei Bubble-Tea-Läden
Einreicherin: Petra Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0008/2022

Anfrage:

1. Hat die Verwaltung das Gespräch mit Betreibern der Bubble-Tea-Läden aufgenommen, um über das erhöhte Müllaufkommen durch die Einwegbecher zu sprechen?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, die Betreiber dieser Läden dazu aufzufordern, auf Einwegbecher zu verzichten und sich stattdessen etwa dem ReCup-System anzuschließen?
3. Gibt es Bestrebungen der Stadtverwaltung, mehr Entsorgungsmöglichkeiten für die Becher in der Nähe der Läden aufzustellen?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

zu 1.:

Jede Firma, Institution, Geschäft, Restaurant usw. gilt lt. Kreislaufwirtschaft/Abfallwirtschaftsgesetz der Bundesrepublik Deutschland auch als Abfallerzeuger und hat sich im Rahmen der abfallrechtlichen Vorschriften um die Abfälle bzw. Wertstoffe, die innerhalb ihres Dienstbetriebes entstehen, eigenverantwortlich um eine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung zu kümmern.

Untersetzt wird das Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz u.a. von den Abfallsatzungen der jeweiligen Kommunen bzw. Landkreise.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen bedient sich für den Erlass und auch die Umsetzung der Abfallsatzung (inkl. Abfallgebührensatzung) seines Eigenbetriebes für Abfallwirtschaft. Diesem Eigenbetrieb obliegt es, nicht nur die privaten Haushalte an die Abfallentsorgung anzuschließen, sondern auch alle Gewerbetreibenden. Der Eigenbetrieb trägt damit Sorge für die Umsetzung und Einhaltung seiner Abfallsatzung, aber auch rund um das Thema Abfallvermeidung.

zu 2.:

Das re-Cup-Pfandsystem zielt auf die Coffee-to-go-Mehrwegnutzung ab. Für Strohhalme ist der reCup nicht geeignet. Bubble Tea Becher haben für Kunden und Anbieter andere Anforderungen. Ein entsprechend vergleichbares Pfandsystem existiert noch nicht. Allerdings gibt es mittlerweile wiederverwendbare Bubble Tea Becher am Markt, da die Abfallproblematik von einem Teil der Anbieter erkannt wurde.

zu 3.:

Die im Bereich Heilgeiststraße und auf der angrenzenden Grünfläche vor der Jacobikirche aufgestellten Papierkörbe (Mülleimer) werden mit einer sehr hohen Frequenz entleert. Das heißt, dass sich die sechs im Bereich aufgestellten Papierkörbe mit einem Volumen zwischen 45 und 50 l im täglichen Entleerungsrhythmus von Montag bis einschließlich Samstag befinden. Aktuell gibt es daher keine Bestrebungen, mehr Entsorgungsmöglichkeiten in diesem Bereich aufzustellen.

Frau Voß hat keine Nachfrage.

zu 7.16 Grundstückskäufe im Bereich des Werftgeländes
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: KAF 0020/2022

Anfrage:

1. Wie ist der Stand zum beabsichtigten Ankauf der Grundstücke im Bereich des Werftgeländes, die durch den städtischen Haushalt 2021 finanziert werden sollten, und welche konkrete Unterstützung hat das Land Mecklenburg-Vorpommern dazu in Aussicht gestellt?
2. Was hat die Hansestadt Stralsund bisher unternommen, um den von einer Insolvenz betroffenen Werftstandort Stralsund so in seiner Entwicklung zu unterstützen, dass insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch für den maritimen Wirtschaftsstandort Stralsund eine nachhaltige Perspektive entstehen kann?
3. Welche konkreten Ergebnisse ergaben sich bisher aus Gesprächen mit Investoren, die erwarten lassen, dass „ein Neustart garantiert werden könne“?

Die schriftliche Beantwortung erfolgt mit folgendem Inhalt:

zu 1.:

Die Verwaltung ist in konstruktiver Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter über den Ankauf der Flächen. Die Verhandlungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Daher können zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine Aussagen über eine konkrete Unterstützung seitens des Landes gemacht werden.

zu 2.:

Aus Sicht der Verwaltung kann mit der Übernahme der Grundstücke die Entwicklung eines maritimen Gewerbeparks maßgeblich befördert werden. Zudem kommt mit dem kurzfristigen Ankauf durch die Stadt Geld in die Insolvenzmasse, was der Mittelausstattung der Transfergesellschaft und damit den bisherigen Mitarbeitern zugutekommt. Für den Ankauf wurden u.a. mit der Einstellung von Haushaltsmitteln durch die Stadt bereits maßgebliche Voraussetzungen geschaffen.

Parallel zu den Ankaufsbemühungen werden erste Gespräche mit Firmen über Ansiedlungen geführt.

zu 3.:

Da die Gespräche zum Ankauf noch nicht abgeschlossen sind, kann es auch noch keine konkreten Ergebnisse zu Folgenutzungen, Ansiedlungen oder Pachtverträgen geben.

Für den Einreicher kündigt Frau Kümpers eine schriftliche Nachfrage an.

**zu 7.17 Planungen "Neuer Markt", "Schützenbastion" und "Busbahnhof"
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE
PARTEI
Vorlage: kAF 0015/2022**

Anfrage:

1. Wie ist der Stand zur Umsetzung der Planungen für den Neuen Markt, für die Schützenbastion und Verlagerung des Busbahnhofs, und welche Maßnahmen werden in welcher Reihenfolge umgesetzt?
2. Durch die prioritäre bauliche Umsetzung der Planungen auf dem Neuen Markt sollen die dann wegfallenden Parkplätze ebenerdig auf die Schützenbastion verlagert werden. In welcher Größenordnung soll dies für welchen Zeitraum erfolgen, und ist in diesem Zusammenhang für die Schützenbastion auch eine Ausweisung von Anwohnerparkplätzen geplant?
3. In der Zeitung „Giebel und Traufen“ wird dargestellt, dass lt. Dr. Raith „in der Bahnhofstraße nur wenige Investitionsmaßnahmen für die Kunden des Busbahnhofs erforderlich seien“. Welche konkreten Investitionen sind vorgesehen, und auf welche der bisher vorgestellten Maßnahmen soll verzichtet werden?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

zu 1.:

Nach dem Abschluss des Wettbewerbes zum „Stadtraum Neuer Markt“ wurde der erste Preisträger, das Büro Bruun & Möllers aus Hamburg, mit der weiteren Planung beauftragt. Derzeit arbeitet das Büro an der Entwurfsplanung, in der u.a. auch die Hinweise aus der Bürgerbeteiligung und die Anmerkungen der Russischen Botschaft Berücksichtigung finden. Mit der archäologischen Sondierung im Bereich des ehemaligen Neustädter Rathauses konnten wichtige Planungsgrundlagen für die Detailplanung zum geplanten Wasserspiel erarbeitet werden. Ein Gutachten zum Zustand des Obeliskens auf dem sowjetischen Ehrenfriedhof befindet sich in der weiteren Konkretisierung. In der nächsten Woche soll dafür das Bronzerelief abgenommen werden, um den Zustand im Inneren und damit die notwendigen Sanierungsmaßnahmen ermitteln zu können. In Vorbereitung ist die Ausschreibung von Planungsleistungen und Maßnahmen zur Sanierung des denkmalgeschützten Pavillons.

Aufgrund der Größe des gesamten Planungsgebietes von ca. 20.000 qm wird die Neugestaltung des Stadtraumes Neuer Markt in verschiedenen Bauabschnitten erfolgen. Noch in diesem Jahr soll mit der Sanierung der angrenzenden Straßenräume Blei- und Marienstraße als technische Voraussetzung für Maßnahmen auf der Platzfläche selbst begonnen werden.

Die auf dem Wettbewerbsergebnis aufbauenden Planungen zur Schützenbastion befinden sich in der Phase der Vorplanung. Durch das beauftragte Planungsbüro TRUE Architekten werden derzeit verschiedene Gründungs- und Erschließungsvarianten in Bezug auf entstehende Kosten untersucht und abgewogen. Mit den Ergebnissen aus den Untersuchungen soll die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Finanzierung und des Betriebes mit dem künftigen Bauherrn und Betreiber der Tiefgarage besprochen werden.

Bislang liegen jedoch angesichts der hohen veranschlagten Baukosten von 14 Mio. € brutto noch keine haushaltsverträglichen Finanzierungslösungen vor, so dass zum derzeitigen Zeitpunkt keine Aussagen zum weiteren Fortgang der Planungen gemacht werden können. Übergangsweise sollen im Frühjahr 2023 auf der Fläche des Busbahnhofes ebenerdige Pkw-Stellplätze hergestellt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 die Regional- und Fernbushaltestellen sowie die Betriebspausen-Stellplätze der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen (VVR) zum Hauptbahnhof verlagert werden. Für die Reisebusse werden Kurzzeitparkplätze am Straßenrand in der Karl-Marx-Straße in Höhe der Schützenbastion eingerichtet. Das längerfristige Abstellen der Reisebusse wird auf der Mahnkessen Wiese und in der Bahnhofstraße ermöglicht.

zu 2.:

Die auf dem Neuen Markt wegfallenden Parkplätze sollen fürs erste ebenerdig auf das Areal des heutigen Busbahnhofes auf der Schützenbastion verlagert werden. Dafür soll vor allem die bereits befestigte Fläche in Anspruch genommen werden, die ca. 180 Stellplätze aufnehmen kann. Die Ausweichparkplätze werden mit Beginn der Arbeiten auf dem Neuen Markt zur Verfügung stehen. Wie jetzt auf dem Neuen Markt können die Anwohner diese temporären Parkplätze außerhalb der Bewirtschaftungszeit auch als Anwohnerstellplätze nutzen.

zu 3.:

Das Freiraumkonzept zur Gestaltung des Bahnhofsumfelds sieht in der Bahnhofstraße die Errichtung von Stellplätzen für den Regional- und Reisebusverkehr sowie die Errichtung einer Haltestelle für den Fernbus vor. Bereits jetzt befindet sich an der Bahnhofstraße auf der Fläche des ehemaligen Pkw-Parkplatzes ein Parkplatz für Busse. Mit geringfügigen baulichen Anpassungen am vorhandenen Busparkplatz kann durch eine optimierte Flächenausnutzung auch ohne grundhaften Ausbau der Bahnhofstraße die Anzahl der Busstellplätze erhöht und so der zusätzliche Stellplatzbedarf für die Verlagerung der Busse von der Schützenbastion in die Bahnhofstraße abgedeckt werden.

Herr Dr. von Bosse hat keine Nachfrage.

zu 7.18 Kosten "Stadt der Sterne"
Einreicher: Robert Gränert, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: kAF 0019/2022

Anfrage:

1. Wie hoch sind die Kosten, die durch den Erwerb der Sterne und deren Installation entstanden sind, und wie werden diese finanziert?
2. Wie hoch sind die laufenden Kosten für diese Aktion, bzw. mit welchen laufenden Kosten rechnet die Stadtverwaltung bis zum Ende der Aktion, und wie werden diese finanziert?
3. Sofern unter 1 und 2 noch nicht beantwortet: Wie erfolgt die Lagerung der Sterne nach Beendigung der Aktion, und welche einmaligen und regelmäßigen Kosten entstehen für die Lagerung?

Die Beantwortung erfolgt schriftlich mit folgendem Inhalt:

zu 1. und 2.:

Bis in den Advent 2021 wurden insgesamt 20 Gigasterne in den Stadtteilen der Hansestadt Stralsund aufgestellt. Diese 20 Sterne leuchten bis zum 02.02.2022 und werden danach wieder abgebaut. In diesem Zusammenhang entstanden folgende Kosten:

Von den insgesamt 20 Sternen sind zwölf von der Hansestadt Stralsund angeschafft worden, davon neun Stück im Jahr 2021. Die Kosten sind dafür in den Haushaltsplan 2021 mitaufgenommen worden.

Insgesamt entstanden damit Kosten für alle städtischen Sterne in Höhe von 61.579,50 € brutto.

Die weiteren acht Sterne wurden von folgenden Firmen gekauft und für die Hansestadt Stralsund – ganz konkret für die Ausgestaltung der „Stadt der Sterne“ - zur Verfügung gestellt.

Stadtwerke Stralsund:

- vor dem Zentralfriedhof, Heinrich-Heine-Ring
- in der Rudolf-Virchow-Str., Höhe „Meisterwelle“
- an der MTS Parow
- in Devin

Landwirtschaftsbetrieb Aurel Hagen

- in Ortslage Voigdehagen
- Stern auf der Eisbahn auf dem Alten Markt

REWA

- auf der Küterinsel
- auf der Hansawiese

Die Stromkosten belaufen sich für den gesamten „Leucht“-Zeitraum 2021 bis 02.02.2022 auf ca.4.950,00 €, das Beleuchtungskonzept inkl. Wartung und Pflege für den zuvor genannten Zeitraum ca. 50.000,00 EUR brutto.

zu 3.:

Die Lagerung der Sterne, die sich im Eigentum der Hansestadt Stralsund befinden, erfolgt beim Amt für stadtwirtschaftliche Dienste in der Bauhofstraße. Dabei entstehen keine Kosten für die Lagerung.

Die Sterne, die sich nicht im Eigentum der Hansestadt Stralsund befinden, werden von der SWS, der REWA bzw. dem Landwirtschaftsbetrieb Aurel Hagen selbst eingelagert.

Herr Gränert hat keine Nachfrage.

zu 8 Einwohnerfragestunde

Es liegt keine Einwohnerfrage zur 01. Bürgerschaftssitzung vor.

zu 9 Anträge

**zu 9.1 zur Linienführung des ÖPNV
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0005/2022**

Herr Haack erläutert den Antrag. Er erinnert an den Beschluss der Bürgerschaft 2018-VI-01-0731 und zitiert diesen. Demnach soll die Errichtung einer Bushaltestelle in den Tribseer Wiesen erfolgen. Zur Änderung der Linienführung sollte eine Anpassung des Nahverkehrsplans im Jahr 2019 realisiert werden. Hinsichtlich der Finanzierung wurde mitgeteilt, dass geprüft werde, ob diese aus den Restmitteln aus dem Entwicklungsgebiet

Kleiner Wiesenweg erfolgen könne. Andernfalls sollte der Umbau des Kreuzungsbereiches in die Haushaltsplanung 2021 aufgenommen werden.

Herr Haack stellt fest, dass bis dato nichts passiert ist. Er berichtet, dass sich die umleitungsbedingte Haltestelle in den Tribseer Wiesen bewährt hat. Gerade in Zeiten der Mobilitätswende ist eine Busanbindung für das Wohngebiet erforderlich.

Herr Dr. Zabel signalisiert die Zustimmung der Fraktion CDU/FDP. Er merkt jedoch an, dass es kritisch gesehen wird, dass die Finanzierung durch die Hansestadt Stralsund erfolgen könnte. Dahingehend sollten sich die Stralsunder Mitglieder des Kreistages im Rahmen der Nahverkehrsplanung dafür einsetzen, dass die Realisierung möglichst ohne Belastung des Haushalts der Hansestadt Stralsund erfolgt. Er bestätigt die Bedeutung der Haltestelle für das Wohngebiet.

Für die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI und DIE LINKE teilen Frau Voß und Herr Quintana Schmidt mit, dass der Antrag zielführend sei und diesem daher zugestimmt werde.

Der Präsident stellt fest, dass kein weiterer Redebedarf besteht und stellt den Antrag AN 0005/2022 zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Zusammenwirken mit dem Landrat des Landkreises VR darauf hinzuwirken, die während der Baumaßnahme Kreuzung Tribseer Damm / Carl-Heydemann-Ring hauptsächlich im Bereich des Wohngebietes Kleiner Wiesenweg eingerichtete Linienführung der Buslinie 4 auf Dauer beizubehalten und die temporären Haltestellen Tribseer Wiesen dauerhaft herzustellen.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2022-VII-01-0781

zu 9.2 Temporäre Aussetzung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Fraktion AfD
Vorlage: AN 0004/2022

Herr Haack meint, dass der Antrag wahrscheinlich verfrüht ist. Er beantragt für die Fraktion Bürger für Stralsund die Verweisung des Antrags AN 0004/2022 zur Beratung in die Ausschüsse für Finanzen und Vergabe (federführend) sowie Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben.

Für die Fraktionen SPD und CDU/FDP teilen Frau Dr. Carstensen und Herr Liebeskind mit, dass einer Verweisung des Antrags zugestimmt wird. Herr Liebeskind ergänzt, dass der Antrag zu unkonkret ist und daher Beratungsbedarf gesehen wird.

Herr Paul stellt den Antrag auf Verweisung des Antrages AN 0004/2022 zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrags AN 0004/2022 zur Beratung in die Ausschüsse für Finanzen und Vergabe (federführend) sowie Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben mit folgendem Wortlaut:

Die „Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund“ (Straßensondernutzungsgebührensatzung) wird temporär ausgesetzt.

zu 9.3 zum Sportausschuss
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0006/2022

Der Präsident verweist für das Präsidium auf den Handlungsspielraum der Ausschussvorsitzenden. Gleichwohl sollte stets die Kommunikation zwischen Vorsitzenden und Ausschussmitgliedern stattfinden.

Frau Voß führt aus, dass es den Ausschussmitgliedern jederzeit möglich ist, Themen für einen Ausschuss über den Gremiendienst einzubringen. Sollten tatsächlich keine Themen vorliegen kann es durchaus sinnvoll sein, eine Sitzung abzusagen. Zum einen werde dadurch Sitzungsgeld eingespart, zum anderen kann es aufgrund der pandemischen Lage angebracht sein.

Da für den 09.02.2022 kurzfristig eine Sitzung des Ausschusses für Sport einberufen worden ist, empfiehlt Frau Voß, den vorliegenden Antrag abzulehnen.

Herr Philippen merkt an, dass bereits mehrere Sitzungen des Sportausschusses abgesagt worden sind. Aus seiner Sicht gibt es viele Themen, mit denen sich der Ausschuss befassen müsse. Einfach Sitzungen ausfallen zu lassen, gehöre nicht zur in der Bürgerschaft praktizierten politischen Kultur.

Herr Philippen erinnert an den langwierigen Prozess der Sportlerehrung, zu dem noch immer kein Ergebnis vorliegt. Insbesondere dieses Thema muss im Ausschuss beraten werden.

Frau Voß merkt an, dass die Januarsitzung des Ausschusses auch aufgrund fehlender Themenanmeldungen abgesagt worden ist. Zur Thematik Sportlerehrung erinnert sie an den Beschluss der Bürgerschaft zur Ehrenbürgerrechtssatzung.

Zu abgesagten Sitzungen berichtet Frau Voß, dass im Kreistag zu zwei Sitzungen des Ausschusses für Sport und Kultur Abladungen erfolgt sind, obwohl Themen auf der Tagesordnung standen.

Sie regt an, dass sich die Kommunikation innerhalb des Ausschusses verbessert.

Herr Klingschat stellt fest, dass der vorliegende Antrag Beratungsbedarf des Ausschusses offenbart. Daher wird seine Fraktion dem Antrag folgen.

Herr Klingschat ist der Auffassung, dass der Fokus nach vorn gerichtet werden sollte, um sachlich voranzukommen. Er stimmt zu, dass sich der Ausschuss hinsichtlich einer besseren Kommunikation verständigen sollte.

Herr Hofmann entgegnet als Ausschussvorsitzender des Ausschusses für Sport und Kultur des Kreistages der Äußerung von Frau Voß, dass die Sitzungen nicht ausgefallen sind, sondern verschoben wurden. Er kritisiert, dass im Ausschuss keine Arbeitsliste geführt wird, obwohl ausreichend Themen vorliegen.

Der vorliegende Antrag soll aufzeigen, dass zur Thematik Sport Redebedarf besteht.

Herr Philippen verweist auf die Verantwortung des Ausschussvorsitzenden, eine Arbeitsliste zu führen.

Herr Haack stellt klar, dass die Tagesordnung durch den Ausschussvorsitzenden festgelegt wird. Es entsteht das Gefühl, dass die Thematik Sport nicht ernst genommen wird. Herr Haack begründet dies damit, dass die Fraktion Bürger für Stralsund bereits im vergangenen Jahr Sondersitzungen des Ausschusses für Sport beantragen musste.

Frau Bartel stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Rednerliste.

Herr Paul stellt fest, dass kein weiterer Redebedarf besteht und lässt über den Antrag AN 0006/2022 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Sportausschuss ist durch den Ausschussvorsitzenden kurzfristig einzuberufen. Als Tagesordnungspunkt der Ausschusssitzung ist die Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft 2017-VI-05-0632 auf die TO zu nehmen.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2022-VII-01-0783

zu 9.4 zu Sportvereinen
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0011/2022

Herr Haack erläutert den vorliegenden Antrag. Er verweist auf die effektiven Hilfsprogramme für die Sportvereine in anderen Bundesländern. Er wirbt um Zustimmung für den Antrag.

Frau Kindler hält die Begründung des Antrags für nachvollziehbar. Daher wird die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI diesem zustimmen. Zudem macht Frau Kindler auf die Überbrückungshilfe IV aufmerksam, die auch für Sportvereine gilt.

Herr Dr. Zabel erklärt für die Fraktion CDU/FDP, dem Antrag grundsätzlich zuzustimmen. Gleichzeitig stellt er den Erweiterungsantrag, dass auch der Präsident des Stadtsportbundes als Absender des Schreibens auftritt.

Als weitere Fördermöglichkeit für die Sportvereine nennt Herr Miseler die Ehrenamtsstiftung. Um die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten zu eruieren und zusammenzufassen, beantragt er die Verweisung des Antrages AN 0011/2022 zur Beratung in den Ausschuss für Sport.

Herr Quintana Schmidt bewertet den Antrag der Fraktion Bürger für Stralsund positiv. Aufgrund der Dringlichkeit spricht er sich gegen eine Verweisung des Antrages aus. Gleichwohl könnte die Thematik im Sportausschuss aufgegriffen werden.

Herr Haack betont, dass es einer einfachen und schnellen Lösung bedarf. Der Antrag auf Verweisung ist aus seiner Sicht daher nicht zielführend.

Herr Hofmann erläutert, dass seitens des Stadtsportbundes den Vereinen die unterschiedlichen Förderprogramme aufgezeigt wurden. Unabhängig davon sollte das Land aufgefordert werden, dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen. Als Präsident des Stadtsportbundes signalisiert er die Unterstützung des Anliegens.

Für die Fraktion SPD führt Frau Bartel aus, dass es wichtig ist, den Sportvereinen Wege zur Generierung von Förderungen aufzuzeigen. Der Antrag auf Verweisung wird zurückgezogen. Gleichwohl sollten die Situation der Sportvereine und Fördermöglichkeiten im Ausschuss für Sport thematisiert werden. Die Fraktion SPD wird dem Antrag AN 0011/2022 zustimmen.

Herr Hofmann hält dies für einen gängigen Weg.

Der Präsident der Bürgerschaft lässt über den Antrag AN 0011/2022 einschließlich der beantragten Ergänzung abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Präsident der Bürgerschaft und der Oberbürgermeister sowie der Präsident des Stadtsportbundes werden beauftragt, sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass die Sportvereine eine zusätzliche Unterstützung erhalten. Diese soll sich an der Unterstützung der Sportvereine im Land Sachsen-Anhalt orientieren.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2022-VII-01-0784

zu 9.5 zur Maskenpflicht in den Schulen
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0013/2022

Herr Hofmann informiert darüber, dass die Kinder und Jugendlichen in den Schulen durch die Masken eine gewisse Last mit sich tragen müssen, zumal offensichtlich auch auf den Schulhöfen oder beim Sportunterricht die Maskenpflicht gilt. Aus diesem Grund bittet er um Zustimmung dieses Antrags, damit die Pflicht der Mund-Nasen-Bedeckung in den Schulen ausgesetzt wird.

Herr Dr. Zabel teilt mit, dass in der Fraktion CDU/FDP über den folgenden Antrag diskutiert wurde und unterschiedliche Meinungen resultieren. Seine Fraktion stimmt der Einreicherfraktion dahingehend zu, dass die Masken die Schülerinnen und Schüler erheblich belasten. Andererseits wird der Fraktion Bürger für Stralsund im Sinne des Infektionsgeschehens widersprochen, da Kinder doch stark an diesem beteiligt sind. Die Themen der Impf- und Maskenpflicht wurden kontrovers diskutiert, sodass die Mitglieder der Fraktion bei diesem Antrag frei abstimmen werden.

Herr Gränert weist auf den Lagebericht des LAGuS vom 21. Januar 2022 hin, in dem mitgeteilt worden ist, dass das Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 6-11 Jahren tendenziell steigt. Weiterhin berichtet er, dass in den vergangenen zwei Tagen 160 Neuinfektionen bei Kindern zu verzeichnen sind und die Maskenpflicht in Frage zu stellen ein falsches Signal wäre. Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN / DIE PARTEI wird dem Antrag nicht zustimmen.

Frau Graf erklärt, dass bei den Kindern und Jugendlichen eine starke Belastung durch das Tragen der Maske zustande kommt. Im Sinne der Schülerinnen und Schüler wird die Fraktion AfD dem Antrag zustimmen.

Für Herrn Hofmann ist ersichtlich, dass die Virus-Variante Omikron ansteckender als andere ist. Bei jungen, dynamischen Menschen sind jedoch die Verläufe nicht so schwerwiegend. Ebenfalls merkt er an, dass im Landkreis Vorpommern-Rügen kein Kind während einer Infektion in einem Krankenhaus betreut werden musste.

Herr Dr. von Bosse berichtet aus persönlichen Erfahrungen, dass die Kinder und Jugendlichen es akzeptieren, eine Maske in der Schule zu tragen. Eine Maskenpflicht auf Schulhöfen ist ihm nicht bekannt. Er macht deutlich, dass das Tragen von Masken den Schutz vor einer Virusinfektion sehr erhöht. Wenn die Masken nicht getragen werden, ist es vielmehr möglich, vermehrt Familienmitglieder zu infizieren.

Frau Corinth erläutert, dass in der Hygieneverordnung nicht festgeschrieben ist, dass auf Schulhöfen und im Sportunterricht eine Maske getragen werden muss. Aus eigenen Erfahrungen gibt sie bekannt, dass zwar das Lernen mit einer Maske in der Schule schwer ist, aber der Schutz vor einer Infektion durch die Maske gewährt wird. Sie wird den Antrag ebenfalls ablehnen.

Frau Bartel stimmt Frau Corinth zu und äußert, dass es zu dieser Thematik unterschiedliche Auffassungen gibt. Auch die Fraktion SPD wird dem Antrag nicht zustimmen. Die konsequente Meinung der Einreicherfraktion Bürger für Stralsund wird die SPD Fraktion nicht teilen.

Herr Hofmann stellt fest, dass es in den Schulen unterschiedliche Umsetzungen zum Thema der Maskenpflicht gibt.

Herr Adomeit ist der Meinung, dass eigenständig entschieden werden sollte, ob eine Maske getragen wird oder nicht.

Herr Kuhn sieht die Verantwortung in den Schulen und ist der Meinung, dass jede Einrichtung selbst entscheiden kann und sollte, ob eine Maske getragen werden muss. Er spricht sich gegen den Antrag aus.

Frau Fot widerspricht Herrn Kuhn und teilt mit, dass es eine klare Verordnung der Landesregierung gibt, in der steht, dass die Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen müssen. Sie fügt hinzu, dass die Abstandsregelungen in den Klassenräumen nicht eingehalten werden können und der Wechselunterricht zu Belastungen auch bei den Lehrkräften führt. Statt der Maske müssten alle schulischen Einrichtungen mit Luftpartikelfiltern ausgestattet werden. Daher würde sie nicht begrüßen, dass die Maskenpflicht in den Schulen entfällt.

Herr Paul stellt den Antrag AN 0013/2022 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Präsident der Bürgerschaft und der Oberbürgermeister werden beauftragt, sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass die Maskenpflicht für Kinder und Jugendliche an den Schulen schnellstmöglich ausgesetzt wird.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2022-VII-01-0785

zu 9.6 Wegbefestigung von der Maxim-Gorki-Straße 32 zum Parkplatz
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
Vorlage: AN 0009/2022

Herr Buxbaum erläutert den vorliegenden Antrag. Die Lebensqualität in der Stadt könnte dadurch ein klein wenig verbessert werden.

Herr Dr. Zabel regt an, auch andere Örtlichkeiten hinsichtlich der Befestigung von Trampelpfaden zu prüfen. Er beantragt für die Fraktion CDU/FDP die Verweisung des Antrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung. Die sich aus der Prüfung durch die Verwaltung ergebenden erforderlichen finanziellen Mittel zur Wegebefestigung könnten dann ggf. im Haushalt 2023 Berücksichtigung finden.

Herr Paul stellt fest, dass kein weiterer Redebedarf besteht und lässt über den Antrag auf Verweisung abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages AN 0009/2022 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Befestigung des Trampelpfades vom Gebäude der Maxim-Gorki-Straße 32, Ausgang (Südost) vom Tanzsportclub Blau-Weiß Stralsund e.V. und Rosis Waschsalon bis zum Parkplatz, zu veranlassen.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2022-VII-01-0786

zu 9.7 Zero Waste City
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI, Fraktion DIE LINKE
Vorlage: AN 0007/2022

Frau Bartel erläutert den vorliegenden Prüfantrag. Es soll geprüft werden, welche Teile des bereits in Kiel praktizierten Projekts in Stralsund umgesetzt werden können. Sie sieht zudem Möglichkeiten des Zusammenwirkens mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen.

Herr Adomeit stellt klar, dass er den Antrag ablehnen wird. Mülltrennung ist aus seiner Sicht Aufgabe jedes Einzelnen.

Herr Bauschke erklärt für die Fraktion CDU/FDP die Zustimmung für den Prüfantrag. Er hätte es begrüßt, wenn in den vorausgehenden Ausführungen auch hervorgehoben worden wäre, welche Maßnahmen in der Hansestadt Stralsund bereits umgesetzt werden.

Herr Dr. Zabel ergänzt, dass es durchaus auch Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit des Konzeptes gibt. Grundsätzlich kann aber eine Prüfung erfolgen. Er hält es für nicht ausgeschlossen, dass die Partnerstadt Kiel in der Betrachtung der Thematik noch etwas von der Hansestadt Stralsund lernen kann.

Herr Haack bestätigt die Aussage von Herrn Bauschke, dass in der Hansestadt Stralsund bereits viele Prozesse in Gang gesetzt wurden. Die Fraktion Bürger für Stralsund wird den vorliegenden Antrag ablehnen. Die für die Prüfung erforderliche Zeit könnte durch die Verwaltung besser genutzt werden, so z.B. um bereits beschlossene Maßnahmen umzusetzen oder neue Ideen für die Hansestadt Stralsund zu entwickeln.

Der Präsident stellt den Antrag AN 0007/2022 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und in welcher Weise das Projekt „Zero Waste City Kiel“ ganz oder in Teilen übernommen und in Stralsund umgesetzt werden kann.

Das Ergebnis der Prüfung soll in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vorgelegt und erläutert werden.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2022-VII-01-0787

zu 9.8 Kostenloser ÖPNV für Kinder in Betreuung
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI, SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0016/2022

Frau Kindler begründet den Antrag. Trotz beitragsfreier Kita ist es für einkommensschwache Eltern schwierig, Ausflüge im Rahmen der Kinderbetreuungseinrichtungen zu ermöglichen. Sie wirbt um Zustimmung für den Antrag.

Herr Dr. Zabel hat dahingehend Bedenken zu dem vorliegenden Antrag, dass erneut eine andere Gruppe berücksichtigt werden soll. Er erinnert an die bestehende Beschlusslage und die Zielstellung, den kostenlosen Nahverkehr für alle in der Hansestadt Stralsund zu realisieren. Er macht erneut deutlich, dass in der laufenden Prüfung auch weitere Anspruchsgruppen identifiziert werden sollen.

Frau Fot schließt sich für die Fraktion DIE LINKE den Ausführungen von Herrn Dr. Zabel an. Die Aufnahme weiterer Einzelgruppen würde aus ihrer Sicht die Auswertung der laufenden Untersuchungen verzögern.

Herr Haack hält den Antrag für überflüssig und zitiert aus dem Protokoll der Sitzung der Bürgerschaft vom 16.12.2022. Der Prüfauftrag orientiert sich somit an einem kostenlosen Nahverkehr für alle Bürgerinnen und Bürger.

Frau Kindler bestätigt die Protokollierung, weist aber darauf hin, dass die Ausführungen nicht Bestandteil des Beschlusstextes sind. Sie begrüßt ausdrücklich eine Prüfung des kostenlosen ÖPNV für Alle in der Hansestadt Stralsund.

Herr Paul lässt über den Antrag AN 0016/2022 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Prüfung der Ausweitung des kostenlosen ÖPNV auch die Personengruppe Kinder in Betreuung zu berücksichtigen. Dies betrifft in erster Linie Kindergarten- sowie Hortkinder und Mädchen und Jungen in der Tagespflege sowie deren dazugehörigen Betreuer*innen.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.9 Stralsund "Fairtrade Stadt"
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI, SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0014/2022

Frau Kümpers begründet den Antrag und verweist auf die Bedeutung des Fairtrade Siegels. Im Interesse der Nachhaltigkeit in der Hansestadt Stralsund wirbt sie um Zustimmung für den Antrag.

Herr Quintana Schmidt sieht weiteren Beratungsbedarf und beantragt für die Fraktion DIE LINKE die Verweisung des Antrags AN 0014/2022 zur Beratung in die Ausschüsse für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben (federführend) sowie Stadtmarketing.

Herr Paul stellt den Antrag auf Verweisung des Antrags AN 0014/2022 zur Beratung in die Ausschüsse für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben (federführend) sowie Stadtmarketing wie folgt zur Abstimmung:

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Abschließend lässt er über den Antrag AN 0014/2022 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob sich die Hansestadt Stralsund als Maßnahme im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und als deutliches Zeichen in die Stadtgesellschaft an der internationalen Kampagne „Fairtrade Towns“ mit dem Ziel, den Titel „Fairtrade Stadt“ zu erlangen, beteiligt.

Das Ergebnis soll dem Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vorgestellt werden.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.10 Verantwortlichkeit Devin
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0008/2022

Frau Kümpers erläutert den Antrag. Aus ihrer Sicht besteht weiterhin Abstimmungsbedarf mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen, um endgültig Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeiten zu schaffen.

Herr Dr. Zabel bittet um Ausführungen der Verwaltung zum aktuellen Sachstand.

Herr Dr. Raith geht zunächst auf den Leinenzwang ein. Gemäß der HundeVO der Hansestadt Stralsund gilt Leinenzwang für läufige Hündinnen im gesamten Stadtgebiet und kann durch das städtische Ordnungsamt kontrolliert werden. Alle weiteren Hunde im Naturschutzgebiet sind Gegenstand der Naturschutzgebietsverordnung. Der daraus resultierende Leinenzwang kann durch die Hansestadt Stralsund nicht kontrolliert werden. Bezüglich des Parkplatzes befindet sich die Hansestadt Stralsund in regelmäßigen Abstimmungen mit der Naturschutzverwaltung. Dieser ist bekannt, dass die Hansestadt Stralsund an einem Konzept zur Einbindung des Naturschutzgebietes in einen größeren Erholungs-/Landschaftsraum. Mit zusätzlichen Wegen soll außerdem ein zusätzlicher Parkplatz am Ortsausgang von Devin geschaffen werden.

Herr Dr. Raith bestätigt, dass in den Nachtstunden Partys auf einem Parkplatz stattfinden. Diese sind von der Stadt nicht gewollt. Daher hält er es für nicht ausgeschlossen, die Zufahrt zum Naturschutzgebiet und zum Parkplatz in den Nachtstunden einzuschränken. Ohne ergänzendes Alternativangebot ist eine Beschränkung der Zugänglichkeit zum Naturschutzgebiet nicht möglich.

Frau Kümpers merkt an, dass es zu den Zuständigkeiten andere Aussagen vom Landkreis VR gibt. Daher sollte die Kreisverwaltung ggf. auf ihre Zuständigkeiten aufmerksam gemacht werden.

Da es keinen weiteren Redebedarf gibt, lässt der Präsident über den Antrag AN 0008/2022 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, erneut das Gespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) in Bezug auf das Naturschutzgebiet auf der Halbinsel Devin zu suchen.

Dabei sollen unter anderem die Fragen geklärt werden, wer für die Durchsetzung des Leinenzwangs für Hunde zuständig ist und den Betrieb und die Kontrolle des Parkplatzes, insbesondere auch in den späteren Abendstunden.

Darüber hinaus soll eine Lösung zum Schutz der Uferschwalben gefunden werden, die bei der aktuellen Wegeführung durch Besucherinnen und Besucher gestört und vertrieben werden.

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

zu 9.11 Abberufung nach § 32 (3) Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Einreicher: Fraktion AfD
Vorlage: AN 0001/2022

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Birkhild Schönleiter wird als stellvertretendes Mitglied aus dem Stadtkleingartenausschuss abberufen.

Abstimmung: Mehrheit aller Gemeindevertreter
2022-VII-01-0788

zu 9.12 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Stadtkleingartenausschuss
Einreicher: Fraktion AfD
Vorlage: AN 0002/2022

Ohne Wortmeldung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Hans Krämer wird als stellvertretendes Mitglied in den Stadtkleingartenausschuss gewählt.

Abstimmung: Mehrheit aller Gemeindevertreter
2022-VII-01-0789

zu 9.13 Wahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Stadtmarketing
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0015/2022

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Richard Kinder wird in den Ausschuss für Stadtmarketing gewählt.

Abstimmung: Mehrheit aller Gemeindevertreter
2022-VII-01-0790

zu 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

Es liegen keine Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters zur Genehmigung vor.

zu 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

Es liegen keine unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung vor.

zu 12 Behandlung von Vorlagen

zu 12.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2022 der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0005/2022

Herr Pieper wirbt um Zustimmung für den Beschlussvorschlag.

Da kein weiterer Redebedarf besteht, lässt der Präsident über die Vorlage B 0005/2022 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Entwürfe der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne 2022 der Hansestadt Stralsund werden in die Ausschüsse der Bürgerschaft verwiesen und unter Federführung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe beraten.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen
2022-VII-01-0791

zu 12.2 Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Veranstaltungen (Vergnügungssteuersatzung für Veranstaltungen) Vorlage: B 0195/2021

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Veranstaltungen (Vergnügungssteuersatzung für Veranstaltungen).

Abstimmung: 33 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen
2022-VII-01-0792

zu 12.3 Bebauungsplan Nr. 39 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“, Abwägungs- und Satzungsbeschluss für die 1. Änderung Vorlage: B 0196/2021

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“ der Hansestadt Stralsund abgegebenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Bürgerschaft geprüft und gemäß Anlage 3 abgewogen.

2. Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) sowie nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S.1033) wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Wohngebiet westlich der Lindenallee,

Freienlande“, gelegen im Stadtteil Freienlande, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom Dezember 2021 als Satzung beschlossen. Die Begründung vom Dezember 2021 wird gebilligt.

Abstimmung: 30 Zustimmungen 1 Gegenstimme 4 Stimmenthaltungen
2022-VII-01-0793

**zu 12.4 Bebauungsplan Nr. 66 der Hansestadt Stralsund „Gebiet westlich vom Voigdehäger Teich“, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0189/2021**

Herr Dr. von Bosse erklärt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI, dem Vorhaben skeptisch gegenüberzustehen. Begründet wird dies mit dem Verlust von wichtigem Ackerland.

Da kein weiterer Redebedarf besteht, lässt der Präsident über die Vorlage B 0189/2021 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 wird im Norden von Ackerflächen, im Osten durch eine realisierte Ausgleichsmaßnahme um den Ufersaum des Voigdehäger Teiches begrenzt und reicht im Süden bis an die gewachsene Dorfstruktur Voigdehagen. Im Westen wird er von Ackerflächen und vorhandener Wohnbebauung begrenzt. Er umfasst die Flurstücke 35/8, 35/9, 35/10, 35/11, 41/1 teilweise, 50/4 teilweise und 50/5 teilweise der Flur 1 der Gemarkung Voigdehagen.

2. Da es sich um eine kleine Baumaßnahme zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen (Grundfläche unter 10.000 m², Wohnnutzung, an im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließend) handelt, soll der Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

3. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 66 der Hansestadt Stralsund „Gebiet westlich vom Voigdehäger Teich“, gelegen im Stadtteil Voigdehagen im Stadtgebiet Süd, in der vorliegenden Fassung vom November 2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), sowie die Begründung werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2022-VII-01-0794

**zu 12.5 Bebauungsplan Nr. 68 „Wohngebiet östlich Brandshäger Straße“, Änderungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0202/2021**

Herr Haack zeigt an, dass er einem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegt und begibt sich in den Zuschauerbereich.

Es gibt keine Fragen zur Vorlage.

Der Präsident stellt die Vorlage B 0202/2022 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. In Abänderung des Aufstellungsbeschlusses Beschluss-Nr. 2019-VII-03-0113 vom 26.09.2019 umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.68 (mit den Flurstücken 4 ; 5 ; 6 ; 10 ; 11 ; 12 der Gemarkung Andershof, Flur 4) nun auch einen ca. 600 qm großen Randstreifen des Flurstücks 53/3 (Brandshäger Straße) der Gemarkung Andershof, Flur 4.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 „Wohngebiet östlich Brandshäger Straße“ (ANLAGE 1) sowie dessen Begründung mit Umweltbericht (ANLAGE 2) werden in den vorliegenden Fassungen vom Dezember 2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB bestimmt.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2022-VII-01-0795

**zu 12.6 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 der Hansestadt Stralsund
"Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen"
und Einleitung des 26. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan
der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0194/2021**

Bezugnehmend zu TOP 12.4 ist Herr Hofmann gespannt auf das Abstimmungsverhalten von Herrn Dr. von Bosse, da auch in diesem Fall wichtiges Ackerland versiegelt wird.

Der Präsident stellt die Vorlage B 0194/2021 wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Voigdehagen, gelegene Gebiet soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Das ca. 6,2 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 157/2 (tlw.), 158/2, 158/1, 159 (tlw.), 160 (tlw.), 161 (tlw.) und 162 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Voigdehagen.
2. Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung PV-Freiflächenanlage, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Freiflächensolaranlage zu schaffen.
3. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1999, Az. 512.111-05.000, soll für die Teilfläche der Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen geändert werden. Der bisher im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich soll nun entsprechend der geplanten Nutzung geändert werden. Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan ist ebenfalls zu ändern.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2022-VII-01-0796

zu 13 Verschiedenes

Herr Philippen regt an, dass der Rechnungsprüfungsausschuss häufiger tagt. Er erinnert in dem Kontext an die noch ausstehenden Jahresabschlüsse.

Herr Adomeit berichtet, dass der Landrat, Herr Dr. Kerth, beabsichtigt, das Kaliningrader Gebiet zu besuchen. Er würde es begrüßen, wenn sich die Hansestadt Stralsund an der Reise beteiligt.

Es gibt keinen weiteren Redebedarf.

zu 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Der Präsident verabschiedet die Öffentlichkeit und leitet den nichtöffentlichen Teil der Sitzung ein.

zu 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Präsident stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass im nichtöffentlichen Teil der Sitzung die kleine Anfrage kAF 0003/2022 schriftlich beantwortet wurde und es keine Nachfrage gab. Zudem ist der Antrag AN 0012/2022 in den Ausschuss für Sport verwiesen worden. Die Vorlage H 0137/2021 ist gemäß Beschlussvorschlag von der Bürgerschaft beschlossen worden.

zu 17 Schluss der Sitzung

Der Präsident der Bürgerschaft dankt für die Mitarbeit und beendet die 01. Sitzung der Bürgerschaft.

gez. Peter Paul
Präsident der Bürgerschaft
der Hansestadt Stralsund

gez. Maria Quintana Schmidt
2. Stellvertreterin des
Präsidenten der Bürgerschaft
der Hansestadt Stralsund

gez. Steffen Behrendt
Protokollführung

Titel: Grundwassersituation in der Frankensiedlung
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit	Datum: 02.02.2022
Bearbeiter: Adomeit, Michael	

Einreicher: Herr Adomeit

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	10.03.2022	

Anfrage:

1. Warum kommt es zu vermehrten Bohrungen in Ufernähe der Frankensiedlung?
2. Inwieweit hat sich das Vorkommen von Grundwasser in den letzten 10 Jahren in der Frankensiedlung verändert?
3. Wie stellt sich die Grundwasserentnahme im Bereich Andershof innerhalb der letzten 10 Jahre dar?
4. Welche Auswirkung hätte das Eindringen von Salzwasser in die Grundwasserschicht in Anbetracht der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung?

Begründung:

Die Versorgung mit Grund- und Trinkwasser berührt die Belange des öffentlichen Interesse.

Michael Adomeit

TOP Ö 7.2



kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0025/2022
öffentlich

Titel: zum Citymanager
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 23.02.2022
Bearbeiter: Bartel, Ute	

Einreicher: Frau Bartel

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	10.03.2022	

Anfrage:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung des Beschlusses Nr.: 2021-VII-02-0443 (Anstellung einer*s Stadt- oder Citymanager*in über Städtebauförderungsmittel)?
2. Sollte eine Förderung über Städtebauförderungsmittel nicht umsetzbar sein, plant die Verwaltung eine andere Finanzierung zur Etablierung einer solchen Stelle?
3. Wie beurteilt die Verwaltung die Notwendigkeit und den Nutzen einer solchen Stelle?

Begründung:

Öffentliches Interesse.

TOP Ö 7.3



kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0026/2022
öffentlich

Titel: Kinderhospiz
Einreicher: Dr. Heike Carstensen, SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 23.02.2022
Bearbeiter: Carstensen, Heike, Dr.	

Einreicher: Frau Carstensen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	10.03.2022	

Anfrage:

1. Wie ist der Stand zur Errichtung eines Kinderhospizes in Stralsund und der Region?
2. Wie beurteilt die Verwaltung diesen?
3. Welche Pläne sind seitens der Verwaltung beabsichtigt, um die Errichtung eines Kinderhospizes voranzubringen?

Begründung:

Öffentliches Interesse.

TOP Ö 7.4

Titel: zu den Videoaufnahmen der Bürgerschaftssitzung
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 23.02.2022
Bearbeiter: Miseler, Mathias	

Einreicher: Herr Miseler

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	10.03.2022	

Anfrage:

1. Wieso befinden sich die Videoaufnahmen vergangener Bürgerschaftssitzung nicht länger auf dem YouTube-Kanal der Hansestadt Stralsund (lediglich die Aufnahme der letzten Sitzung ist dort zu finden)?

2. Ist beabsichtigt, dies zu ändern und alte Videos erneut hochzuladen; wenn nein, warum nicht?

3. Werden Videoaufnahmen der Bürgerschaftssitzung auch künftig vom YouTube-Kanal der Stadt gelöscht, sobald diese weiter zurückliegen?

Begründung:

Öffentliches Interesse.

Titel: zu der Sicherung der Lokschuppen
Einreicher: Rüdiger Kuhn, SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 23.02.2022
Bearbeiter: Kuhn, Rüdiger	

Einreicher: Herr Kuhn

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	10.03.2022	

Anfrage:

1. Entstanden während der jüngsten Sturmtiefe („Nadia“, „Zeynep“ etc.) Schäden an den Lokschuppen; wenn ja, welche?
2. Sind Finanzmittel für eine Notsicherung zur Vermeidung weitere Schäden geplant?
3. Welche weiteren Maßnahmen sieht die Verwaltung vor, um weitere Schäden am Gelände und seinen Anlagen zu vermeiden bzw. diesen entgegenzuwirken?

Begründung:

Öffentliches Interesse.

Titel: Was wird in der Hansestadt Stralsund für die obdachlosen Menschen getan?

Einreicher: Frau Graf

Federführung: Fraktion AfD	Datum: 24.02.2022
Bearbeiter: Fraktion AfD	

Einreicher:

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	10.03.2022	

Anfrage:

1. Gibt es Hilfsangebote der Hansestadt Stralsund für diese Menschen?
2. Wie werden diese Angebote angenommen?
3. Gibt es Streetworker, die regelmäßigen Kontakt mit den Betroffenen aufnehmen?
4. Was wird unternommen, um Betroffene von der Straße zu holen?

Begründung:

Gerade in der kalten Jahreszeit steigt das Mitgefühl für diejenigen, die ihre Tage bzw. Nächte draußen in der Kälte verbringen. Eisige Temperaturen, erschweren den Menschen ohne feste Bleibe das Leben.

Zu dieser Jahreszeit geraten die Betroffenen zunehmend unter Druck. Im Sommer ist es für diese Menschen einfacher eine Bleibe zu finden als im Winter.

Sandra Graf AfD- Fraktion der Bürgerschaft Stralsund

Titel: Umtausch alter Führerscheine
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 22.02.2022
Bearbeiter: Pieper, Thoralf	

Einreicher: Herr Pieper

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	10.03.2022	

Anfrage:

1. Wie viele Führerscheine müssen in Stralsund pro Jahr bis 2033 in den neuen EU-Führerschein umgewandelt werden?
2. Warum kann der Umtausch nicht über die Open Rathaus Funktion vollzogen werden?
3. Ist mit einer Ermöglichung des digitalen Umtauschs über Open Rathaus zu rechnen?
Wenn ja, ab wann, wenn nein, warum nicht?

Begründung:

Bis zum Jahr 2033 müssen Führerscheine, die vor 2013 ausgestellt wurden in den neuen EU-Führerschein umgewandelt werden. Es ist mit einer erhöhten Belastung der Führerscheinstelle zu rechnen.

Thoralf Pieper
CDU/FDP-Fraktion

Titel: Berücksichtigung regionaler Händler bei Vergabe
Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 22.02.2022
Bearbeiter: Klingschat, Ralf	

Einreicher: Herr Klingschat

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	10.03.2022	

Anfrage:

1. In wie weit achtet die Stadtverwaltung bei der Vergabe von Aufträgen, z.B. bei der Ausstattung von Schulen, auf Regionalität und die Berücksichtigung ortsansässiger Händler?
2. Wie viele Aufträge wurden in den vergangenen 3 Jahren an ortsansässige Händler und Betriebe vergeben? (Prozentual, Absolut, Auftragswerte)

Begründung:

Auch unter Berücksichtigung der EU-Vergaberichtlinien ist es möglich, regionale Händler bei der Vergabe von Leistungen mit ins Boot zu holen.

Titel: Aktueller Stand Signalwarnanlage Stralsund

Einreicherin: Ann Christin von Allwörden

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 22.02.2022
Bearbeiter: von Allwörden, Ann Christin	

Einreicher: Frau von Allwörden

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie hoch ist die Fördersumme für die Einrichtung eines Sirenenwarnsystems für die Hansestadt Stralsund?
2. Wie viele Sirenen wird Stralsund anschaffen können?
3. Wie hoch sind die Kosten für Wartung und Instandhaltung der Anlage?

Begründung:

Im Januar hat sich die Hansestadt Stralsund für das Förderprogramm zur Einrichtung eines Sirenenwarnsystems beworben. Die Ausschreibung ist nun beendet und die Fördergelder werden verteilt.

Ann Christin von Allwörden
CDU/FDP-Fraktion

Titel: zu Geschwindigkeitsüberschreitungen im Stadtbereich
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 25.02.2022
Bearbeiter: Bauschke, Stefan	

Einreicher: Herr Bauschke

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	10.03.2022	

Anfrage:

1. Hat sich die Zahl an Beschwerden über Geschwindigkeitsüberschreitungen in den letzten Monaten erhöht und ergeben die Messdaten an den Ampelmasten einen Anstieg an Geschwindigkeitsüberschreitungen?
2. Gibt es einen spürbar positiven Effekt der digitalen Geschwindigkeitstafeln und kommt die Verwaltung insgesamt zu dem Schluss, dass die Anschaffung weiterer Tafeln zielführend wäre?
3. Ist es möglich, die Tafeln zukünftig in besonders sensiblen Bereichen zeitweise auch in Kombination mit Blitzern zu positionieren und welche weiteren Maßnahmen gegen Geschwindigkeitsüberschreitungen in sensiblen Bereichen hat die Verwaltung geplant bzw. prüft die Verwaltung derzeit?

Begründung:

Für viele Stralsunderinnen und Stralsunder wahrnehmbar gibt es leider oft teils hohe Überschreitungen der jeweiligen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten. Uns als Fraktion haben in den letzten Monaten immer wieder Beschwerden erreicht, welche sich vorwiegend auf Tempo-30-Zonen und verkehrsberuhigte Bereiche beziehen.

Titel: Kompensationsflächen im Bereich XXXLutz
Einreicherin: Josefine Kümpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	28.02.2022
Bearbeiter:	Kümpers, Josefine		

Einreicher:	Frau Kümpers
-------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	10.03.2022	

Anfrage:

1. Befinden sich in dem Bereich südöstlich der B96 zwischen Feldstraße und Am Hohen Graben Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt?
2. Wenn ja, sind diese Kompensationsflächen auch von den Abholzungen, die in der letzten Zeit vorgenommen wurden, betroffen?

Begründung:

Kompensationsflächen sollen Eingriffe in den Naturhaushalt, die andernorts getätigt wurden, dauerhaft ausgleichen. Aktuell existiert für die Hansestadt Stralsund kein öffentliches Ausgleichsflächenkataster, sodass die Öffentlichkeit im Unklaren ist, ob sich auf dem oben genannten Areal solche Flächen befinden.

Josefine Kümpers
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Titel: Sanierung des Hauses Am Fährkanal 3
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	28.02.2022
Bearbeiter:	von Bosse, Arnold, Dr.		

Einreicher:	Herr von Bosse
-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	10.03.2022	

Anfrage:

1. Wann soll zumindest mit der Fassaden- und Dachsanierung des Hauses Am Fährkanal 3, z.B. mit der Nutzung von Städtebaufördermitteln, begonnen werden?

Begründung:

Das Haus neben dem Ozeaneum stellt seit längerem einen Schandfleck und städtebaulichen Missstand inmitten des touristischen Schwerpunktes in der Altstadt und am Hafen dar.

Zwar ist bekannt, dass es die städtebauliche Überlegung gibt, mit der Sanierung zu warten, bis das Gesamtkonzept zum danebenliegenden bisher unbebauten Areal vorliegt, für das zurzeit eine zweite Ausschreibung läuft. Doch mit einer Fassaden- und Dachsanierung würden keine vollendeten Tatsachen gegen eine Einbindung in ein Gesamtkonzept geschaffen werden, da die Fassade und das Dach ohnehin saniert werden müssen. Zudem sind nicht nur optische Gründe anzuführen, sondern vor allem die Gefahr, dass sich bei noch längerem Warten die Substanz des Hauses immer weiter verschlechtert.

Dr. Arnold von Bosse
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

TOP Ö 7.12



Titel: Einschränkungen bei Schul-Schwimmsport
Einreicherin: Petra Voß, Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	28.02.2022
Bearbeiter:	Voß, Petra		

Einreicher:	Frau Voß
-------------	----------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Bürgerschaft	10.03.2022	

Anfrage:

1. Wie hoch ist der Anteil der Kinder im Stralsunder Stadtgebiet, die wegen der Einschränkungen im Schul-Schwimmsport nicht schwimmen gelernt haben?
2. Gibt es konzeptionelle Überlegungen, dass diese Kinder noch das Schwimmen erlernen können?

Begründung:

In den vergangenen Monaten war auch das Sportbad Hansedom pandemiebedingt von einer Schließung betroffen. Damit fiel für zahlreiche Kinder und Jugendliche der reguläre Schwimmsport in der Schule bisher ersatzlos aus. Eine schwierige Situation vor allem für die Jüngsten, denn ein Teil von ihnen lernt tatsächlich erst im Schulsport das Schwimmen. Ihnen sollte eine Alternative geboten werden, die Grundlagen des Schwimmens zu erlernen.

Petra Voß
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Titel: Offene Jugendarbeit in Stralsund

Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	01.03.2022
Bearbeiter:	Kindler, Anett		

Einreicher:	Frau Kindler
-------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. In welchen Stralsunder Stadtteilen gibt es derzeit Angebote der offenen Jugendarbeit (Jugendzentren, Jugendtreffs, etc.) und der Jugendsozialarbeit?
2. Welches personelle Angebot (Sozialpädagog*innen, Streetworker, Sozialarbeiter*innen, etc.) besteht, um die unter 1. genannten Angebote zu gewährleisten und zu betreuen?
3. Wie werden diese Angebote finanziell unterstützt?

Begründung:

Die Landesregierung M-V hat die Mittel für die Jugendsozialarbeit gekürzt, bzw. zugunsten der Schulsozialarbeit verschoben. Mit dieser Anfrage soll ermittelt werden, welche Angebote es in Stralsund konkret gibt und wie diese personell und finanziell unteretzt werden.

Anett Kindler
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

TOP Ö 9.1



Anträge
Vorlage Nr.: AN 0045/2022
öffentlich

Titel: Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund - 17.

Änderungssatzung

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Federführung: Fraktion DIE LINKE	Datum: 01.03.2022
Einreicher: Lange, Sebastian	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die beiliegende siebzehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund.

Begründung:

erfolgt mündlich

Finanzielle Auswirkungen:

Die mit der Einrichtung des zeitweiligen Ausschusses entstehenden Kosten werden aus den zur Verfügung stehenden Mitteln für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit finanziert.

Andrea Kühl
Fraktionsvorsitzende

TOP Ö 9.1

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777,833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom **10.03.2022** und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende siebzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.03.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2012 vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 26.08.2021 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2021-VII-06-0558) wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 2

wird wie folgt ergänzt:

11. zeitweiliger Ausschuss Volkswerft
für die Begleitung der Entwicklung eines maritimen Gewerbeparks auf dem Gelände der ehemaligen
Vorkwerft

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10.03.2022 in Kraft.

Stralsund.....

.....
Oberbürgermeister

Titel: Änderung der Richtlinie der "Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen" für die Werbung politischer Parteien
Einreicherin: Ann Christin von Allwörden als Vorsitzende des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

Federführung:	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	Datum:	14.02.2022
Einreicher:	von Allwörden, Ann Christin als Ausschussvorsitzende		

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	23.02.2022	
Bürgerschaft	10.03.2022	

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

In die Anlage 1 der Richtlinie der "Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen" für die Werbung politischer Parteien (Wahlwerbungsordnung) der Hansestadt Stralsund vom 03.05.2021 wird als Punkt 2.8. folgende Regelung aufgenommen:

„Im Gebiet der Altstadt der Hansestadt Stralsund ist die Wahlwerbung auf Plakaten bis zur Größe von DIN A 0 - mit Ausnahme der im Zusammenhang von Wahlwerbbeständen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Wahlwerbordnung genannten Plakate - und auf Großwerbetafeln untersagt.

Die Umgrenzung des vorgenannten Gebietes ist der anliegenden Karte, welche als Anlage 2 Bestandteil der Wahlwerbungsordnung ist, zu entnehmen.“

Begründung:
Durch die Änderung der Wahlwerbungsordnung wird Rechtssicherheit insbesondere für das Gebiet der Altstadt geschaffen. Auch im Anbetracht des Denkmalschutzes und des Welterbestatus ist eine Änderung der Wahlwerbungsordnung geboten und verhältnismäßig.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Ann Christin von Allwörden
Vorsitzende des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

**Richtlinie der "Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen" für die
Werbung politischer Parteien
(Wahlwerbungsordnung)**

§ 1

Die Hansestadt Stralsund stellt den politischen Parteien und Wählergruppen im Sinne des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1994 (BGBl. I S. 149) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748) den Raum der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Wahlwerbung unentgeltlich in dem in den nachfolgenden Vorschriften bestimmten Umfang zur Verfügung.

§ 2

- (1) Während der Wahlzeit gestattet die Hansestadt Stralsund die Werbung in folgender Weise:
1. Stellschilder in einer Größe bis zu DIN A0
 2. Stehpulte und sonstige Einrichtungen für Ansprachen und Verteilung von Werbematerial
 3. Großwerbetafeln
- (2) Als Wahlzeit wird eine Zeit von 6 Wochen vor der Europa-, Bundes-, Landtags- und Kommunalwahl bestimmt.

§ 3

- (1) Die Werbung nach § 2 darf ausschließlich nur an solchen Stellen erfolgen, die den Fahrzeug- und Personenverkehr nicht behindern oder gefährden.
- (2) Wer die Absicht hat, im Rahmen des § 2 zu werben, hat den Antrag spätestens 5 Werktagen vor Beginn beim Amt für Planung und Bau einzureichen. Dies gilt nicht für Werbung nach § 2 Abs. 1 Pkt. 2.

§ 4

- (1) Bei Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, Wege und Plätze ist zu beachten, dass der Gemeindegebrauch nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird.
- (2) Forderungen der Polizei, der Verkehrsaufsicht und der Ordnungskräfte der Stadt auf Entfernung oder Umstellung einzelner Schilder oder sonstiger Werbeeinrichtungen ist unverzüglich nachzukommen.
- (3) Stellschilder oder Werbeeinrichtungen, die nicht spätestens zwei Wochen nach der Wahl entfernt sind, werden nach Maßgabe des § 25 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01. 1993 (GBl M-V GL Nr. 90-1) als unerlaubte Sondernutzung behandelt und auf Kosten der für die Aufstellung Verantwortlichen entfernt. Unberührt bleibt die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit.
- (4) Der Antragsteller übernimmt die Haftung für etwaige Schäden, die durch die Aufstellung bzw. das Vorhandensein der Werbeeinrichtungen verursacht werden und hält der Hansestadt Stralsund Haftpflichtansprüche Dritter von der Hand.

(5) Andere behördliche Genehmigungen werden von der Wahlwerbeerlaubnis nicht berührt.

§ 5

Diese Richtlinie tritt am 15.04.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der „Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen“ für die Werbung politischer Parteien vom 19.04.1994 außer Kraft.

Stralsund, 3. Mai 2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Anlage 1 der Richtlinie der „Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen“ für die Werbung politischer Parteien (Wahlwerbungsordnung)

Merkblatt der Bedingungen für den Antragsteller zum Aufstellen von Wahlwerbbeeinrichtungen im öffentlichen Straßenraum (Sondernutzung)

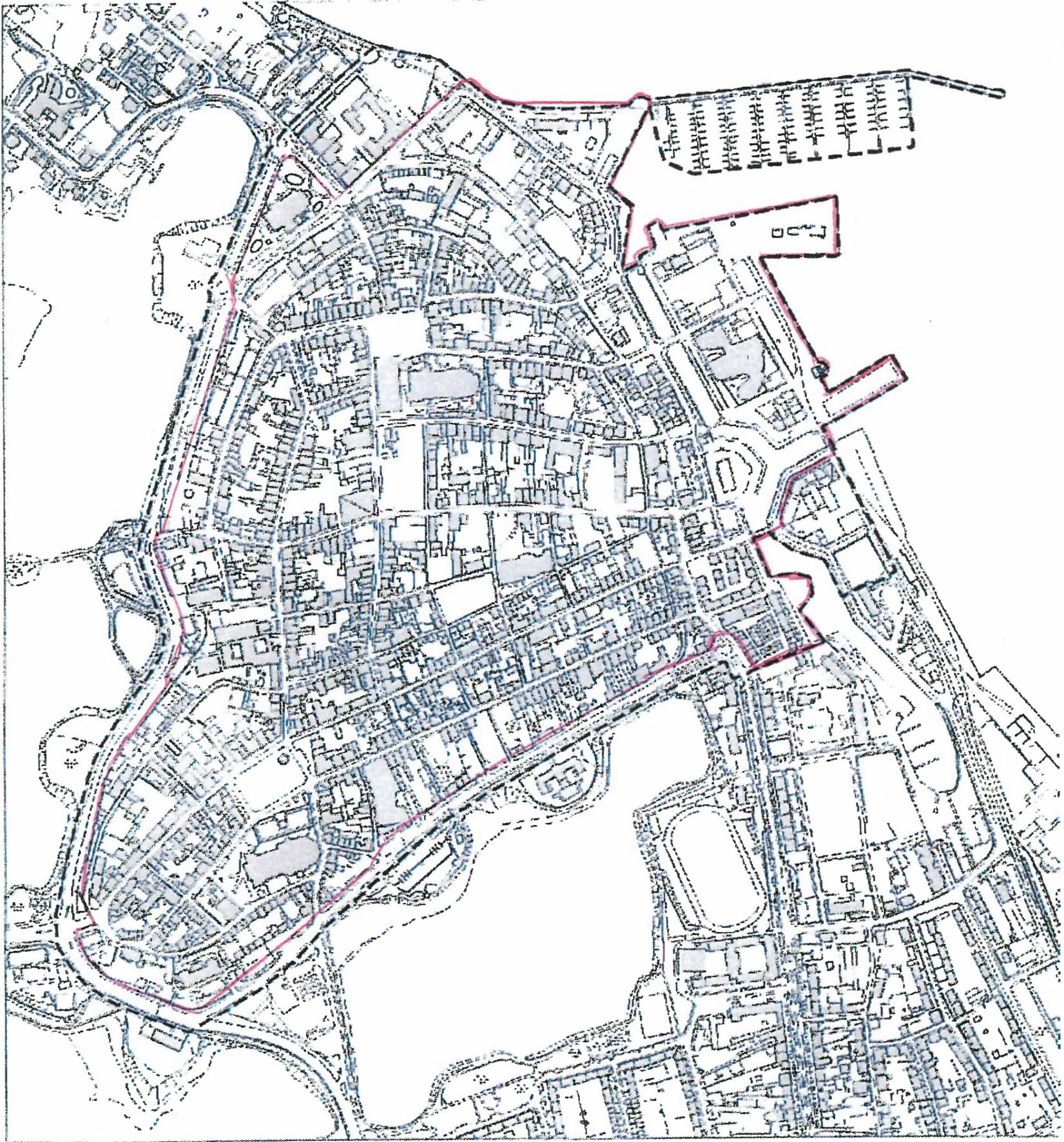
1. Bei der Antragstellung ist zu beachten:
 - 1.1. Zuständig für die Erlaubniserteilung von Sondernutzungen ist das Amt für Planung und Bau der Hansestadt Stralsund.
 - 1.2. Erlaubnis-anträge zum Aufstellen von Wahlwerbbeeinrichtungen (Stellschilder) sind mindestens 5 Tage vor der Nutzung zu stellen. Der Erlaubnis-antrag muss den Namen des Verantwortlichen, seine Anschrift und die Rufnummer enthalten.
 - 1.3. Zusätzlich erforderliche Erlaubnisse, insbesondere solche des Ordnungsamtes z.B. zur Nutzung von Lautsprechern werden durch die Genehmigungen des Amtes für Planung und Bau nicht berührt.
2. Beim Aufstellen und Entfernen von Plakatträgern und Informationsständen ist zu beachten:
 - 2.1. Die Werbung darf ausschließlich nur an solchen Stellen erfolgen, die den Fahrzeug- und Personenverkehr nicht behindern oder gefährden. An Kreuzungen, Einmündungen und Ein- und Ausfahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben; **10 Meter (Mindestabstand, gemessen von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) vor und hinter Kreuzungen, Einmündungen, Ein- und Ausfahrten ist Wahlwerbung/Plakatierung unzulässig.**
Ebenfalls darf die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen nicht behindert werden.

Flächen vor Gebäude- und Treppenzugängen sowie Einfahrten sind freizuhalten.
 - 2.2. Bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, Wege und Plätze darf der Gemeindegebrauch nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen, Stadtmöbeln und Schaltschränken ist nicht gestattet. Das Entfernen, Beschädigen oder Verändern von Bäumen zur Verbesserung der Sicht auf Werbeanlagen ist nach der Baumschutzverordnung verboten.
 - 2.3. Plakatträger sind so aufzustellen, dass sie durch Wind und Nässe nicht aufgeweicht werden können, nicht umfallen und der Abstand vom Bordstein mindestens 0,5 m beträgt. Zur Befestigung an Lampenmasten ist plastummantelter Draht zu verwenden, die Oberflächen dürfen nicht beschädigt werden. Beim Anhängen an Lampenmasten ist eine Mindesthöhe zwischen Fahrradweg bzw. Gehweg und Unterkante des Werbeträgers von 2,20 m einzuhalten. Bei Plakatträgern ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung von Aufstellern laufend zu kontrollieren; Mängel sind umgehend zu beseitigen.
 - 2.4. Informationsstände wie Tische, Pulte und Ähnliches sind so aufzustellen, dass ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zum Fahrbahnrand verbleibt.

- 2.5. Forderungen der Polizei, der Verkehrsaufsicht und der Ordnungskräfte der Stadt auf Entfernen oder Umstellen einzelner Plakatträger oder sonstiger Werbeeinrichtungen ist unverzüglich nachzukommen.
- 2.6. Plakatträger oder Werbeeinrichtungen, die nicht spätestens zwei Wochen nach der Wahl entfernt sind, können nach Maßgabe der Gesetze auf Kosten der Antragsteller entfernt werden. Plakatträger und sonstige Werbeeinrichtungen, die ohne Erlaubnis der Hansestadt Stralsund aufgestellt worden sind, werden ebenfalls auf Kosten der für die Aufstellung Verantwortlichen entfernt. Unberührt bleibt die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit.
- 2.7. Der Antragsteller übernimmt die Haftung für etwaige Schäden, die durch die Aufstellung bzw. das Vorhandensein der Werbeeinrichtung verursacht werden und hält der Hansestadt Stralsund Haftpflichtansprüche Dritter von der Hand.
Die Hansestadt Stralsund übernimmt keine Haftung.

Weiter ist zu beachten, dass durch das Aufstellen von Plakatträgern keine Behinderungen bei der Zugänglichkeit zu den Sicherungs- und Schalteinrichtungen am Lampenfuß eintritt.

Die von der Stadt mit der Wartung und Instandsetzung beauftragte Elektrofirma könnte einen Mehraufwand berechnen.



TOP Ö 9.2

Auszug aus der Niederschrift über die 02. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung am 23.02.2022

Zu TOP: 4.1

Entwurf - Änderung der Richtlinie der "Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen" für die Werbung politischer Parteien

Einreicherin: Ann Christin von Allwörden als Vorsitzende des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

Vorlage: AN 0021/2022

Frau von Allwörden geht auf die bisherige Beratung zur Thematik ein und erkundigt sich, ob mit dem vorliegenden Entwurf alle Formerfordernisse zur Änderung der Richtlinie erfüllt sind.

Herr Gueffroy stellt klar, dass es sich bei der Richtlinie um eine interne Regelung handelt. Durch diese legitimiert die Bürgerschaft die Verwaltung, in einem festgelegten Rahmen zu handeln. Die im Entwurf zur Änderung der Richtlinie formulierte Regelung entspricht den Anforderungen.

Durch die Verwaltung ist keine zusätzliche Vorlage zu erarbeiten.

Auf Nachfrage von Herrn A. Peters erläutert Frau von Allwörden die Zielstellung, die mit der Änderung der Richtlinie der „Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen“ für die Werbung politischer Parteien erreicht werden soll.

Herr Bogusch erläutert, dass in der Anlage eine bewusste Abgrenzung entsprechend der Handhabung in den vergangenen Jahren für die Altstadt vorgenommen worden ist. So sind die Straße Am Fischmarkt und die nördliche Hafensinsel mitaufgenommen worden.

Herr A. Peters regt eine Änderung der Formulierung des Punktes 2.8 wie folgt an:

„Im Gebiet der Altstadt der Hansestadt Stralsund ist die Wahlwerbung auf Plakaten bis zur Größe von DIN A 0 - *mit Ausnahme der im Zusammenhang von Wahlwerbbeständen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Wahlwerbeordnung genannten Plakate* - und auf Großwerbetafeln untersagt.

Die Umgrenzung des vorgenannten Gebietes ist der anliegenden Karte, welche als Anlage 2 Bestandteil der Wahlwerbungsordnung ist, zu entnehmen.“

Nach kurzer Diskussion stellt Frau von Allwörden die zuvor genannte Präzisierung zur Abstimmung:

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Abschließend lässt die Ausschussvorsitzende über den Antrag AN 0021/2022 einschließlich der vorgenommenen Präzisierung abstimmen:

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt der Bürgerschaft, den Antrag AN 0021/2022 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 25.02.2022

Titel: Abgabe von Fundsachen in der Hansestadt Stralsund

Federführung:	Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit	Datum:	02.02.2022
Einreicher:	Adomeit, Michael		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	10.03.2022	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund beauftragt die Verwaltung damit, eine Möglichkeit zur zeitnahen Abgabe von Fundsachen zu schaffen, beispielsweise durch ein Schließfach.

Begründung:

Die derzeitige Situation in der Hansestadt Stralsund zur Abgabe einer Fundsache erweist sich als prekär.

Michael Adomeit

Titel: Wiederaufbau eines Stadttores zur 800 Jahrfeier
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Federführung: Fraktion DIE LINKE	Datum: 17.02.2022
Einreicher: Quintana Schmidt, Marc	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	10.03.2022	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Erstellung des Kulturkonzeptes zur 800 Jahrfeier der Hansestadt Stralsund im Jahre 2034, die Prüfung des Wiederaufbaus eines Stralsunder Stadttores mit aufzunehmen.

Dabei sind besonders die ehemaligen Standorte Semlower Tor und Tribseer Tor zu prüfen.

Begründung:

Im Jahre 2034 begeht unsere Hanse – und Weltkulturerbe - Stadt Stralsund ihre 800 Jahrfeier. Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen sich mit Vorschlägen zu einem Kulturkonzept zu beteiligen.

Der Wiederaufbau eines Stadttores wäre ein würdiger sichtbarer Beitrag zur 800 Jahrfeier. Bereits im Sommer 2012 wurde ein möglicher [Wiederaufbau](#) des Semlower Tores u. a. in einem Beitrag des Mitgliedermagazins „Giebel & Traufen“ vom „Bürgerkomitee Rettet die Altstadt Stralsund e. V.“ vorgeschlagen. Reste des Tores wurden in einem anliegenden, im Jahr 1998 sanierten Haus neben einem Treppenhaus sichtbar gemacht.

Es war 13,30 Meter breit, 17 Meter tief und 22,65 Meter hoch und war damit das höchste der Stralsunder Stadttore. Das Semlower Tor wurde erstmals im Jahr 1277, noch vor der erstmaligen Erwähnung der Stadtmauer, urkundlich erwähnt. Es wurde zu Wohnzwecken und als Speicher für Getreide genutzt; zu den Pächtern zählte auch Bertram Wulflam. Im Zweiten Weltkrieg wurde es beim Bombenangriff auf Stralsund am 6. Oktober 1944 stark beschädigt und dann 1960 gesprengt.



Titel: Mehrsprachigkeit in den Museen
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.

Federführung: Fraktion DIE LINKE	Datum: 17.02.2022
Einreicher: Kühl, Andrea	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	10.03.2022	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge der Sanierung des Stralsund Museums und des Meeresmuseums bei der Neugestaltung der Ausstellungen die Auslagen in den Museen auch in polnischer Sprache gezeigt werden.

Die Internetseiten der Stralsunder Museen sind dem Internetauftritt der Hansestadt anzupassen und entsprechend in englischer, schwedischer, russischer, polnischer und chinesischer Sprache zu ergänzen.

Begründung:

Museen sind nicht nur Hüter des kulturellen Erbes, sondern spielen auch eine wichtige Rolle in der Erarbeitung und der Vermittlung von Wissen im weiteren Sinne. Die Sprachen sind fester Bestandteil des immateriellen Kulturerbes. Stralsund unterhält enge partnerschaftliche Beziehungen mit Stargard Szczecinski (Polen). Das ist in den Museen bisher nicht ausreichend sichtbar und berücksichtigt.

Titel: Ehrendes Gedenken an Olof Palme
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Federführung: Fraktion DIE LINKE	Datum: 17.02.2022
Einreicher: Kühl, Andrea	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	10.03.2022	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, anlässlich des 40. Jahrestages des Besuches von Olof Palme in Stralsund ein ehrendes Gedenken am 29.06.2024 vorzubereiten.
Der Kulturausschuss ist bei der Vorbereitung mit einzubeziehen.

Begründung:

Im Juni 2024 jährt sich zum 40. Mal der Besuch des damaligen Schwedischen Ministerpräsidenten Olof Palme in Stralsund. Olof Palme hat sich unermüdlich für ein Ende des Kalten Krieges in Europa eingesetzt. Dazu haben auch die in Stralsund geführten Friedensgespräche mit beigetragen.

Nach der Ermordung des schwedischen Ministerpräsidenten Olof Palme im Jahr 1986 wurde ihm zu Ehren am 15. März 1986 ein Teil der Sarnowstraße und der Platz, auf dem das Stralsunder Theater steht, umbenannt; mehr als 15.000 Besucher waren zu der Gedenkveranstaltung gekommen.

Nach ihm benannt wurde auch die Friedensinitiative "Olof-Palme-Friedensmarsch für einen atomwaffenfreien Korridor in Mitteleuropa".



Archivdirektor Prof. Dr. Herbert Ewe, Ehrenbürger der Hansestadt Stralsund, begrüßt den schwedischen Ministerpräsidenten Olof Palme im Johanniskloster

Titel: Ortsteilvertretungen in Stralsund einrichten
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	28.02.2022
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

In der Hansestadt Stralsund sollen zur nächsten Wahlperiode (2024 – 2029) Ortsteilvertretungen eingerichtet werden. Der Oberbürgermeister wird damit beauftragt, dazu einen Entwurf zu einer Hauptsatzungsänderung vorzulegen und die entsprechenden Kosten zu ermitteln.

Neben dem in der Kommunalverfassung MV definierten Unterrichtsrecht sollen die Ortsteilvertretungen die Möglichkeit erhalten, der Bürgerschaft, dem Hauptausschuss oder dem/r Oberbürgermeister*in Beschlussempfehlungen zu den Ortsteilen betreffenden wichtigen Angelegenheiten zu geben.

Begründung:

Nach § 42 KV M-V kann die Stadtvertretung in großen kreisangehörigen Städten für Ortsteile Vertretungen wählen. Die Ortsteilvertretung ist über alle für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils betroffen sind.

Jürgen Suhr
Fraktionsvorsitzender

Titel: Städtebaulicher Rahmenplan für das Areal der Lokschuppen
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	01.03.2022
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird damit beauftragt, zur Entwicklung und Erschließung der Lokschuppen einen städtebaulichen Rahmenplan zu entwickeln, um damit die Entwicklungsziele für dieses wichtige und geschichtsträchtige Areal zu definieren sowie eine mögliche Erschließung zu konkretisieren.

Begründung:

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan zur Ansiedlung des Möbelriesen XXXLutz in Stralsund legte die Verwaltung eine Grobplanung für die Stralsunder Lokschuppen vor. Allerdings wurde der Umgriff des Bebauungsplans auf die Fläche zur Ansiedlung von XXXLutz begrenzt, sodass jetzt eine Fortsetzung des Verfalls der Gebäude droht. Ein städtebaulicher Rahmenplan ist der geeignete erste Schritt, um zu erreichen, dass die Lokschuppen in absehbarer Zeit saniert werden und tragfähige Nutzungskonzepte vorliegen.

Jürgen Suhr
Fraktionsvorsitzender

**Titel: Stiftungsverzeichnis auf die Webseite der Hansestadt
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI**

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	28.02.2022
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass auf der Webseite der Hansestadt Stralsund ein Verzeichnis der Stiftungen mit Sitz in der Hansestadt eingestellt wird.

Begründung:

Stiftungen haben in der Hansestadt eine lange Tradition, die allerdings bislang in der Öffentlichkeit ungenügend gewürdigt wird.

Ein öffentliches Stiftungsverzeichnis, wie es in anderen Städten üblich ist, existiert in Stralsund nicht.

In der Hansestadt gibt es eine Reihe von kleineren und großen Stiftungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen. Oft ist wenig über deren Arbeit oder Möglichkeiten des Mitwirkens oder die Unterstützung des Stiftungszweckes bekannt.

Mecklenburg-Vorpommern ist das Bundesland mit (fast) der geringsten Anzahl an Stiftungen pro 100 000 Einwohner*innen. Die Förderung des Stiftungswesens ist ein hehres Anliegen, für das die Hansestadt damit einen kleinen Beitrag leisten könnte.

Jürgen Suhr
Fraktionsvorsitzender

Titel: CO2-freie Paketzustellung

Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Federführung:	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI	Datum:	28.02.2022
Einreicher:	Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	10.03.2022	

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob eine Verpflichtung zum CO2-freien Paketzustelldienst rechtlich möglich ist.

Begründung:

Der ordnungspolitische Wettbewerb zwischen dem stationären Einzelhandel versus Onlinehandel ist in einer zunehmenden Schieflage:
Während etwa Onlineunternehmen ihre Gewinne weltweit mit etwa 4 Prozent versteuern, zahlt der/die stationäre Stralsunder Einzelhändler*in allein an Gewerbesteuern etwa 15 Prozent vom Gewinn an die Stralsunder Kämmerei.
Hinzu kommen die fragwürdigen Tarife in Logistikzentren beim Onlinehandel.

Die Stadt sollte ihren Einfluss im Hinblick auf den unfairen Wettbewerb im Handel prüfen. Eine geeignete Maßnahme könnte im Verkehr liegen:
Kund*innen müssen beim Einkauf mit einem Pkw bei lokalen Einzelhändler*innen in kostenpflichtige Parkhäuser fahren oder parken auf (vom Einzelhandel finanzierten) Parkplätzen. Die zunehmenden Paketlieferungen halten dagegen kostenfrei direkt vor der Lieferadresse, behindern mitunter den Verkehr und verunreinigen vor allem durch das ständige An- und Abfahren in der Stadt die Luftqualität. Technisch wäre es ohne weiteres möglich, und angesichts der enormen Gewinne im Onlinehandel auch zumutbar, dass Paketzustellungen ausschließlich CO2-frei durchgeführt werden.

Jürgen Suhr
Fraktionsvorsitzender

**Titel: Haushaltsmittel für die Fortsetzung des Projekts „StralDigital,,
Einreicher SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 28.02.2022
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Im Haushalt 2022 der Hansestadt Stralsund werden Mittel in Höhe von 23.000 Euro für die Fortsetzung des Projekts „StralDigital“ bereitgestellt.

Begründung:

Das derzeit laufende Projekt StralDigital der Stralsunder Mittelstandsvereinigung wird durch die Mittelstandsvereinigung und folgende Partner finanziert: Europäische Union (Europäischer Sozialfonds ESF), IT-Lagune und IHK Rostock. Eine unterstützende Rolle nehmen die Hansestadt Stralsund, die Hochschule Stralsund, die Kreishandwerkerschaft Nordvorpommern-Rügen, der Landkreis Vorpommern-Rügen, die Agentur für Arbeit Stralsund und der DEHOGA Regionalverband Stralsund ein.

Das Projekt StralDigital „begleitet Stralsunder Unternehmen kostenfrei bei ihren ersten Schritten in die Welt der digitalen Vermarktung.“

Während in der Corona-Pandemie die Umsätze der meisten stationären Akteure stark zurückgehen, erlebt der Online-Handel einen spektakulären Zuwachs. Daher haben viele stationäre Anbieter während der Pandemie damit begonnen, erste Erfahrungen im Multichannel-Handel zu gewinnen, um trotz Ladenschließungen über das Internet Kunden zu erreichen. Auch Online-Schaufenster und Online-Marktplätze lenken Aufmerksamkeit auf lokale Angebote und Unternehmen. Die Verknüpfung von online und offline erlebt in allen Bereichen des Handels eine explosive Beschleunigung.

Mit dem Projekt „Digital & Gestärkt in die Zukunft – Offensive für Stralsund“ setzt die Stralsunder Mittelstandsvereinigung (SMV) auf diese Entwicklung. Ziel ist es, mithilfe individualisierter Beratungsangebote Stralsunder Unternehmen bei der Online-Vermarktung zu begleiten. Händler und Tourismusunternehmen sollen neue Handlungsperspektiven gewinnen um gestärkt aus der Krise hervorzugehen. Unterstützt durch lokale Dienstleistungsangebote und regionale Vernetzung, sollen Unternehmen befähigt werden ihr digitales Vermarktungspotential zu entfalten und erfolgreich gegen die wachsende Onlinekonkurrenz anzutreten.

Weiterführende Informationen sowie ein eingängiges YouTube-Video finden sich auf der Website www.straldigital.de.

Die Projektfinanzierung endet in 2022; das Projekt sollte aber unbedingt fortgesetzt werden. Während die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds ESF auch für das Folgejahr zugesagt ist, können die bisherigen lokalen Projektpartner den erforderlichen Eigenanteil nicht erneut aufbringen, so dass eine Weiterführung für ein weiteres Jahr nur mit den beantragten städtischen Mitteln möglich ist. In den Folgejahren soll dann eine Weiterführung durch Eigenbeiträge der beratenen Unternehmen erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach Rücksprache mit dem Kämmereramt gibt es keinen Deckungsvorschlag. Angesichts der Bedeutung des Projekts für die lokale Wirtschaft sollte aber die Verwaltung die Finanzierung ermöglichen.

**Titel: Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und
Gesellschafteraufgaben**
Einreicher: SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 23.02.2022
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Rüdiger Kuhn wird als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist derzeit vakant.

TOP Ö 9.13



Anträge
Vorlage Nr.: AN 0029/2022
öffentlich

Titel: Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Ausschuss für Finanzen und Vergabe

Einreicher: SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 23.02.2022
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Rüdiger Kuhn wird als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Finanzen und Vergabe gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist derzeit vakant.

TOP Ö 9.14



Anträge
Vorlage Nr.: AN 0030/2022
öffentlich

Titel: Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Sport

Einreicher: SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 23.02.2022
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Mathias Miseler wird als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Sport gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist derzeit vakant.

TOP Ö 9.15



Anträge
Vorlage Nr.: AN 0031/2022
öffentlich

Titel: Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Ausschuss für Sport
Einreicher: SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 23.02.2022
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Brigitta Tornow (skE) wird als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Sport gewählt.

Begründung:

Der Sitz ist derzeit vakant.

TOP Ö 9.16



Anträge
Vorlage Nr.: AN 0032/2022
öffentlich

Titel: Wahl eines Mitglieds in den Kulturausschuss
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 24.02.2022
Einreicher: Zabel, Ronald, Dr. med.	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Doreen Breuer wird als Mitglied in den Kulturausschuss gewählt.

Begründung:
Herr Raoul Heimrich hat sein Mandat niedergelegt.

TOP Ö 9.17



Anträge
Vorlage Nr.: AN 0033/2022
öffentlich

Titel: Wahl eines Vertreters in den Kulturausschuss
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 24.02.2022
Einreicher: Zabel, Ronald, Dr. med.	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Christin Binder wird als Vertreter in den Kulturausschuss gewählt.

Begründung:
Der Sitz im Ausschuss ist vakant.

TOP Ö 9.18



Anträge
Vorlage Nr.: AN 0034/2022
öffentlich

Titel: Wahl eines Vertreters in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung

Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 24.02.2022
Einreicher: Zabel, Ronald, Dr. med.	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Alexander Buschner wird als Vertreter in den Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung gewählt.

Begründung:

Herr Raoul Heimrich hat sein Mandat niedergelegt.

Titel: Abberufung von Herrn Frank Fanter als stellv. Mitglied im Hauptausschuss

Federführung: Fraktion AfD	Datum: 28.02.2022
Einreicher: Fraktion AfD	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	10.03.2022	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Abberufung von Herrn Frank Fanter als stellvertretendes Mitglied aus dem Hauptausschuss.

Begründung:

Die Fraktion der AfD hat beschlossen Herrn Fanter als stellvertretendes Mitglied aus dem Hauptausschuss abberufen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Frank Fanter
Fraktionsvorsitzender

Titel: Berufung von Frau Graf als stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss

Federführung: Fraktion AfD	Datum: 28.02.2022
Einreicher: Fraktion AfD	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	10.03.2022	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Berufung von Frau Sandra Graf als stellvertretendes Mitglied in den Hauptausschuss.

Begründung:

Der Sitz ist vakant.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Frank Fanter
Fraktionsvorsitzender

Titel: Abberufung von Herrn Jens Kühnel aus dem Hauptausschuss

Federführung: Fraktion AfD	Datum: 28.02.2022
Einreicher: Fraktion AfD	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	10.03.2022	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Abberufung von Herrn Jens Kühnel aus dem Hauptausschuss.

Begründung:

Die Fraktion der AfD hat beschlossen Herrn Kühnel aus dem Hauptausschuss abberufen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Frank Fanter
Fraktionsvorsitzender

Titel: Berufung von Herrn Fanter in den Hauptausschuss

Federführung: Fraktion AfD	Datum: 28.02.2022
Einreicher: Fraktion AfD	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	10.03.2022	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Berufung von Herrn Frank Fanter als Mitglied in den Hauptausschuss.

Begründung:

Der Sitz ist vakant.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Frank Fanter
Fraktionsvorsitzender

Titel: Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2022 der Hansestadt Stralsund

Federführung:	20.1 Abt. Haushalts- und Finanzplanung	Datum:	14.01.2022
Bearbeiter:	Steinfurt, Gisela		

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	27.01.2022	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	01.03.2022	
Ausschuss für Kultur	02.03.2022	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben	03.03.2022	
Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung	22.02.2022	
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	23.02.2022	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	24.02.2022	
Ausschuss für Stadtmarketing	24.02.2022	
Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung	01.03.2022	
Ausschuss für Sport	02.03.2022	
Bürgerschaft	10.03.2022	

Sachverhalt:

Nach § 45 Abs. 1 KV M-V hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr Haushaltssatzungen zu erlassen. Bevor die Bürgerschaft die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne 2022 der Hansestadt Stralsund für den Kernhaushalt und die fünf städtebaulichen Sondervermögen beschließt, sind die Haushaltsplanentwürfe nach § 36 Abs. 2 KV M-V unter Federführung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe in den Ausschüssen der Bürgerschaft zu beraten.

In der gemeinsamen Dringlichkeitssitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben und des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 28.02.2022 ist die Vorlage B 0018/ 2022 mit dem Titel –Flächenerwerb Werftgelände- beraten worden. In der Dringlichkeitssitzung der Bürgerschaft am selbigen Tag ist der Flächenerwerb des Werftgeländes, der Gebäude sowie der notwendigen Assets und der Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit der MV Werften Stralsund GmbH beschlossen worden. Dieser Kaufvertrag steht unter dem Vorbehalt einer rechtskräftigen Haushaltssatzung 2022.

In dem Entwurf des Haushaltsplanes in 1. Lesung ist im Teilhaushalt 11 unter der Maßnahmen- Nr. 21-2060-0008 der Erwerb wassernaher Gewerbeflächen zur Sicherung der maritimen Wirtschaft in Höhe von 10,5 Mio EUR berücksichtigt.

Aus dem o. g. Beschluss ergeben sich für die Hansestadt Stralsund finanzielle Verpflichtungen aus dem Kauf der Flächen, der Gebäude und der Assets sowie aus Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, deren Begleichung aus dem Haushalt der Hansestadt Stralsund vorzunehmen ist und deren Veranschlagung bislang nicht vollumfänglich erfolgte.

Lösungsvorschlag:

Auf Grundlage des Beschlusses der Bürgerschaft vom 27.01.2022 erfolgten in der Zeit vom 01.02.2022 bis zum 03.03.2022 die Beratungen zum Haushalt 2022 in den Ausschüssen der Bürgerschaft und in den Fraktionen.

Die aus dem o. g. Kaufvertrag resultierenden Verpflichtungen durch Einmalzahlungen bzw. laufende Aufwendungen/ Auszahlungen können durch einmalige bzw. laufende Erträge/ Einzahlungen gegenfinanziert werden. Die Veranschlagung der Haushaltsansätze erfolgt in den Jahresscheiben 2022/ 2023 nach dem strengen Vorsichtsprinzip.

Um eine Abgrenzung dieses Flächenerwerbs und der damit verbundenen Bewirtschaftung vornehmen zu können, wird im Teilhaushalt 11 eine neue Leistung eröffnet und die entsprechende haushaltsrechtliche Veranschlagung vorgenommen. (siehe Anlage 01)

Hinzuweisen ist darauf, dass ein Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses aus dem Hilfspaket des MV- Schutzfonds für das Vorhaben „Maritimer Industrie- und Gewerbepark im Bereich der ehemaligen Volkswerft Stralsund“ gestellt worden ist, der aufgrund der bislang nicht nachgewiesenen Veranschlagungsreife keine Berücksichtigung im Haushalt finden konnte.

Die zu beschließende Haushaltssatzung (Anlage 02) für den Kernhaushalt wurde unter Berücksichtigung der Einordnung der Leistung 11.4.02.02- Maritimer Industrie- und Gewerbepark am Standort der ehemaligen Volkswerft- in das Produkt 11.4.02- Liegenschaften- aktualisiert.

Der Haushalt 2022 wird unter Einbeziehung der Änderungen vom 01.03.2022 der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund zur Sitzung am 10.03.2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Hansestadt Stralsund wird anschließend der Rechtsaufsicht die Haushaltspläne 2022 für das Genehmigungsverfahren übergeben.

Alternativen:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

- die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Altstadtinsel
- die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Grünhufe
- die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Knieper West
- die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund / Kleiner Wiesenweg
- die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 des Städtebaulichen Sondervermögens

der Hansestadt Stralsund / Tribseer Vorstadt
- die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 der Hansestadt Stralsund

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen werden in den Haushaltssatzungen und den Haushaltsplänen 2022 festgesetzt.

Termine/ Zuständigkeiten:
Sofort/ Kämmereiamt

Anlage 01 Änderungsliste HH-Plan 2022 ff. Maritimer Gewerbepark
Anlage 02 Haushaltssatzung Kernhaushalt Sitzung BG 10.03.2022
Anlage 1 HH-Plan 2022 Band I Kernhaushalt
Anlage 2 HH-Plan 2022 Band II Wirtschaftspläne
Anlage 3 HH-Plan 2022 Band III SSV
Beschluss Bürgerschaft 27.01.2022 B 0005/2022
Protokollauszug Bürgerschaft 27.01.2022 B 0005/2022
Protokollauszug KuA 02.02.2022 B 0005/2022
Protokollauszug SOA 23.02.2022 B 0005/2022
Protokollauszug WTGA 03.02.2022 B 0005/2022

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.1

Ergänzungsliste zum Haushaltsplan 2022

Einordnung "Maritimer Industrie- und Gewerbepark am Standort der ehemaligen Volkswerft"

1.			2022	2023	2024	2025
Teilhaushalt	11	Liegenschaften				
Produkt	11402	Liegenschaften				
Leistung	1140202	Maritimer Industrie- und Gewerbepark am Standort der ehemaligen Volkswerft				
1.1 Ergebnis- und Finanzhaushalt						
Sachkonto	Bezeichnung	Finanzkonto				
Erträge / Einzahlungen						
44110000	Mieten und Pachten	64110000	1.267.300 €	2.559.700 €	3.011.400 €	3.011.400 €
44251000	Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	64251000	689.600 €	1.406.600 €	1.684.400 €	1.684.400 €
Summe der Erträge / Einzahlungen			1.956.900 €	3.966.300 €	4.695.800 €	4.695.800 €
Aufwendungen / Auszahlungen						
52320000	Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	72320000	2.699.000 €	3.929.000 €	3.809.600 €	3.809.600 €
52360000	Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	72360000	870.000 €	500.000 €	750.000 €	750.000 €
52920000	sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	72920000	1.694.600 €			
53.....	Abschreibungen		300.000 €	300.000 €	300.000 €	300.000 €
Summe der Aufwendungen			5.563.600 €	4.729.000 €	4.859.600 €	4.859.600 €
Summe der Auszahlungen			5.263.600 €	4.429.000 €	4.559.600 €	4.559.600 €
Saldo Ergebnishaushalt			-3.606.700 €	-762.700 €	-163.800 €	-163.800 €
Saldo Finanzhaushalt			-3.306.700 €	-462.700 €	136.200 €	136.200 €

Mit Ausnahme der Abschreibungen werden alle Aufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Außerdem gelten die Bewirtschaftungsregelungen zu Pkt. 1.2 des Vorberichts.

1.2 Investive Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt

Maßnahmen - Nr. 22-2060-0008			Maritimer Industrie- und Gewerbepark am Standort der ehemaligen Volkswerft			
Sachkonto	Bezeichnung	Finanzkonto	2022	2023	2024	2025
Einzahlungen						
09190000	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	68560000	2.500.000 €	0 €		
23310000	Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen	68166200	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe investive Einzahlungen			2.500.000 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen						
09190000	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	78521000	13.500.000 €			
09190000	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	78561000	4.100.000 €			
Summe investive Auszahlungen			17.600.000 €	0 €	0 €	0 €
Saldo			-15.100.000 €	0 €	0 €	0 €

Die Sachkonten der investiven Auszahlungen werden innerhalb der Maßnahme für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2.

Teilhaushalt 11		Liegenschaften				
Produkt 11402		Liegenschaften				
Leistung 1140201		Liegenschaften				
Maßnahmen-Nr. 21-2060-0008		Erwerb wassernaher Gewerbeflächen zur Sicherung der maritimen Wirtschaft				

Sachkonto	Bezeichnung	Finanzkonto	2022	2023	2024	2025
14311000	Fertige Erzeugnisse	78831000	-10.500.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Der Planansatz der Maßnahme 21-2060-0008 - Erwerb wassernaher Gewerbeflächen zur Sicherung der maritimen Wirtschaft- in Höhe von 10.500.000,00 € für das Haushaltsjahr 2022 wird infolge der Veranschlagung in der neu eröffneten Leistung 1140202, Maßnahmen-Nr. 22-2060-0008 gestrichen.

3.

Teilhaushalt 90		Zentrale Finanzleistungen				
Produkt 61201		Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft				
Leistung 6120101		Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft				

Sachkonto	Bezeichnung	Finanzkonto	2022	2023	2024	2025
49221000	Entnahme Kapitalrücklage		3.776.700 €	932.700 €	323.800 €	318.800 €
57519001	Zinsaufwendungen	77519001	170.000 €	170.000 €	160.000 €	155.000 €
31513200	Investitionskredite	69253200	4.600.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Kreditneuaufnahme wird im Haushaltsjahr 2022 von insgesamt 22.919.200,00 € um 4.600.000,00 € auf insgesamt 27.519.200,00 € erhöht.

TOP Ö 12.1

Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom _____ und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
 - einen Gesamtbetrag der Erträge von 143.016.400,00 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 150.866.700,00 EUR
 - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von 0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt auf
 - a. einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 133.520.700,00 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen *) von 139.378.500,00 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von - 5.857.800,00 EUR
 - b. einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 35.256.100,00 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 63.475.300,00 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -28.219.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 27.519.200,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 28.148.300,00 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 20.000.000,00 EUR

*) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | | 545 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 445 v.H. |

Die Hebesätze für die Realsteuern aus der Umgemeindung von Teilflächen der Gemeinde Kramerhof in das Hoheitsgebiet der Hansestadt Stralsund gemäß Gebietsänderungsvertrag vom 20. November 2019 werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 380 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 659,541 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Aufwendungen und Auszahlungen, die zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen, nach § 8, Abs. 4 GemHVO-Doppik mit einem Sperrvermerk zu versehen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen sowie für Stellen, die zunächst nicht besetzt werden sollen. Die Aufhebung der Sperren obliegt dem Oberbürgermeister.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Verlaufe der Haushaltsdurchführung bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 19 GemHVO-Doppik mit einer Ausgabenbeschränkung zu belegen. Diese Ausgabenbeschränkungen können erforderlich sein, um eine möglichst gleichmäßige Ausgabenverteilung über das gesamte Jahr zur Vermeidung von Kassenkrediten zu erreichen bzw. die Aufnahme von Kassenkrediten möglichst gering zu halten. Des Weiteren können diese erforderlich sein, um die Zielstellungen der Haushaltskonsolidierung jahresbezogen erfüllen zu können. Die Aufhebung der Ausgabenbeschränkung obliegt dem Oberbürgermeister.
3. Die Bewirtschaftungsregelungen in Ausführung des Haushaltsplans gem. Pkt. 1.2 sowie die Bewirtschaftungsregelungen je Teilhaushalt werden für verbindlich erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | | 18.441.000,00 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt | | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | | 5.217.773,07 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital | | |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich | | 354.666.300,00 EUR |

Stralsund,

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

TOP Ö 12.1

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP: 12.1

Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2022 der Hansestadt Stralsund

Vorlage: B 0005/2022

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Entwürfe der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne 2022 der Hansestadt Stralsund werden in die Ausschüsse der Bürgerschaft verwiesen und unter Federführung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe beraten.

Beschluss-Nr.: 2022-VII-01-0791

Datum: 27.01.2022

Im Auftrag

gez. Kuhn

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift über die 01. Sitzung der Bürgerschaft am 27.01.2022

Zu TOP: 12.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2022 der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0005/2022

Herr Pieper wirbt um Zustimmung für den Beschlussvorschlag.

Da kein weiterer Redebedarf besteht, lässt der Präsident über die Vorlage B 0005/2022 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Entwürfe der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne 2022 der Hansestadt Stralsund werden in die Ausschüsse der Bürgerschaft verwiesen und unter Federführung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe beraten.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

2022-VII-01-0791

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 09.02.2022

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kultur am 02.02.2022

Zu TOP : 3.1

Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2022 der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0005/2022

Frau Bartel bittet Frau Behrendt, den Haushalt 2022 vorzustellen.

Frau Behrendt geht zunächst auf die umfangreiche Vorstellung des Haushaltes 2022 im Finanz- und Vergabeausschuss durch Frau Steinfurt ein. Daraus resultierend teilt sie mit, dass für den Ergebnishaushalt eine Ausgeglichenheit nachgewiesen werden kann. Dennoch ist die Hansestadt Stralsund im Haushaltsjahr 2022 aufgrund der Rubikon-Einstufung in der finanziellen Leistungsfähigkeit eingeschränkt.

Für die freiwillige Leistung „Kultur“ sind im Haushalt 2022 18,3 Millionen Euro veranschlagt, was 12,6 Prozent der laufenden Aufwendungen entspricht.

Für den Bereich des laufenden Verwaltungshandelns sind keine einschlägigen Abweichungen zu den vorherigen Haushaltsjahren veranlagt, hält Frau Behrendt fest.

Größere Vorhaben sind unter anderem mit den Baumaßnahmen im Katharinenkloster, Arbeiten an einer Dauerausstellung, Anschaffung neuer Musikinstrumente für die Musikschule und die weitere Umsetzung des Masterplans „Zoo“ berücksichtigt.

Weitere Aufwendungen sind mit den bekannten Zuschüssen sowie einem neuen Zuschuss für die Stralsunder Orgeltage eingeplant. Des Weiteren ist auch die Förderung für Vereine sowie die finanzielle Unterstützung zur Förderung kultureller Projekte fest einkalkuliert.

Zudem sollen das Meereskundemuseum und das Theater Vorpommern unterstützt werden. Letztlich führt Frau Behrendt die beiden größeren Veranstaltungsformate „20 Jahre Welterbe“ und „30 Jahre Marinemuseum“ sowie den Rahmen der Kommunikationsarbeit für die Stralsunder Sterne als Aufwendungen im Haushalt 2022 an.

Frau Behrendt setzt die Mitglieder des Ausschusses darüber in Kenntnis, dass die Musikschule künftig mit Kennzahlen arbeitet.

Frau Bartel regt an, die Beschlussvorlage B 0005/2022 zur abschließenden Beratung in die Fraktionen zu verweisen. Sie stellt den Antrag zur Abstimmung.

Die Ausschussmitglieder stimmen dem Antrag einstimmig zu.

für die Richtigkeit der Angaben:
gez. Littmann

Stralsund, 22.02.2022

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift über die 02. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung am 23.02.2022

Zu TOP: 3.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2022 der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0005/2022

Herr Tanschus geht einleitend auf den gesamten Haushaltsplan 2022 der Hansestadt Stralsund ein.

Für die Beratung im Ausschuss für Sicherheit und Ordnung ist der Teilhaushalt (TH) 13 maßgebend. Zu den wesentlichen Produkten und Leistungen gibt es keine Veränderungen. Für das Jahr 2022 sind laufende Einzahlungen von rund 3,6 Mio. € geplant. Dem gegenüber stehen kalkulierte Auszahlungen in Höhe von ca. 9,5 Mio. €.

Herr Tanschus macht darauf aufmerksam, dass die Hansestadt Stralsund vom Land finanzielle Mittel für die Wahrnehmung von Aufgaben aus dem übertragenen Wirkungskreis (üWk) erhält, insgesamt ca. 4 Mio. €. Diese Mittel werden jedoch nicht ämterweise aufgesplittet und sind somit nicht in den Einzahlungen abgebildet. 98 % der durch das Ordnungsamt wahrgenommenen Aufgaben gehören zum üWk.

Herr Tanschus macht Ausführungen zur Investitionsübersicht zum TH 13. Zum Bereich Feuerwehrtechnische Ausstattung teilt er mit, dass die Hansestadt Stralsund Mittel vom Land für den Feuerschutz in der Stadt erhält, insgesamt 200 T p.a.. Entgegen der Darstellung in den Vorjahren werden 100 T € konkreten Kosten gegengebucht. Mit dem Land ist abgestimmt, dass die weiteren 100 T € sukzessive über die folgenden Jahre angespart werden, um dann eine größere Investition (Fahrzeug) vorzunehmen, die gegenüber dem Land abgerechnet wird.

Für die Freiwillige Feuerwehr (FF) ist die Anschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges geplant. Kalkuliert ist eine 60%ige Förderung. Der Leiter des Amtes 30 hält es jedoch für möglich, dass die Förderquote bei 70% liegen könnte.

Eine weitere große Maßnahme ist der Erwerb neuer Atemschutzgeräte. Die Maßnahme läuft seit dem Haushaltsjahr 2020 und soll in diesem Jahr beendet werden.

Im Kontext der Beschaffung eines Abrollbehälters Rüst (von 2021 auf 2022 verschoben) erläutert Herr Tanschus ein neues Konzept innerhalb der Feuerwehr. Bislang galt: eine Aufgabe, ein Fahrzeug. Es ist beabsichtigt, zu Abrollcontainern zu wechseln. Zukünftig gibt es zwei Fahrzeuge, die mit verschiedenen Rollcontainern bestückt werden können. Somit können unterschiedliche Aufgaben wahrgenommen werden. Parallel dazu sollen in den folgenden Haushaltsjahren Wechselladerfahrgestelle und die entsprechenden Abrollbehälter beschafft werden.

Herr Tanschus nennt weitere Investitionsvorhaben der Haushaltsplanung 2022 ff für den Bereich Feuerwehr.

Für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit Ordnungsangelegenheiten werden die Ansätze der Vorjahre entsprechend des erwarteten Aufkommens ertrags- und aufwandsseitig angepasst. So wird in den kommenden Jahren eine verstärkte Nachfrage bei der Verwaltungstätigkeit Pässe und Personalausweise erwartet (zyklische Entwicklung).

Zur Position „Zuweisungen und Zuschüsse für Sonstige“ konkretisiert Herr Tanschus, dass in den geplanten 182 T € 98 T € für das Tierheim sowie das Begrüßungsgeld für Studierende und Auszubildende enthalten sind.

Zu den ordnungsrechtlichen Bestattungen führt Herr Tanschus aus, dass 30 T € eingeplant sind. In den vergangenen 12 Monaten sind 13 Personen ordnungsrechtlich bestattet worden. In dem Kontext lädt der Leiter des Ordnungsamtes zu einer gemeinsamen Gedenkveranstaltung am 23.04.2022, 10 Uhr, auf dem Zentralfriedhof ein.

Für die Positionen Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle sind die geplanten Werte konstant hoch.

Herr Tanschus geht kurz auf eine strukturelle Veränderung innerhalb des Ordnungsamtes ein. So sind die Bußgeldstellen Verkehr und Allgemeine Ordnungsangelegenheiten zu einer Bußgeldstelle zusammengelegt worden. Mit dieser strukturellen Veränderung und der Änderung des Bußgeldkataloges begründet Herr Tanschus den gestiegenen Planansatz der Verwarn- und Bußgelder von 1,7 Mio. € auf 2,1 Mio. €

Im Produktbereich Soziale Hilfen sind die Aufwendungen für die OLUK eingeordnet. Seit 2015 lag die Kostenentschädigung an das DRK bei 115 T € Aufgrund der Entwicklung auf dem Markt werden diesbezüglich neue Verhandlungen erforderlich.

Frau von Allwörden dankt für die Ausführungen.

Auf Nachfrage von Frau Friesenhahn erklärt Herr Tanschus, dass die Erneuerung des Fuhrparks entsprechend der Planung für die Berufsfeuerwehr (BF) oder die FF erfolgt.

Herr Tanschus und der Leiter der Berufsfeuerwehr, Herr Peters, gehen auf eine Nachfrage von Friesenhahn zum Austausch von Fahrzeugen zwischen FF und BF ein. Bei Großeinsätzen und besonderen Lagen werden alle Fahrzeuge gebraucht. Grundsätzlich ist es so geplant, dass Fahrzeuge der FF und der BF auch als Reservefahrzeuge genutzt werden. Dahingehend haben BF und FF eine einheitliche technische Ausstattung.

Herr A. Peters erkundigt sich nach der Stellenbesetzung des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD).

Herr Tanschus erläutert, dass für den Gesamthaushalt 2021 ein Defizit gedroht hat. Neben Kürzungen/Streichungen bei Investitionsmaßnahmen gab es u.a. für die 4 zu besetzenden Stellen im KOD einen Sperrvermerk durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Aktuell laufen die Abstimmungen für die Ausschreibungen für 2022.

Die Ausschussvorsitzende stellt fest, dass es keine weiteren Fragen gibt und lässt über die Vorlage B 0005/2022 abstimmen:

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0005/2022 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 6 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 25.02.2022

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift über die 02. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben am 03.02.2022

Zu TOP : 3.1

Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2022 der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0005/2022

Herr Buxbaum gibt einführende Worte in das Thema und bittet Frau Harder um Ausführungen zum Band II des Haushaltes 2022.

Frau Harder deklariert, dass die Auswirkungen der Wirtschaftspläne der Unternehmen in den Haushaltsplan 2022 rezipiert wurden. Dabei geht sie auf die Zuschüsse des Meeresmuseums im Rahmen der institutionellen Förderung als auch der Coronaförderung sowie auf die Aufwendungen für das Theater aufgrund des Theaterpaktes ein. Als weiteren Ausschnitt führt Frau Harder die Einnahmen aus der Gewinnabführung der LEG, SES, SWG und SWS an. Abschließend teilt Frau Harder mit, dass die Hansestadt Stralsund einen Antrag zwecks Altschuldenhilfe gestellt hat. Sie informiert die Mitglieder des Ausschusses darüber, dass sich die Hansestadt Stralsund jedoch in der letzten Förderstufe, der Stufe 4 befindet. Der Grund hierfür ist, dass die Hansestadt Stralsund die Altschuld damals an das Tochterunternehmen SWG übergeben hat.

Auf Nachfrage repliziert Frau Harder, dass das Haushaltsvolumen zur Förderung des Meereskundemuseums/ Ozeaneum auf 1,334 Millionen € veranlagt ist. Hierbei bittet sie zu bedenken, dass sowohl das Land als auch der Bund Mitfinanzierer sind. Dem Zuwendungsbescheid entnehmend fördern Kommune und Land somit jeweils 25 % und der Bund 50%.

Die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben einigen sich einstimmig die Beschlussvorlage B 0005/2022 in die Fraktionen zur weiteren Beratung zu verweisen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Cinderella Littmann

Stralsund, 23.02.2022

Titel: Bebauungsplan Nr. 74 "Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen" der Hansestadt Stralsund, Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Federführung: 60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum: 07.02.2022
Bearbeiter: Raith, Frank-Bertolt, Dr. Gessert, Kirstin Dillmann, Oliver	

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung	24.02.2022	
Bürgerschaft	10.03.2022	

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 04.03.2021 (Beschluss-Nr. 2021-VII-02-0455) wurde das Planverfahren des Bebauungsplans Nr. 74 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“ für eine überwiegend im Eigentum der Hansestadt Stralsund stehende Ackerfläche westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen eingeleitet.

Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Die von der SWS Natur GmbH auf ca. 10 ha geplante Anlage soll mit etwa 10.420.000 kWh jährlich 3.470 Haushalte mit Strom versorgen und dadurch jährlich ca. 4.900 t Kohlendioxid einsparen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 mit Planstand März 2021 erfolgte im April/Mai 2021. Nach dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Bürgerschaft vom 18.11.2021 lag der Bebauungsplanentwurf vom 06.12.2021 bis zum 14.01.2022 öffentlich aus. Parallel dazu hatten die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und der Vorschlag für die Abwägung und die Satzungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 74 erarbeitet.

Lösungsvorschlag:

Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und sollen gemäß dem Vorschlag in Anlage 3 abgewogen werden. Während der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben.

Das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB führte zu keinen wesentlichen Änderungen der Planunterlagen.

Es wird empfohlen, dem Abwägungsvorschlag (Anlage 3) zuzustimmen und den Bebauungsplan Nr. 74 (Anlage 1) mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 2) als Satzung zu beschließen.

Alternativen:

Wenn an dem Standort eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen soll, gibt es zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss keine Alternative. Wenn dem Abwägungsvorschlag nicht gefolgt werden sollte, könnte der Bebauungsplan Nr. 74 so nicht beschlossen werden, da er auf der vorgeschlagenen Abwägung beruht. Damit könnten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben vorerst nicht geschaffen werden. Aus diesem Grund wird diese Alternative nicht empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die zum Bebauungsplan Nr. 74 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“ während der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß Anlage 3 abgewogen.

2. Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird der Bebauungsplan Nr. 74 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“, gelegen im Stadtteil Am Umspannwerk, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom Februar 2022 als Satzung beschlossen. Die Begründung vom Februar 2022 wird gebilligt.

Finanzierung:

Durch den Abwägungs- und Satzungsbeschluss entstehen keine Kosten für den städtischen Haushalt. Durch die spätere Verpachtung der städtischen Grundstücke an die SWS Natur GmbH werden langfristig Einnahmen generiert.

Termine/ Zuständigkeiten:

Bekanntmachung der Satzung/Rechtskraft

Termin: ca. 1 Monat nach dem Bürgerschaftsbeschluss

Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege

Anlage 1_B-Plan 74 Satzung

Anlage 2_Begründung B 74 Satzung

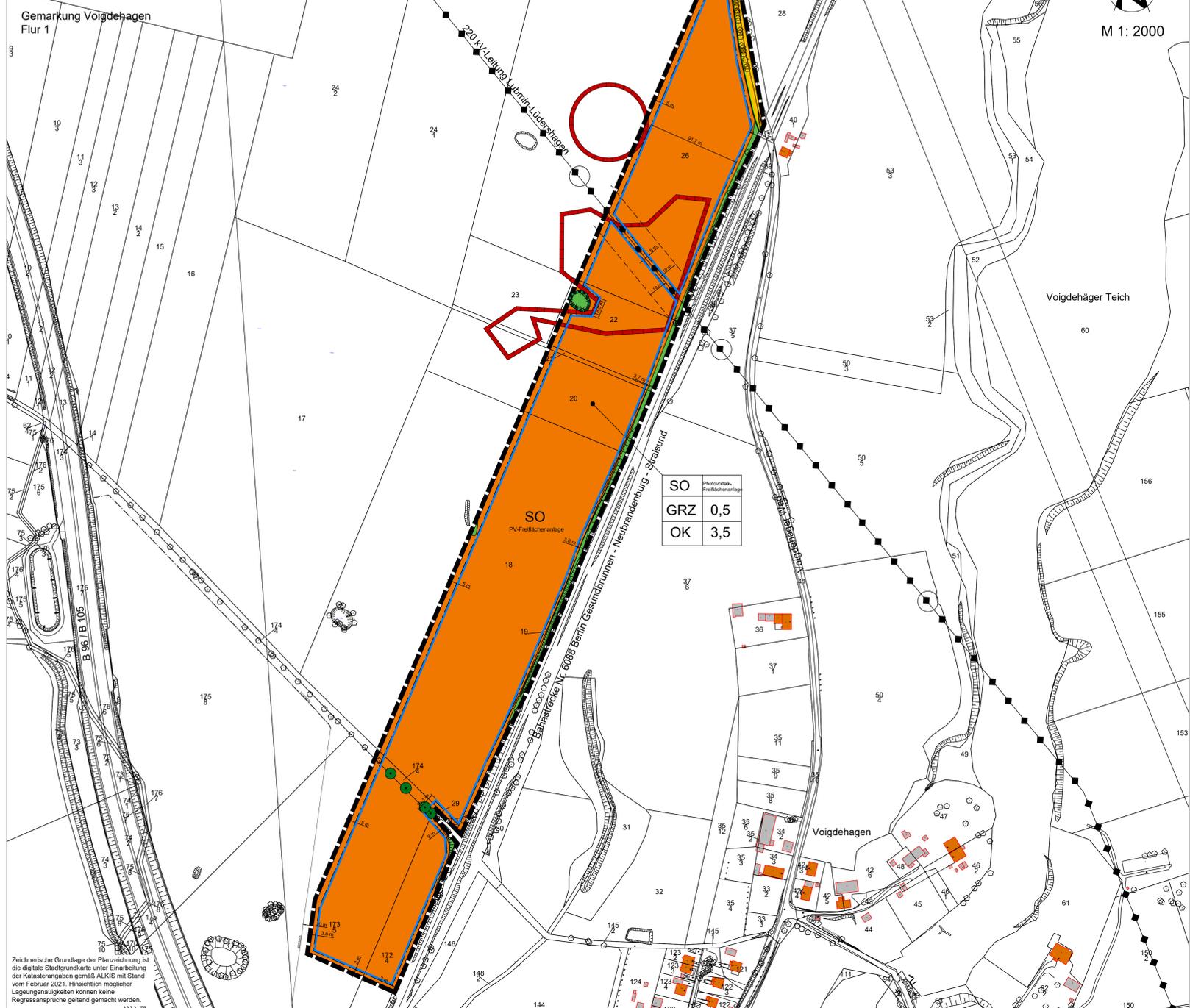
Anlage 3_Abwägung B-Plan 74_e

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

BEBAUUNGSPLAN NR. 74 DER HANSESTADT STRALSUND "PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER BAHNSTRECKE STRALSUND-GRIMMEN, WESTLICH VON VOIGDEHAGEN"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 74 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund - Grimmen, westlich von Voigdehagen“, gelegen im Stadtteil Am Umspannwerk, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

Planzeichnung - Teil A



Planzeichenerklärung

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sonstiges Sondergebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 19 BauNVO)

OK 3,5 m Oberkante baulicher Anlagen höchstens 3,5 m über Gelände

GRZ 0,5 Grundflächenzahl

3. Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche, öffentlich

Straßenbegrenzungslinie

5. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumliche Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Flächen mit bekannten Bodendenkmalen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: geschützte Biotope gem. § 20 NatSchAG M-V (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Bei schmalen Flächen nur flächige Darstellung ohne Randsignatur

Hauptversorgungsleitung, oberirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
hier: 220 kV Leitung Lübnitz - Lüdershagen

Schutzabstand für die Errichtung baulicher Anlagen zur Hochspannungsleitung (Freileitungsschutzstreifen)

Festpunkt des amtlichen geodätischen Grundlagentznetzes M-V
hier: Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung

III. Plangrundlage

Vorhandene Flurstücksgrünze

Flurstücksbezeichnung

Bemaßung in Metern

Baum

Nachrichtliche Übernahmen

1. Bodendenkmalschutz
Innerhalb der nachrichtlich in der Planzeichnung übernommenen Flächen mit Bodendenkmalen kann die Veränderung oder Beseitigung der Bodendenkmale gemäß § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).
Über die in Aussicht genommene Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung der Bedingung gebunden.

2. Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Andershof
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone TWZ III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I gemäß Verordnung 132/23/77 vom 20.09.1977.

3. Festpunkte des amtlichen geodätischen Grundlagentznetzes M-V
Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) gesetzlich geschützt. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerfestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.

Textliche Festsetzungen - Teil B

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 11 BauNVO)

Das SO "PV-Freiflächenanlage" dient der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen. Zulässig sind

- Photovoltaikfreiflächenanlagen mit Photovoltaik-Modultischen und unbeweglich installierten Solarmodulen und den erforderlichen Aufständern sowie inneren Erschließungswegen,
- Gebäude und Anlagen für die technische Infrastruktur, Trafo- und Übergestation, Batteriespeicher, Steuerungs- und Überwachungsrichtungen, Kabel und Kabelgräben,
- Einfriedungen mit transparenten Zaunanlagen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 19 BauNVO)

1.2.1 Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche um bis zu 10% ist ausnahmsweise für Nebenanlagen zulässig, die wasserundurchlässig ausgeführt werden.

2. Grünordnungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

K1 Kompensationsmindernde Maßnahme: Die Zwischenmodulflächen und die von Modulen überschirmten Flächen werden zur Entwicklung einer extensiven Wiese/Weide durch Einsatz begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen. Eine Bodenbearbeitung sowie die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Im Falle einer Mahd darf diese maximal jährlich erfolgen. Das Mahgut ist abzutransportieren. Frühester Mahd Termin ist der 1. Juli. Im Falle einer Schafbeweidung darf ein Besatz von 1,0 GVE nicht überschritten werden. Die Beweidung darf nicht vor dem 1. Juli beginnen.

Hinweise

1. 220 kV-Freileitung

Beitrag der Trassenachse der 220kV-Freileitung ist ein Freileitungsbereich von 50 m zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von 19 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. Innerhalb des Freileitungsbereiches ist für jegliche Nutzungsänderung (auch temporär) und bei allen Bau- und Pflanzmaßnahmen einschließlich der Aufstellung von Kränen und Hebezeugen die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z.B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.

Hinweise

2. Bodendenkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3. Artenschutz

Bei Verlust von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse ist der Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB) erforderlich, die die Entnahme betreut und diese im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den umliegenden Gehölzbeständen werden die Fällarbeiten eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises über das weitere Vorgehen ab. Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zur Errichtung der Photovoltaikanlage sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 10. September und 01. Februar durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden. Weiterhin ist im Baufeld die Bodenvegetation außerhalb der Brutzeit zu beseitigen (mittels Pflügen oder Abschleppen). Im Falle eines späteren Baubeginns ist das Baufeld bis zum Beginn der Bautätigkeiten offen zu halten, um eine Ansiedlung bodenbrütender Arten zu verhindern (Herstellung und Aufrechterhalten einer Schwarzbrache). Bei Verlust von Bäumen oder Teilen von Bäumen mit Quartierpotenzial wird das Ausbringen von Fiedermäusekästen als Ersatzquartiere in den umliegenden Gehölzbeständen erforderlich (CEF-Maßnahme). Diese Maßnahme muss vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein. Zur Vermeidung von Schädigungen des Mäusebussards ist bei Arbeiten im räumlichen Umfeld des Horstes eine Ökologische Baubegleitung erforderlich. Bei festgestellter Besetzung wird eine artspezifische Horstschutzzone gemäß Artenschutztafel Vögel des LUNG ausgewiesen. In dieser werden die Arbeiten erst nach Beendigung der Brut fortgeführt.

4. Drainagen

Sollten bei den Erdarbeiten Drainagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen oder beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind.

5. Kompensationsmindernde Maßnahme K1

Das Beweidungs-/ Pflegekonzept für die kompensationsmindernde Maßnahme K1 ist spätestens vier Wochen nach Baufeldfreimachung der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung/Prüfung vorzulegen. Die Maßnahme wird vertraglich für den Zeitraum des Betriebs der PV-Anlage gesichert.

6. Externer Ausgleich

Der Kompensationsbedarf von 18.926,74 m² Eingriffsfächenäquivalenten wird aus dem Überschuss einer dem B-Plan Nr. 3.7, Gewerbegebiet Stralsund Süd zugeordneter Kompensationsfläche gedeckt (Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung südlich des NSG Försterhof Heide in der Gemeinde Wendorf).

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 04.03.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 6 am 15.04.2021 erfolgt.
 - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 LPiG M-V mit Schreiben vom 23.03.2021 beteiligt worden.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form eines öffentlichen Aushangs vom 21.04.2024 bis 07.05.2021 durchgeführt worden.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.03.2021 und 30.11.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 18.11.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 mit Begründung und Anlagen gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung und Anlagen haben in der Zeit vom 06.12.2021 bis 14.01.2022 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können und auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, im Amtsblatt Nr. 15 vom 27.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. Während des Auslegungszeitraumes waren die ausgelegten Unterlagen auch im Internet auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitpläne> einzusehen.
 - Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.
 - Der Bebauungsplan Nr. 74, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom gebilligt.
- Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 am wird als lagerichtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS) im Maßstab 1 : 2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Hansestadt Stralsund, den Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister
- Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 74 ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
- Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 74

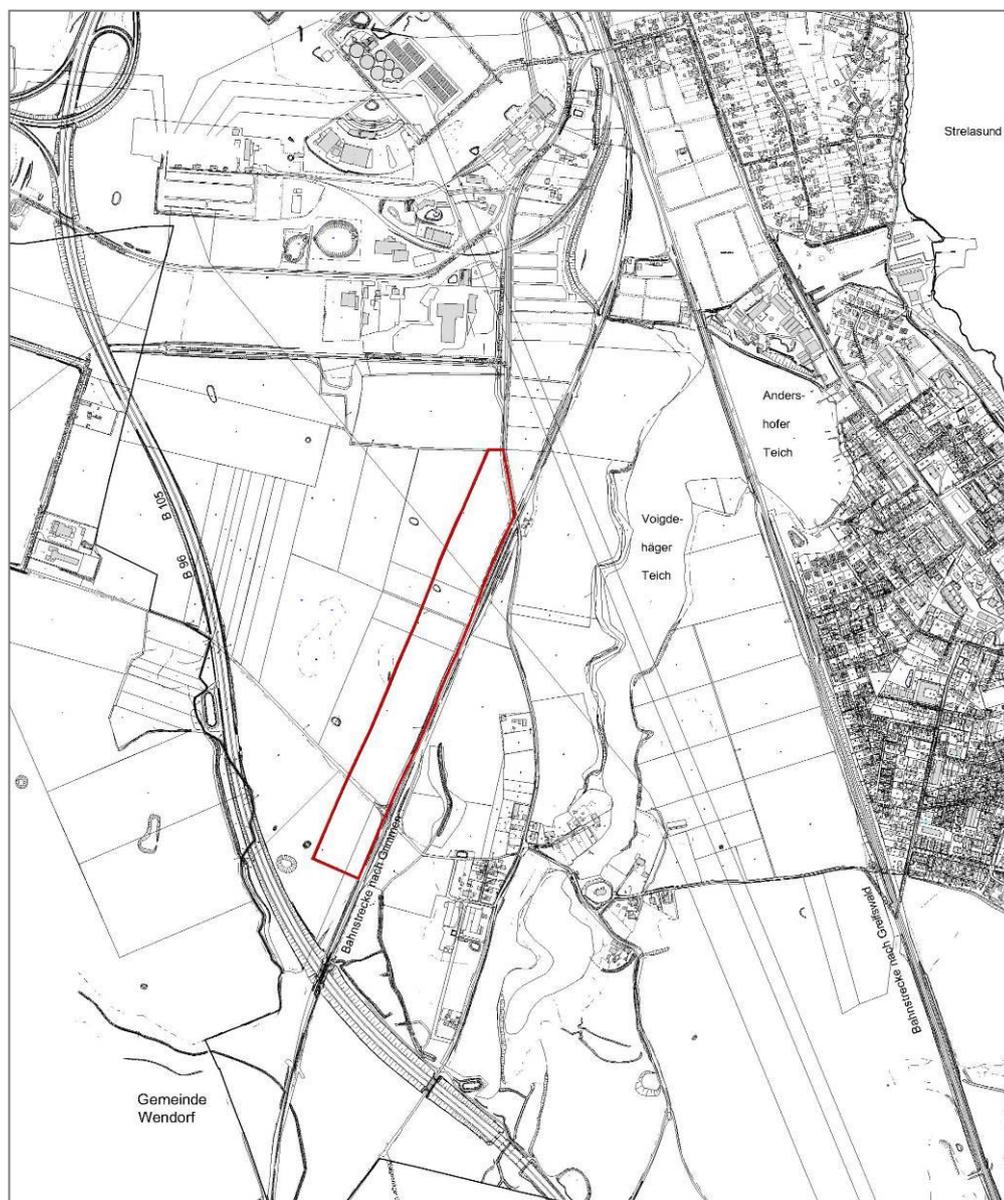
"Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen"

Satzungsfassung, Stand Februar 2022



Bebauungsplan Nr. 74 "Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen"

Begründung



Inhalt

TEIL I - BEGRÜNDUNG	5
1 Anlass.....	5
1.1 Anlass und Ziele der Planung.....	5
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
1.3 Plangrundlage	5
2 Übergeordnete Planungen.....	5
2.1 Vorgaben der Raumordnung	5
2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V).....	6
2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)	7
2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes	7
2.3 Inhalt des Landschaftsplanes	8
2.4 Klimaschutz.....	8
2.5 Begründung der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen.....	9
3 Städtebauliche Ausgangssituation	9
3.1 Umgebung des Plangebietes	9
3.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes.....	9
3.3 Planungsrechtliche Situation	10
3.4 Erschließung	10
3.5 Natur und Landschaft.....	11
3.6 Immissionen.....	12
3.7 Baugrund und Altlasten	12
4 Inhalt des Planes	13
4.1 Nutzungskonzept	13
4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	13
4.3 Überbaubare Grundstücksfläche	14
4.4 220 kV-Freileitung	14
4.5 Immissionsschutz.....	15
4.6 Grünordnung	15
4.7 Erschließung	16
4.7.1 Verkehrliche Erschließung	16
4.7.2 Ver- und Entsorgung	16
4.8 Nachrichtliche Übernahmen	17
4.8.1 Bodendenkmalschutz.....	17
4.8.2 Trinkwasserschutzgebiet der Wasserefassung Andershof	17
4.8.3 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern	18

4.9	Hinweise	18
4.9.1	220 kV-Freileitung	18
4.9.2	Ferngasleitung FGL 92.....	18
4.9.3	Bodendenkmalschutz	19
4.9.4	Artenschutz	19
4.9.5	Drainagen	19
4.9.6	Kompensationsmindernde Maßnahme K1.....	20
4.10	Städtebauliche Vergleichswerte.....	20
5	Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	20
5.1	Zusammenfassung.....	20
5.2	Private Belange.....	20
5.3	Umweltrelevante Belange	21
6	Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung.....	21
7	Verfahrensablauf	22
8	Rechtsgrundlagen	22
TEIL II - UMWELTBERICHT MIT EINGRIFFSREGELUNG		23
1	Einleitung.....	23
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	23
1.2	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	23
1.2.1	Angaben zum Standort.....	23
1.2.2	Ziel der Planung.....	24
1.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25
2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	26
2.1	Fachgesetze und einschlägige Vorschriften	26
2.1.1	Baugesetzbuch (BauGB).....	26
2.1.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V).....	27
2.1.3	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	29
2.1.4	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).....	29
2.1.5	Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).....	29
2.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen.....	30
2.2.1	Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern	30
2.2.2	Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern.....	30
2.2.3	Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund	31
2.2.4	Landschaftsplan	31
2.2.5	Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund.....	31
2.3	Schutzgebiete und -objekte.....	31
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	33

3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale.....	33
3.1.1	Fläche	33
3.1.2	Boden	34
3.1.3	Wasser.....	34
3.1.4	Klima.....	36
3.1.5	Luft.....	36
3.1.6	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	37
3.1.7	Landschaft	48
3.1.8	Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung	48
3.1.9	Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	49
3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 49	
3.2.1	Fläche	50
3.2.2	Boden	51
3.2.3	Wasser.....	51
3.2.4	Klima.....	52
3.2.5	Luft.....	53
3.2.6	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	53
3.2.7	Landschaft	55
3.2.8	Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung	55
3.2.9	Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	55
3.2.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	56
3.2.11	Anfälligkeit aufgrund der nach der Planänderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	56
3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	56
3.4	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	56
3.4.1	Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ)	56
3.4.2	Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents (KFÄ) und Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ/KFÄ).....	62
3.4.3	Eingriffe in den Einzelbaumbestand	63
3.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich.....	63
3.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	63
3.5.2	Maßnahmen zum Ausgleich.....	64
3.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	65
4	Zusätzliche Angaben	66
4.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben...66	

4.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	66
5	Quellenverzeichnis	67
5.1	Rechtsgrundlagen	67
5.2	Fachgrundlagen	67

TEIL I - BEGRÜNDUNG

1 Anlass

1.1 Anlass und Ziele der Planung

Die SWS Natur GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund mit dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern und damit die Energiewende umzusetzen. Als dafür geeigneter Vorzugsstandort wurde das Gebiet westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen identifiziert.

PV-Anlagen wurden im Stadtgebiet bisher nur auf Dachflächen und auf der Deponie in Devin errichtet. Bei der Anlage in Devin ist von einer jährlichen Erzeugung von 4.220.000 Kilowattstunden (kWh) auszugehen, womit die privat betriebene Anlage rechnerisch 1.400 Haushalte mit Strom versorgen kann. Die bisher durch die SWS Natur ausschließlich auf Dachflächen errichteten 21 PV-Anlagen versorgen mit etwa 1.800.000 kWh ca. 600 Haushalte jährlich mit Strom. Mit diesem untergeordneten Anteil der Energiegewinnung auf Dachflächen lässt sich die Energiewende kaum aktiv mitgestalten.

Die nun auf ca. 10 ha geplante Anlage soll daher mit etwa 10.420.000 kWh jährlich 3.470 Haushalte versorgen, dadurch jährlich 4.900 t Kohlendioxid einsparen und den Beitrag Stralsunds an der Energiewende deutlich erhöhen.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 4. März 2021 beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig die Einleitung des 21. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan und die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes beschlossen.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Lüssower Berg, Stadtteil Am Umspannwerk. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 10 ha groß und umfasst das Flurstück 19 sowie Teile der Flurstücke 22, 26, 21, 20, 18, 174/4, 172/4 und 173/5 der Flur 1 der Gemarkung Voigdehagen. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch den Voigdehäger Weg,
- im Südosten durch die Bahnstrecke Stralsund-Grimmen sowie
- im Süden, Südwesten, Norden und Nordwesten durch Landwirtschaftsflächen.

1.3 Plangrundlage

Zeichnerische Grundlage der Planzeichnung ist die digitale Stadtgrundkarte unter Einarbeitung der Katasterangaben gemäß ALKIS mit Stand vom Februar 2021. Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

2 Übergeordnete Planungen

2.1 Vorgaben der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Als Vorgaben der Raumordnung sind für die Aufstellung des Bebauungsplanes das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V vom 27. Mai 2016) sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP vom 19.08.2010) maßgeblich.

2.1.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Im LEP M-V ist die Hansestadt Stralsund gemeinsam mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Oberzentrum der Region ausgewiesen. In Bezug auf die Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele für den Bebauungsplan relevant:

Ziel 4.5 (2)

„Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.“

Da sich im Geltungsbereich keine wertgebenden Böden mit einer Wertzahl von ≥ 50 befinden, wird das Ziel beachtet.

Grundsatz 5.3 (1)

„In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.“

Die Planung trägt dazu bei, den Anteil der erneuerbaren Energien zu steigern und entspricht damit dem Grundsatz.

Ziel 5.3 (2)

„Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können.“

Im Verfahren werden die Umweltauswirkungen der Planung untersucht. Sollte die Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, wird die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung mit den zuständigen Fachbehörden geprüft.

Grundsatz 5.3 (3)

„Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.“

Die Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Hansestadt Stralsund und werden an die SWS Natur GmbH verkauft oder verpachtet. Durch die Vermarktung fließen Einnahmen in den städtischen Haushalt. Weitere Einnahmen werden über die Gewerbesteuer und die Gewinnabführung der städtischen Tochtergesellschaft generiert.

Ziel 5.3 (3)

„Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.“

Das Ziel wird beachtet, da der Geltungsbereich auf einen Streifen von 110 m begrenzt ist. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass sich mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Förderbedingungen geändert haben: Statt bislang 110 m Randstreifen steht nun die Nutzung von 200 m zur Verfügung. Jedoch muss ein 15 m breiter Streifen freigehalten werden.

2.1.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

Auch nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern bildet die Hansestadt Stralsund gemeinsam mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald das Oberzentrum der Planungsregion Vorpommern. Das Plangebiet befindet sich gemäß Planungskarte Blatt 1 des RREP in einem Tourismusentwicklungsraum. Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Die Planung steht an diesem Standort der touristischen Entwicklung des großräumigen Entwicklungsraums nicht entgegen. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist vor allem der folgende Grundsatz relevant:

Grundsatz 6.5 (6)

„An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.“

Der Standort entspricht den Eignungskriterien des EEG und ist damit grundsätzlich als geeignet anzusehen. Die Planung entspricht daher dem Grundsatz. Gemäß der Begründung im RREP bestehen durch die hohe jährliche Sonnenscheindauer gute Möglichkeiten für die Nutzung der Solarenergie. Diese Potenziale sollen mit der Planung genutzt werden.

Damit folgt die Planung den vorgenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Schreiben vom 11.05.2021 eine positive landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige abgegeben.

2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1999, Az. 512.111-05.000, stellt den nördlichen Teil des Plangebietes als gewerbliche Baufläche und den südlichen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft, ergänzend als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Das Plangebiet ist damit anteiliger Bestandteil der großen, im Süden der Stadt gelegenen gewerblichen Bauflächenpotenziale. Der Voigdehäger Weg und die Ortsumgehung sind als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt, wobei die Ortsumgehung in der Lage abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes errichtet wurde.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan geändert. Das Änderungsverfahren wurde mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 4. März 2021 eingeleitet. Ziel der 21. Flächennutzungsplanänderung ist es, die Teilfläche



Abbildung 1: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Darstellung des Änderungsbereiches.

einheitlich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energie – Solar“ darzustellen.

2.3 Inhalt des Landschaftsplanes

Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund stellt den nördlichen Teil des Plangebietes als „Bauflächen gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ und den südlichen Bereich als „Freiflächen mit Landschaftspflegerischer Zielstellung“ sowie „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Der Voigdehäger Weg und die Ortsumgehung sind als Hauptverkehrsstraßen dargestellt, wobei die Ortsumgehung in der Lage abweichend von den Darstellungen des Landschaftsplanes errichtet wurde. Die ehemalige Wegeverbindung entlang der Baumreihe ist als wichtiger Fuß- und Radweg gekennzeichnet. Die Wegeverbindung wurde allerdings mit dem Ausbau der Bahntrasse dauerhaft blockiert.

Der Landschaftsplan wird nach § 9 Abs. 4 BNatSchG parallel zum 21. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund geändert. Der Bereich wird zukünftig vollständig als „Bauflächen gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ dargestellt.

Durch die mit Photovoltaikanlagen einhergehende Nutzung des Bodens als extensives Grünland entspricht die geplante Nutzungsänderung den naturschutzfachlichen Zielen des Landschaftsplanes auf den bisher intensiv genutzten Ackerflächen.

2.4 Klimaschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Als Grundlage hierfür dient u. a. das Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund (Oktober 2010), das darauf abzielt, den CO₂-Ausstoß alle fünf Jahre um 10 % zu vermindern. Dazu wird ein Paket von 36 Klimaschutzmaßnahmen benannt, von denen durch den B-Plan die Umsetzung der Maßnahme E-5 „Photovoltaik“ unterstützt wird.

Das geplante Vorhaben unterstützt als Maßnahme der CO₂-neutralen Stromproduktion den Klimaschutz.

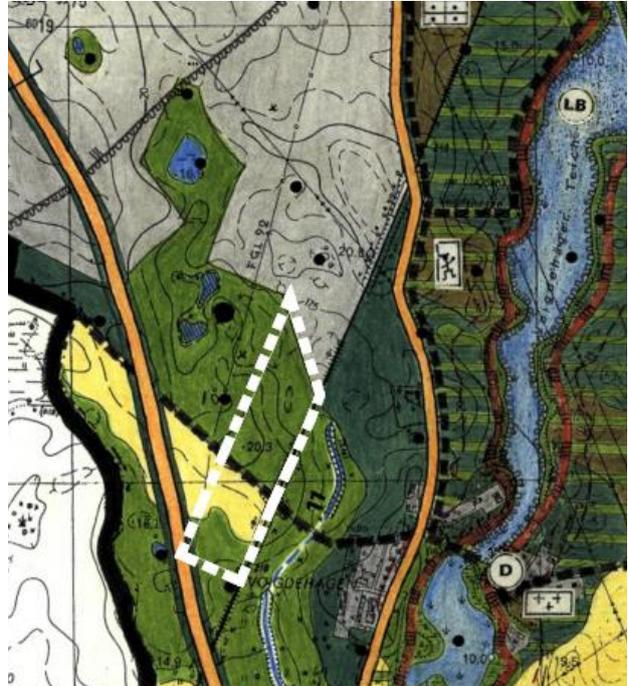


Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan mit Darstellung des Änderungsbereiches.

2.5 Begründung der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Freiflächensolaranlagen können aufgrund ihres großen Platzbedarfes nur außerhalb des geschlossenen Siedlungszusammenhangs errichtet werden und sind aufgrund der EEG-Förderung an bestimmte Standortvoraussetzungen gebunden. Zu den Voraussetzungen gehören u. a.:

- Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten worden ist,
- Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung

Im Stadtgebiet sind keine Konversionsflächen oder bereits versiegelten Flächen in der geplanten Größenordnung vorhanden. Die einzige Freiflächensolaranlage befindet sich auf der Deponie in Devin. Die bestehenden Anlagen auf Dächern leisten nur einen untergeordneten Beitrag (vgl. Pkt. 1.1). Um eine Freiflächenanlage in der geplanten Größenordnung umzusetzen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen notwendig. Die Wahl des Standortes beschränkt sich auf durch unmittelbar angrenzende Verkehrsinfrastruktur und Gewerbegebiet vorbelastete vorgeprägte Böden. Wertgebende Böden im Sinne des Ziels 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogrammes werden nicht in Anspruch genommen. Es wurden verschiedene Standortalternativen geprüft, wobei die gegenständliche Fläche als Vorzugsstandort identifiziert wurde (vgl. Kap. 3.6 des Umweltberichtes).

3 Städtebauliche Ausgangssituation

3.1 Umgebung des Plangebietes

Die Umgebung des Plangebietes wird geprägt durch landwirtschaftliche Flächen und überörtlich bedeutsame Verkehrswege. Die geplante Freiflächensolaranlage befindet sich zwischen dem Voigdehäger Weg im Norden, der Bahnstrecke Berlin Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund (Streckenummer 6088) im Osten und der Ortsumgehung Stralsund (B 96) im Süden. Der Voigdehäger Weg verbindet die Ortslage Voigdehagen mit dem zusammenhängend bebauten Stadtgebiet Stralsunds. Voigdehagen liegt östlich des Plangebietes und stellt mit 85 Einwohnern¹ den viertkleinsten Stadtteil Stralsunds dar. Nördlich des Plangebietes befindet sich das Gewerbe- und Industriegebiet Stralsund Süd, welches auf Grundlage der Bebauungspläne 3.1 „Industriegebiet Stralsund/Lüdershagen“ und 3.2 „Industriegebiet Koppelstraße“ errichtet wurde. Eine Erweiterung des Gewerbebestandes befindet sich mit dem Bebauungsplan 3.7 „Gewerbegebiet Stralsund Süd“ in Planung.

3.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes

Das B-Plangebiet ist Teil einer zusammenhängenden Ackerfläche (DEMVL1063AA40182 gem. Feldblockkataster M-V), die sich zwischen der Ortsumgehung, dem Gewerbegebiet, dem Voigdehäger Weg und der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen erstreckt. Entsprechend ist

¹ Stand 31.12.2020, Quelle Einwohnermeldeamt (MESO)

der Bereich eher monoton geprägt. Im südlichen Teil quert eine Baumreihe das Plangebiet. Sie ist ein Relikt der früheren Wegeverbindung zwischen den Dörfern Voigdehagen und Groß Lüdershagen (s. Abbildung 3). Im nördlichen Abschnitt verläuft eine 220 kV-Leitung, die von der 50hertz Transmission GmbH betrieben wird.



Abbildung 3: Querende Wegeverbindung mit Baumreihe im Luftbild von 1953 (links) und aktuelle Situation (rechts).

Im Plangebiet und seiner Umgebung herrschen lehmige Sande und sandige Lehme vor. In Teilbereichen tritt Staunässe auf. Im Geltungsbereich und westlich daran angrenzend befinden sich mehrere Kleingewässer (Sölle), die überwiegend trocken gefallen sind oder nur temporär Wasser führen.

3.3 Planungsrechtliche Situation

Die Flächen im Geltungsbereich der Planung befinden sich außerhalb der geschlossenen Ortslage und sind damit bisher dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. PV-Anlagen sind im Außenbereich nicht privilegiert und können auch nicht als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert somit grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes².

Für den Bereich der dargestellten gewerblichen Baufläche, und damit auch für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes, gibt es einen Aufstellungsbeschluss für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 18 „Innovationspark Hansestadt Stralsund, Hufelandstraße“ (Beschluss vom 7.11.2013, Beschl.-Nr. 2013-V-09-1045). Nach dem Rückzug des Vorhabenträgers wurden jedoch keine weiteren Verfahrensschritte durchgeführt. Damit ist das konkrete Vorhaben, das an diesem Standort umgesetzt werden soll, derzeit offen und die Teilflächen stehen für die nun geplanten Zwecke zur Verfügung.

3.4 Erschließung

Das Plangebiet ist über den Voigdehäger Weg erreichbar. Von hier aus kann eine Zufahrt unter Berücksichtigung des Alleenschutzes (Nutzung einer ausreichend großen Lücke im Bestand, vgl. Ausführungen in Teil II der Begründung) zur Anlage erfolgen.

² Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung.

Südwestlich des Geltungsbereiches verläuft die in Betrieb befindliche Ferngasleitung (FGL) 92 DN 300 der ONTRAS Gastransport GmbH. Die Leitung liegt mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6,00 m Breite.

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant die Neuverlegung der FGL 92 im betroffenen Abschnitt Stralsund – Dersekow“ (Projekt-Nr.: 16.17126). Das Planfeststellungsverfahren des Vorhabens befindet sich derzeit in Vorbereitung. Die Ausführung des Vorhabens ist für 2024 bis 2025 vorgesehen. Westlich des Satzungsgebietes verläuft eine ehemalige Erdölbegleitgasleitung. Diese wurde 1995 stillgelegt, jedoch noch nicht zurück gebaut.

3.5 Natur und Landschaft

Im Zuge des B-Planverfahrens wurden im Jahr 2021 eine Biotopkartierung sowie Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien durchgeführt. Eine Funktion für Rastvögel ist für die Ackerflächen im Geltungsbereich und in seinem Umfeld aufgrund der anthropogenen Überprägung, Zerschneidung und Störwirkungen von vornherein auszuschließen. Eine Rastvogelkartierung erfolgte daher nicht.

Im Ergebnis der o.g. Kartierungen konnte keine herausgehobene Biotop- und Artenschutzfunktion des Plangebiets ermittelt werden.

Der Geltungsbereich des B-Plans wird fast vollständig von intensiv genutztem Acker eingenommen. In den Ackerflächen liegt innerhalb des Plangebiets ein von Schilfröhricht eingenommenes Kleingewässer (Soll), welches zum Zeitpunkt der für das Vorhaben durchgeführten Kartierungen kein Wasser führte. Randlich reicht an der westlichen Grenze eine Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte in den Planbereich hinein. Zwischen der östlichen Grenze und dem Bahndamm befinden sich lineare Gehölzstrukturen.

Im südlichen Bereich des B-Plangebiets verläuft von Ost nach West eine Baumreihe entlang eines ehemaligen Feldweges, welcher durch die Ortsumgehung und die Bahntrasse zerschnitten wird und somit seine Funktion als Wegeverbindung verloren hat.

Im westlichen Randbereich des Plangebiets liegen nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope (vollständig: temporäres Kleingewässer – Soll, minimal anteilig: Feuchtwiese westlich Voigdehagens – Naturnahe Sümpfe). Das Soll war zum Zeitpunkt der Biotopkartierung trockengefallen. Die Gehölzstrukturen zwischen der östlichen Grenze des Plangebietes und dem Bahndamm unterliegen ebenfalls dem gesetzlichen Biotopschutz (vgl. Abbildung 5 im Umweltbericht).

Die Untersuchungen auf Winterquartiere oder Schwarmquartiere von Fledermäusen erbrachte keine Nachweise im Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes. Auch mit den Wildkameras wurden keine Fledermäuse nachgewiesen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet keine größeren Wochenstuben oder Winterquartiere vorhanden sind. Insgesamt wurden in der das Plangebiet querenden Baumreihe innerhalb des Untersuchungsraums 17 Bäume mit 24 potenziell nutzbaren Quartierstrukturen mit überwiegend geringer und teilweise mittlerer Bedeutung erfasst. Vier potenzielle Quartierbäume liegen im Plangebiet.

Im Verlauf der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 22 Vogelarten als Brutvögel innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebiets bzw. angrenzend daran festgestellt. Keine der Brutvogelarten wurde unmittelbar im Plangebiet erfasst, jedoch kommen mehrere Arten im unmittelbaren Randbereich vor. Von den außerhalb des Plangebiets erfassten Brutvogelarten (mit Brutnachweis/-verdacht) sind die fünf Arten Feldlerche, Mäusebussard, Feldschwirl, Feldsperling und Schwarzkehlchen den wertgebenden Arten zuzuordnen.

Im Untersuchungsraum wurden vier Amphibienarten erfasst, deren Vorkommen alle außerhalb des Plangebiets liegen. Es können allenfalls diffuse Wanderungsbewegungen im Plangebiet angenommen werden.

Weiterhin wurden im Untersuchungsgebiet, aber außerhalb der Baufelder, die Waldeidechse und die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse durch künstliche Verstecke nachgewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig in der Wasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I, gemäß der Verordnung 132-23/77 vom 20.09.1977.

3.6 Immissionen

Auf das Plangebiet wirken mehrere Immissionen ein: Aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind u. a. Geräusch-, Staub- und Geruchsmissionen zu erwarten, die durch den Einsatz von Maschinen bzw. durch Düngung hervorgerufen werden. Von der 220 kV-Leitung gehen Geräusche (Korona Geräusche) und elektromagnetische Felder aus. Durch die Nähe zur Ortsumgehung, dem Voigdehäger Weg und zur Bahnstrecke wirken außerdem Schienen- und Straßenverkehrslärm auf das Plangebiet ein. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen im Bereich der Planung führen können. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht.

Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. In einer Entfernung von ca. 240 m nördlich des Plangebietes befinden sich die mechanisch-biologische Abfallanlage der Nehlsen MV GmbH & Co. KG und ein Wertstoffhof. Weiterhin befinden sich in einer Entfernung von ca. 1.000 m westlich des Plangebietes eine Drucker- und Kaschieranlage der folian GmbH, in ca. 1.500 m nordwestlich das Umspannwerk der 50Hertz Transmission und ca. 1700 m nördlich eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas der SWS Natur GmbH.

Die in Betrieb befindlichen Anlagen der folian GmbH und der SWS Natur GmbH verursachen jeweils Luftschadstoffemissionen, Geruchsemissionen und Schallemissionen. Die von 50Hertz Transmission betriebene Anlage verursacht Schallemissionen. Zusätzlich bilden sich elektrische und magnetische Felder. Da die Anlage aber niederfrequente Felder hervorruft, bleiben diese (im Gegensatz zu hochfrequenten Feldern) an die Quelle gebunden.

Da mit der Planung nicht die Zulässigkeit schutzbedürftiger Nutzungen vorbereitet wird, sind keine Konflikte zu erkennen.

3.7 Baugrund und Altlasten

Als Teil der Voigdehäger Niederung ist das Plangebiet durch feuchte Baugrundverhältnisse geprägt. Die Niederungsbereiche sind überwiegend durch Grundnässe (Nässestufe G3), kleinflächig auch durch Grund- und Staunässe (S2G3) gekennzeichnet. Die mineralischen Hochflächen sind dagegen teilweise nässefrei. Bei schwerdurchlässigem Substrat ist aber auch Staunässe der Stufen S1 bis S2 zu finden. Aufgrund des besonderen Nutzungszweckes stehen die Baugrundverhältnisse nach gegenwärtigem Kenntnisstand dem Vorhaben nicht entgegen.

Ein Altlastenvorkommen ist im Plangebiet nicht bekannt.

4 Inhalt des Planes

4.1 Nutzungskonzept

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz fördert in Deutschland Freiflächensolaranlagen bis zu 20 Megawatt Peak (MWp) Leistung mit einer auf 20 Jahre angelegten garantierten Einspeisevergütung. Die Vergütung ist an bestimmte Standortvoraussetzungen gebunden (s. Abschnitt 2.5), welche im Rahmen der EEG-Novelle 2021 modifiziert wurden. So wurde der Grenzwert für die Anlagenleistung von 10 MWp auf 20 MWp erhöht und die Flächenkulisse zu linearen Verkehrswegen von 110 m auf 200 m verbreitert.

Entsprechend den Vorgaben des EEG plant die SWS Natur GmbH eine Freiflächensolaranlage in einer Breite von 110 m parallel zur Bahntrasse in aufgeständerter Modulbauweise mit einer Leistung von voraussichtlich 10,46 MWp und einer Laufzeit von 20 Jahren. Die Anlage entspricht damit noch der Förderkulisse vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung und nutzt das Vergütungspotenzial somit unter Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben nicht voll aus.

4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

PV-Freiflächenanlagen stellen Anlagen dar, die sich in ihren Eigenschaften wesentlich von den Nutzungen und Vorhaben unterscheiden, die in den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO aufgeführt sind. Es bedarf deshalb regelmäßig der Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO, in dem Gebiete für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie beispielhaft aufgezählt sind³.

Festgesetzt wird daher ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“. Zulässig sind

- Photovoltaikfreiflächenanlagen mit Photovoltaik-Modultischen und unbeweglich installierten Solarmodulen und den erforderlichen Aufständern sowie inneren Erschließungswegen,
- Gebäude und Anlagen für die technische Infrastruktur wie Wechselrichter, Trafo- und Übergabestation, Batteriespeicher, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen, Kabel- und Kabelgräben,
- Einfriedungen mit transparenten Zaunanlagen.

Die Festsetzung der zulässigen Nutzungsarten berücksichtigt sowohl die Solarmodule mit den Verankerungen im Erdboden als auch die erforderlichen technischen Einrichtungen zur Einspeisung des Stroms und zur Überwachung der Anlage. Zum Schutz vor unbefugtem Zutreten (Gefahrenabwehr vor Hochspannung) sowie aus Gründen des Diebstahlschutzes ist die Errichtung einer Zaunanlage mit Überwachungsanlage erforderlich.

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung ist gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl (GRZ) oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen sowie die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Bauhöhe und der technischen Anforderungen einer PV-Anlage in Bezug auf Anstellwinkel und Verschattungswirkungen wird im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Als Grundfläche der PV-Anlage i.S.d. § 19 BauNVO ist dabei die Fläche der Vertikalprojektion der Modultische (und aller

³ Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung, S. 8.

sonstigen zugehörigen Anlagen) zu verstehen. Mit der GRZ von 0,5 bleibt die Planung hinter der Obergrenze von 0,8 für Sonstige Sondergebiete gem. § 17 BauNVO zurück.

Die festgesetzte Grundflächenzahl ist ausreichend, um in der Praxis geläufige Anlagenkonfigurationen bei Ausnutzung der zugelassenen Bauhöhe verschattungsfrei aufzustellen. Die Festsetzung lässt gleichzeitig den Raum für eine Optimierung der Anlagenparameter mit dem Ziel eines optimalen Stromertrags.

Angesichts der festgesetzten Obergrenze der GRZ ist eine Überbauung/Versiegelung von maximal 50 % des Sondergebietes möglich. Die Grundfläche ist dabei auf Grund der Besonderheit der Anlagenkonstruktion weitgehend ohne Bezug zur tatsächlichen Flächenversiegelung. Die Gesamtfläche wird zur Verhinderung von Verbuschung regelmäßig gemäht oder beweidet werden müssen und wird insgesamt den Charakter einer extensiv genutzten Weide- bzw. Wiesenfläche annehmen.

Eine Überschreitung der Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist ausnahmsweise für Nebenanlagen zulässig, die wasserdurchlässig ausgeführt werden. Dazu zählt beispielsweise eine Baustraße in geschotterter Bauweise. Hier wird sich eine Begrünung einstellen, so dass es keine erheblichen Auswirkungen auf Wasserhaushalt und belebte Bodenzone erkennbar sind.

Die maximale Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen wird mit 3,5 m über Gelände festgelegt. Durch die Höhenbeschränkung werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduziert.

4.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt durch Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO. Die westliche Baugrenze verläuft in einem Abstand von 110 m parallel zu der dem Plangebiet zugewandten Bahnschiene. Die überbaubare Grundstücksfläche hält entlang der Westgrenze einen Abstand von 5 m zum Rand des Plangebiets ein, so dass eine Befahrbarkeit entlang des Zauns mit Fahrzeugen im Rahmen der Bautätigkeit und für spätere Wartungszwecke sowie zur Sicherstellung der Erreichbarkeit für Fahrzeuge der Feuerwehr möglich ist. Der übrige Abstand zur Geltungsbereichsgrenze beträgt mindestens 3 m. Die Detailplanung der Aufstellflächen und Zuwegungen erfolgt im Rahmen der technischen Anlagenplanung und im Baugenehmigungsverfahren.

Innerhalb des Freileitungsschutzstreifens der 220 kV-Freileitung wird eine 5 m breite Wartungsschneise (2,5 m beidseitig der Trassenachse) von einer Unterbauung mit Solarmodulen freigehalten.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen, wie Anlagen zur Einfriedung und zur Befahrbarkeit, zugelassen werden.

4.4 220 kV-Freileitung

Das Plangebiet wird von der 220 kV-Freileitung Lubmin-Lüdershagen 313/314 gequert. Der Leitungsverlauf wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von 19 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.

Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden.

Der Freileitungsschutzstreifen gehört nicht zu der überbaubaren Grundstücksfläche, sodass die Errichtung baulicher Anlagen hier ausgeschlossen ist.

Im vorliegenden Fall wird eine Bebauung des Freileitungsschutzstreifens bis auf eine Wartungstrasse 2,5 m beidseitig der Trassenachse durch den Leitungsbetreiber 50Hertz mitgetragen, sofern eine Abstimmung zu den Betriebsführungsbelangen zwischen Solarpark- und Freileitungsbetreiber erfolgt. Üblicherweise geschieht dies über eine vertragliche Vereinbarung. In dieser sind auch die Bedingungen/Auflagen genannt, welche für die Wartung und Instandhaltung der Freileitung zwingend benötigt werden. Dies bei der nachgelagerten Modulbelegungsplanung inkl. Einfriedungskonzept entsprechend zu berücksichtigen.

Südlich des Plangebietes verläuft die Richtfunkstrecke Siedenbrünzow – Lüdershagen der 50Hertz Transmission GmbH in einer Höhe von etwa 20 m. Um die Richtfunktrasse ist ein Schutzbereich von 30 m radial um die Trassenachse zu beachten. Aufgrund der üblichen Höhe von PV-Freiflächenanlagen von etwa 2,5 m sind der Schutzbereich und der Leitungsverlauf nach Rücksprache mit dem Leitungsbetreiber für den Bebauungsplan Nr. 74 nicht relevant.

4.5 Immissionsschutz

Angesichts des grundsätzlich immissionsfreien Betriebs der Anlage bestehen mögliche Auswirkungen v. a. in einer Blendwirkung. Daher wurde durch die SolPEG GmbH ein Blendgutachten⁴ erarbeitet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass potentielle Blendwirkungen der hier betrachteten PV-Anlage aufgrund der Dauer und Leuchtdichte als geringfügig klassifiziert werden können. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten derartiger Reflexion als äußerst gering eingestuft werden. Eine Beeinträchtigung von Zugführern, Verkehrsteilnehmern und Anwohnern durch Reflexionen der geplanten PV-Anlage kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine Sichtschutzmaßnahmen erforderlich.

4.6 Grünordnung

Erhalt von Bäumen

Das Plangebiet wird durch eine nichtwegebegleitende Baumreihe gequert. Innerhalb des Plangebiets unterliegen fünf Bäume (*Acer pseudoplatanus*) dem Baumschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V. Vier Bäume werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzt. Da nach der derzeitigen Anlagenplanung am westlichen Rand des Plangebiets die Errichtung einer Feuerwehzufahrt geplant ist, ist an dieser Stelle der Verlust eines Baumes wahrscheinlich, so dass dieser Baum von der Festsetzung ausgenommen wird.

⁴ Solar Power Expert Group, Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage in der Nähe von Stralsund in Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, 27.08.2021.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im westlichen Randbereich des Plangebiets liegen nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope (vollständig: temporäres Kleingewässer – Soll, minimal anteilig: Feuchtwiese westlich Voigdehagens – Naturnahe Sümpfe). Zwischen der östlichen Grenze des Sondergebiets und dem Bahndamm befinden sich geschützte Feld- und Baumhecken. Die geschützten Biotope werden entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den B-Plan übernommen.

Alleenschutz

Die lückige Allee am nordöstlichen Rand des Plangebiets befindet sich als Straßenbegleitgrün innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Sie unterliegt dem gesetzlichen Alleenschutz nach § 19 NatSchAG M-V.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen, nach der erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. auszugleichen sind.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt in Kap. 3.4 des Umweltberichtes. Der multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt unter Berücksichtigung der kompensationsmindernden Maßnahme K 1 18.926,74 m² Eingriffsflächenäquivalente. Der Kompensationsbedarf wird aus dem Überschuss einer dem B-Plan Nr. 3.7 „Gewerbegebiet Stralsund Süd“ zugeordneter Kompensationsfläche gedeckt (Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung südlich des NSG Försterhofer Heide in der Gemeinde Wendorf).

Kompensationsmindernde Maßnahme K 1

Die Zwischenmodulflächen und die von Modulen überschrmtten Flächen werden zur Entwicklung einer extensiven Wiese/Weide durch Einsaat begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen. Eine Bodenbearbeitung sowie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Im Falle einer Mahd darf diese maximal jährlich erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Frühester Mahd Termin ist der 1. Juli. Im Falle einer Schafbeweidung darf ein Besatz von 1,0 GVE nicht überschritten werden. Die Beweidung darf nicht vor dem 1. Juli beginnen.

4.7 Erschließung

4.7.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erreichbarkeit ist über den Voigdehäger Weg gesichert. Innerhalb des Plangebietes ist entlang der westlichen Grenze eine geschotterte Baustraße vorgesehen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen dient diese als Feuerwehrezufahrt und Wartungstrasse für den Anlagenbetreiber sowie dem Betreiber der südlich verlaufenden Ferngasleitung (ONT-RAS). Die Anbindung der Baustraße an den Voigdehäger Weg erfolgt außerhalb des Bebauungsplangebietes unter Berücksichtigung des Alleenschutzes.

4.7.2 Ver- und Entsorgung

Die Anforderungen an die medientechnische Erschließung sind nutzungsbedingt gering. Der produzierte Strom wird über eine Kabeltrasse aus dem Plangebiet nach Norden abgeführt und am Voigdehäger Weg in das Mittelspannungsnetz der SWS Netze GmbH eingespeist.

Eine Versorgung des Plangebietes mit Trink-/ Abwasser ist nicht notwendig. Anfallendes Niederschlagswasser kann zukünftig weiterhin vor Ort versickern. Die versickerungsfähige Fläche unter den Solarmodulen bleibt trotz anteiliger Überschattung mit der Vegetation erhalten, so dass die Versickerungseigenschaften des Bodens nicht gestört werden. Es werden

vergleichsweise wenige Quadratmeter durch die Modulpfosten selbst und durch die technischen Anlagen (Stromspeicher, Wechselrichter) vollversiegelt.

Zur Gewährleistung des Brandschutzes ist von der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Voigdehäger Weg) die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr ständig zu gewährleisten. Die Zugänglichkeit über geplante Toranlagen sind mit einem Schlüsselrohrdepot mit einer Feuerweherschließung zu versehen. Einzelheiten zur Art der Ausführung und Beantragung der Schließung sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Im Plangebiet ist entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine geschotterte Zuwegung mit einer Befahrbarkeit in 5 m Breite vorgesehen, die in einer Wendeanlage im südlichen Geltungsbereich endet. Zur Befahrbarkeit der Feuerwehr ist die Mindestbreite der Kurven nach der DIN 14090 – Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr - einzuhalten. Verkehrswege müssen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr geeignet sein und den Anforderungen der DIN 14090 entsprechen.

Auf Grund der extensiven gewerblichen Nutzung (ausschließlich PV-Anlagen) ist eine Löschwasserversorgung von 24 m³/h ausreichend. Das Löschwasser muss für die Löszeit von zwei Stunden innerhalb eines Radius von 300 m bereitgestellt werden. Der bestehende Hydrant (Identnummer 1306 [HST-0487]) mit einer Entnahmekapazität von ca. 96 m³/h in der Hufelandstraße (Entfernung von ca. 280 m) genügt diesen Anforderungen.

4.8 Nachrichtliche Übernahmen

4.8.1 Bodendenkmalschutz

Innerhalb der nachrichtlich in die Planzeichnung übernommenen Flächen mit Bodendenkmalen kann die Veränderung oder Beseitigung der Bodendenkmale gemäß § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingung gebunden.

4.8.2 Trinkwasserschutzgebiet der Wasserefassung Andershof

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Trinkwasserschutzzone TWZ III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserefassung Andershof I gemäß der Verordnung 132/23/77 vom 20.09.1977.

Es ist nicht davon auszugehen, dass mit der Errichtung der Photovoltaikanlage Verstöße gegen die Verbote oder Nutzungsbeschränkungen der Verordnung verbunden sind.

Die für Trinkwasserschutzgebiete geltenden Anwendungsbeschränkungen gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung werden eingehalten, da aufgrund der vorgesehenen kompensationsmindernden Maßnahme (K 1) der Anlage einer extensiven Wiese/Weide zwischen und unter den Modulflächen (vgl. Kap. 4.9.6) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt ist.

Soweit eine Reinigung der Solarmodule erforderlich wird, ist das Waschwasser aufzufangen und vollständig dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (Hansestadt Stralsund) zu übergeben. Die Versickerung des Reinigungswassers im Wasserschutzgebiet ist grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.

Das auf den Modulen und den versiegelten Flächen (auch Zuwegungen) anfallende Niederschlagswasser gilt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG als Abwasser und soll flächenhaft versie-

ckert werden. Dies stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abst. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dem Antrag ist eine Beurteilung des Behandlungserfordernisses in Anlehnung an das Merkblatt DWA-M 153 beizufügen.

4.8.3 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Östlich des Plangebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) gesetzlich geschützt. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.

Bei dem gegenständlichen Festpunkt handelt es sich um einen trigonometrischen Punkt 3. Ordnung (TP (3)). Dieser wird nachrichtlich außerhalb des Plangebietes dargestellt.

4.9 Hinweise

4.9.1 220 kV-Freileitung

Beidseitig der Trassenachse der 220 kV-Freileitung ist ein Freileitungsbereich von 50 m zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von 19 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. Innerhalb des Freileitungsbereiches ist für jegliche Nutzungsänderung (auch temporär und bei allen Bau- und Pflanzmaßnahmen einschließlich der Aufstellung von Kränen und Hebezeugen) die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.

Durch die geplante Errichtung einer Zaunanlage im Nahbereich der Freileitung kann es zu Beeinflussungen durch die Freileitung kommen. Der Zaun ist entsprechend zu erden. Die technische Ausführung ist mit dem Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow abzustimmen. Es ist mindestens eine Zufahrtsmöglichkeit zum Maststandort bzw. der Freileitung zu gewährleisten (z. B. durch Einbau von Toren). Die Zugänglichkeit zur Trassenachse muss jederzeit gewährleistet werden und ist über eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und 50Hertz zu regeln. Zur Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte der Schritt- und Berührungsspannung ist eine Messung bzw. Berechnung notwendig. Sind für die Einhaltung der Grenzwerte bauliche Maßnahmen am Erdungssystem der Maste erforderlich, ist in Abstimmung mit 50Hertz die rechtzeitige Umsetzung durch den Bauherrn sicherzustellen. Die Kostentragung erfolgt durch den Bauherrn.

4.9.2 Ferngasleitung FGL 92

Südwestlich des Bebauungsplangebietes verläuft die in Betrieb befindliche Ferngasleitung (FGL) 92 DN 300 der ONTRAS Gastransport GmbH. Die Leitung liegt mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6,00 m Breite. Die Plangebietsgrenze verläuft in einem Abstand von 10,00 m parallel zur Leitung. Damit wird der Anforderung der ONTRAS Rechnung getragen, dass im Schutzstreifen für die Dauer des Bestehens der Anlage keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. Der Schutz-

streifen der Anlage ist so zu gestalten, dass dieser zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtbar ist. Der Schutzstreifen darf weder überbaut noch eingefriedet werden. Eine ständige Erreichbarkeit des Schutzstreifens durch Personal und Technik ist zu gewährleisten. Niveauänderungen und Flächenbefestigungen im Schutzstreifen der ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.

4.9.3 Bodendenkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

4.9.4 Artenschutz

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird hingewiesen. Im Zuge der Umsetzung der Bauvorhaben sind insbesondere folgende Maßgaben zu beachten:

- Bei Verlust von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse ist der Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB) erforderlich, die die Entnahme betreut und diese im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen werden die Fällarbeiten eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises über das weitere Vorgehen ab.
- Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zur Errichtung der Photovoltaikanlage sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 10. September und 01. Februar durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden. Weiterhin ist im Baufeld die Bodenvegetation außerhalb der Brutzeit zu beseitigen (mittels Pflügen oder Abschieben). Im Falle eines späteren Baubeginns ist das Baufeld bis zum Beginn der Bautätigkeiten offenzuhalten, um eine Ansiedlung bodenbrütender Arten zu verhindern (Herstellung und Aufrechterhalten einer Schwarzbrache).
- Bei Verlust von Bäumen oder Teilen von Bäumen mit Quartierpotenzial wird das Ausbringen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere in den umliegenden Gehölzbeständen erforderlich (CEF-Maßnahme). Diese Maßnahme muss vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein.
- Zur Vermeidung von Schädigungen des Mäusebussards ist bei Arbeiten im räumlichen Umfeld des Horstes eine Ökologische Baubegleitung erforderlich. Bei festgestellter Besetzung wird eine artspezifische Horstschutzzone gemäß Artenschutztafel Vögel des LUNG ausgewiesen. In dieser werden die Arbeiten erst nach Beendigung der Brut fortgeführt.

4.9.5 Drainagen

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind.

4.9.6 Kompensationsmindernde Maßnahme K1

Das Beweidungs-/ Pflegekonzept (Kompensationsmindernde Maßnahme K 1) ist spätestens vier Wochen nach Baufertigstellung der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung / Prüfung vorzulegen. Die Maßnahme wird vertraglich für den Zeitraum des Betriebs der PV-Anlage gesichert.

4.10 Städtebauliche Vergleichswerte

Die nachfolgende Flächenbilanz wurde grafisch ermittelt.

Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“	10,06 ha
Öffentliche Verkehrsfläche	0,13 ha
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: gesetzlich geschütztes Biotop	0,25 ha
Geltungsbereich	10,44 ha

Eingriffsflächenäquivalent: 18.926,74 m² KFÄ

Anteil Ausgleich intern/extern: intern 0/ extern 18.926,74 m² KFÄ

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung

5.1 Zusammenfassung

Die Solaranlage entspricht als Beitrag zu einer CO₂-neutralen Energieerzeugung den kurz- und mittelfristigen Zielen des nationalen/globalen Klimaschutzes. Nach § 1a Abs. 5 BauGB sind die Erfordernisse des Klimaschutzes in der Abwägung gesondert zu berücksichtigen. Auf Grund der Anforderungen an die Lage des Plangebiets nach EEG und der vorherrschenden Naturräumlichkeit (ausgeräumte Agrarflur, akustische Belastung am Standort) bestehen innerhalb des Stadtgebietes nur wenige Alternativflächen für die Ansiedlung einer Freiflächensolaranlage (s. Kap. 3.6 des Umweltberichtes).

Die Planung bewirkt einen Flächenverlust für die Landwirtschaft, der jedoch bezogen auf die Flächengröße der Ackerflächen insgesamt vergleichsweise gering ausfällt. Schon aufgrund der räumlich steuernden Vorgaben des EEG sowie die Vorgaben der Landesplanung (siehe Abschnitt 2.1.1) ist der regenerativen Energieerzeugung an dieser Stelle Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft einzuräumen.

Mit dem Betrieb der Solaranlage werden Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen (Wartung und Pflege) und vor allem die Einnahmemöglichkeiten auch für die öffentlichen Haushalte verbessert (Verkauf/Verpachtung der Flächen, Gewerbesteuern, Gewinnabführung des städtischen Tochterunternehmens). Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass durch die Inanspruchnahme einer gewerblichen Baufläche gem. den Darstellungen des Flächennutzungsplanes auch potenzielle Gewerbe- und Industrieflächen verloren gehen, die eine tendenziell höhere Flächenausnutzung sowie höhere Beschäftigungszahlen und ein höheres Gewerbesteueraufkommen ermöglicht hätten.

5.2 Private Belange

Angesichts der Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche ist den Belangen des derzeitigen Flächenpächters und des Eigentümers des Grundstückes in Privateigentum ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Rahmen einer Angebotsplanung besteht kein

Zwang, die bisherige landwirtschaftliche Nutzung aufzugeben. Der Landwirtschaftsbetrieb wird im Planaufstellungsverfahren beteiligt.

5.3 Umweltrelevante Belange

Die planbedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die einzelnen Schutzgüter der Umwelt werden im weiteren Verfahren detailliert im Umweltbericht (Teil II der Begründung) behandelt. Dieser stellt die Auswirkungen der Planung auf die bei der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter allgemeinverständlich dar.

Angesichts der Lage im Außenbereich werden durch die Planung neue Eingriffe zugelassen, deren Folgen nach § 1a BauGB zu bewerten und zu kompensieren sind. Dabei sind die Vorprägung und Vorbelastung durch die benachbarte Bahntrasse sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu beachten. Schutzgebiete nach internationalem oder nationalem Recht befinden sich erst in einer großen Entfernung und werden nicht betroffen.

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades sowie der Nutzungsextensivierung im Bereich des Sondergebietes kommt es nur zu sehr geringen Verlusten von Bodenfunktionen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch potenzielle Reflexionen (Blendwirkungen, Lichtreflexionen) sind aufgrund von Entfernung und/oder Einfallswinkel zu Immissionsquellen ebenfalls nicht zu erwarten.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage ist der Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen verbunden. Durch die Nutzungsextensivierung innerhalb des Sondergebietes kommt es nach der Bauphase zu einer Aufwertung der Biotopfunktion. Hochwertige und geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG wurde ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet. Als Grundlage erfolgten im Jahr 2021 faunistische Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurden drei Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung Brutvögel, Ökologische Baubegleitung Fledermäuse, Ökologische Baubegleitung Horststandort Mäusebussard) und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme: Anbringung zweier Fledermauskästen als Ersatzquartiere in den westlich des zu fällenden Einzelbaums liegenden Gehölzbeständen) festgelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Tierarten sind somit nicht zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen, d. h. Lärmbelastigungen aus Baustellenlärm und Baustellenverkehr, die im Zuge des Vollzugs des Bebauungsplans auftreten, sind grundsätzlich nicht in die Abwägung einzubeziehen. Derartige Immissionen, die sich mit fortschreitendem Vollzug des Bebauungsplans reduzieren und mit der Planverwirklichung enden, sind keine durch den Bebauungsplan bewirkten dauerhaften Nachteile.

6 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung

In Vorbereitung auf die Umsetzung der Planung sind die überwiegend städtischen Flächen durch die SWS Natur anzukaufen oder zu pachten. Umfangreiche Maßnahmen der Baufeldfreimachung sowie Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich.

Aufgrund der Nähe zur angrenzenden Bahnstrecke Berlin Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund (Streckenummer 6088) ist der Baubeginn mindestens vier Wochen zuvor bei der DB Netz AG anzuzeigen. Die Bezirksleiter werden, falls erforderlich, eine Einweisung vor Ort vornehmen.

Kontakt: DB Netz AG, Netzbezirk Neustrelitz, Thurower Landstraße, 17235 Neustrelitz
Bezirksleiter Fahrbahn: Herr Peter Nehls; peter.nehls@deutschebahn.com

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn (ca. 6 Wochen) bei der DB Kommunikationstechnik GmbH einzuholen.

Kontakt: DB.KT.Dokumentationsservices-Hannover@deutschebahn.com

Auf eine ggf. notwendige örtliche Einweisung wird verwiesen. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

7 Verfahrensablauf

- | | |
|---|---------------------|
| – Aufstellungsbeschluss | 4. März 2021 |
| – Erste Beteiligung der Öffentlichkeit | 03.06. – 18.06.2021 |
| – Erste Beteiligung der Behörden | 31.05. – 30.06.2021 |
| – Öffentliche Auslegung | 06.12.21 – 14.01.22 |
| – 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange | Dez. 21 / Jan. 2022 |
| – Satzungsbeschluss, Rechtskraft | vor. 1. HJ 2022 |

8 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

TEIL II - UMWELTBERICHT MIT EINGRIFFSREGELUNG

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die SWS Natur GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund mit dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern und damit die Energiewende umzusetzen. Als dafür geeigneter Vorzugsstandort wurde das Gebiet westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen identifiziert.

Die nun auf ca. 10 ha geplante Anlage soll daher mit etwa 10.420.000 kWh jährlich 3.470 Haushalte versorgen und dadurch jährlich 4.900 t Kohlendioxid einsparen.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 4. März 2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 74 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“ aufzustellen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht dient der Dokumentation des Vorgehens bei der Umweltprüfung und fasst alle Informationen zusammen, die als Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Gemäß § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in dem Punkt 4 der Begründung (Teil I) dargestellt sind, und konzentriert sich somit auf das unmittelbare B-Plangebiet sowie die möglicherweise von ihm ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes (Fläche, Boden, Wasser, Klima einschl. Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels, Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft), die Schutzgüter Mensch/Gesundheit/Bevölkerung und Kultur-/Sachgüter/kulturelles Erbe sowie deren Wechselwirkungen untereinander.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum B-Plan Nr. 74 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“.

1.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

1.2.1 Angaben zum Standort

Das B-Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Lüssower Berg und hier im Stadtteil Am Umspannwerk zwischen dem Voigdehäger Weg im Nordosten, der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen im Südosten und der Ortsumgehung im Südwesten (s. Abbildung 4). Das B-Plangebiet wird aktuell ackerbaulich genutzt.

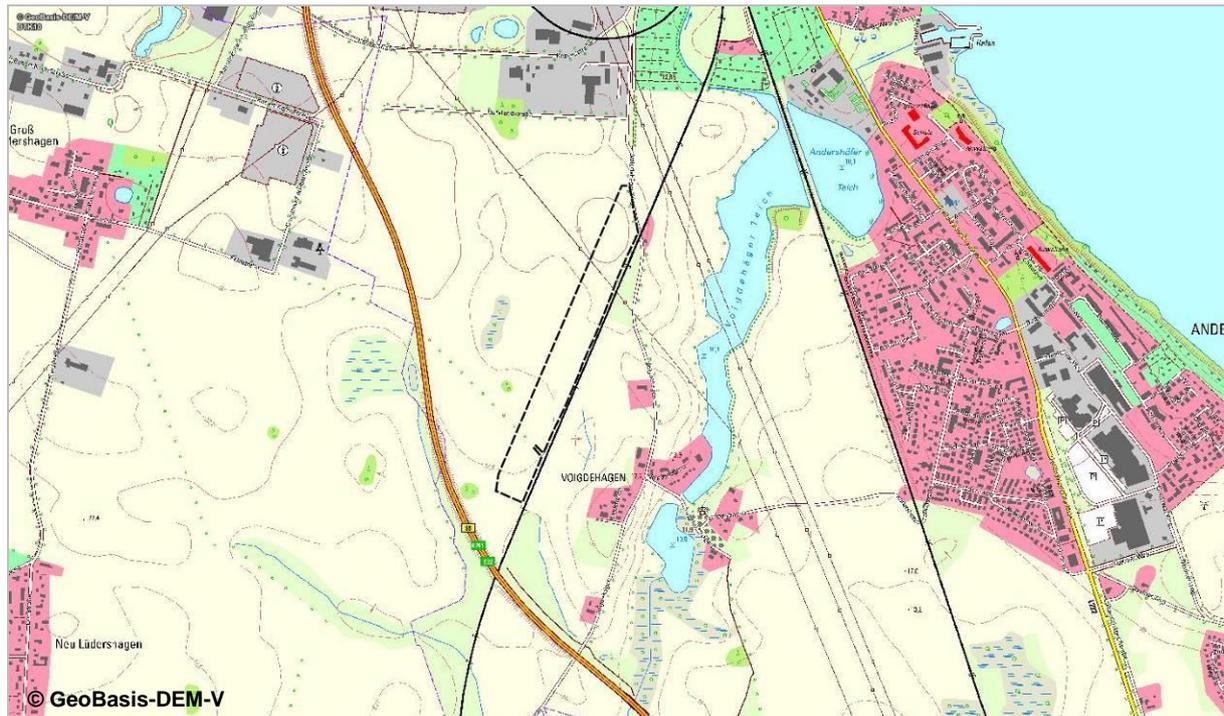


Abbildung 4: Lage des Geltungsbereichs.

Der Geltungsbereich des B-Plans wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch den Voigdehäger Weg,
- im Südosten durch die Bahnstrecke Stralsund-Grimmen sowie
- im Süden, Südwesten, Nordwesten und Norden durch Landwirtschaftsflächen.

Im südlichen Bereich verläuft von Ost nach West ein von einer Baumreihe begleiteter ehemaliger Feldweg, dessen Wegfunktion aufgrund der Zerschneidung durch die Bahntrasse und die Ortsumgehung nicht mehr besteht.

1.2.2 Ziel der Planung

Entsprechend den Vorgaben des EEG plant die SWS Natur GmbH eine Freiflächensolaranlage in einer Breite von 110 m parallel zur Bahntrasse in aufgeständerter Modulbauweise mit einer Leistung von 10,46 MWp und einer Laufzeit von 20 Jahren.

PV-Freiflächenanlagen stellen Anlagen dar, die sich in ihren Eigenschaften wesentlich von den Nutzungen und Vorhaben unterscheiden, die in den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO aufgeführt sind. Festgesetzt wird daher ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“.

Unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Bauhöhe und der technischen Anforderungen einer PV-Anlage in Bezug auf Anstellwinkel und Verschattungswirkungen wird im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Als Grundfläche der PV-Anlage i.S.d. § 19 BauNVO ist dabei die Fläche der Vertikalprojektion der Modultische (und aller sonstigen zugehörigen Anlagen) zu verstehen. Mit der GRZ von 0,5 bleibt die Planung hinter der Obergrenze von 0,8 für Sonstige Sondergebiete gem. § 17 BauNVO zurück.

Angesichts der festgesetzten Obergrenze der GRZ ist eine Überbauung/Versiegelung von maximal 50 % des Sondergebietes möglich. Die Grundfläche ist dabei auf Grund der Beson-

derheit der Anlagenkonstruktion weitgehend ohne Bezug zur tatsächlichen Flächenversiegelung. Die Gesamtfläche wird zur Verhinderung von Verbuschung regelmäßig gemäht oder beweidet werden müssen und wird insgesamt den Charakter einer extensiv genutzten Weide- bzw. Wiesenfläche annehmen.

Die maximale Höhe der Oberkante der baulichen Anlagen wird mit 3,5 m über Gelände festgelegt.

1.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die SWS Natur GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund mit dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern und damit die Energiewende umzusetzen. Als dafür geeigneter Vorzugsstandort wurde das Gebiet westlich der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen im Stadtgebiet Lüssower Berg und hier im Stadtteil Am Umspannwerk identifiziert. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 4. März 2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 74 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des B-Plans hat einen Umfang von etwa 10,4 ha. Das innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ hat eine Größe von rd. 10 ha. Die restlichen Flächen sind als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Geschützte Biotope) und als Verkehrsflächen festgesetzt.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 der Hansestadt Stralsund wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt werden.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage ist der Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen verbunden. Durch die Nutzungsextensivierung innerhalb des Sondergebietes kommt es nach der Bauphase zu einer Aufwertung der Biotopfunktion. Hochwertige und geschützte Biotope sowie Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung hochwertiger Biotopstrukturen sind bauzeitliche Gehölz- und Biotopchutzmaßnahmen vorgesehen.

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades sowie der Nutzungsextensivierung im Bereich des Sondergebietes kommt es nur zu sehr geringen Verlusten von Bodenfunktionen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter des Umweltrechts sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch potenzielle Reflexionen (Blendwirkungen, Lichtreflexionen) sind aufgrund von Entfernung und/oder Einfallswinkel zu Immissionsquellen ebenfalls nicht zu erwarten.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG wurde ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet. Als Grundlage erfolgten im Jahr 2021 faunistische Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurden drei Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung Brutvögel, Ökologische Baubegleitung Fledermäuse, Ökologische Baubegleitung Horststandort Mäusebussard) und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme: Anbringung zweier Fledermauskästen als Ersatzquartiere in den westlich des zu fällenden Einzelbaums liegenden Gehölzbeständen) festgelegt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Tierarten sind somit nicht zu erwarten.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen, nach der erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. auszugleichen sind.

Der Kompensationsbedarf beträgt 20.781,38 m² Eingriffsflächenäquivalente. Der Kompensationsbedarf wird aus dem Überschuss einer dem B-Plan Nr. 3.7 „Gewerbegebiet Stralsund Süd“ zugeordneter Kompensationsfläche gedeckt (Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung südlich des NSG Försterhofer Heide in der Gemeinde Wendorf).

Im Ergebnis der Umweltprüfung wird festgestellt, dass bei vollständiger Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

2.1 Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

2.1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die folgenden Umweltbelange sind bei der Abwägung zu beachten.

Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Die Planung beschränkt sich auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und damit auf vorbelastete Bereiche, dreiseitig umgeben von überörtlich bedeutsamen Verkehrsstrassen. Mit dem Bebauungsplan wird kein unberührter Landschaftsraum in Anspruch genommen. Die Umnutzung von Ackerflächen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie entspricht den Bedingungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RPV VP 2010), des Landesraumentwicklungsprogramms (EM M-V 2016) und des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Es wird die Umnutzung von wertvolleren Flächen, welche derzeit als unberührte bzw. anthropogen nahezu unbeeinflusste Naturbereiche gelten, vermieden, sodass der Vergabe der Ressourcenschonung im Sinne des BauGB entsprochen wird.

Mit der Planung ist keine flächige Versiegelung von Boden verbunden.

Umwidmungssperrklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB

„Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (...). Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Freiflächensolaranlagen können aufgrund ihres großen Platzbedarfes nur außerhalb des geschlossenen Siedlungszusammenhangs errichtet werden und sind aufgrund der EEG-Förderung an bestimmte Standortvoraussetzungen gebunden. Die Standorte müssen entweder längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen oder versiegelt sein oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung darstellen.

Im Stadtgebiet sind keine Konversionsflächen oder bereits versiegelten Flächen in der geplanten Größenordnung vorhanden. Die einzige Freiflächensolaranlage befindet sich auf der Deponie in Devin. Um eine Freiflächenanlage in der geplanten Größenordnung umzusetzen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen notwendig. Es wurden verschiedene Standortalternativen geprüft, wobei die gegenständliche Fläche als Vorzugsstandort identifiziert wurde (vgl. Kap. 3.6).

Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.“

Die Abgrenzung des Sondergebiets erfolgte so, dass Eingriffe in Gehölze und geschützte Biotope vermieden werden. Es wird fast ausschließlich intensiv genutzter Acker beansprucht. Die durch den B-Plan Nr. 74 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft werden bilanziert und ausgeglichen. Es werden entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen konzipiert (vgl. Kap. 3.1). Im Bereich der Photovoltaikanlage ist als kompensationsmindernde Maßnahme eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen.

Erfordernisse des Klimaschutzes nach § 1a Abs. 5 BauGB

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Als Grundlage für die Berücksichtigung der Planungsbelange des Klimaschutzes dient u. a. das Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund (Oktober 2010), das darauf abzielt, den CO₂-Ausstoß alle fünf Jahre um 10 % zu vermindern.

Die Photovoltaikanlage soll mit etwa 10.420.000kWh kWh jährlich 3.470 Haushalte versorgen und dadurch jährlich 4.900 t CO₂ einsparen. Hierdurch wird der Beitrag Stralsunds an der Energiewende und zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen deutlich erhöht.

Folgende Belange unterliegen nicht der Abwägung:

Gebietsschutz Natura 2000 nach § 1a Abs. 4 BauGB

„Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b [Natura 2000] in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.“

Im B-Plan-Gebiet und seinem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete befinden sich in einer Entfernung von 1,5 km (vgl. Kap 2.3). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit von vornherein ausgeschlossen.

2.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V)

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 18 BNatSchG den Vorschriften des BauGB unterstellt (vgl. Ausführungen in Kap. 2.1.1) und wird daher an dieser Stelle nicht behandelt.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 23ff BNatSchG in Verbindung mit den §§ 18-20 NatSchAG M-V

Die Beseitigung oder Schädigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft ist grundsätzlich verboten. Eine Darstellung der vom Geltungsbereich berührten Schutzobjekte und der Beachtung der jeweiligen Schutzziele sowie Verbote erfolgt in Kap. 2.3.

Gebietsschutz Natura 2000 nach den §§ 33 und 34 BNatSchG

„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann (...) Ausnahmen (...) zulassen. (...) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (...).“

Im Plangebiet und seinem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete befinden sich in einer Entfernung von 1,5 km (vgl. Kap. 2.3). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit von vornherein ausgeschlossen.

Besonderer Artenschutz gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

„Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

Bebauungspläne sind grundsätzlich nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG auszulösen. Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen muss jedoch beachtet werden, dass diese Handlungen vorbereiten, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können.

Die Prüfung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag (BSTF 2021b). Als Grundlage erfolgten im Jahr 2021 Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse (BSTF 2021a).

Bei Umsetzung der empfohlenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (vgl. Kap. 3.5) ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.

2.1.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten nach § 52 Abs. 1 WHG

„In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

- 1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden (...).“*

Das B-Plangebiet befindet sich vollständig in der Wasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I, gemäß der Verordnung 132-23/77 vom 20.09.1977.

Die Bestimmungen der Verordnung werden eingehalten. Eine Gefährdung des Grundwassers ist mit dem Vorhaben nicht gegeben (vgl. hierzu Ausführungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Kap. 3.2.3).

2.1.4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG

„Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. (...).“

Mit der Planung werden nur geringe Beanspruchungen von Böden vorbereitet, da vorhabenbedingt nur eine punktuelle/kleinflächige Versiegelung zu erwarten ist. Gegenüber der vorherigen intensiven Ackernutzung wird die Bodennutzung im Plangebiet extensiviert.

Es werden entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz festgelegt (vgl. hierzu Ausführungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in Kap. 3.2.2).

Mit der Beachtung der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG werden gleichzeitig die Vorsorgegrundsätze nach § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) berücksichtigt.

2.1.5 Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die WRRL dient dem Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie zum Schutz und zur Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme. Gemäß Artikel 4 Abs. 1 a) lit. i) der WRRL sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um eine Verschlechterung des Zustandes aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern, sie zu schützen, zu verbessern und zu sanieren. Gleiches gilt gemäß Artikel 4 Abs. 1 b) lit. i) auch für Grundwasserkörper.

Bauleitpläne dürfen den Bewirtschaftungszielen der Europäischen Wasserrichtlinie (WRRL) nicht entgegenstehen und nicht zu einer Verschlechterung der berührten Wasserkörper führen.

Im B-Plangebiet und seinem Wirkungsbereich sind keine nach WRRL berichtspflichtigen Oberflächengewässer vorhanden. Das nächstgelegene berichtspflichtige Gewässer (NVPK-0700 Graben aus Voigdehäger Teich) befindet sich in einer Entfernung von mehr als 250 m.

Der mengenmäßige und chemische Zustand des vom Plangebiet berührten großräumigen Grundwasserkörpers (DEGB_DEMV_WP_KO_4_16) ist schlecht. Die Zielerreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands bis 2033 wird angestrebt (LUNG-WRRL-Maßnahmeninformationsportal).

Nachteilige Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers sind nicht zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine flächenhaften Vollversiegelungen von Grundwasserneubildungsflächen verbunden. Insbesondere im Bereich der Modulzwischenflächen kann das Niederschlagswasser weiterhin versickern (vgl. hierzu Ausführungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Kap. 3.2.3).

Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers sind ebenfalls nicht zu erwarten, da mit dem Vorhaben keine Schadstoffeinträge verbunden sind. Mit der beabsichtigten extensiven Grünlandnutzung im Bereich der Solarmodule ist vielmehr eine Reduzierung von stofflichen Einträgen gegenüber der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verbunden.

2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

2.2.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 74 liegt gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RP VP 2010) innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Trinkwasserschutz. Von weiteren umweltrelevante Festlegungen ist das Plangebiet nicht berührt (Lage außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege, Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung, Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Vorbehaltsgebieten Küstenschutz).

Die Belange des Trinkwasserschutzes werden beachtet. Eine Gefährdung des Grundwassers ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

2.2.2 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan (GLRP) Vorpommern enthält für das B-Plangebiet keine räumlich konkretisierten Vorgaben nach der Karte II (Biotopverbundplanung) oder der Karte III (Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen).

Nach der naturräumlichen Gliederung des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt die Hansestadt Stralsund in der Landschaftszone 2 „Vorpommersches Flachland“ und hier in der Großlandschaft 20 „Vorpommersche Lehmplatten“ und in der Landschaftseinheit 200 „Lehmplatten nördlich der Peene“.

Von dem im GLRP (Kap. III.1.2) formulierten schutzgutbezogenen Umweltqualitätszielen für die Großlandschaft 20 sind für das Plangebiet aufgrund der Landschafts- und Naturausstattung folgende Ziele für das Schutzgut Landschaft relevant:

„Erhalt des charakteristischen Offenlandcharakters der Großlandschaft bei maßvoller Anreicherung strukturarmer Ackerflächen mit natürlichen Landschaftselementen“

Der Offenlandcharakter wird aufgrund der parallelen Anordnung zu einer bestehenden Bahntrasse (Bündelung) nicht grundsätzlich verändert. Unter den Modulen erfolgt eine Offenhaltung der Fläche durch Mahd oder Beweidung. Nach Betriebseinstellung wird die Anlage zurückgebaut werden. Die Ausweisung der Sonderbaufläche steht dem Ziel somit nicht entgegen.

„Erhalt und Ergänzung von Strukturelementen der Landschaft wie z. B. Alleeen, Baumreihen, Feldgehölzen und Hecken“

Die Abgrenzung des Sondergebiets erfolgte so, dass Gehölzstrukturen weitgehend erhalten bleiben. Falls eine Entnahme einzelner Bäume erforderlich wird, werden diese entsprechend ersetzt.

2.2.3 Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1999, Az. 512.111-05.000, stellt den nördlichen Teil des B-Plan-Gebiets als gewerbliche Baufläche und den südlichen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft, ergänzend als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dar.

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan geändert. Ziel der 21. Flächennutzungsplanänderung ist es, die Teilfläche einheitlich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energie – Solar“ darzustellen.

2.2.4 Landschaftsplan

Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund stellt den nördlichen Teil des Plangebietes als „Bauflächen gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ und den südlichen Bereich als „Freiflächen mit Landschaftspflegerischer Zielstellung“ sowie „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Die ehemalige Wegeverbindung entlang der Baumreihe ist als wichtiger Fuß- und Radweg gekennzeichnet. Die Wegeverbindung wurde allerdings mit dem Ausbau der Bahntrasse dauerhaft blockiert.

Der Landschaftsplan wird nach § 9 Abs. 4 BNatSchG parallel zum 21. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund geändert. Der Bereich wird zukünftig vollständig als „Bauflächen gem. § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ dargestellt.

2.2.5 Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund

Das Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund (2010), zielt darauf ab, den CO₂-Ausstoß alle fünf Jahre um 10 % zu vermindern. Dazu wird ein Paket von 36 Klimaschutzmaßnahmen benannt.

Das durch den B-Plan Nr. 74 ermöglichte Vorhaben leistet einen Beitrag zur CO₂-neutralen Stromproduktion und somit zum Klimaschutz. Konkret wird mit dem B-Plan die Umsetzung der Maßnahme E-5 „Photovoltaik“ unterstützt.

2.3 Schutzgebiete und -objekte

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Im Plangebiet und seinem näheren Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht. Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen in einer Entfernung von mindestens 1,4 Kilometern. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten kann angesichts der Entfernung und der lokal begrenzten Vorhabenswirkungen von vornherein ausgeschlossen werden.

Naturschutzrechtliche Schutzobjekte

Folgende naturschutzrechtlichen Schutzobjekte liegen im B-Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld (50 Meter):

Nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume

§ 18 des NatSchAG M-V stellt Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, unter gesetzlichem Schutz.

Die im Plangebiet vorhandenen geschützten Einzelbäume (*Acer pseudoplatanus*) innerhalb der das Gebiet querenden Baumreihe werden mit Ausnahme eines voraussichtlich aufgrund der Feuerwehrezufahrt zu fällenden Baumes zum Erhalt festgesetzt. Etwaige Verluste werden gemäß Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V ersetzt.

Nach § 19 NatSchAG M-V Alleen

§ 19 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V stellt Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen unter gesetzlichem Schutz.

Die das Plangebiet querende Baumreihe befindet sich entlang eines ehemaligen Feldweges, welcher durch die Ortsumgehung und die Bahntrasse unterbrochen wurde und somit seine Funktion als Wegeverbindung verloren hat. Ein Schutzstatus nach § 19 NatSchG M-V besteht nicht mehr.

Am Voigdehäger Weg befindet sich eine lückige Allee (Mirabelle, Berg-Ahorn). Eine Beseitigung von Alleebäumen ist mit der Errichtung der Photovoltaikanlage nicht verbunden. Die Zufahrt zur Anlage erfolgt außerhalb des Plangebiets über eine Lücke im Bestand (vgl. Abbildung 11 in Kap. 3.2.6) und ist damit nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen sind Baumschutzmaßnahmen vorgesehen (vgl. Kap. 3.5.1).

Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope

Im westlichen Randbereich des Plangebiets liegen nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope (vollständig: temporäres Kleingewässer – Soll, minimal anteilig: Feuchtwiese westlich Voigdehagens – Naturnahe Sümpfe). Zwischen der östlichen Grenze des Baugebiets und dem Bahndamm befinden sich geschützte Feld- und Baumhecken (vgl. Abbildung 5). Diese reichen teilweise in den Geltungsbereich hinein, liegen aber vollständig außerhalb des Sondergebiets.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind unzulässig.

Eine Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope durch PV-Module ist mit der Errichtung der Photovoltaikanlage nicht vorgesehen. Sie werden nachrichtlich in den B-Plan übernommen. Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen sind Gehölzschutzmaßnahmen bzw. Biotopschutzmaßnahmen vorgesehen (vgl. Kap. 3.5.1).



Abbildung 5: Geschützte Biotope (braun: Feuchtbiotop, grün: Gehölzbiotop, blau: Gewässerbiotop) (nach LUNG-Kartenportal Umwelt).

Trinkwasserschutzgebiet

Das B-Plan-Gebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I. Die gemäß der Verordnung 132/23/77 vom 20.09.1977 geltenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen werden eingehalten (vgl. auch Ausführungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Kap. 3.2.3).

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Nach der Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2009a, Textkarte 1) ist der Geltungsbereich des B-Plans wie folgt einzuordnen:

Landschaftszone: „Vorpommersches Flachland“ (Nr. 2)
Großlandschaft: „Vorpommersche Lehmplatten“ (Nr. 20)
Landschaftseinheit: „Lehmplatten nördlich der Peene“ (Nr. 200)

3.1.1 Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 10 ha, welche aktuell überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt wird und, mit Ausnahme des Voigdehäger Wegs, unversiegelt ist. Die ökologischen Funktionen der Fläche sind aufgrund der intensiven Nutzung anthropogen überprägt. Die unversiegelten Flächen haben grundsätzlich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Fläche.

3.1.2 Boden

Bestand

Das Relief im Plangebiet ist eben bis leicht wellig. Die Geländehöhen liegen zwischen 17,50 m und 20 m. Der umgebende Landschaftsraum ist durch pleistozäne Bildungen während der Weichsel-Kaltzeit (Mecklenburger Vorstoß, W3) entstanden. Geologisch ist das Plangebiet als Geschiebemergel der Hochflächen einzuordnen (LUNG-Kartenportal Umwelt).

Die Substratverhältnisse sind überwiegend durch sandig-lehmige Substrate gekennzeichnet. Nach der Konzeptbodenkarte M-V (KBK25) (LUNG M-V 2021) ist das Plangebiet der folgenden Einheit zugeordnet:

- 28.1: verbreitet Parabraunerde-Pseudogleye, verbreitet Parabraunerden, gering verbreitet Braunerde-Gleye, selten Pseudogleye aus (Geschiebedecksand) oder Geschiebesand über Geschiebelehm oder aus (Decklehm) über Geschiebelehm.

Entsprechend den Daten der Reichsbodenschätzung herrschen im Plangebiet stark lehmige Sande (SL4) vor. Weiterhin sind lehmige Sande (Is4, kleinflächig Is3) vertreten (Hansestadt Stralsund 2005). In Teilbereichen tritt Staunässe zwischen 1,5 und 1,5 m unter Flur auf (Hansestadt Stralsund 2004).

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung (Frauscher Geologie 2021) wurde als Bodenart für den Oberboden und das Geschiebe Schluff ermittelt. In keiner der durchgeführten Kleinrammbohrungen wurde Grund- oder Sickerwasser registriert. Innerhalb des Oberbodens und den gering durchlässigen Böden können Niederschläge zum Aufweichen der ersten 0,3 m führen.

Das Plangebiet weist eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit und einen mittleren naturgemäßen Bodenzustand auf. Extreme Standortbedingungen mit einem besonderen Lebensraumpotenzial sind nicht ausgeprägt (LUNG-Kartenportal Umwelt).

Geschützte Geotope sind im Plangebiet nicht vorhanden (LUNG-Kartenportal Umwelt).

Die Böden im Plangebiet sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet (stoffliche und mechanische Belastungen).

Bewertung

Die Böden sind durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung stark anthropogen beeinflusst. Funktionen besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden sind im Plangebiet nicht vorhanden. Den Bodenverhältnissen wird daher eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

3.1.3 Wasser

Bestand

Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet lassen sich wie folgt charakterisieren:

- Grundwasserneubildung (mit Berücksichtigung eines Direktabflusses): 69 mm/a (LUNG M-V 2009b)
- Grundwasserflurabstand: > 10 m (LUNG-Kartenportal Umwelt)
- Grundwasserhöhengleichen des oberen zusammenhängenden Grundwasserleiters: zwischen 10 m am nordöstlichen Rand und 14,5 m am südwestlichen Rand (LUNG M-V 2016, vgl. Abbildung 6)
- Schutzfunktion der Deckschichten: hoch (Gesamtmächtigkeit der bindigen Deckschichten > 10 m) (LUNG-Kartenportal Umwelt)



Abbildung 6: Grundwasserhöhengleichen (Quelle: LUNG M-V 2016).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone TWZ III des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung Andershof I gemäß der Verordnung 132/23/77 vom 20.09.1977.

Oberflächengewässer

Am westlichen Rand des Plangebiets befindet sich ein trockengefallenes Kleingewässer (Soll). Weitere, größtenteils ebenfalls trockengefallene Kleingewässer liegen westlich des Plangebiets (vgl. Abbildung 7 in Kap. 3.1.6.2).

Bewertung

Grundwasser

Das Plangebiet weist eine Raum eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung und eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen auf. Aufgrund der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet hat das Plangebiet eine besondere Bedeutung für das Grundwasser.

Oberflächengewässer

Dem Kleingewässer (Soll) wird eine besondere Bedeutung beigemessen, auch wenn es aktuell trockengefallen ist.

3.1.4 Klima

Bestand

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich im niederschlagsbegünstigten Raum des östlichen Küstenklimas. Das Klima dieses Raums ist durch den temperaturstabilisierenden Einfluss der Ostsee, eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine stärkere Windexposition geprägt (LUNG M-V 2009a). Der mittlere jährliche Niederschlag liegt bei etwa 726 mm, die mittlere Jahrestemperatur bei 9,5°C. Im Durchschnitt gibt es 79,56 Sonnenstunden pro Monat (AM Online Projects 2021).

Vegetationsausprägung, Wasserverhältnisse, Relief- und Bodenverhältnisse modifizieren diese makroklimatischen Verhältnisse zum örtlich herrschenden Lokal- bzw. Geländeklima. Die offenen Ackerflächen sind dem Klimatopgefüge „Freilandklima“ zuzuordnen. Freilandklimatope weisen einen ungestörten starken Tagesgang von Temperatur und Feuchte auf und sind windoffen. Sie sind wichtig für die Frisch- und Kaltluftproduktion.

Aufgrund der küstennahen Lage liegt das Plangebiet im Einflussbereich der Land-Seewind-Zirkulation, welche das Lokalklima von Anfang April bis Anfang Oktober überprägen kann (vgl. ausführlich LUNG M-V 2009a, Kap. II.2.4.1, Hansestadt Stralsund 2010).

Entsprechend dem globalen Klimawandel ist auch im Raum Stralsund von einer langfristigen Änderung des Klimas auszugehen. Entsprechend den Ergebnissen von Klimaprojektionen werden als Konsequenzen die Erhöhung der Temperatur, Veränderungen der innerjährlichen Niederschlagsverteilung und eine Zunahme von Extremwetterereignissen, besonders in der zweiten Hälfte des 21. Jhd. vermutet (vgl. ausführlich LUNG M-V 2009a, Kap. II.2.4.2, Hansestadt Stralsund 2010).

Bewertung

Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet sind von allgemeiner Bedeutung. Das Freilandklimatop besitzt aufgrund seiner räumlichen Lage keine besondere Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für belastete Gebiete, wie z. B. überwärmte Siedlungskerne. Zudem überprägt der nahe gelegene Strelasund die klimatischen Wirkungen.

3.1.5 Luft

Bestand

Die Luftgüte im Plangebiet wird durch die Küstennähe positiv beeinflusst, da die höheren Windgeschwindigkeiten den Luftaustausch begünstigen. Konkrete Angaben zur Luftgüte im Plangebiet liegen nicht vor. Der einzige im Stadtgebiet lokalisierte Messstandort des Luftmessnetzes und Luftgüteinformationssystem M-V befindet sich am Knieperdamm. Für die einschlägigen Luftschadstoffe kam es dort im Jahr 2019 zu keinerlei Grenzwertüberschreitungen (LUNG M-V 2020). Es ist davon auszugehen, dass dies auch für das gut durchlüftete Plangebiet zutrifft.

Geringe Vorbelastungen ergeben sich durch Abgase aus dem KFZ-Verkehr der nahegelegenen Ortsumgehung und des Voigdehäger Wegs (u. a. Verkehre zum nördlich gelegenen Gewerbegebiet) sowie die in einer Entfernung von rd. 240 m nördlich liegende mechanisch-biologische Abfallanlage. Die während der mechanischen und biologischen Abfallbehandlung entstehende Abluft wird mittels Biofiltern aufgereinigt, so dass die abgeleitete Luft den gesetzlich geforderten Grenzwerten entspricht. Hochbelastete Abluft wird mithilfe einer regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO) gereinigt⁵.

⁵ <https://www.nehlsen.com/recycling-entsorgung/anlagen/mechanisch-biologische-stabilisierungsanlagen>

Bewertung

Das Plangebiet hat keine Funktionsbeziehungen zu Gebieten mit einer beeinträchtigten Luftgüte. Es hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Luft.

3.1.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.1.6.1 Biotope/Pflanzen

Bestand

Zur Ermittlung der Biotopstrukturen erfolgte im Mai/Juni 2021 eine Biotopkartierung entsprechend den Vorgaben der Kartieranleitung Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013) für das Plangebiet und sein 50 m-Umfeld (vgl. ausführlich BSTF 2021a).

Das Plangebiet wird fast vollständig von Lehmacker (ACL) eingenommen, welcher zum Zeitpunkt der Kartierung mit Mais bestellt war. Im nordwestlichen Randbereich liegt ein im zentralen Bereich von Schilf- (VRP) und Schilf-Landröhricht (VRL) eingenommenes Kleingewässer (Soll), welches zum Zeitpunkt der Kartierung trocken war. Zwei weitere trockenengefallene Kleingewässer liegen, außerhalb des Plangebiets, ganz bzw. anteilig im südwestlichen Untersuchungsraum. Sie sind von Hochstaudenfluren stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte (VHD) und Kopfweiden (VSX) eingenommen. Randlich reicht an der westlichen Grenze eine in einer Ackersenke liegende stark eutrophierte Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte (VHD) in den Geltungsbereich hinein. Die genannten Feuchtbiopte unterliegen dem Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V.

An der östlichen Grenze des Plangebiets befinden sich entlang der Bahntrasse lineare Gehölzstrukturen (BHB, BHF, BHS, BLM). Die genannten Biotope unterliegen dem Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V. Sie reichen teilweise in den Geltungsbereich des B-Plans hinein, liegen aber vollständig außerhalb des Sondergebietes.

Im südlichen Bereich des Plangebiets verläuft von Ost nach West eine Baumreihe mit heimischen Baumarten (*Acer pseudoplatanus*, *Sambucus nigra*) entlang eines ehemaligen Feldweges, welcher durch die Ortsumgehung und die Bahntrasse zerschnitten wird und somit seine Funktion als Wegeverbindung verloren hat (BRN). Innerhalb der Baumreihe befinden sich nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume, fünf davon (*Acer pseudoplatanus*) innerhalb des Geltungsbereichs.

Am Voigdehäger Weg im nordöstlichen Untersuchungsraum befindet sich eine lückige Allee (BAL) aus heimischen Baumarten (*Acer pseudoplatanus*, *Prunus domestica*, *Sambucus nigra*). Der westlich des Voigdehäger Wegs verlaufende Teil der Allee liegt innerhalb des Plangebiets, aber außerhalb des Sondergebietes.

Für jeden Biotoptyp im Untersuchungsraum wurden zur näheren Kennzeichnung der Merkmalsausprägung die dominanten und wertbestimmenden Pflanzenarten aufgenommen (vgl. ausführlich BSTF 2021a).

Gefährdete Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Mit der Korn-Flockenblume (*Centaurea cyanus*) wurde jedoch eine Art der Vorwarnlisten M-V und Deutschland sowie mit der Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) eine durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art ermittelt. Beide Vorkommen liegen außerhalb des Plangebiets (*Centaurea cyanus* innerhalb einer aufgelassenen Frischgrünlandes östlich der Bahntrasse, *Iris pseudacorus* innerhalb einer Ackersenke westlich des Plangebiets).

Die Vegetation der übrigen Biotope des Untersuchungsgebietes besteht hauptsächlich aus standorttypischen und allgemein verbreiteten ruderalen Arten bzw. Neophyten (vgl. Tabelle 1).

Bewertung

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die ermittelten Biotoptypen im Untersuchungsraum und ihre Bewertung nach MLU MV (2018). Ausschließlich im weiteren Untersuchungsraum und somit außerhalb des Plangebiets liegende Biotoptypen sind kursiv dargestellt. Die kartographischen Darstellungen der Kartierergebnisse und die jeweiligen Biotopbögen sind dem Kartierbericht (BSTF 2021a) zu entnehmen.

Im Sondergebiet liegen ausschließlich die Biotope Nr. 31 (ACL), 33 (ACL) und anteilig Nr. 30 (RHU).

Tabelle 1: Bestand und Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsraum (*kursive Darstellung*: ausschließlich außerhalb Plangebiet)

Nr. ⁶	Biotopcode MV	Bezeichnung	floristische Ausstattung (dt. Artnamen)	§ ⁷	Bewertung		
					Reg. ⁸	Gef. ⁹	Gesamt
1	BLM	Mesophiles Laubgebüsch	Brombeere, Gemeine Schlehe, Schwarzer Holunder, Riesen-Goldrute, Große Brennnessel	§ 20	2	2	2
2	BLM	Mesophiles Laubgebüsch	Roter Hartriegel		2	2	2
3	BFX	Feldgehölz	Berg-Ahorn, Weißdorn, Stieleiche, Gem. Esche, Schwarzer Holunder, Weiden-Art, Feldulme, Große Brennnessel	§ 20	1-3	2	2
4	BFX	Feldgehölz	Berg-Ahorn, Gemeine Schlehe, Weiden-Art, Roter Hartriegel, Große Brennnessel	§ 20	1-3	2	2
5	BFX	Feldgehölz	Berg-Ahorn, Gemeine Schlehe, Traubenkirsche, Weiden-Art, Große Brennnessel		1-3	2	2
6	BHF	Strauchhecke	Traubenkirsche	§ 20	2	3	3
7	BHF	Strauchhecke	Acker-Kratzdistel, Weißdorn-Art, Traubenkirsche, Gemeine Schlehe, Brombeere, Eberesche, Große Brennnessel	§ 20	2	3	3
8	BHF	Strauchhecke	Acker-Kratzdistel, Acker-Winde, Weißdorn-Art, Gemeine Schlehe, Brombeere, Weiden-Art, Große Brennnessel	§ 20	2	3	3
9	BHF	Strauchhecke	Acker-Kratzdistel, Weißdorn-Art, Traubenkirsche, Gemeine Schlehe, Brombeere, Eberesche, Große Brennnessel	§ 20	2	3	3
10	BHS	Strauchhecke mit Überschirmung	Traubenkirsche, Gemeine Schlehe, Brombeere, Weiden-Art	§ 20	3	3	3
11	BHS	Strauchhecke mit Überschirmung	Berg-Ahorn, Traubenkirsche, Weiden-Art	§ 20	3	3	3
12	BHS	Strauchhecke mit Überschirmung	Weißdorn-Art, Traubenkirsche, Gemeine Schlehe, Brombeere, Weiden-Art, Eberesche, Große Brennnessel	§ 20	3	3	3
13	BHB	Baumhecke	Traubenkirsche	§ 20	1-3	3	3

⁶ gemäß Kartierbericht (

⁷ Schutzstatus nach NatSchAG MV

⁸ Regenerationsfähigkeit

⁹ Gefährdung

Nr. ⁶	Biotopcode MV	Bezeichnung	floristische Ausstattung (dt. Artnamen)	§ ⁷	Bewertung		
					Reg. ⁸	Gef. ⁹	Gesamt
14	BHB	Baumhecke	Berg-Ahorn, Weißdorn-Art, Stieleiche, Gem. Esche, Schwarzer Holunder, Weiden-Art, Feldulme, Große Brennnessel	§ 20	1-3	3	3
15	BHB	Baumhecke	Traubenkirsche, Brombeere	§ 20	1-3	3	3
16	BHB	Baumhecke	Feld-Ahorn, Berg-Ahorn, Weißdorn-Art, Traubenkirsche, Weiden-Art, Große Brennnessel	§ 20	1-3	3	3
17	BHB	Baumhecke	Berg-Ahorn, Weißdorn-Art, Traubenkirsche, Gem. Schlehe, Brombeere, Weiden-Art, Große Brennnessel	§ 20	1-3	3	3
18	BAL	Lückige Allee	Mirabelle, Berg-Ahorn, Schwarzer Holunder	§ 19	2-3	2-3	2
19	BRN	nicht Verkehrswege begleitende Baumreihe	Berg-Ahorn, Schwarzer Holunder, Große Brennnessel	(§ 18)	2-3	2-3	2
20	FGX	Graben trockengefallen oder zeitweilig wasserführend	Sumpf-Segge, Rispen-Segge, Echtes Mädesüß, Sumpfschwertilie, Gewöhnlicher Blutweiderich, Große Brennnessel		1	2	2
21	VRP	Schilfröhricht	Schilf	§ 20	2	2	2
22	VRL	Schilf-Landröhricht	Echte Zaunwinde, Acker-Kratzdistel, Rohrglanzgras, Schilf, Große Brennnessel	§ 20	2	1	2
23	VHF	Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte	Sumpf-Reitgras, Sumpf-Segge, Rispen-Segge, Echtes Mädesüß, Gewöhnlicher Blutweiderich, Rohrglanzgras, Große Brennnessel	§ 20	1	2	2
24	VHD	Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte	Rohrglanzgras, Brennnessel		0	1	1
25	VHD	Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte	Rohrglanzgras, Brennnessel		0	1	1
26	VHD	Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte	Wiesen-Kerbel, Rispen-Segge, Acker-Kratzdistel, Rohrglanzgras, Weiden-Art, Große Brennnessel		0	1	1
27	VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	Weiden-Art, Schwarzer Holunder, Brennnessel	§ 20	2	2	2
28	GMB	Aufgelassenes Frischgrünland	Gemeine Scharfgarbe, Gewöhnlicher Glatthafer, Gewöhnlicher Beifuß, Gemeine Zaunwinde, Korn-Flockenblume, Weißer Gänsefuß, Acker-Kratzdistel, Gemeine Wegwarte, Wiesen-Knautgras, Wiesen-Labkraut, Tüpfel-Johanniskraut, Welsches Weidelgras, Klatsch-Mohn, Pastinak, Riesen-Goldrute, Rainfarn, Wiesen-Bocksbart, Große Brennnessel		2	2	2
29	RHK	Ruderaler Kriechrasen	Gemeine Scharfgarbe, Gewöhnlicher Glatthafer, Gemeiner Beifuß, Wiesen-Knautgras		2	1	2

Nr. ⁶	Biotopcode MV	Bezeichnung	floristische Ausstattung (dt. Artname)	§ ⁷	Bewertung		
					Reg. ⁸	Gef. ⁹	Gesamt
30	RHU	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	Gemeine Scharfgarbe, Gewöhnlicher Glatthafer, Gewöhnlicher Beifuß, Land-Reitgras, Gemeindegeldweide, Acker-Kratzdistel, Wegwarte, Wiesen-Knaulgras, Hühnerhirse, Tüpfel-Johanniskraut, Nachtkerze, Pastinak, Brombeere, Schwarzer Holunder, Weiße Lichtnelke, Riesen-Goldrute, Rainfarn, Große Brennnessel		2	1	2
31	ACL	Lehm-Tonacker	Mais		0	0	0
32	ACL	Lehm-Tonacker	Mais		0	0	0
33	ACL	Lehm-Tonacker	Mais		0	0	0
34	ACL	Lehm-Tonacker	Mais		0	0	0
35	PGN	Nutzgarten			0	0	0
36	OEL	Lockeres Einzelhausgebiet			0	0	0
37	OVL	Straße			0	0	0
38	OVE	Bahn/Gleisanlage	Land-Reitgras, Gemeindegeldweide, Gemeindegeldweide, Wegwarte, Tüpfel-Johanniskraut, Nachtkerze, Brombeere		0	0	0
39	OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage			0	0	0
40	OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage			0	0	0

3.1.6.2 Tiere

Auf Grund der zu erwartenden Wirkungen und des hinsichtlich der vorhandenen Lebensraumstrukturen zu vermutenden Artenspektrums wurden im Jahr 2021 faunistische Kartierungen zu den Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Reptilien durchgeführt (vgl. ausführlich BSTF 2021a).

Eine relevante Funktion für Rastvögel ist für den Geltungsbereich aufgrund der anthropogenen Überprägung, Zerschneidung und Störwirkungen von vornherein nicht anzunehmen. Dementsprechend wird dem Bereich nach der Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinterte Wat- und Wasservögel (ILN 2007/2009 in LUNG-Kartenportal Umwelt) keine Rastgebietsfunktion beigemessen. Die nächstgelegenen potentiellen Land-Rastgebiete liegen in einer Entfernung zum Plangebiet von 1,9 km (Ackerflächen bei Negast) südwestlich bzw. 2,8 km südöstlich (Ackerflächen am Deviner See). Selbst wenn Rastvögel die Ackerflächen zwischen Ortsumgehung, Gewerbegebiet und Voigdehäger Weg nutzen würden, wird durch die geplante Photovoltaikanlage lediglich ein randlicher Bereich unmittelbar neben den Bahnschienen beansprucht, der aufgrund der vorhandenen Störwirkungen und tlw. angrenzender Gehölzbestände für Rastvögel keine besondere Eignung aufweist. Potenziell betroffenen Rastvögeln stehen im räumlichen Zusammenhang qualitativ gleichwertige Rast- und Nahrungsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, auf die ausgewichen werden könnte. Eine weitere Betrachtung entfällt daher.

Da ursprünglich die Option für eine Verbreiterung des Vorhabens um 90 m auf eine Breite von 200 m offengehalten werden sollten, wurde vorsorglich der Untersuchungsraum für die Brutvogel-, Amphibien- und Reptilienkartierung im Bereich der Ackerfläche um 140 m über die Grenze des B-Plangebiets ausgeweitet. Zusätzlich wurde eine im Westen angrenzende Biotopfläche mit einbezogen (vgl. Abbildung 7). Weiterhin wurden auch östlich des Gel-

tungsbereichs liegende relevante Lebensraumstrukturen beidseits des Bahndamms berücksichtigt.



Abbildung 7: Lage des Untersuchungsgebiets (Brutvögel, Reptilien, Amphibien) und der Gewässer zum Geltungsbereich des B-Plans 74 (Quelle: BSTF 2021a).

Im Folgenden werden die für das vorliegende Planungsvorhaben relevanten Kartierungsergebnisse zusammenfassend dargestellt. Detailinformationen sowie die Erfassungsmethoden sind dem Kartierbericht von BSTF (2021a) zu entnehmen. Der Kartierbericht und die aus diesem entnommenen Abbildungen beziehen sich auf den Geltungsbereich von Februar 2021. Die nachfolgend textlich zusammengefassten Ergebnisse sind dem mittlerweile aktualisierten Geltungsbereich (August 2021) angepasst.

Fledermäuse

Bestand

Die das Plangebiet querende Baumreihe wurde auf potenziell nutzbare Quartierstrukturen überprüft. Die Untersuchungen auf Winterquartiere oder Schwarmquartiere erbrachte keine Nachweise im Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes. Auch mittels Wildkameras wurden keine Fledermäuse nachgewiesen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet keine größeren Wochenstuben oder Winterquartiere vorhanden sind.

Insgesamt wurden in der Baumreihe innerhalb des Untersuchungsraums jedoch 17 Bäume mit 24 potenziell nutzbaren Quartierpotenzialen erfasst.

Bewertung

Die überwiegende Anzahl der potenziell nutzbaren Quartierpotenziale weist eine geringe Wertigkeit auf (mögliche Besiedlung durch max. 1 bis 4 Fledermäuse). Bei drei Bäumen (außerhalb des Plangebiets¹⁰), wurde eine mittlere Wertigkeit festgestellt (vgl. Abbildung 8).

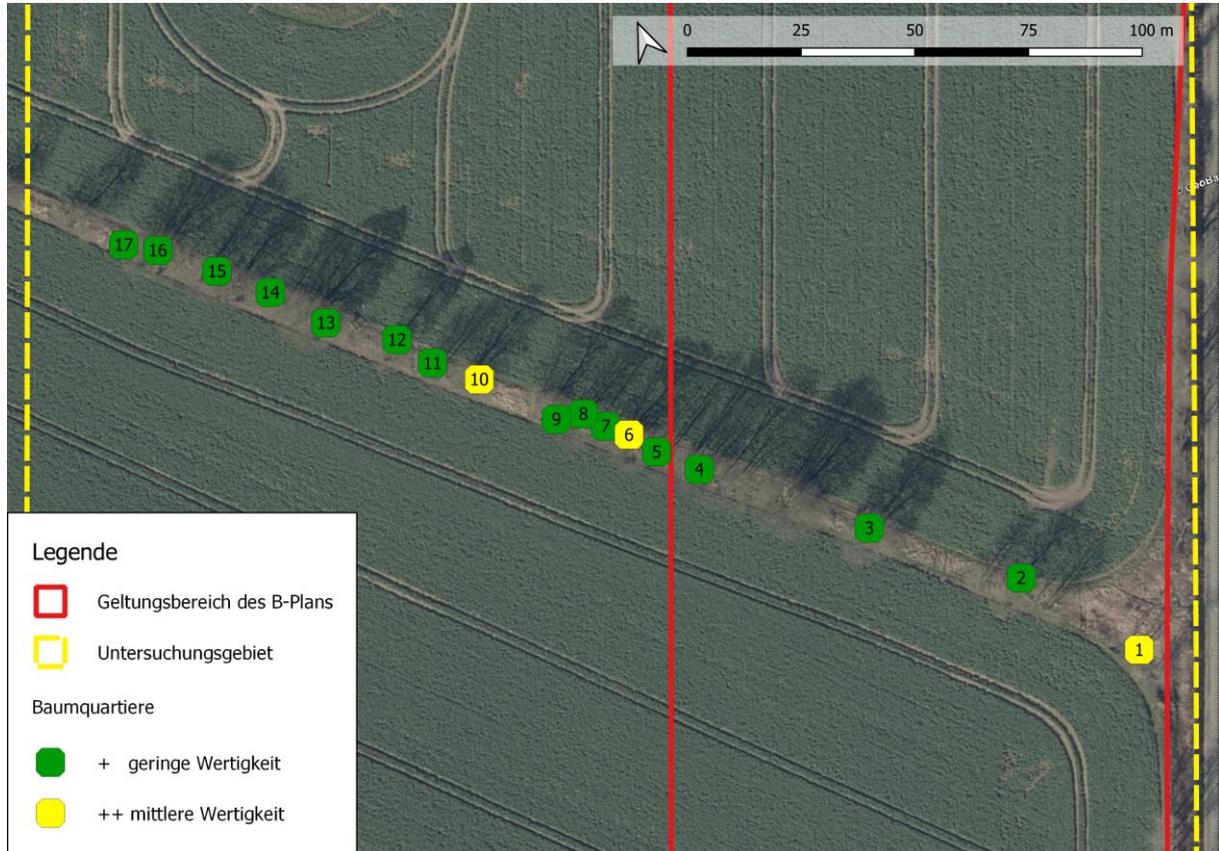


Abbildung 8: Lage der potenziell nutzbaren Quartierstrukturen in der das Plangebiet querenden Baumreihe (Quelle: BSTF 2021a).

Brutvögel

Bestand

Im Verlauf der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 22 Vogelarten als Brutvögel innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebiets bzw. angrenzend daran festgestellt. Keine der Brutvogelarten wurde unmittelbar im Plangebiet erfasst, jedoch kommen mehrere Arten im unmittelbaren Randbereich vor (vgl. Abbildung 9).

Als Nahrungsgäste und Durchzügler traten die Arten Fitis, Grünfink, Blaumeise, Haussperling, Silbermöwe, Lachmöwe, Nebelkrähe, Saatkrähe und Stockente während der Untersuchungen im Gebiet auf.

¹⁰ Hinweis: Die im Kartierbericht dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereichs (Stand Februar 2021) wurde im August 2021 leicht verändert. Der Baum Nr. 1 liegt nach dieser Abgrenzung außerhalb des Geltungsbereichs.

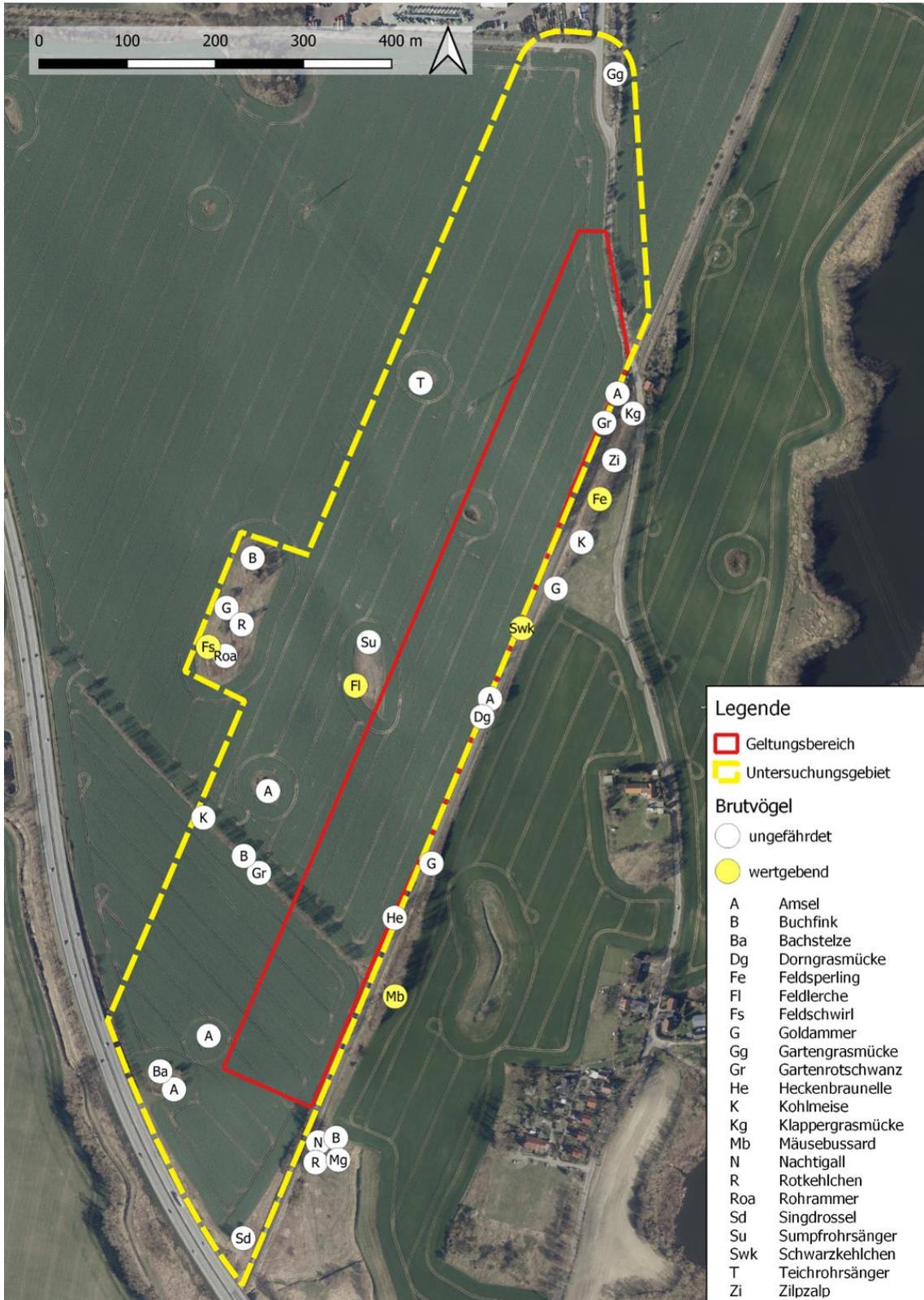


Abbildung 9: Ergebnisse der Brutvogelerfassung im Untersuchungsgebiet (Quelle: BSTF 2021a).

Bewertung

Das Plangebiet hat aktuell keine besondere Bedeutung als Brutvogellebensraum. Alle Art-nachweise liegen außerhalb des Plangebiets.

Von den Brutvogelarten werden in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010) solche Arten als „wertgebend“ betrachtet, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der D: Kategorie 0-3),
- streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

Von den kartierten Brutvogelarten (mit Brutnachweis/-verdacht) sind die fünf Arten Feldlerche, Mäusebussard, Feldschwirl, Feldsperling und Schwarzkehlchen den wertgebenden Arten zuzuordnen (vgl. Tabelle 2). Keine der wertgebenden Arten wurde unmittelbar im Plangebiet nachgewiesen. Der Mäusebussard wurde in einem Feldgehölz östlich der Bahnstrecke in rd. 40 m Entfernung zum Plangebiet als Brutvogel (Horst) nachgewiesen. Nachweise des Feldschwirls gibt es aus einem mehr als 200 m vom Plangebiet entfernten westlich gelegenen Feuchtbiotop. Der Feldsperling wurde mit einem Brutrevier im Baumbestand östlich der Bahnstrecke festgestellt. Das Revier des Schwarzkehlchens befindet sich an der Bahntrasse knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets. Die Feldlerche wurde wiederholt am westlichen Rand eines Feuchthabitats westlich des Plangebiets nachgewiesen. Die sehr geringe Dichte an Brutpaaren in der Fläche ergibt sich wahrscheinlich aus der Bewirtschaftung und der Fruchtfolge. So wurde auf der Fläche im Vorjahr Zuckerrübe und im Untersuchungsjahr Mais angebaut. Daraus ergab sich eine Rohbodenfläche während der Brutsaison, die auch von keiner anderen Brutvogelart besiedelt wurde. Weiterhin erwies sich auch das Fehlen von Greeningstreifen oder ähnlichen Strukturen als nachteilig für die Feldlerchen. Der Feldschwirl wurde im Hochstauden- und Röhrichtgürtel des weit von dem Geltungsbe- reich entfernt liegenden Feuchtbiotops ermittelt (vgl. ausführlich BSTF 2021a).

Tabelle 2: Gesamtartenliste der Brutvögel im erweiterten Untersuchungsgebiet. Wertgebende Arten sind **fett** hervorgehoben (Quelle: BSTF 2021a)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/Gefährdung/ Bedeutung*	Status*	Brutzeit*
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	-	BV	A 05 – A 09
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	MV V	BV	E 04 – M 09
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	MV 3, D 3	BV	A 03 – M 08
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	EG	BN	E 02 – M 08
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	MV V	BV	E 03 – E 08
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	BV	E 03 – A 09
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	BV	A 04 – E 08
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	MV 2, D 2	BV	E 04 – A 08
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	-	BV	M 04 – M 08
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	BV	A 04 – M 08

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/Gefährdung/ Bedeutung*	Status*	Brutzeit*
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	BV	M 03 – A 08
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	MV 3, D V	BV	A 03 – A 09
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	-	BV	M 04 – E 08
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	BV	A 04 – M 08
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	BV	A 04 – A 09
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	<	BN	A 03 – E 10
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	BV	E 03 – A 09
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	-	BV	E 04 – E 08
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	-	BV	E 04 – E 08
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	-	BN	M 04 – M 08
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	BV	A 02 – E 08
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	-	BV	M 03 – A 09

- * Schutz §§: nach Bundesartenschutzverordnung und BNatSchG streng geschützte Art
 EG: Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.
- Gef. Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): MV 3: gefährdet, MV V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).
 Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSŁAVY et al. 2020): D 2: stark gefährdet D 3: gefährdet, D V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).
- Bed. <: weniger als 1.000 Brutpaare (nach LUNG 2016)
- Status BV – Brutverdacht, BN – Brutnachweis.
- Brutzeit: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats, nach LUNG 2016)

Amphibien

Bestand

Im Untersuchungsraum wurden vier Amphibienarten erfasst, deren Vorkommen alle außerhalb des Plangebiets liegen (vgl. Abbildung 10). Mit dem Kammmolch und dem Laubfrosch sind zwei der nachgewiesenen Arten artenschutzrechtlich relevant (Anhang IV-Arten).

Es kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet als Wanderkorridor und Landhabitat genutzt wird. Hinweise auf eine konzentrierte Wanderbewegung im Sinne von Wanderungstrassen an- bzw. abwandernder Tiere zwischen den einzelnen Teillebensräumen bzw. den angrenzenden Gewässern konnten im Verlauf der Nachtbegehungen allerdings nicht gewonnen werden. Es können aber diffuse Wanderungsbewegungen angenommen werden (vgl. BSTF 2021b).



Abbildung 10: Ergebnisse der Amphibienerfassung im Untersuchungsgebiet (Quelle: BSTF 2021a).

Tabelle 3: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Amphibienarten (Quelle: BSTF 2021a)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/Gefährdung/Bedeutung*
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	MV 2, D V, BASV, FFH II IV
<i>Lissotriton vulgaris</i>	Teichmolch	MV 3, BASV
<i>Pelophylax esculentus</i>	Teichfrosch	MV 3, BASV
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	MV 3, D 3, BASV, FFH IV

* Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (Bast 1991): MV 2: stark gefährdet, MV 3 - gefährdet.
 Rote Liste Deutschlands (Kühnel et al. 2009): D §: gefährdet.
 BASV - nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art.
 FFH II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie: streng zu schützende Art von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Bewertung

Das unmittelbare Plangebiet sowie sein näheres Umfeld haben aktuell keine Funktion als Amphibienlebensraum. Alle Amphibiennachweise liegen westlich des Plangebiets in einem Abstand von mindestens 100 m. Es besteht lediglich die Möglichkeit, dass im Plangebiet diffuse Wanderungsbewegungen stattfinden.

Reptilien

Bestand

Im Untersuchungsgebiet wurden die Waldeidechse und die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse (Anhang IV-Art) durch künstliche Verstecke nachgewiesen (vgl. Abbildung 10). Der Nachweis der Zauneidechse gelang mit nur einem Individuum auf dem östlichen Ackerrandstreifen in der Nähe der Bahnstrecke (an der Grenze des Plangebiets). Die Waldeidechse wurde in mehreren Bereichen des östlichen Ackerrandstreifens sowie in einer westlich des Geltungsbereichs in einer Entfernung von rd. 160 m liegenden Ackersenke nachgewiesen.

Tabelle 4: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Reptilienarten (Quelle: BSTF 2021a)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/Gefährdung/Bedeutung*
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse	MV 3, BASV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	D V, MV 3, BASV, FFH IV

Bewertung

Das unmittelbare Plangebiet hat aufgrund der intensiven Ackernutzung keine Funktion als Reptilienlebensraum. Reptilienhabitats sind somit im Bereich der geplanten Baufelder nicht vorhanden. Nachweise gelangen lediglich in den östlichen Randbereichen in Richtung Bahndamm. Es ist davon auszugehen, dass es sich um von dem nahegelegenen Bahndamm einwandernde Tiere handelt.

3.1.6.3 Biologische Vielfalt

Die Erfassung der Biologischen Vielfalt mit ihren drei Ebenen (vgl. Beschluss der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt 2002)

- der genetischen Vielfalt – Vielfalt innerhalb der Art (intraspezifische Biodiversität, z. B. Rassen bei Nutztieren, Unterarten/Varietäten wildlebender Tier- und Pflanzenarten),
- der Artenvielfalt – Anzahl von Tier- und Pflanzenarten innerhalb des zu betrachtenden Raumes (interspezifische Biodiversität) und
- der Ökosystemvielfalt – Vielfalt der Ökosysteme und Landnutzungsarten innerhalb des zu betrachtenden Raumes

erfolgt über die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der Tiere (vgl. Kap. 3.1.6.2) und Pflanzen/Biototypen (vgl. Kap. 3.1.6.1). Auf Grundlage der Bestandserfassungen von Tieren und Pflanzen (Biotypen) lässt sich keine besondere Bedeutung des durch ackerbauliche Nutzung geprägten Gebiets für die Biologische Vielfalt ableiten. Es ist damit von allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt.

3.1.7 Landschaft

Bestand

Das Plangebiet liegt gemäß der „Landesweiten Analyse der Landschaftspotenziale“ (LAUN M-V 1996 in LUNG-Kartenportal Umwelt) innerhalb des großräumigen Landschaftsbildraumes III 6-12 „Heckenlandschaft von Voigdehagen und Ackerlandschaft nördlich von Brandshagen“.

Das Landschaftsbild im B-Plangebiet wird durch die intensive ackerbauliche Nutzung sowie die Lage zwischen Ortsumgehung, Bahntrasse und Gewerbe-/Industriegebiet geprägt.

Bewertung

Dem Landschaftsbildraum III 6-12 „Heckenlandschaft von Voigdehagen und Ackerlandschaft nördlich von Brandshagen“ wird eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit zugewiesen (ebd.). Das Landschaftsbild im Plangebiet ist jedoch vergleichsweise strukturarm und durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Zudem wird das Landschaftserleben durch die Lage zwischen Ortsumgehung, Bahntrasse und Gewerbe-/Industriegebiet beeinträchtigt. Es hat dementsprechend nur eine allgemeine Bedeutung.

Als Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind die Baumreihe an dem ehemaligen Feldweg, die Allee am Voigdehäger Weg sowie die Gehölzstrukturen entlang der Bahnanlage anzusehen.

3.1.8 Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Bestand

Wohngebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in Voigdehagen in einer Entfernung von rd. 200 m südöstlich des Plangebiets.

Rund 200 m nördlich des Plangebiets sind Arbeitsstätten in dem dort befindlichen Gewerbegebiet an der Hufelandstraße (Wertstoffhof, mechanisch-biologische Abfallanlage) vorhanden.

Aufgrund der Lage innerhalb von intensiv genutzten Ackerflächen zwischen Ortsumgehung, Bahntrasse und einem Gewerbe-/Industriegebiet hat das Plangebiet selber keine Funktion für die Erholungsnutzung.

Nächstgelegene Bereiche mit Bedeutung für die Erholung sind die Kleingartenanlagen rd. 300 m nördlich des Plangebiets sowie der Voigdehäger Teich rund 200 m östlich.

Vorbelastungen durch Lärm ergeben sich durch die nahegelegene Ortsumgehung, den Voigdehäger Weg, den Bahnverkehr, die in einer Entfernung von rd. 240 m nördlich liegende mechanisch-biologische Abfallanlage sowie den nördlich gelegenen Wertstoffhof.

Bewertung

Das Plangebiet ist für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung von allgemeiner Bedeutung. Funktionsausprägungen der Wohn- und Erholungsfunktion mit besonderer Bedeutung liegen nicht vor.

3.1.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Bestand

Baudenkmale und andere Zeugnisse des kulturellen Erbes sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Geltungsbereich des B-Plans sind zwei Flächen mit Bodendenkmalen bekannt. Es handelt sich dabei um Bodendenkmale, bei denen einer Überbauung oder Nutzungsänderung – auch der Umgebung – zugestimmt werden kann, sofern sichergestellt wird, dass vor Beginn jeglicher Erdarbeiten eine fachgerechte Bergung und Dokumentation durchgeführt wird (Bodendenkmale der Kategorie „blau“). Die Bodendenkmalbereiche werden nachrichtlich in den B-Plan übernommen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Sole im Feld Trias“¹¹ .

Bewertung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter mit besonderer Bedeutung vorhanden (keine Bodendenkmale der Kategorie „rot“, deren Überbauung oder einer Nutzungsänderung – auch der Umgebung – angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich zugestimmt werden kann).

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Ausgangspunkt für die Auswirkungsprognose sind die potenziellen Wirkungen der mit der Aufstellung des B-Plans zulässigen Errichtung einer Photovoltaikanlage. Hierzu werden die unmittelbar durch dieses Vorhaben zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die Schutzgüter untersucht.

Die Umsetzung der Planung ist mit folgenden Wirkfaktoren verbunden, welche Ausgangspunkt für die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sind:

¹¹ Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 31.05.2021.

baubedingte Wirkfaktoren (zeitlich begrenzt während der Bauzeit)

- Flächeninanspruchnahme (Material- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Baustraße, Baufeldfreimachung, Bodenumlagerungen, Bodenaushub)
- Bodenverdichtung, Bodenabtrag
- optische, akustische und stoffliche Emissionen durch Baustellenverkehr und Bautätigkeiten

anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Überschirmung von Flächen durch PV-Module (funktionaler Flächeninanspruchnahme, Verschattung, Veränderung der Bodenwasserverhältnisse)
- punktuelle/kleinflächige Versiegelung (Aufständereien, Gebäude und Anlagen für die technische Infrastruktur)
- Teilversiegelung (geschotterte Feuerwehzufahrt)
- optische Wirkungen (Silhouetten Effekt, Lichtreflexe, Spiegelungen)
- technische Überprägung der Landschaft
- Nutzungsextensivierung
- Einfriedung (Zaunanlage mit Überwachungsanlage)

betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Flächenbewirtschaftung (Mahd/Beweidung)
- Instandhaltungs- und Wartungstätigkeiten

3.2.1 Fläche

Im Zuge der **baubedingten** Tätigkeiten wie Baufeldfreimachung, Errichtung von Baustraßen sowie Bodenab- und -auftrag werden die Flächen innerhalb des Sondergebiets temporär beansprucht. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme wird aufgrund ihrer nur vorübergehenden Wirkung (Rückbau der Lagerflächen, Baunebenflächen etc.) als *gering* bewertet.

Anlagebedingt werden durch Überdeckung des Bodens mit Modulflächen sowie punktuelle/kleinflächige Versiegelung Flächen dauerhaft beansprucht. Mit einer GRZ von 0,5 liegt der Anteil der die Horizontale überdeckende Fläche des Sondergebietes einschließlich der Flächeninanspruchnahme für Gebäude und Anlagen für die technische Infrastruktur bei max. 50 %. Kleinflächig kommt es durch die Rammfundamente, die Zaunpfosten sowie Nebenanlagen (u. a. Batteriespeicher, Übergabestation, Transformatoren) zu einer Flächenneuanspruchnahme durch Vollversiegelung. Ausgehend von der aktuellen Anlagenplanung, welche eine Vollversiegelung von 0,02 ha vorsieht, wird davon ausgegangen, dass die Vollversiegelung max. 1 % des Sondergebiets beträgt (0,1 ha).

Voraussichtlich zwischen der westlichen Grenze des Geltungsbereichs und der westlichen Grenze des Baugebiets wird eine dauerhafte, teilversiegelte (geschotterte) Feuerwehzufahrt errichtet. Ausgehend von der aktuellen Anlagenplanung, welche für die Feuerwehzufahrt eine Fläche von rd. 0,45 ha vorsieht, wird davon ausgegangen, dass die Teilversiegelung max. 5 % des Sondergebiets beträgt (0,5 ha).

Der größte Teil der Fläche des Sondergebiets (mind. 94 %) bleibt unversiegelt und wird einer extensiven Grünlandbewirtschaftung zugeführt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden aufgrund des geringen Versiegelungsgrades als *gering* bewertet.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind für das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten.

3.2.2 Boden

Durch die **baubedingte** Beanspruchung in Form von Baufeldfreimachung, Verkehr, Transport, Lager-/ Baunebenflächen sowie Bodenab- und -auftrag sind Funktionsbeeinträchtigungen von Böden gegeben. Die Böden sind durch die regelmäßige mechanische Belastung (Befahren mit schwerem Gerät) bereits vorverdichtet. Aufgrund der bereits anthropogen beeinträchtigten Böden sind die baubedingten Auswirkungen als *gering* einzustufen.

Potenzielle Auswirkungen durch bauzeitliche Schadstoff- und Staubemissionen, die infolge des Baustellenverkehrs/-betriebs sowie möglicher Unfälle oder Havarien auftreten können, werden angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Baubetrieb, der sehr kleinräumigen Ausbreitung und der schnellen Behebbarkeit als *geringfügig bzw. zu vernachlässigen* eingestuft.

Anlagebedingt führt das Vorhaben zu punktuellen Bodenversiegelungen im Bereich der Aufständungen der Modultische sowie zu kleinflächigen Bodenversiegelungen im Bereich der Nebenanlagen. Bei dieser neu entstehenden Vollversiegelung handelt es sich um *geringfügige* Bodenverluste. Der Anteil der vorhabenbedingten dauerhaften Vollversiegelung wird mit maximal 2 % der Gesamtfläche des Sondergebiets angenommen.

Voraussichtlich zwischen der westlichen Grenze des Geltungsbereichs und der westlichen Grenze des Baugebiets wird eine dauerhafte, teilversiegelte (geschottete) Feuerwehrezufahrt errichtet. Der Anteil der vorhabenbedingten dauerhaften Vollversiegelung wird mit maximal 5 % der Gesamtfläche des Sondergebiets angenommen. Diese Teilversiegelung führt aufgrund der geringen Flächengröße zu einer *geringen* Funktionsbeeinträchtigung des Bodens.

Der Anteil unversiegelten Bodens (extensive Grünlandnutzung) umfasst mind. 94 % der Sondergebietsfläche.

Für einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Sinne der Bodenschutzklausel des § 1a BauGB dient die Maßfestsetzung der GRZ von 0,5 (optimale Ausnutzung des Sondergebiets für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage). Durch das minimalinvasive Aufstellen der Module auf Stahlstützen, welche in den Boden gerammt werden, ist der Versiegelungsanteil minimal und zudem reversibel.

In den Bereichen, die von einer Überdeckung mit Solarmodulen (Beschattung) betroffen sind, kann es zu Änderungen im Bodenwasserhaushalt kommen (geringere Verdunstung, erhöhte Bodenfeuchte etc.). Anfallendes Niederschlagswasser kann jedoch trotz der Überdachung weiterhin ungehindert im Boden versickern. Die Auswirkungen werden als *gering* eingestuft.

Die Umwandlung von Intensivacker in Grünland mit extensiver Bewirtschaftung auf dem größten Teil des Sondergebietes führt zu einer Verbesserung von Bodenfunktionen (u. a. Verbesserung des Bodengefüges durch Vermeidung weiterer Verdichtung, Erhalten der Horizontabfolge durch entfallenden Umbruch des Bodens). Zudem wird durch die ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke die Gefahr der Bodenerosion durch Wind herabgesetzt. Hierdurch entstehen *Positivwirkungen* für das Schutzgut Boden.

Die Verbesserung einzelner Bodenfunktionen führt insgesamt zu einer *Aufwertung des Bodens* bezüglich seiner Funktion als Standort/ Habitat für Tiere und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion).

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

3.2.3 Wasser

Im Zuge der **baubedingten** Flächeninanspruchnahmen, ggf. mit partiellen Teilversiegelungen, wird vorübergehend die zur Versickerung von Niederschlägen zur Verfügung stehende Fläche eingeschränkt. Die temporär beanspruchten Flächen stehen nach Beendigung der

Baumaßnahmen wieder als Versickerungsfläche zur Verfügung. Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt sind daher auszuschließen.

Bauzeitliche Flächenbeanspruchungen im Bereich des vorhandenen trockenengefallenen Kleingewässers können ausgeschlossen werden, da dieses aus dem Baufeld ausgenommen wird.

Während der Bauphase besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser als Folge von baustellenbedingten Emissionen, Unfällen oder Havarien. Dabei kann es kleinräumig zu einem kurzfristigen Schadstoffeintrag kommen. Aufgrund der gegebenenfalls punktuell zu erwartenden Kontaminationsquellen, der Verwendung biologisch abbaubarer Öle und Schmierstoffe sowie der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Baustellenbereich werden die Auswirkungen als *gering* beurteilt.

Durch die **anlagebedingte** Überdachung sowie die kleinflächige/punktuelle Versiegelung, ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Bereich der Aufständungen und Nebenanlagen nicht mehr und im Bereich unterhalb der Modultische nur noch eingeschränkt wirksam. Jedoch handelt es sich lediglich um punktuelle/kleinflächige Versiegelungen. Zudem kann das Wasser von den schräg gestellten Flächen der Modultische ablaufen und in den Zwischenräumen versickern. Im direkten Umfeld stehen ausreichend Versickerungsflächen gleicher Qualität zur Verfügung. Die Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt sind daher als *gering* zu bewerten. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.

Die Errichtung einer PV-Anlage steht dem Schutzzweck der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Andershof I, in welcher sich das Plangebiet befindet, nicht grundsätzlich entgegen. Allerdings gilt das auf den Modulen und versiegelten Flächen, einschließlich Zuwegungen, anfallende Niederschlagswasser gemäß § 54 WHG Abs. 1 Nr. 2 als Abwasser. Dies stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis¹². Die Beantragung erfolgt in den nachgelagerten Verfahren.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer werden ausgeschlossen, da der Bereich des temporären Kleingewässers von einer Versiegelung bzw. Überdachung ausgenommen wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren. Häusliches Schmutzwasser fällt mit dem vorgesehenen Betrieb der Photovoltaikanlage nicht an. Sofern eine Reinigung der Solarmodule erfolgt, wird das Waschwasser aufgefangen und als Abwasser entsorgt.

Auswirkungen auf die **Vorgaben der WRRL** sind nicht zu erwarten (vgl. Kap. 2.1.5).

3.2.4 Klima

Baubedingte Auswirkungen sind für das Schutzgut Klima nicht zu prognostizieren.

Aufgrund der nur punktuellen bzw. kleinflächigen Versiegelung sind **anlagebedingt** keine nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Klima zu erwarten. Der Flächenverlust im Offenland (Kaltluftentstehung) durch (Teil-) Versiegelungen erfolgt nur sehr kleinflächig. Die mit der Umsetzung des B-Plans verbundene Umwandlung von Acker in extensives Grünland begünstigt die Kaltluftentstehung.

Auch **betriebsbedingt** entstehen keine nachteiligen Auswirkungen für das Klima. PV-Anlagen sind keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Vielmehr leisten sie einen Beitrag zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen.

¹² Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Rügen vom 25.06.2021

3.2.5 Luft

Baubedingte Schadstoffemissionen und Staubeentwicklung des baubedingten Verkehrs und der Bautätigkeiten treten nur punktuell und temporär auf. Sie fallen gegenüber der bestehenden Vorbelastung (Straßenverkehr, nahegelegene mechanisch-biologische Abfallanlage) nicht ins Gewicht.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu erwarten.

Mit dem **Betrieb** einer Photovoltaikanlage sind keine Schadstoffemissionen und somit keine Auswirkungen auf die Luftgüte verbunden.

3.2.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage kommt es **baubedingt** im Zuge der Baufeldfreimachung zu einem Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen mit einer geringen naturschutzfachlicheren Bedeutung.

Bauzeitliche Flächenbeanspruchungen der im östlichen Randbereich des Plangebiets liegenden Feuchtbiopte (trockengefallenes Kleingewässer, Hochstaudenflur) und der am Oststrand des B-Plangebiets liegende Feld- und Baumhecken (Lage außerhalb des Sondergebiets) können ausgeschlossen werden, da dieses von den Baumaßnahmen ausgenommen werden. Baubedingte Beschädigungen werden durch bauzeitliche Biotopschutzmaßnahmen vermieden (vgl. Kap. 3.5.1).

Die am Nordostrand des Geltungsbereichs verlaufende lückige Allee bleibt erhalten und wird durch bauzeitliche Baumschutzmaßnahmen vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt. Auch die das Gebiet querende Baumreihe wird durch bauzeitliche Baumschutzmaßnahmen vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt (vgl. Kap. 3.5.1).

Voraussichtlich zwischen der westlichen Grenze des B-Plan-Gebiets und der westlichen Grenze des Baufeldes wird eine dauerhafte, teilversiegelte (geschotterte) Feuerwehrezufahrt errichtet, welche während der Bauphase als Baustraße genutzt wird. Für die Errichtung der Feuerwehrezufahrt ist die Fällung eines nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbaumes der das Gebiet querenden Baumreihe erforderlich (*Acer pseudoplatanus*). Dieser Baum weist geringwertige Quartierpotenziale für Fledermäuse auf (Baum Nr. 4, vgl. Abbildung 8 in Kap. 3.1.6.1). Der benachbarte Baum Nr. 5 weist in einem Ast, der möglicherweise baubedingt entfernt werden muss, ebenfalls geringwertige Quartierstrukturen auf. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird eine Vermeidungsmaßnahme (ökologische Baubegleitung) und einer CEF-Maßnahme (Anbringung zweier Fledermauskästen als Ersatzquartiere in den westlich liegenden Gehölzbeständen) erforderlich.

Weitere Fällungen bzw. Rodungen von Bäumen und Gehölzen sind nicht geplant.

Die Zufahrt zur Baustraße (Feuerwehrezufahrt) kann vom Voigdehäger Weg aus über eine ausreichend breite Lücke im Bestand außerhalb des B-Plangebiets geführt werden (vgl. Abbildung 11). Die verbindliche Einordnung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.



Abbildung 11: Mögliche Querungsstellen für die Feuerwehrezufahrt in der lückigen Allee am Voigdehäger Weg.

Zum Zeitpunkt der Kartierungen hatte das Plangebiet keine Lebensraumfunktion für Vogelarten des Offenlandes. Jedoch wurden mehrere Brutvogelarten nahe des Plangebiets nachgewiesen, darunter auch die bodenbrütende Feldlerche. Das im Zuge der Baufeldfreimachung dennoch grundsätzlich bestehende Risiko einer Zerstörung von Vogelnestern und -gelegen sowie der Tötung von Jungvögeln von Bodenbrütern wird durch die Maßnahme zur Bauzeitenregelung vermieden (Baubeginn vor dem 1. Februar, vgl. Kap. 3.5.1). Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass der Mäusebussard den Horst bei andauernden Bauarbeiten in der Nachbarschaft des Horstes weiterhin nutzt, erfolgt zur Vermeidung von Schädigungen des Mäusebussards zudem bei Arbeiten im räumlichen Umfeld des Horstes eine Ökologische Baubegleitung (vgl. ebd.).

Anlagebedingt gehen zuvor intensiv genutzte Ackerflächen mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit verloren. Die Einzäunung der Anlage erfolgt unter Beachtung einer Bodenfreiheit von mind. 15 cm, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Für flugfähige Tiere übt die Photovoltaikanlage grundsätzlich keine Barrierewirkung aus. Da mit der Errichtung der Photovoltaikanlage bislang intensiv bewirtschaftete Ackerflächen in extensive Grünlandflächen umgewandelt werden, ist davon auszugehen, dass sich das Nahrungsangebot von Insekten insgesamt erhöhen wird, so dass auch insektenfressende Tierarten, welche die Gehölzstrukturen als Lebensraum nutzen, von der Errichtung der Photovoltaikanlage profitieren werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind unter der Voraussetzung brutzeitenangepasster Mahd Termine bzw. einer angepassten Beweidung nicht zu prognostizieren.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

3.2.7 Landschaft

Baubedingt kommt es zu einer temporären Überprägung der Landschaft durch visuelle Unruhe und Lärm. Sie betreffen einen durch die intensive ackerbauliche Nutzung sowie die Lage zwischen Ortsumgehung, Bahntrasse und Gewerbe-/Industriegebiet vorbelasteten Raum. Die Auswirkungen werden daher als *gering* bewertet.

Anlagebedingt wird das Landschaftsbild durch die aufgestellten Solarmodule im betreffenden Bereich überprägt. Die visuelle Reichweite der Anlagen ist jedoch begrenzt und betrifft einen durch die intensive ackerbauliche Nutzung sowie die Lage zwischen Ortsumgehung, Bahntrasse und Gewerbe-/Industriegebiet vorbelasteten Raum. Die Auswirkungen werden daher als *gering* bewertet.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

3.2.8 Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Punktuell und temporär sind durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage **baubedingte** Wirkungen durch Schadstoffe, Lärm und Licht durch Baufahrzeuge und Bautätigkeiten zu erwarten. Sie betreffen einen durch die intensive ackerbauliche Nutzung sowie die Lage zwischen Ortsumgehung, Bahntrasse und Gewerbe-/ Industriegebiet vorbelasteten Raum, welcher für die Erholungs- und Wohnfunktion keine Bedeutung hat. Die Reichweite der baubedingten Auswirkungen ist nicht so groß, dass es zu einer Beeinträchtigung der Ortslage Voigdehagen sowie der nördlich gelegenen Gewerbegebiete und Kleingartenanlagen kommen kann. Die Beeinträchtigungen werden als *gering* bewertet.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch potenzielle Reflexionen (Blendwirkungen, Lichtreflexionen) sind aufgrund von Entfernung und/oder Einfallswinkel zu Immissionsquellen nicht zu erwarten. Dies gilt sowohl für die Verkehrswege im Umfeld der Anlage als auch Anwohner der Ortslage Voigdehagen. Eine Beeinträchtigung für Anwohner bzw. für schutzwürdige Räume im Sinne der LAI Lichtleitlinie ist nicht gegeben (SolPEG 2021).

Eine **betriebsbedingte** Beeinträchtigung der Ortslage Voigdehagen sowie der nördlich gelegenen Gewerbegebiete und Kleingartenanlagen ist aufgrund des schadstoff- und lärmfreien Betriebs von Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten.

3.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sowie das kulturelle Erbe sind nicht zu erwarten.

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden zwei Flächen mit Bodendenkmalen überbaut. Es handelt sich dabei um Bodendenkmale, bei denen einer Überbauung oder Nutzungsänderung – auch der Umgebung – zugestimmt werden kann, sofern sichergestellt wird, dass vor Beginn jeglicher Erdarbeiten eine fachgerechte Bergung und Dokumentation durchgeführt wird (Bodendenkmale der Kategorie „blau“).

Zudem besteht das Risiko, dass bislang unentdeckte Bodendenkmale zerstört werden. Sofern während der Bautätigkeiten Funde oder auffälligen Bodenverfärbungen festgestellt werden, werden zur Vermeidung von Veränderungen oder Zerstörungen bisher unbekannter Bodendenkmale Bergungs- und Dokumentationsschritte eingeleitet.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und das hierdurch vorbereitete Vorhaben stehen der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Sole im Feld „Trias“ nicht entgegen.¹³

3.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Verbesserung einzelner Bodenfunktionen durch die Nutzungsextensivierung unter den Modultischen führt insgesamt zu einer Aufwertung des Bodens bezüglich seiner Funktion als Standort/ Habitat für Tiere und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion).

Weitere erhebliche Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, über die bereits dargestellten Umweltauswirkungen hinaus, sind nicht zu erwarten.

3.2.11 Anfälligkeit aufgrund der nach der Planänderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Eine Anfälligkeit der Photovoltaikanlage für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Der nächstgelegene Störfallbetrieb befindet sich mit der Biogasanlage der Stadtwerke Stralsund in über 900 m Entfernung zum Plangebiet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche zunächst weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und der Zustand der Schutzgüter würde dem aktuellen Zustand entsprechen. Die Fläche würde voraussichtlich dauerhaft intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

3.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die methodische Herangehensweise richtet sich nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE) Mecklenburg-Vorpommern (MLU 2018).

3.4.1 Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (EFÄ)

3.4.1.1 Ermittlung des Biotopwerts der Biotope im Geltungsbereich

Für jeden Biotoptyp wird aus der Anlage 3 der HzE (MLU 2018) die naturschutzfachliche Wertstufe entnommen. Diese wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung. Jeder Wertstufe wird, mit Ausnahme der Wertstufe 0, ein durchschnittlicher Biotopwert nach den in

¹³ Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 31.05.2021.

Tabelle 5 dargestellten Vorgaben zugeordnet. Bei Biotoptypen mit der Wertstufe 0 hängt der durchschnittliche Biotopwert vom Versiegelungsgrad ab und wird in Dezimalstellen angegeben.

Tabelle 5: Ermittlung des durchschnittlichen Biotopwerts nach MLU (2018, Kap. 2.1)

Wertstufe	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad (in Dezimalstellen)
1	1,5
2	3
3	6
4	10

Der durchschnittliche Biotopwert repräsentiert die durchschnittliche Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps und ist Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Wenn mehrere Biotoptypen vom Eingriff betroffen sind, sind die Biotopwerte für jeden einzelnen Biotoptyp zu ermitteln. Für gesetzlich geschützte Biotope erfolgt eine ausführliche Biotopwertermittlung gem. Anlage 4 der HzE (MLU 2018). In Tabelle 6 sind die ermittelten Biotopwerte dargestellt.

Auf eine Ausweisung von Wirkzonen um das Plangebiet und eine Ermittlung von mittelbaren Wirkungen/Beeinträchtigungen wird in Anlehnung an MLUV (2011) verzichtet (vgl. Kap. 3.4.1.4).

Tabelle 6: Ermittlung des durchschnittlichen Biotopwerts der Biotope im Geltungsbereich nach MLU (2018, Kap. 2.1) (fett: gesetzlich geschützt und Wertbiotope ab Wertstufe 3)

Hauptcode/ Nebencode	Fläche (m ²) des betroffenen Biotoptyps	Wertstufe	Biotopwert
BAL/RHK	761,39	2	3
BHB/RHU	1.047,19	3	6
RHU	1.054,18	2	3
BHS/RHU	427,04	3	6
BHF	160,8	3	6
BHB	575,69	3	6
BRN/RHU	678,76	2	3
BHB/RHU	1.015,03	3	6
ACL	82.617,53	0	1
ACL	18.098,19	0	1
VRL	201,65	2	3
VRP	132,69	2	3
VHD	34,42	1	1,5
OVL	616,8	0	0

3.4.1.2 Ermittlung des Lagefaktors

Als Korrekturfaktor wird die Lage der Biotope in wertvollen und ungestörten sowie in Bezug auf Vorbelastungen (Störquellen) durch Zu- und Abschläge berücksichtigt. Der Lagefaktor weist nach MLU (2018, Kap. 2.2) eine Spanne von 0,75 bis 1,50 m auf. Zu den Störquellen gehören z.B. Siedlungsbereiche, Straßen, vollversiegelte Wege und Bebauungspläne.

Schutzgebiete und qualifizierte landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 und 4 sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Für das vorliegende Vorhaben wurden als Störquellen die Ortsumgebung, der Voigdehäger Weg und die Bahntrasse berücksichtigt.

Für die Bilanzierung werden aufgrund der mit den genannten Störquellen verbundenen Vorbelastungen die folgenden Lagefaktoren angesetzt:

- Faktor 0,75: Abstand < 100 m zu den genannten Störquellen
- Faktor 1,00: Abstand 100 m bis 625 m zu den genannten Störquellen

3.4.1.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Die Berechnung der Eingriffsflächenäquivalente (EFÄ) für unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen erfolgt in Abhängigkeit der Flächengröße, dem durchschnittlichen Biotopwert sowie dem Lagefaktor.

Für das Sondergebiet (100.592,28 m² abzüglich 100 m² Fläche für zu erhaltende 4 Einzelbäume) wird eine vollständige Biotopbeseitigung bilanziert. Die Biotopbeseitigung betrifft fast ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen (ACL). In Tabelle 7 ist die Ableitung des Eingriffsflächenäquivalents für die o. g. Biotopbeseitigungen bzw. Biotopveränderungen dargestellt.

Tabelle 7: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Biotoptyp	Fläche (m ²) des betroffenen Biotoptyps	Biotopwert	Lagefaktor	EFÄ
ACL	92.051,51	1,00	0,75	69.038,63
ACL	8.276,51	1,00	1,00	8.276,51
RHU	164,26	3,00	0,75	369,59
Summe	100.492,28*			77.684,73

*Sondergebietsfläche (100.592,28 m² abzüglich 100 m² Fläche für zu erhaltende 4 Einzelbäume)

Berechnungsformel: Fläche des betroffenen Biotops x Biotopwert des betroffenen Biotoptyps x Lagefaktor = Eingriffsflächenäquivalent [m² EFÄ]

3.4.1.4 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen im Wirkraum der Planung (mittelbare Wirkungen/ Beeinträchtigungen)

Funktionsbeeinträchtigungen bzw. mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gemäß HzE (MLU 2018) Biotoptypen mit einer Wertestufung ≥ 3 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen. Entsprechend der Wirkzone wird ein Wirkfaktor auf die betroffene Biotoptypfläche sowie auf den jeweiligen Biotopwert aufgeschlagen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Umnutzung einer Ackerfläche hin zu einem mit Photovoltaikanlagen bestandenen extensiv genutzten Grünland.

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage werden keine erheblichen Störwirkungen verursacht. Mit PV-Anlagen sind weder negative Wirkungen wie Lärm, Staub oder Gerüche verbunden, noch halten sich dort dauerhaft Menschen auf, von denen eine Beunruhigung ausgehen können. Auch motorisierter Verkehr wird durch PV-Anlagen nicht induziert. Zudem ist

auch keine nächtliche Beleuchtung der Anlage geplant. Der Eingriffstyp Photovoltaikanlagen ist dementsprechend auch nicht explizit in Anlage 5 der HzE aufgeführt.

Aufgrund der bestehenden Störwirkungen durch die intensive ackerbauliche Nutzung und die Bahntrasse besteht eine deutliche anthropogene Vorprägung. Im Sondergebiet selbst befinden sich keine Biotoptypen mit der Wertstufe ≥ 3 . Alle außerhalb liegenden Biotoptypen mit einer entsprechenden oder höheren Wertstufe sind durch die vorhandenen Störwirkungen bereits vorbelastet.

Auf eine Ermittlung von mittelbaren Wirkungen/Beeinträchtigungen wird aus den genannten Gründen in Anlehnung an MLUV (2011) verzichtet.

3.4.1.5 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Versiegelung

Durch Versiegelung und Überbauung erhöht sich der Kompensationsbedarf. Unabhängig vom Biotoptyp wurden daher die versiegelten bzw. überbauten Flächen ermittelt und mit einem Zuschlag von 0,5 bei Vollversiegelung und 0,2 bei Teilversiegelung eingestellt.

Folgende Flächenversiegelungen werden bilanziert:

- Teilversiegelung: 5 % des Geltungsbereichs
- Vollversiegelung: 1 % des Geltungsbereichs

In Tabelle 8 wird das additive Kompensationserfordernis für die geplante Flächenversiegelung im Sondergebiet ermittelt.

Tabelle 8: Bestimmung des Eingriffsflächenäquivalents für die Versiegelung

	Fläche (m ²) gesamt*	Teil-/ Vollversiegelte Fläche (m ²)	Zuschlag Versiegelung	EFÄ
zulässige Vollversiegelung GRZ 0,5 ohne Überschreitung, 1% der Sondergebietsfläche	100.492,28	1.004,92	0,50	502,46
zulässige Teilversiegelung GRZ 0,5 ohne Überschreitung, 5% der Sondergebietsfläche	100.492,28	5.024,61	0,20	1.004,92
Versiegelung gesamt		6.029,54		1.507,38

*Sondergebietsfläche (100.592,28 m² abzüglich 100 m² Fläche für zu erhaltende 4 Einzelbäume)

3.4.1.6 Bilanzierung der Begrünung der Zwischenmodulflächen und der überschrilmten Flächen als kompensationsmindernde Maßnahme

Die Begrünung der Zwischenmodulflächen und der überschrilmten Flächen können bei einer GRZ $\leq 0,75$ als kompensationsmindernde Maßnahmen bilanziert wird. Voraussetzung für die Anerkennung als kompensationsmindernde Maßnahme ist die Beachtung folgender Maßgaben:

- Einsaat oder Selbstbegrünung
- keine Bodenbearbeitung
- keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel
- maximal 2x jährlich Mahd, Abtrandsport des Mähgutes
- frühester Mahd Termin 1. Juli

- anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung vorgesehen werden mit einem Besatz von max. 1,0 GVE

Es ist eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Der Wert der Eingriffsminderung beträgt gemäß Methodik (MLU 2018, Kap. 2.2):

- für die Zwischenmodulflächen bei einer GRZ bis zu 0,5: Faktor 0,8
- für die überschrilmten Flächen bei einer GRZ bis zu 0,5: Faktor 0,4

Die nachfolgende Tabelle enthält die Bilanzierung der Begrünung der Zwischenmodulflächen und der überschrilmten Flächen als kompensationsmindernde Maßnahmen.

Tabelle 9: Bilanzierung der Begrünung der Zwischenmodulflächen und der überschrilmten Flächen als kompensationsmindernde Maßnahmen

Maßnahme	Fläche (m ²)	Wert der komp.mind. Maßn.	Flächenäquivalent [m ² FÄ]
Begrünung der Zwischenmodulflächen und der überschrilmten Flächen			
Zwischenmodulflächen (50% der Sondergebietsfläche)	50.246,14	0,8	40.196,91
Überschrilmte Flächen (50% der Sondergebietsfläche)	50.246,14	0,4	20.098,46
Summe:	100.492,28		60.295,37

Berechnungsformel:

Fläche x Wert der kompensationsmindernden Maßnahme = Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m² FÄ]

3.4.1.7 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Der multifunktionale Kompensationsbedarf ergibt sich aus den EFÄ für die unmittelbaren Wirkungen und der Versiegelung bzw. Überbauung sowie der Berücksichtigung der Kompensationsminderung

Tabelle 10: Multifunktionaler Kompensationsbedarfs

Position	Eingriffsflächenäquivalent, Bezugsgröße = m ²
Eingriffsflächenäquivalent für unmittelbare Biotopbeseitigung/-beeinträchtigung	77.684,73
Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung	1.507,38
abzüglich Kompensationsminderung	60.265,37
Summe	18.926,74

3.4.1.8 Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs

Bei betroffenen Funktionen von besonderer Bedeutung entsprechend MLU (2018, Anlage 1) sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen gesondert zu ermitteln. Dies bedeutet, dass eine additive Kompensation notwendig wird, sofern dies aufgrund der Multifunktionalität der übrigen Kompensationsmaßnahmen nicht bereits gegeben ist.

Funktionen besonderer Bedeutung der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft liegen am Standort des Vorhabens nicht vor.

Es besteht damit kein additiver Kompensationsbedarf für Sonderfunktionen dieser Schutzgüter.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte (Verlust von Quartierpotenzialen für Fledermäuse, Tötung bzw. Verletzung von Tieren und Zerstörung von Nestern und Gelegen, Schädigung Mäusebussard) werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (ökologische Baubegleitung bei Verlust von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse, Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung Horststandort Mäusebussard) vermieden sowie durch eine vorgezogene Maßnahme (Aufhängen von Fledermauskästen) ausgeglichen (siehe Kapitel 3.5). Es ergibt sich somit kein additiver Kompensationsbedarf für artenschutzrechtliche Konflikte. Eine detaillierte Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Artenschutzfachbeitrag (BSTF 2021b).

3.4.2 Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents (KFÄ) und Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ/KFÄ)

Der multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt unter Berücksichtigung der kompensationsmindernden Maßnahme K 1 18.926,74 m² Eingriffsflächenäquivalente. Der Kompensationsbedarf wird aus dem Überschuss einer dem B-Plan Nr. 3.7 „Gewerbegebiet Stralsund Süd“ zugeordneter Kompensationsfläche (Maßnahme E2) gedeckt.

Der Ausgleich erfolgt durch die Anlage von Wald auf Teilen der Flurstücke 91/1, 98/2, 100/2, 101/2, 102/2, 103/2, 104/2 und 113/1, Flur 1, Gemarkung Zitterpenningshagen der Gemeinde Wendorf, auf einer Gesamtfläche von 72.300 m². Die Aufforstung wird im Reihenweitverband (4 m oder 5 m Reihenabstand) erfolgen. Zwischen den Reihen kann die Sukzession natürlich ankommender Mischbaumarten und -sträucher ermöglicht werden. Alternativ kann die Anlage von Wald durch truppweise Initialpflanzung (16 m x 7 m, versetzte Anordnung) auf ca. 30 % der Fläche erfolgen. Zur Förderung des Sukzessionserfolges sind bei Bedarf weitere forstbauliche Maßnahmen und weitere Bepflanzungen zulässig. Die Aufforstungsflächen stehen im Eigentum der Hansestadt Stralsund.

Von den 180.750 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) der Maßnahme E2 werden den Eingriffen durch den B-Plan Nr. 3.7 127.733 m² KFÄ zugeordnet. Es verbleiben 53.017 m² KFÄ. Abzüglich der benötigten 18.926,74 KFÄ für das vorliegende Planverfahren stehen noch weitere 34.090,26 KFÄ für künftige Eingriffsvorhaben zur Verfügung.

Tabelle 11: Bilanzierung der Kompensationsmaßnahme

Kompensationsmaßnahme	Fläche (m ²)	Kompensationswert	Leistungsfaktor	KFÄ (m ²)
E2: Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung	7.570,70	2,5	1	18.926,74

Der Eingriff wird mit dieser Maßnahme vollständig ausgeglichen.

Tabelle 12: Gegenüberstellung der Eingriffs- und Kompensationsflächenäquivalenten

Eingriffsflächenäquivalent		Kompensationsflächenäquivalent	
Bedarf	79.192,11 EFÄ (m ²)	intern	0 KFÄ (m ²)
abzüglich Kompensationsminderung	60.265,37 EFÄ (m ²)	extern	18.926,74 KFÄ (m ²)
Summe	18.926,74 EFÄ (m ²)	Summe	18.926,74 KFÄ (m ²)

3.4.3 Eingriffe in den Einzelbaumbestand

Im Bereich der nach derzeitiger Anlagenplanung am westlichen Rand des Plangebiets geplanten Feuerwehrezufahrt ist der Verlust eines nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbaumes (*Acer pseudoplatanus*) innerhalb der das Plangebiet querenden Baumreihe nicht zu vermeiden. Der zu fällende Baum wird gemäß Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V ersetzt.

3.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

3.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen werden die nachfolgend genannten Maßnahmen durchgeführt:

- Die Zwischenmodulflächen und die von Modulen überschirmten Flächen werden zur Entwicklung einer extensiven Wiese/Weide durch Einsaat begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen. Eine Bodenbearbeitung sowie die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Im Falle einer Mahd darf diese maximal jährlich erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Frühester Mahd Termin ist der 1. Juli. Im Falle einer Schafbeweidung darf ein Besatz von 1,0 GVE nicht überschritten werden. Die Beweidung darf nicht vor dem 1. Juli beginnen (Kompensationsmindernde Maßnahme K 1)
- Die Einzäunung wird Anlage so gestaltet, dass sie für Kleintiere keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen Mindestabstand der unteren Kante der Einfriedung vom Erdboden von 15 cm oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden.
- Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen werden nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart erfolgen.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Während der Bauphase unterliegen an die Baumaßnahme angrenzende geschützte Biotope (Hecken am östlichen Rand des Geltungsbereichs, Feuchtbiotop am westlichen Rand des Plangebiets) einer Gefährdung durch den Baubetrieb. Daher sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Die Gehölzbestände und die Feuchtbiotop werden vor Beginn der Bautätigkeiten durch entsprechende Maßnahmen in Anlehnung an die DIN 18920 geschützt (Abgrenzung mit einem Schutzzaun). Bei entsprechender Entfernung und somit geringerer Gefährdung ist ggf. auch eine Verwendung von Absperrband ausreichend.
- Baugeräte und Maschinen dürfen nicht im Wurzelbereich von Gehölzen abgestellt werden.

Während der Bauphase unterliegen an die Baumaßnahme angrenzende Bäume der das Plangebiet querenden Baumreihe und der am nordöstlichen Rand des Plangebiets am Voig-

dehäger Weg verlaufenden lückigen Allee einer Gefährdung durch den Baubetrieb. Daher sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Zum Schutz gegen mechanische Schäden durch Fahrzeuge und Baumaschinen sind die betroffenen Bäume im Baumbereich von einem Zaun zu umgeben. Der Zaun muss den gesamten Wurzelbereich umfassen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten. Falls dies aus Platzgründen nicht möglich ist, muss der Stamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten Bohlenummantelung versehen werden. Diese ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen und darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden.
- Die Baumkronen sind vor Beschädigungen durch Baufahrzeuge oder Geräte zu schützen. Erforderlichenfalls sind gefährdete Äste fachgerecht hochzubinden oder zurückzuschneiden.
- Die Wurzelbereiche sind durch eine druckverteilende Auflage (wasserdurchlässig) vor Lasten zu schützen. Die Baggermatten dürfen nicht auf die Wurzelansätze aufgesetzt werden.

Um eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Bei Verlust von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse ist der Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB) erforderlich, die die Entnahme betreut und diese im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen werden die Fällarbeiten eingestellt und die ÖBB stimmt sich mit der UNB über das weitere Vorgehen ab.
- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentnahme) und zur Errichtung der Photovoltaikanlage nur zulässig, wenn sie zwischen dem 10. September und 01. Februar durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden. Weiterhin ist im Baufeld die Bodenvegetation außerhalb der Brutzeit zu beseitigen (mittels Pflügen oder Abschieben). Das Baufeld ist bis zum Beginn der Bautätigkeiten offenzuhalten (Schwarzbrache), um eine Ansiedlung bodenbrütender Arten zu verhindern.
- Zur Vermeidung von Schädigungen des Mäusebussards ist bei Arbeiten im räumlichen Umfeld des Horstes eine Ökologische Baubegleitung erforderlich. Bei festgestellter Besetzung wird eine artspezifische Horstschutzzone gemäß Artenschutztafel Vögel des LUNG ausgewiesen. In dieser werden die Arbeiten erst nach Beendigung der Brut fortgeführt.

3.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Der Kompensationsbedarf von 18.926,74 m² Eingriffsflächenäquivalenten wird aus dem Überschuss einer dem B-Plan Nr. 3.7 „Gewerbegebiet Stralsund Süd“ zugeordneter Kompensationsfläche gedeckt (Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung südlich des NSG Försterhofer Heide in der Gemeinde Wendorf).

Für den Verlust eines Baumes und ggf. den Verlust eines Astes eines weiteren Baumes mit potenziell nutzbaren Quartierpotenzialen für Fledermäuse erfolgt die Schaffung von zwei Ersatzquartieren (Fledermauskästen) im westlich angrenzenden Gehölzbestand (CEF-Maßnahme).

Der nach derzeitiger Anlagenplanung im Bereich der Feuerwehrezufahrt am westlichen Rand des Plangebiets zu fällende, nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelbaum wird gemäß Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V ersetzt.

3.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für das Vorhaben wurden mehrere Standortalternativen geprüft (s. Abbildung 12). Die Flächen entlang der Bahnlinien nach Greifswald und Grimmen liegen sämtlich auf Landwirtschaftsflächen, so dass die Belange der Landwirtschaft überall ähnlich betroffen sind.

Das landesplanerische Gebot, Flächen mit Bodenpunkten über 50 nicht in Anspruch zu nehmen, bezieht sich zwar nur eng auf die tatsächlich wertvollen Teilflächen, dient aber dem Schutz landwirtschaftlicher Nutzung generell. Daher sollten nicht nur die jeweiligen Teilflächen von der Umwandlung verschont bleiben, sondern immer eine insgesamt noch bewirtschaftungsfähige Ackerfläche erhalten bleiben. Vor diesem Hintergrund sollten die Flächen östlich der Bahn nach Grimmen (nördlicher Abschnitt) sowie allgemein westlich der Bahn nach Greifswald zum Schutz der Landwirtschaft nicht weiterverfolgt werden (Ausschluss der Flächen 7, 102, 103, 20 und 23 zumindest im nördlichen Abschnitt).

Die Flächen östlich der Bahn nach Greifswald (nördlicher Abschnitt) kollidieren mit der Erschließung des hier geplanten Haltepunkts Stralsund-Süd. Der Haltepunkt muss mit einer ÖPNV-tauglichen neuen Straße erschlossen werden, zudem wäre die Anlage eines PR-Parkplatzes im direkten Anschluss erstrebenswert, so dass die Verkehrsbelastung am Bahnhof verringert werden kann. Angesichts der zukünftigen Lagegunst (fußläufige Bahnanbindung) sollte diese Fläche für Siedlungsentwicklung freigehalten werden (Ausschluss Fläche 25).

Grundsätzlich als möglich erscheinen damit nach einer ersten Sichtung die Flächen G9, 6, 31, 33 und 26. Hinsichtlich der Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft sind keine wesentlichen Unterschiede erkennbar, nur bei den Flächen südlich des Autobahnzubringers liegen etwas schlechtere Böden vor als bei den anderen Standorten. Bei der weiteren Auswahl wurde daher die siedlungsstrukturelle Einordnung berücksichtigt:

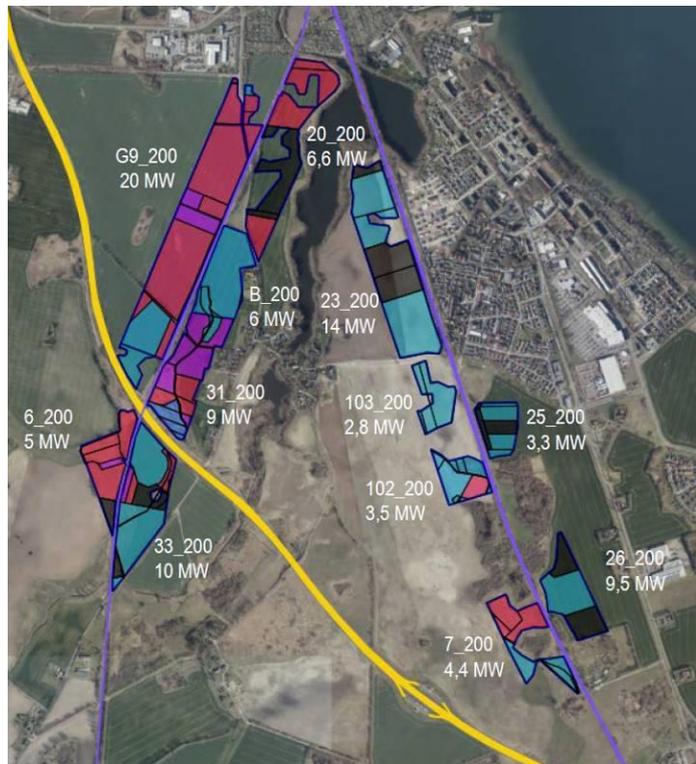


Abbildung 12: Standortalternativen im südlichen Stadtgebiet mit farblicher Darstellung der Eigentumsverhältnisse.

Der Bereich zwischen den beiden Bahnlinien ist bereits im Flächennutzungsplan als Erholungsfläche gekennzeichnet. Im Landschaftsplan ist der Bereich um den Voigdehäger Teich als „Fläche zur Entwicklung von Erholungswald“ ausgewiesen. Nach LUNG-Kartenportal Umwelt sind der Voigdehäger Teich und die ihn umgebenden Bereiche als „sonstiges Gebiet mit hohem Naturwert“ ausgewiesen. Hier konzentrieren sich zudem mehrere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen. Die Entwicklung als Naherholungsgebiet wird mit dem weiteren Ausbau des Stadtgebiets Süd zunehmend dringlich. Im Rahmen der Planungen zur StadtNatur ist z. B. die Anlage einer doppelten Obstbaumreihe mit Verbindungsweg zwischen Andershof und Voigdehagen geplant, mit Anschlusswegen in Richtung Süden nach Zitterpen-

ningshagen (und weiter bis zur Försterhofer Heide) sowie nach Norden entlang des Voigdehäger Teichs nach Franken. Im Rahmen der Entwicklung als Naherholungsgebiet sollten großflächige bauliche Nutzungen (Sondergebiete) im gesamten Bereich möglichst vermieden werden (Verzicht auf Flächen 31, B und 23).

Die Flächen südlich des Autobahnzubringers liegen in der offenen Landschaft, so dass hier die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds entsprechend mehr ins Gewicht fällt. Dies gilt auch für die Fläche 26, die von der Stadteinfahrt aus prominent sichtbar wäre.

Der Bereich westlich der Bahn nach Grimmen ist bereits im Flächennutzungsplan zu rund der Hälfte als gewerbliche Baufläche vorgesehen. Die Entwicklung schließt hier an bestehende gewerbliche Nutzungen (Umspannwerk, Gewerbebetriebe) an. Ein kurzfristiger Bedarf für eine gewerbliche Entwicklung ist nicht absehbar, zudem ist die verbleibende potenzielle gewerbliche Fläche auch für Großinvestitionen ausreichend bemessen. Sollte die Gewerbeentwicklung im Umfeld in den 20 Jahren der Anlagenlaufzeit vorankommen, wäre hier auch eine gewerbliche Nachnutzung denkbar. Für die Naherholung (und auch für die Ökologie und das Landschaftsbild) ist der Abschnitt zwischen Bahnlinie Grimmen und dem Autobahnzubringer von geringem Wert, so dass sich hier eine Solarenergienutzung gut einfügt. Es handelt sich um eine große zusammenhängende Fläche mit vergleichsweise einfachen Eigentumsstrukturen.

Aus dieser Einschätzung resultiert eindeutig die Einschätzung der Fläche G9 als Vorzugsvariante (große, zusammenhängende, vergleichsweise siedlungsstrukturell gut eingebundene Fläche).

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Für die Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter wurden Daten des LUNG M-V, faunistische Kartierungen und die Biotopkartierung genutzt. Weiterhin wurde das für das Vorhaben erstellte Blendgutachten herangezogen. Daneben wurden die in Kap. 5 benannten Unterlagen herangezogen.

Es traten im Zusammenhang mit der Datenerhebung keine Schwierigkeiten auf.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel einer routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu erkennen, deren Ursachen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu deren Abhilfe zu ergreifen.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen werden folgende Maßnahmen getroffen:

- stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben zur Pflege der geplanten extensiven Weide/Wiese (z. B. Einhaltung der Beweidungszeiten oder Mahd-Termine)
- Erfolgskontrolle der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Fledermauskästen)

5 Quellenverzeichnis

5.1 Rechtsgrundlagen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S.2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

DSchG M-V - Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern. In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2). Zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383)

EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist.

LBodSchG M-V – Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist.

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist.

WRRl – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

5.2 Fachgrundlagen

AM Online Projects (2021). Klimadaten Stralsund. <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/mecklenburg-vorpommern/stralsund-6862> (letzter Zugriff 22.07.2021).

BfN-Bundesamt für Naturschutz (2017) Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. Erarbeitet durch Finck, P.; Heinze, S.; Raths, U. & A. Ssymank. Naturschutz und Biologische Vielfalt 156.

BSTF Biologische Studien Thomas Frase (2021a): Kartierbericht für den Bebauungsplan Nr. 74 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“. Erarbeitet im Auftrag der SWS Natur GmbH.

BSTF Biologische Studien Thomas Frase (2021b): Artenschutzfachbeitrag (AFB) für den Bebauungsplan Nr. 74 „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“. Erarbeitet im Auftrag der SWS Natur GmbH.

EM M-V/Ministerium für Energie, Landesentwicklung und Verkehr (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Frauscher Geologie (2021): SP G9 – FS6H Duo R-18 – 10, Dokumentation der Probelbelastungen. Erarbeitet im Auftrag von Dr. Metje Consulting GmbH. Hamburg.

- Hansestadt Stralsund (1993): Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund.
- Hansestadt Stralsund (2004): Kompensationsflächenpool der Hansestadt Stralsund – Teilfläche 7/8. Erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund.
- Hansestadt Stralsund (2010): Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stralsund.
- LUNG-Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. www.umweltkarten.mv-regierung.de/atla/script/ (letzter Zugriff: 20.07.2021).
- LUNG-WRRL-Maßnahmeninformationsportal Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. fis-wasser-mv.de/kvwmap/index.php (letzter Zugriff: 23.07.2021).
- LUNG M-V/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2009a): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern – Erste Fortschreibung. Güstrow
- LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2009b): Ermittlung der Grundwasserneubildung für Mecklenburg-Vorpommern. Download unter: www.lung.mv-regierung.de/dateien/2009-2007_gwn.zip am 4.6.2021.
- LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2016): Regionalisierung der landesweiten Grundwasserdynamik. Download unter: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/files/dynamik.zip> am 4.6.2021.
- LUNG-MV/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2020): Jahresbericht zur Luftgüte 2019. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 1. Güstrow.
- LUNG M-V/ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2021): Konzeptbodenkarte (BK25), Entwurfsstand. Datenherausgabe LUNG M-V vom 14.7.2021.
- MLU M-V/ Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) – Neufassung 2018. Schwerin.
- MLUV M-V/Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2011): Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVF). Schwerin.
- RP VP/Regionaler Planungsverband Vorpommern (2010): Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern. Greifswald.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichten zum Vogelschutz 57: 13 - 112.
- SolPEG –Solar Power Expert Group (2021): SolPEG Blendgutachten Solarpark Stralsund. Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage in der Nähe von Stralsund in Mecklenburg-Vorpommern. Erarbeitet im Auftrag der SWS Natur GmbH.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Hansestadt Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 74 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Behörden sowie der Öffentlichkeit

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern Stellungnahme vom: 06.12.2021</p> <p>Mit den o.g. Vorhaben beabsichtigt die Hansestadt Stralsund entlang der Bahnstrecke Stralsund – Grimmen, westlich von Voigdehagen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen</p>	<p>Die Sachdarstellung ist zutreffend.</p>
	<p>Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet im Stadt-Umland-Raum Greifswald sowie in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassers und in einem Tourismusentwicklungsraum. Gemäß der Zielsetzung 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Das Vorhaben liegt westlich entlang der Bahnstrecke Stralsund - Grimmen und wird durch den 110-m-Streifen zu den im Ziel der Raumordnung festgeschriebenen Infrastrukturen abgedeckt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Hansestadt Stralsund stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
1	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Stellungnahme vom: 13.12.2021</p> <p><u>Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde</u> Durch die o.g. Planung sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm sollen „Freiflächenphotovoltaikanlagen effizient und flächen-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Anlage beschränkt sich auf den 110 m breiten Bereich entlang der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>sparend errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.“ Die im Planungsbereich gelegenen Flächen haben laut Katasterdaten eine Bodenwertigkeit von 31 - 50 BP. Es sind keine bedeutsamen Böden vom Flächenentzug betroffen.</p>	
	<p>Gleichwohl ist festzustellen, dass auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zunehmend Risiken ausgesetzt ist, die die Wirtschaftlichkeit stark einschränken oder sogar unmöglich machen können. In derartigen Fällen sollte aus Sicht der Landwirtschaft die Möglichkeit der Errichtung von PV-Anlagen auf Ackerflächen, vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb, in Betracht gezogen werden. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen grundsätzlich der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. von Biomasse vorbehalten bleiben.</p>	<p>Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wurde in der Begründung (Pkt. 2.5) dargelegt. Wertgebende Böden mit einer Wertigkeit von > 50 Bodenpunkten sind nicht betroffen. Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb wurde im Verfahren beteiligt. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass der nördliche Teil des Plangebietes im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Baufläche dargestellt ist. Auch ohne die Planung ist hier also mittelfristig mit einem Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen.</p>
	<p>Aktuelle Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen. Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es erging eine gesonderte Stellungnahme.</p>
	<p><u>Stellungnahme Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden vom 12.01.2022</u></p> <p>Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts geprüft und es bestehen zur o.g. Planungsabsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbefürhtigen Anlagen. Die Belange des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird im Punkt 3.6 um den Hinweis ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>anlagenbezogenen Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p>	
	<p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich in einer Entfernung von ca. 1.000 m westlich des Plangebietes eine Drucker- und Kaschieranlage der folian GmbH, in ca. 1.500 m nordwestlich das Umspannwerk der 50Hertz Transmission und ca. 1700 m nördlich eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas der SWS Natur GmbH befinden. Diese Anlagen unterfallen dem Genehmigungsregime des BImSchG in Zuständigkeit des StALU Vorpommern.</p> <p>Die in Betrieb befindlichen Anlagen der folian GmbH und der SWS Natur GmbH verursachen jeweils Luftschadstoffemissionen, Geruchsemissionen und Schallemissionen. Die von 50Hertz Transmission betriebene Anlage verursacht Schallemissionen. Zusätzlich bilden sich elektrische und magnetische Felder. Da die Anlage aber niederfrequente Felder hervorruft, bleiben diese (im Gegensatz zu hochfrequenten Feldern) an die Quelle gebunden. Die Prüfung der Relevanz v. g. Emissionen mit Blick auf die PVA obliegt dem Träger der Bauleitplanung.</p>	<p>Die Begründung wird im Punkt 3.6 um die Hinweise und das Vorkommen der genannten Anlagen ergänzt. Da mit der Planung nicht die Zulässigkeit schutzbedürftiger Nutzungen vorbereitet wird, sind keine Konflikte zu erkennen.</p>
2	<p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Mail vom: 10.01.2022</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 30.11.2021 keine Stellungnahme ab. Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Straßenbauamt Stralsund Stellungnahme vom: 03.12.2021</p> <p>Zu dem Bebauungsplan Nr. 74 der Hansestadt Stralsund "Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Grimmen, westlich von Voigdehagen" sind aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.</p>	
9	<p>Bergamt Stralsund Stellungnahme vom: 03.01.2022</p> <p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme [...] befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Sole im Feld Trias“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Geo Exploration Technologies GmbH, Körnerstraße 2, 55120 Mainz.</p> <p>Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, auf die Bergbauberechtigung wird in den Abschnitten 3.1.9 und 3.2.9 des Umweltberichtes hingewiesen. Konflikte sind nicht zu erkennen.</p>
	<p>Im Südwestbereich des Vorhabens verläuft die in Betrieb befindliche Ferngasleitung (FGL) 92. Dies wurde unter Punkt 4.9.2 in der Begründung zum o. g. Bebauungsplan bereits korrekt aufgenommen.</p>	<p>Die Ferngasleitung FGL 92 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. In der Begründung wird auf ihr Vorkommen hingewiesen, der Leitungsverlauf ist in der Planzeichnung dargestellt.</p>
	<p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>Deutsche Bahn AG Stellungnahme vom: 21.12.2021</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtststellungnahme zum oben genannten Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 31.03.2021 wird nachfolgend abgewogen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Gegen das Verfahren bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 31.03.2021 mit Az.: TÖB-BLN-21-100904. Alle in der o.g. Stellungnahme aufgeführten und für die weiteren Planungen bzw. die Umsetzung der geplanten Maßnahme relevanten Hinweise, sind weiterhin zu berücksichtigen und einzuhalten.</p>	
	<p>Stellungnahme vom: 31.03.2021</p> <p><u>Immobilienrechtliche Belange</u> In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Grundstücke der DB AG mit einbezogen. Eine Teilfläche des Flurstücks 29, Gemarkung Voigdehagen, Flur 1 wurde durch die Maßnahme überplant. Bei der überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnflächen durch das EBA unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06). Zur Information weisen wir darauf hin, dass zur Erlangung des Planungsrechts für die Änderung der Eisenbahnanlagen ergänzende Rechtsverfahren nach § 18 AEG durchgeführt werden müssen. Ohne Zustimmung des EBA darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist. Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis ist für den Bebauungsplanentwurf nicht mehr zutreffend, da die Teilfläche des Flurstücks 29 aus dem Bebauungsplan herausgenommen wurde.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn und auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers.	
	<p><u>2. Infrastrukturelle Belange</u> Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherheitseinrichtungen un erlaubt zu öffnen oder andere betriebsstörende sowie betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.</p>	Die Blendwirkungen der geplanten PV-Anlage wurden in einem Blendgutachten ermittelt und bewertet. Demnach sind keine erheblichen Blendwirkungen auf die Bahnstrecke zu erwarten.
	<p>Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Diese ist</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wird im Abschnitt 6 um die unmittelbar baubedingten Hinweise ergänzt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>rechtzeitig vor Baubeginn (ca. 6 Wochen) bei der DB Kommunikationstechnik GmbH einzuholen. Kontakt: DB.KT.Dokumentationsservices-Hannover@deutschebahn.com</p> <p>Auf eine ggf. notwendige örtliche Einweisung wird verwiesen. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.</p> <p>Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.</p> <p>Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Der Eisenbahnbetrieb auf der angrenzenden Bahnstrecke darf weder behindert noch gefährdet werden.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.</p> <p>Die Grenzabstände zu Bahnanlagen sind gemäß geltendem Regelwerk einzuhalten. Im Besonderen sind die Grenzabstände und Bestimmungen nach Ril 997.XX „Oberleitungsanlagen planen, errichten und instand halten“ zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unseren Oberleitungsanlagen. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.</p>	
	<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Auf die von der Bahnstrecke ausgehenden Emissionen wird bereits im Kapitel 3.6 der Begründung hingewiesen. Nutzungskonflikte sind nicht zu erkennen.</p>
	<p>Der Baubeginn ist mindestens 4 Wochen zuvor bei der DB Netz AG anzuzeigen. Die Bezirksleiter werden, falls erforderlich, eine Einweisung vor Ort vornehmen. Kontakt: DB Netz AG, Netzbezirk Neustrelitz, Thurower Landstraße, 17235 Neustrelitz Bereich Fahrbahn, • Herr Peter Nehls, Tel.: 03831/62-154 Mail: peter.nehls@deutschebahn.com</p>	<p>Auf die Baubeginnsanzeige wird bereits im Abschnitt 6 der Begründung hingewiesen.</p>
	<p>Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Vorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Maßnahmen durch den Bauherrn.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, dem Einwender wird das Abwägungsergebnis übersandt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
12	<p>Landesamt für Gesundheit und Soziales Stellungnahme vom: 29.10.2021</p> <p>Die zur Stellungnahme vorgelegten Antragsunterlagen wurden gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. S. 1246) in der aktuell gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. S.2179) in der aktuell gültigen Fassung, geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ausgeführt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Pflichten des Bauherrn nach Baustellenverordnung</u> Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden, ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen sowie durch diesen eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden. (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind für die Bauausführung und nicht für den Bebauungsplan relevant.</p>
13	<p>Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald Stellungnahme vom: 09.12.2021</p> <p>Die oben genannte Unterlage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald überprüft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Vorkommen von Landesflächen im Plangebiet ist nicht bekannt, daher erfolgte keine weitere Beteiligung.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 74 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“ kein Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, nicht durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald verwalteten Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p>	
	<p>Auf eine weitere Beteiligung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Greifswald im Planungsverfahren wird verzichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine weitere Beteiligung ist nicht vorgesehen.</p>
14	<p>Hauptzollamt Stralsund Stellungnahme vom: 13.12.2021</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 21.04.2021 GZ: Z 2316 B – BB 27/2021 – B 110001 (B2107).</p>	<p>Die Stellungnahme vom 21.04.2021 wird nachfolgend abgewogen.</p>
	<p>Stellungnahme vom 21.04.2021:</p> <p>1. Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>2. Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden durch das Betretungsrecht nicht berührt. Dieses ist ggf. von den Bauherren bzw. den Nutzern betroffener Grundstücke zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p>	
15	<p>Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen Stellungnahme vom: 07.01.2022</p> <p>Dem o. g. Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die SWS Natur GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund. Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Lüssower Berg, Stadtteil Am Umspannwerk. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 10 ha groß und umfasst das Flurstück 19 sowie Teile der Flurstücke 22, 26, 21, 20, 18, 174/4, 172/4 und 173/5 der Flur 1 in der Gemarkung Voigdehagen.</p>	<p>Die Sachdarstellung ist zutreffend.</p>
	<p>Die forstrechtliche Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen hat ergeben, dass sich weder im Geltungsbereich des B-Plans noch in Entfernung des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m gemäß § 20 LWaldG Wald im Sinne des § 2 LWaldG befindet. Forstrechtliche Belange werden daher nach derzeitiger Lesart nicht berührt.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
16	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom: 20.12.2021</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>In Ihrem o. g. Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.</p>	
17	<p>Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom: 06.01.2022</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH - Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH - Zeichenerklärung Vodafone GmbH - Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Die Stellungnahme und die Möglichkeit, weitere Dokumente abzurufen, werden zur Kenntnis genommen.</p>
18	<p>50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom: 02.12.2021</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befinden sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> - 220-kV-Leitung Lubmin - Lüdershagen 313/314 von Mast-Nr. 180 - 181, - Richtfunkstrecke Siedenbrünzow - Lüdershagen. <p>Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Restriktionen aus den Stellungnahmen 2021-002008-01-TG vom 12.04.2021 und 2021-002008-02-TG vom 02.07.2021 in die Planunterlagen (Begründung: Pkt. 4.4, Seite 14 und Pkt. 4.9.1 Seite 18 sowie Planzeichnung, Hinweise Pkt. 1).</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, weitere Änderungen im Bebauungsplan sind nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Gegen den Bebauungsplan in seiner jetzigen Form haben wir keine Einwände. Bei ggf. auftretenden Änderungen bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	
19	<p>Landesamt für innere Verwaltung Stellungnahme vom: 03.12.2021</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").</p>	<p>Der Festpunkt befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, wird in der Planzeichnung aber nachrichtlich außerhalb des Geltungsbereiches dargestellt.</p>
	<p>Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung. - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da sich der Festpunkt außerhalb des Geltungsbereiches befindet, sind keine unmittelbaren Beeinträchtigungen erkennbar. Der Festpunkt ist in der Planzeichnung dargestellt, auf den Schutzstatus wird hingewiesen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.</p> <p>- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.</p> <p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p>	
	<p>Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p>	<p>Der Landkreis Vorpommern-Rügen wurde im Verfahren beteiligt.</p>
	<p>Anlagen: - Übersichtskarte - Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem - Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p>	<p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>
21	<p>Gemeinde Lüssow Stellungnahme vom 14.02.2022</p> <p>Der Bürgermeister der Gemeinde Lüssow hat über den Entwurf des Bauungsplans Nr. 74 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“ Stellung bezogen.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Im Verfahren erteilt die Gemeinde Lüssow ihre Zustimmung ohne Anregungen und Hinweise. Die Zustimmung wurde mit Eilbeschluss vom 01.02.2022 durch den Bürgermeister der Gemeinde Lüssow erteilt.</p>	
24	<p>Gemeinde Sundhagen Stellungnahme vom: 27.12.2021</p> <p>Die Gemeinde Sundhagen hat zum oben genannten Vorhaben keine Belange vorzutragen. Belange der Gemeinde werden nicht berührt.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
28	<p>Hansestadt Greifswald Stellungnahme vom: 13.12.2021</p> <p>Die Stadt Stralsund beabsichtigt mit dem B-Plan Nr. 74 „Photovoltaikanlagen an der Bahnstrecke Stralsund – Grimmen, westlich von Voigdehagen“ die planungsrechtlichen Grundlagen für eine ca. 11 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.</p>	<p>Die Sachdarstellung ist zutreffend.</p>
	<p>Das Planungsziel wird von Seiten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald positiv bewertet. Zum Entwurf des B-Plans bestehen keine Hinweise und Anregungen. Abwägungsrelevante Belange der Universität- und Hansestadt werden nicht negativ berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
31	<p>SWS Energie GmbH Stellungnahme vom: 07.12.2021</p> <p>vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum o. g. Sachbetreff.</p> <p>Mit unserem Schreiben übergeben wir Ihnen die Stellungnahme des Fachbereiches Wärme, sowie im Auftrag der SWS Netze GmbH die Auskünfte für die Strom- und Gasnetze, aus denen Sie die jeweiligen Ansprechpartner für Rückfragen entnehmen können. Bitte beachten Sie, dass auch im Stadtgebiet Stralsund E.DIS Leitungen vorhanden sein können. Bestandsauskünfte für die Sparten Wasser bzw. Abwasser sind über die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die E.DIS und die REWA wurden im Verfahren beteiligt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>REWA – Regionale Wasser- und Abwasser GmbH, Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund, zu beantragen. Um auch zukünftig ein schnelles Abarbeiten Ihrer Standort- und Trassen genehmigung zu gewährleisten, bitten wir Sie, die Unterlagen per E-Mail an bestandsauskunft@stadtwerkstralsund.de oder per Post 2-fach (1x Sparte Strom, 1x Sparte Gas/Fernwärme) bei der SWS Energie GmbH einzureichen.</p> <p>Anlage 1: Stellungnahme Fachbereich Strom Anlage 2: Stellungnahme Fachbereich Gas Anlage 3: Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen (Gas- u. Fernwärmeleitungen/Strom- und FM-Kabel)</p>	<p>Die Anlagen 1 und 2 werden nachfolgend abgewogen, die Anlage 3 wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Anlage 1: Stellungnahme Fachbereich Strom</p> <p>anliegend übergeben wir Ihnen für den o. g. Bereich einen Bestandsplan aus unserem Stadtkartenwerk, aus dem Sie die Lage der elektrotechnischen Anlagen unseres Unternehmens entnehmen können. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Eintragungen nicht maßstäblich sind und Abweichungen auftreten können. Wir bitten Sie, dies bei der Durchführung des Vorhabens zu berücksichtigen. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen unser Netzmeister Herr Nehls, den Sie unter der Rufnummer 03831-241 5330 erreichen können, gern zur Verfügung. Ihr Vorgang wurde unter der Nr. 450/2021 registriert. Bitte beachten Sie das „Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen (Gas- und Fernwärmeleitungen / Strom- und Fm-Kabel)“ (siehe Anlage).</p> <p>Anlage: 1 Auszug als PDF (Kein Bestand)</p>	<p>Die Stellungnahme und die Anlage werden zur Kenntnis genommen, sie stehen den geplanten Festsetzungen nicht entgegen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung																				
	<p>Anlage 2: Stellungnahme Fachbereich Gas / Fernwärme</p> <p>anliegend erhalten Sie für o. g. Bauvorhaben den Leitungsbestand aus unserem Stadtkartenwerk. In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Gas- bzw. Fernwärmeversorgungsanlagen der SWS Energie GmbH. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Lemke, 03831-241 5360, gern zur Verfügung. Ihr Vorgang wurde unter der Nr. 450/2021 registriert.</p> <p>Anlage: 1 Auszug als PDF (Kein Bestand)</p>	<p>Die Stellungnahme und die Anlage werden zur Kenntnis genommen, sie stehen den geplanten Festsetzungen nicht entgegen.</p>																				
32	<p>GDMcom GmbH Stellungnahme vom: 20.12.2021</p> <p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="0" data-bbox="279 1131 782 1220"> <tr> <td>Anlagenbetreiber</td> <td>Hauptsitz</td> <td>Betroffenheit</td> <td>Anhang</td> </tr> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schweig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>VWG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </table> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schweig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS	VWG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden weitere Auskünfte eingeholt.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																			
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schweig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS																			
VWG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																			
	<p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p> 	<p>Die Abgrenzung entspricht in etwa dem Plangebiet und der geplanten Kompensationsmaßnahme.</p>																				

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		
	<p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff! Bebauungsplan Nr. 74 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“; hier: Beteiligung zum Entwurf (Stand: September 2021) Reg.-Nr.: 01921/21 PE-Nr.: 11569/21 Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, weitere Anlagenbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.</p>
	<p>Anhang - ONTRAS Gastransport GmbH</p> <p>Stellungnahme zum Verfahren zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 74 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“; hier: Beteiligung zum Entwurf (Stand: September 2021) Reg.-Nr.: 01921/21 PE-Nr.: 11569/21</p>	<p>Die Stellungnahme und die beiliegende Schutzanweisung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung															
	<p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p>																
	<p>Im angefragten Bereich sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):</p> <table border="1" data-bbox="284 638 778 788"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DIN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>S2</td> <td>300</td> <td>6,00</td> <td>ONTRAS Gastransport GmbH Entsandungsbereich Neustrotzitz</td> </tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td> <td colspan="4">Schleppblech (SPB), Schildeblech mit Messingstift (SMK), Schleppblech mit Fernsprechkasse (FS), Gas-Merk- oder Messstein (GM), Mantelröhre (MR) mit Kontrollröhren (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFU), Wasserpfropf (WP), Armaturenapparat (A) mit Verbindungsleitung und Kautschuk (K), Isolierstück(e) (I), Betonrohr (BR), (Kabel-) Schutzröhre (SR), Kabelmuffen (KM), Kabeltrennblech (KT), Kabel-Unterstützhalter (KUH), Kabelanker (KA), Kabelstützen, Bänder, Glaschleppblech</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden revidierten Planunterlagen. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Hand-schachtung auf eigene Kosten durch-zuführen.</p>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DIN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	S2	300	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH Entsandungsbereich Neustrotzitz	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schleppblech (SPB), Schildeblech mit Messingstift (SMK), Schleppblech mit Fernsprechkasse (FS), Gas-Merk- oder Messstein (GM), Mantelröhre (MR) mit Kontrollröhren (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFU), Wasserpfropf (WP), Armaturenapparat (A) mit Verbindungsleitung und Kautschuk (K), Isolierstück(e) (I), Betonrohr (BR), (Kabel-) Schutzröhre (SR), Kabelmuffen (KM), Kabeltrennblech (KT), Kabel-Unterstützhalter (KUH), Kabelanker (KA), Kabelstützen, Bänder, Glaschleppblech				<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ferngasleitung befindet sich südwestlich des Plangebietes und liegt damit außerhalb des Geltungsbereiches. Die Anforderungen der Ferngasleitung werden berücksichtigt.</p>
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DIN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig													
Ferngasleitung (FGL)	S2	300	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH Entsandungsbereich Neustrotzitz													
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schleppblech (SPB), Schildeblech mit Messingstift (SMK), Schleppblech mit Fernsprechkasse (FS), Gas-Merk- oder Messstein (GM), Mantelröhre (MR) mit Kontrollröhren (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFU), Wasserpfropf (WP), Armaturenapparat (A) mit Verbindungsleitung und Kautschuk (K), Isolierstück(e) (I), Betonrohr (BR), (Kabel-) Schutzröhre (SR), Kabelmuffen (KM), Kabeltrennblech (KT), Kabel-Unterstützhalter (KUH), Kabelanker (KA), Kabelstützen, Bänder, Glaschleppblech																
	<p>Wie Ihnen bereits bekannt ist, plant die ONTRAS im angefragten Bereich das Vorhaben „Neuverlegung der FGL 92, Abschnitt Stralsund - Dersekow" (Projekt-Nr.: 16.17126). Das Planfeststellungsverfahren des Vorhabens befindet sich derzeit in Vorbereitung. Die Ausführung des Vorhabens ist für 2024 bis 2025 vorgesehen. Den geplanten Verlauf entnehmen Sie bitte den anliegenden Bau-plänen.</p> <p>Ihre Anfragen zur Planung, zum Aus-führungszeitraum/Baufortschritt sowie zur erforderlichen Abstimmung/ Koor-dinierung richten Sie bitte an folgende Stelle:</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH An-sprechpartner: Herr Geier Technisches Projektmanagement Tel, (0341) 27111-2719 Maximilianallee 4 jens.geier@ont-ras.com 04129 Leipzig</p>	<p>Das Vorhaben ist bekannt, dazu erfolgten Abstimmungen mit dem Leitungsbetreiber und dem Vorhabenträger.</p>															

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die Planung obliegt dem Ingenieurbüro PLE - Pipeline Engineering GmbH, Kontakt: PLE Pipeline Engineering GmbH Tel.: (030) 29385-5 Meeraner Straße 3 info@ple-engineering.com 12681 Berlin</p> <p>Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister: ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Neustrelitz ONTRAS Gastransport GmbH Netzbereich Nord Ronald Wedrich Kranichstraße 14 17235 Neustrelitz Telefon: +4939814899596954 Mobil: +491702266413 Fax: +4939814899596955 Mail: Ronald.Wedrich@ontras.com ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Neustrelitz ONTRAS Gastransport GmbH Netzbereich Nord Martin Laabs Kranichstraße 14 17235 Neustrelitz Telefon: +4939814899596957 Mobil: +491723431746 Fax: +4939814899596955 Mail: Martin.Laabs@ontras.com</p>	
	<p>Zum geplanten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen“ bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>1. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen: - außerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich die ONTRAS-Ferngasleitung FGL 92 - im Näherungsbereich des Bebauungsplanes läuft derzeit die Planung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>des ONTRAS-Vorhabens „Neuverlegung der FGL 92, Abschnitt Stralsund - Dersekow“ - im Bereich der geplanten Kompensationsfläche, südlich des NSG Försterhofer Heide in der Gemeinde Wendorf, befinden sich keine Anlagen der ONTRAS</p>	
	<p>2. Die ONTRAS-Ferngasleitung FGL 92 ist mit entsprechender Beschriftung in der Planzeichnung eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus. Darüber hinaus bitten wir den für die Neuverlegung der FGL 92 erforderlichen Arbeitsstreifen sowie die Zuwegung (im Näherungsbereich des B-Planes) in Ihre Planzeichnung zu übernehmen.</p>	<p>Die für die Neuverlegung erforderlichen Arbeitsstreifen und Zuwegungen werden nicht in die Planzeichnung übernommen. Beide Bereiche befinden sich außerhalb des B-Plangebietes. Gemäß den Abstimmungen wird die ONTRAS Ihre Planung an den B-Plan Nr. 74 anpassen, daher besteht kein Erfordernis, den Arbeitsstreifen und die Zuwegung zu übernehmen.</p>
	<p>3. In der Begründung zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wird unter Pkt. 3.4 auf das Vorhandensein der ONTRAS-Ferngasleitung FGL 92 sowie dem o. g. ONTRAS-Vorhaben hingewiesen. Unter Pkt. 4.9.2 wird auf die, durch das Vorhandensein der ONTRAS-Ferngasleitung FGL 92, sich ergebenden Nutzungseinschränkungen hingewiesen. Wir bestätigen die gemachten Angaben.</p> <p>In diesem Zusammenhang bestätigen wir auch die Anpassung der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, die sich im betreffenden Bereich nun im zulässigen Mindestabstand von 10 Metern zur Ferngasleitung befindet.</p>	<p>Die Bestätigung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>4. Abhängig von dem geplanten Ausführungszeitraum der Photovoltaik-Freiflächenanlage weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Ausführung des ONTRAS-Vorhabens „Neuverlegung der FGL 92, Abschnitt Stralsund - Dersekow“ durch die Errichtung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt werden darf.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung der geplanten Neuverlegung ist nicht zu erwarten. Es fanden bereits Abstimmungen dazu zwischen Stadt, Vorhabenträger und ONTRAS statt.</p>
	<p>5. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>6. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p>	<p>Dem Einwender wird das Ergebnis der Abwägung übermittelt, eine weitere Beteiligung ist nach dem BauGB nicht vorgesehen.</p>
	<p>Anlagen - Übersichtskarten</p>	<p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> - Baupläne/Grundrisse - Leitungsschutzzeineinweisung 	
33	<p>SWS Telnet GmbH Stellungnahme vom: 01.12.2021</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme „Stralsund, B-Plan 74 Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke HST-GMN“ sind keine Anlagen der SWS Telnet GmbH vorhanden. Auf Anfrage der SWS Natur GmbH beabsichtigt die SWS Telnet GmbH den B-Plan 74 mit einer Glasfaseranbindung zu erschließen, entsprechende Planungen für die Erschließung laufen. Das Glasfaserkabel soll in vorhandene Kabelschutzrohrtrassen der SWS zum Solarpark verlegt werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
40	<p>Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ Stellungnahme vom: 15.12.2021</p> <p>Im Bereich des Vorhabengebietes befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung die sich derzeit in der Unterhaltung unseres Verbandes befinden. Belange unseres Verbandes werden somit nicht berührt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Hinweis: Die Teilfläche ist vollständig drainiert. Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage ist sicherzustellen, dass die bestehende Meliorationsanlage nicht beschädigt wird, da es ansonsten ggf. Vernässungen im Bereich der Teilfläche bzw. darüber hinausgehend kommen kann. Im Detail ist dies mit dem Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung der Drainageleitungen fand bereits ein gemeinsamer Ortstermin zwischen Plangeber, Vorhabenträger und Landwirtschaftsbetrieb statt. Während der Bauarbeiten beschädigte Drainageleitungen sind zu ersetzen. Auf das Vorkommen und das Beschädigungsverbot von Drainageleitungen wird auf dem Plan hingewiesen (Hinweis Nr. 4).
52	<p>Landkreis Vorpommern-Rügen Stellungnahme vom: 11.01.2022</p> <p><u>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</u> Auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche von rund 10 ha neben der Bahnlinie Stralsund-Grimmen, westlich von Voigdehagen, soll eine Photovoltaikanlage entstehen. Die Lage in einem rund 110 m breiten Streifen neben der Bahnlinie ent-</p>	Die Sachdarstellung ist zutreffend.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>spricht einer Vorgabe des Landesraumentwicklungsprogramms M-V für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen. Da der B-Plan nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt wurde, ist vorgesehen parallel eine FNP-Änderung (21. FNP-Änderung) durchzuführen. Dargestellt werden soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“.</p>	
	<p>Der Hinweis zur Vermaßung in meiner Äußerung wurde im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>In Bezug auf die konsequente Anwendung der PlanZV weise ich darauf hin, dass in der farbigen Variante das Planzeichen für den Geltungsbereich bzw. die Grenze des Geltungsbereiches grau-dunkel anzulegen wäre. Im vorliegenden Entwurf wird das Planzeichen in der schwarz/weiß-Variante verwandt, während alle anderen Planzeichenfarbig sind.</p>	<p>Der Hinweis ist richtig, ihm wird aber nicht gefolgt. Die gewählte S/W-Darstellung des Planzeichens Nr. 15.13 entspricht der in der Praxis üblichen Darstellungsweise und erleichtert die Lesbarkeit der Planzeichnung für den betroffenen Bürger und alle im Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die gewählte Darstellung entspricht den Anforderungen der PlanZV.</p>
	<p><u>Wasserwirtschaft</u> Die Hinweise der Wasserbehörde zum Vorentwurf Stand März 2021 wurden im vorliegenden Entwurf teilweise berücksichtigt. Das Vorhaben liegt in der Trinkwasserschutzzone III des der Wasserfassung Andershof. Die Errichtung einer PV-Anlage steht dem Schutzzweck nicht grundsätzlich entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Häusliches Schmutzwasser fällt nicht an. Soweit jedoch eine Reinigung der Solarmodule erforderlich wird, ist das Waschwasser aufzufangen und, wie vorgesehen, vollständig dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier der Hansestadt Stralsund zu übergeben. Die Versickerung des Reinigungswassers im Wasserschutzgebiet ist grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in den Abschnitten 4.8.2 der Begründung und 3.2.3 des Umweltberichtes enthalten.</p>
	<p>Es wurde nunmehr ein Baugrundgutachten vorgelegt. Der Anzeigepflicht von Erdaufschlüssen nach § 49 Abs. 1 WHG, auf die in der Äußerung zum Vorentwurf explizit hingewiesen wurde, ist weder die Hansestadt Stralsund, noch das ausführende Ingenieurbüro nachgekommen.</p>	<p>Das Baugrundgutachten wurde vom Vorhabenträger und nicht von der Hansestadt Stralsund beauftragt. Die Stadt hatte keine genauen Kenntnisse über Art, Zeitpunkt und Umfang der Erdaufschlüsse.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Das auf den Modulen und den versiegelten Flächen (auch Zuwegungen) anfallende Niederschlagswasser gilt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG als Abwasser und soll flächenhaft versickert werden. Dies stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dem Antrag ist eine Beurteilung des Behandlungserfordernisses in Anlehnung an das Merkblatt DWA-M 153 beizufügen, wobei gutachterlich geprüft werden muss, wie die Einflüsse aus der Luft und der Fläche am Standort bewertet werden müssen. Die Flächenversickerung ist nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 nachzuweisen.</p> <p>Das Baugrundgutachten weist gering durchlässige Böden aus, die nur bedingt versickerungsfähig sind. Insofern ist die Erlaubnisfähigkeit der Versickerung weiterhin nicht abschließend beurteilungsfähig.</p>	<p>Die erforderlichen Nachweise sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu erbringen. Auf die Nachweispflicht wird bereits in den Abschnitten 4.8.2 der Begründung und 3.2.3 des Umweltberichtes hingewiesen.</p>
	<p><u>Naturschutz</u> Aus der Sicht des Naturschutzes bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Die Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden bestätigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Artenschutz</u> Die Stellungnahme zu den Belangen des Artenschutzes wird nachgereicht.</p>	<p>Die Stellungnahme des Artenschutzes wird nachfolgend abgewogen.</p>
	<p>Landkreis Vorpommern-Rügen Nachsendung der Stellungnahme zu den Belangen „Artenschutz“ vom: 04.02.2022</p> <p><u>Artenschutz</u> Zur Beurteilung lagen die folgenden Unterlagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB, Büro Frase) vom 09.09.2021 • Kartierbericht (Büro Frase) vom 09.09.2021 • Planzeichnung • Begründung 	
	<p>Der besondere Artenschutz wird durch das Aufstellungsverfahren zum B-Plan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet.</p>	<p>Die Aussage ist rechtlich zutreffend, aber hier irrelevant. Für das Vorhaben wurde auf der Grundlage von faunistischen Kartierungen der Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>und Europäische Vogelarten durch den beauftragten Gutachter ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.</p> <p>Für weitere Artengruppen ergab die Relevanzprüfung, dass aufgrund der Lebensraumausstattung und Vorbelastungen des Areals keine Betrachtung erforderlich ist.</p> <p>Der AFB hat kein Genehmigungserfordernis nach § 44 BNatSchG festgestellt.</p>
	<p>Der besondere Artenschutz muss daher fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung unter Einbeziehung der UNB abgearbeitet werden. Aus diesem Grund wird folgender Hinweis aus Sicht der UNB für sehr wichtig erachtet und sollte mit in die Planzeichnung übernommen werden:</p> <p>„Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendigen Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Hierzu ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen.“</p>	<p>Der Hinweis wird aus den bereits genannten Gründen nicht übernommen.</p> <p>Ein qualifizierter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde bereits im Bebauungsplanverfahren und damit vor Beginn der Umsetzung erarbeitet und liegt der UNB vor.</p> <p>Eine Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen, die über die, welche im AFB prognostiziert wurden, hinausgehen, sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht zu erwarten.</p> <p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden Vermeidungsmaßnahmen und eine CEF-Maßnahmen abgeleitet.</p> <p>Weitergehende Festsetzungen sind nicht erforderlich.</p>
	<p>Da im vorliegenden Fall mit einer zeitnahen Umsetzung des B-Plans gerechnet werden kann, sollte die Stadt die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, dass sinnvollerweise bereits jetzt parallel zum Verfahren der Aufstellung des B-Plans auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen bzw. die konkrete Umsetzung abzustimmen, da ansonsten ein weiterer Zeitverzug zu befürchten ist.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Alle Belange werden mit dem B-Plan abgearbeitet. Für das In-Kraft-Treten ist keine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.</p> <p>Für die Fällung von zwei geschützten Einzelbäume wurde gesondert eine vorzeitige Fällgenehmigung beantragt, welche mit Datum vom 12.01.2022 durch die UNB erteilt wurde.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Es wird in diesem Zusammenhang auch vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einer mangelhaften Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des laufenden Verfahrens, der B-Plan möglicherweise nicht vollzugsfähig ist – in letzter Konsequenz könnte dieses zu einem Baustopp führen. Aus diesem Grund hat eine Abstimmung mit der UNB im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange und die Berücksichtigung der Hinweise der UNB eine besondere Bedeutung im laufenden Verfahren.</p>	<p>s.o. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinsichtlich der Methodik und der Ergebnisse des AFB ist das Gutachten nachvollziehbar und plausibel, so dass die umfassenden Ergebnisse mit dem Nachweis zahlreicher relevanter Arten bestätigt werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Unverständlich ist die Tatsache, dass das Untersuchungsgebiet nicht mit einem entsprechenden Wirkungsbereich (mindestens Bauphase) nach Osten ausgedehnt wurde. Diese Bereiche müssen ebenfalls mitberücksichtigt werden. Insbesondere wäre zu klären, ob sich dort Teilbereiche von Brutrevieren (Vögel) befinden, die sich über die Bahn ausdehnen.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Wie aus den Abbildungen 6 und 7 im Kartierbericht deutlich wird, wurden relevante Lebensraumstrukturen bei den Kartierungen beidseits des Bahndamms und somit auch außerhalb des Geltungsbereichs berücksichtigt. Die Ausdehnung nach Westen bis 140 m war damit begründet, dass ursprünglich die Option offengehalten werden sollte, den Solarpark in westliche Richtung zu erweitern. Dies wird im Umweltbericht auf S. 40 (Kap. 3.1.6.2) ausgeführt. Angesichts der räumlich begrenzten Wirkungen, die mit der Errichtung der Photovoltaikanlage verbunden sind und aufgrund der räumlichen Überlagerung mit bereits vorhandenen Störwirkungen, wird dieses Vorgehen für die artenschutzrechtliche Prüfung als ausreichend erachtet.</p>
	<p>In Bezug auf den Brutnachweis des Mäusebussards wurden offensichtlich die Grenzen des UG im Bedarfsfall ausgedehnt. Der Horst befindet sich in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs östlich der Bahnlinie (laut Gutachten in nur 38 m Entfernung) und eine Betroffenheit kann mindestens während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Eine Betroffenheit des Mäusebussards wird durch die Vermeidungsmaßnahme V3 (Bauzeitenregelung) vermieden, wie im AFB ausführlich dargelegt wird. Weiterhin erfolgt für den Horststandort bei Arbeiten im räumlichen Umfeld des Horstes eine Ökologische Baubegleitung. Bei Besetzung wird eine artspezifische Horstschutzzone gemäß Artenschutztablette Vögel des LUNG ausgewiesen. In dieser werden die Arbeiten erst nach Beendigung der Brut fortgeführt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die Unterlage behandelt das Thema „Rastvögel“ nicht bzw. nicht umfassend – eine Rastvogelkartierung hat offensichtlich nicht stattgefunden. Hierzu wären entsprechende Betrachtungen nachzureichen.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine relevante Funktion für Rastvögel ist für den Geltungsbereich aufgrund der anthropogenen Überprägung, Zerschneidung und Störwirkungen von vornherein nicht anzunehmen. Dementsprechend wird dem Bereich nach der Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (ILN 2007/2009 in LUNG-Kartenportal Umwelt) keine Rastgebietsfunktion beigemessen. Dies wird im Umweltbericht auf S. 40 (Kap. 3.1.6.2) ausgeführt. Die nächstgelegenen potentiellen Land-Rastgebiete liegen in einer Entfernung zum Plangebiet von 1,9 km (Ackerflächen bei Negast) südwestlich bzw. 2,8 km südöstlich (Ackerflächen am Deviner See) (Umweltkartenportal LUNG). Durch den Kartierer wurden während der Begehungen im Februar, März und April zu keiner Zeit Rastvögel in dem Gebiet beobachtet. Selbst wenn Rastvögel die Ackerflächen zwischen Ortsumgehung, Gewerbegebiet und Voigdehäger Weg nutzen würden, wird durch die geplante Photovoltaikanlage lediglich ein randlicher Bereich unmittelbar neben den Bahnschienen beansprucht, der aufgrund der vorhandenen Störwirkungen und tlw. angrenzender Gehölzbestände für Rastvögel keine besondere Eignung aufweist. Potenziell betroffenen Rastvögeln stehen im räumlichen Zusammenhang qualitativ gleichwertige Rast- und Nahrungsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, auf die ausgewichen werden könnte. Bereits im Vorentwurf wurde dargestellt, für welche Artengruppen Kartierungen vorgesehen waren. In der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, welche insbesondere dazu dient, den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung rechtzeitig festzulegen, wurde der angestrebte Untersuchungsumfang seitens der UNB nicht bemängelt.</p>
	<p>Mit der Errichtung der PV-Anlage wird sich ansonsten bei einem entsprechenden Pflegeregime die Situation für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten gegenüber der derzeitigen Ackernutzung sicherlich verbessern – unter anderem ist entscheidend, dass entweder nur extensiv beweidet werden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist eine extensive Beweidung oder Mahd vorgesehen. Dies wird im Umweltbericht näher ausgeführt. Zudem enthält der B-Plan dazu in Teil I der Begründung in Kap. 4.9.6 sowie auf der Planzeichnung folgenden Hinweis:</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>darf oder im Falle der Mahd nur Mes-serbalken bzw. Balkenmäher und keine Rotationsmäherwerke ein-schließlich Mulcher eingesetzt wer-den.</p>	<p>„Das Beweidungs-/ Pflegekonzept (Kompen-sationsmindernde Maßnahme K 1) ist spä-testens vier Wochen nach Baufertigstellung der Unteren Naturschutzbehörde zur Ab-stimmung / Prüfung vorzulegen. Die Maß-nahme wird vertraglich für den Zeitraum des Betriebs der PV-Anlage gesichert.</p>
	<p>Das Zeitfenster für die Baufeldfreima-chung ist aufgrund bereits ab Ende Januar möglicher Bruten (z. Amsel, Ringeltaube, Mäusebussard) nicht ge-eignet, das Schädigungsverbot aus-zuschließen – in diesem Punkt kann den Ausführungen des Gutachters nicht gefolgt werden und ohne geeig-nete Maßnahmen würde bei einer zu erwartenden Aufgabe des Horststand-orts das Schädigungsverbot einschlä-gig werden. Die Maßnahme V2 kann hier nicht sicherstellen, dass bei an-dauernden Arbeiten in unmittelbarer Nachbarschaft zum Horst, dieser wei-terhin genutzt werden wird. Hinweis: Greifvogelhorste werden re-gelmäßig von unterschiedlichen Arten genutzt, so dass auch eine zwischen-zeitliche Nutzung durch den Rotmilan nicht ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Höchstvorsorglich wurde die Bauzeit bzw. der Beginn derselben bereits sehr stark auf den Zeitraum zwischen dem 10. September und 01. Februar eingeschränkt. Dabei wurde die Artenschutztafel Vögel des LUNG herangezogen, deren Angaben noch deutlich vor den Angaben anderer einschlä-giger Empfehlungen (z.B. Südbeck et al. 2005) liegen. Nach LUNG beginnt die Brut-zeit der Amsel und Ringeltaube frühestens Anfang Februar, die des Mäusebussards ab Ende Februar. Diese Zeiten sagen aber nichts über den Legebeginn aus. Nach Südbeck et. al. (2005) ist der Legebe-ginn selbst der Ringeltaube erst ab Mitte März, Amsel und Mäusebussard brüten frü-hestens ab Ende März. Im nördlich gelege-nen Vorpommern ist tendenziell von einem noch späteren Brutbeginn ausgehen. Arten, die nach LUNG bereits ab Januar brüten (Elster, Uhu, Waldkauz), wurden im Untersuchungsraum nicht ermittelt. Die Vorbereitungen für den Baubeginn ha-ben bereits begonnen (Fällung zweier Bäume, Herstellen einer Schwarzbrache). Für den Horststandort des Mäusebussards erfolgt bei Arbeiten im räumlichen Umfeld des Horstes eine Ökologische Baubeglei-tung (s.o.). Bei Besetzung wird eine artspe-zifische Horstschutzzone gemäß Arten-schutztafel Vögel des LUNG ausgewie-sen. In dieser werden die Arbeiten erst nach Beendigung der Brut fortgeführt.</p>
	<p>In Bezug auf die Artengruppe der Am-phibien ist anzumerken, dass sich langfristig die Lebensraumbedingun-gen vermutlich (bei entsprechendem Pflegeregime) verbessern werden. Dennoch ist das baubedingte Tö-tungs- und Verletzungsverbot zu be-rücksichtigen: Hierbei wird gutachter-lich derzeit auf eine wie auch immer zu definierende Signifikanzschwelle abgestellt, obwohl diese nur für alle unvermeidbaren Tötungs- und Verlet-zungsrisiken als Maßstab anzuwen-</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Plangebiet selbst wurden keinerlei Am-phienvorkommen ermittelt. Alle kartierten Arten wurden weit außerhalb des Vorhaben-gebietes ermittelt und nur deshalb kartiert, weil der Untersuchungsraum in Hinblick auf eine ursprünglich vorgesehene potentielle Erweiterung ausgeweitet wurde. Diese mög-liche zukünftige Erweiterung ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Mögliche Wanderungsbewegungen zwi-schen den westlich des Pangebiets liegen-den Feuchtbiotopen finden vom Plangebiet weg statt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>den ist (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Vermeidbare Tötungs- und Verletzungsrisiken sind demnach unabhängig davon entsprechend zu vermeiden: Es wird die „Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen“ gefordert und erst für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen findet die Schwelle der Signifikanz Anwendung.</p> <p>Daher sind entsprechend notwendige Maßnahmen zum Ausschluss des Tötungs- und Verletzungsverbots im Rahmen der Bauphase (z. B. Amphibienleiteinrichtungen während der gesamten Bauzeit) bzw. in Bezug auf mögliche Kleintierfallen innerhalb des Geltungsbereichs zu planen und bereits auf Ebene des B-Plans ausreichend zu konkretisieren und festzuschreiben.</p> <p>Anmerkung: Bei einem schlechten Erhaltungszustand von Kammmolch oder Laubfrosch führt bereits eine geringe Erhöhung des Tötungsrisikos (vielfaches Befahren, Rammen der Aufstellische, usw.) bereits zum Überschreiten der Signifikanzschwelle. Ein Vergleich mit der landwirtschaftlichen Praxis auf der Fläche kann daher kaum als Begründung genutzt werden, von gleichen Tötungsrisiken ausgehen zu können.</p>	<p>Die Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zielt nicht auf den völligen Ausschluss von Tötungen, das BVerwG hat ausdrücklich erkannt: „Ein Nullrisiko ist daher nicht zu fordern“. Dies folgt nach BVerwG aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um 'unberührte Natur' handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen (BVerwG 9 A 14.15 – Urteil vom 28. April 2016). Insofern stellt selbstverständlich – wie im AFB formuliert - die Landwirtschaft mit ihrer flächigen Bodenbearbeitung den Ausgangspunkt für die Bewertung der Signifikanzschwelle dar. § 44 (5) BNatSchG fordert nicht, bei Planungen und Vorhaben ein bereits vorhandenes Tötungsrisiko durch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren auch wenn das mit Aufwand möglich wäre. Die geforderten umfangreichen Maßnahmen sind daher ohne erhöhtes Tötungsrisiko nicht angemessen und folglich im konkreten Fall auch nicht geboten.</p>
	<p>Als weitere europarechtlich geschützte Art wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Hierbei ist in Bezug auf den Bahndamm von einem Vorkommen auszugehen, da in unmittelbarer Nähe der Nachweis im Ackerrandstreifen erfolgte. Auch der Gutachter geht davon aus, dass Zauneidechsen vom Bahndamm sich in den Geltungsbereich hinein bewegen (der Ackerrandstreifen liegt als durchaus gut geeigneter Lebensraum offensichtlich innerhalb des Geltungsbereichs).</p> <p>Analog zur Artengruppe der Amphibien und die dortige Begründung sind auch hier geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein Einwandern in das Baufeld verhindern (z. B. Reptilienleiteinrichtungen während der gesamten Bauzeit).</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Ackerrandstreifen liegt zwar innerhalb des Geltungsbereiches, aber außerhalb der Baufelder und somit außerhalb des Eingriffsbereichs.</p> <p>Die Zauneidechse wurde lediglich mit einem einzigen Individuum nachgewiesen. Der Gutachter schreibt: „Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen der Art gelegentlich das intensiv bewirtschaftete Ackerland nutzen, um den dort lockeren Boden zur Eiablage oder als Versteckmöglichkeit zu nutzen. Durch die Baumaßnahmen kann es dadurch vereinzelt zur unabsichtlichen Tötung von einzelnen Individuen kommen. Dennoch ist das hiermit verbundene Tötungsrisiko nicht höher als das durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung verursachte, wo durch Bodenbearbeitung die ganze Fläche stark beansprucht wird.“ Insofern sind die weiter oben in Bezug auf das Urteil des BVerwG (9 A 14.15 – Urteil</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>vom 28. April 2016) gemachten Ausführungen auch für die Zauneidechse zutreffend. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere nutzt. Die Größe saisonaler Aktivitätsbereiche wird mit 431 - 1.681 m² angegeben (Günther, R. 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck u. Ulm). Trotz der o.g. gutachterlichen Einschätzung des gelegentlichen Einwanderns einzelner Exemplare ist es unwahrscheinlich, dass Zauneidechsen in das Plangebiet, bei dem es sich derzeit einen offengehaltenen (Schwarzbrache) lehmiigen Acker handelt, einwandern oder sie diesen durchwandern. Die umfangreichen Untersuchungen in den Biotopen im Nordwesten haben zudem auch keine Nachweise der wenig wanderfreudigen Zauneidechse ergeben. Es ist davon auszugehen, dass Wanderbewegungen v. a. entlang der Bahnlinie und somit außerhalb des B-Plangebiets, insbesondere außerhalb der Baufelder erfolgen. Generell sind Bahnanlagen bedeutende Vorkommensgebiete der Zauneidechse und bilden gleichzeitig ein verbindendes Element zwischen den Zauneidechsenpopulationen. Entlang linearer Elemente wurden Wanderstrecken von 2 bis 4 km nachgewiesen (Ellwanger, G. 2004: <i>Lacerta agilis</i> (Linnaeus, 1758). – In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97.).</p>
	<p>Kataster und Vermessung Die Prüfung des o.g. B-Planes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben:</p> <p>Planzeichnung Teil A Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf noch einer Überarbeitung und ist dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Vermarktete und unvermarktete Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Eine Angabe der Gemarkung und Flur fehlt in der Planzeichnung. Die Flur-</p>	<p>Die Angabe von Gemarkung und Flur, der fehlenden Flurstücksbezeichnung und der Plangrundlage wird ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>stücksnummer 25/2 ist für das nördlich an den Geltungsbereich angrenzende Flurstück nachzutragen. Die Benennung des Plangebietes fehlt. Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet.</p>	<p>Den übrigen Hinweisen wird nicht gefolgt. Die Lage und die Begrenzung des Plangebietes wurden ausreichend durch die Darstellung in der Planzeichnung und durch Benennung in der Begründung dargelegt. Eine Differenzierung der Grenzpunkte ist nicht erforderlich.</p>
	<p><u>Brand- und Katastrophenschutz</u> Bei Umsetzung der Maßnahmen in der Begründung zum Vorhaben gibt es seitens der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
57	<p>Untere Bauaufsichtsbehörde / Untere Immissionsschutzbehörde Stellungnahme vom: 15.12.2021</p> <p>der o.g. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 von September 2021 wurde aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Seit Abgabe meiner Stellungnahme vom 23.03.2021 zum Vorentwurf des B-Planes Nr. 74 haben sich keine neuen Erkenntnisse zum Immissionsschutz ergeben. Es sind keine Konflikte zu erkennen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Weiterführung des Verfahrens.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
58	<p>Untere Denkmalschutzbehörde Stellungnahme vom: 01.12.2021</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes im B-Plan 74 wurden berücksichtigt.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>